

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 31 (1892)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D e k r e t

23. Dezember
1891.

betreffend

Herabsetzung des Salzpreises.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der Preis des Salzes ist vom 1. Jänner 1892 an auf 15 Rappen per Kilo herabgesetzt.

§ 2. Als Salz im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1798 sind alle Stoffe zu betrachten, welche mehr als 50 % Chlornatrium enthalten.

§ 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die für den Geschäftsbetrieb der Salzhandlungsverwaltung nothwendigen Vorschriften zu erlassen.

§ 4. Auf obgenannten Zeitpunkt sind aufgehoben:

- 1) das Dekret vom 25. Januar 1832,
- 2) der Beschuß vom 9. März 1832,
- 3) das Dekret vom 14. Januar 1852,
- 4) das Kreisschreiben vom 19. Januar 1857,
- 5) das Kreisschreiben vom 12. November 1862,
- 6) das Kreisschreiben vom 17. Juli 1872.

Bern, den 23. Dezember 1891.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Berger.

11. Jänner
1892.

Verordnung

betreffend

die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer.

(Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875.)

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Armendirektion,
beschließt:**

§ 1. Armen Angehörigen anderer Kantone der Schweiz oder der Vertragsstaaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien, welche als Zugereiste oder Aufenthalter erkranken, soll die erforderliche Pflege zu Theil werden, insofern sie

- a. die für die nothwendige ärztliche Hülfe und Verpflegung nöthigen Mittel nicht besitzen,
- b. nicht als Theilhaber an einer Kranken- und Unterstützungs kasse rechtlichen Anspruch auf Unterstützung an solche haben, und
- c. den Transport in ihre Heimatgemeinde nicht ertragen können, bezw. wenn eine Rückkehr in ihre Heimat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit zur Zeit unmöglich ist.

§ 2. Die hieraus entstehenden Spitalkosten sind aus dem Kredit der Armendirektion A VIII^a, D 2 — Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke — zu bestreiten, und es sind dieselben nach der bisher üblichen Minimaltaxe für völlig Arme zu berechnen.

Vorbehalten bleibt die Forderung auf Kostenersatz in dem Falle, wenn er vom Hülfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

11. Jänner
1892.

§ 3. Die Armenbehörde der Aufenthaltsgemeinde des Erkrankten soll nach sofort eingeholtem ärztlichen Gutachten über bezügliche Transportfähigkeit die Uebergabe desselben, gleich den eigenen Angehörigen, an den nächsten Spital thunlichst bald besorgen und gleichzeitig dem zuständigen Regierungsstatthalter zu Handen der kantonalen Armendirektion vom Falle Kenntniss geben.

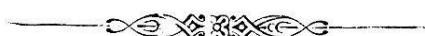
§ 4. Die Spitalverwaltungen sind verpflichtet, direkt bei den Heimatbehörden der Betreffenden die entstandenen Kosten einzufordern, für den Fall, dass der Kranke in der Heimat eigene Mittel besitzt oder unterstützungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte hat, bzw. bei Nichtzahlung ein Armuthszeugniß zu verlangen.

§ 5. Die eingebrachten Armuthszeugnisse sind der Direktion des Armenwesens einzusenden, welche sodann für die Bezahlung der Kosten aus dem oben angeführten Spendkredite besorgt sein wird.

§ 6. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1892 provisorisch auf unbestimmte Zeit in Kraft. Durch dieselbe wird das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 23. Oktober 1875 mit Ergänzung vom 25. Juli 1877, soweit daselbe sich auf Zugereiste und Aufenthalter bezieht, aufgehoben.

Bern, den 11. Jänner 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.



13. Jänner
1892.

D e k r e t

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881, § 45, Ziffer 4;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. In Ortschaften, welche dem Föhnsturm und der dadurch vermehrten Feuersgefahr in besonderm Maße ausgesetzt sind, sollen alle neuen Gebäude in möglichst feuersicherer Weise nach den hienach folgenden Vorschriften erstellt werden.

Der Regierungsrath bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Ortschaften.

§ 2. In den gemäß § 1 zu bezeichnenden Ortschaften soll jedes neue Gebäude in seinen Außenwänden ausschließlich aus feuersicherem Material erstellt werden.

In solchen Ortschaften, wo feuersicheres Material schwer zu beschaffen ist, kann der Regierungsrath Bauten aus Rieg gestatten, sofern sie mit einem soliden Verputz versehen werden.

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen ist der Holzbau für Scheunen ohne Feuerstätte unter der

Bedingung gestattet, daß die der Hauptrichtung des Föhnes zugekehrte Wand ganz aus massiver Mauer ohne Oeffnungen erstellt werde.

13. Jänner
1892.

Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, deren Gebäude vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Anbringung hölzerner Anbauten an solche gestatten.

Bei allen Gebäuden soll ausschließlich Hardachung, ohne irgendwelche Anbringung von Schindeln, verwendet werden.

§ 3. Wenn ein Wohnhaus oder eine Scheune an ein anderes Gebäude angebaut wird, so ist eine Scheidemauer aus feuersicherem Material bis mindestens 50 cm. über das Dach hinaus zu erstellen. Die Scheidemauer darf keine Oeffnung enthalten.

§ 4. In diesen Ortschaften sind sowohl für ältere als für neuerrichtete Gebäude nur solche Rauchleitungen, Rauchkammern und Feuerstätten zulässig, welche den Bestimmungen der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 genau entsprechen. Mit den letztern im Widerspruch stehende Einrichtungen älterer Gebäude sind innert einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist umzuändern.

§ 5. In denselben Ortschaften leistet die kantonale Brandversicherungsanstalt an die Kosten der Umänderung von Weichdachungen in Hardachung, gestützt auf § 9, 2. Absatz, des Gesetzes vom 30. Oktober 1881, angemessene Beiträge nach einem vom Regierungsrathe aufzustellenden Regulativ.

§ 6. Für die Erstellung einzeln stehender Gebäude in der Nähe solcher Ortschaften, sofern jene eine Feuersgefahr für die Ortschaft bilden können, gelten die nämlichen Vorschriften wie für die Ortschaft selbst.

13. Jänner
1892.

§ 7. Für jede gemäß § 1 zu bezeichnende Ortschaft wird der Regierungsrath, nach eingeholtem Antrag des Gemeinderaths, die Grenzen des Gebiets bestimmen, innert welchen die vorstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

§ 8. Gegen Bauvorhaben, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, ist der Gemeinderath verpflichtet, Einsprache zu erheben. Das bezügliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Jänner 1810.

§ 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets werden mit einer Buße von 20 bis 150 Fr. bestraft. Außerdem ist, gemäß Art. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, die Beseitigung der ohne gesetzliche Bewilligung und entgegen den Bestimmungen dieses Dekrets ausgeführten Bauten zu verfügen.

§ 10. Jede von diesem Dekret betroffene Gemeinde ist gehalten, innert einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist ein Baureglement aufzustellen und dem Regierungsrathe zur Sanktion einzusenden.

Der Gemeinde steht es frei, strengere als die in diesem Dekret enthaltenen Vorschriften über die Bauart der Gebäude aufzustellen.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort und auf so lange in Kraft, bis eine neue Feuerordnung erlassen ist.

Bern, den 13. Jänner 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



G e s e t z21. Februar
1892.

betreffend

**die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen
vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher
und Pfandtitel.**

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Hypothekarkredit des Amtsbezirks Oberhasli so rasch als möglich wieder eine sichere Grundlage zu geben,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Am Platze der verbrannten Grundbücher und Alpseybücher des Amtsbezirks Oberhasli sind auf Kosten des Staates neue Grundbücher und Alpseybücher zu erstellen.

Art. 2. In diese neuen Grundbücher sind alle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingereichten Urkunden einzutragen, durch welche dingliche Rechte (Eigenthum, Dienstbarkeiten, Pfandrechte) an Grundstücken oder an Alpseyrechten im genannten Amtsbezirke begründet worden sind, insoweit die bezüglichen Urkunden in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen waren.

Im Fernern sind in diesen Grundbüchern anzumerken: die Urkunden über Verhandlungen, welche die Umänderung

21. Februar 1892. oder das Aufhören der in Absatz 1 angeführten Rechte zum Gegenstande haben (Abtretungen, Verzichte, Quittungen u. dgl.).

Art. 3. Von der neuen Einschreibung sind ausgenommen :

die Handänderungs- und Dienstbarkeitsverträge, welche auf Liegenschaften Bezug haben, die seit der Einschreibung des Begründungsaktes veräußert worden sind, sofern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigenthümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist und sofern der frühere Titel nicht jetzt noch zum Beweise eines Pfandrechtes oder eines dinglichen Wiederlosungsrechts dient.

Art. 4. Durch öffentliche Bekanntmachungen des Regierungsrathes im Amtsblatt und in andern Zeitungen sind die Inhaber der in Art. 2 angeführten Urkunden aufzufordern, dieselben innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Amtsschreiberei Oberhasli zur neuen Einschreibung einzureichen. Die Pfandgläubiger haben dabei den Betrag ihrer noch restirenden grundversicherten Forderungen genau anzugeben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, über welche Zeiträume sich die verbrannten Grundbücher erstreckten.

Art. 5. Durch die nämliche Bekanntmachung sind auch die Gläubiger, welche auf dem Betreibungswege Pfandrechte an Grundstücken oder an Alpseyrechten im Amtsbezirk Oberhasli erworben haben, aufzufordern, ihre Forderungen unter Vorlage des Pfandverbals innerhalb der zu bestimmenden Frist zur neuen Kontrolirung bei der Amtsschreiberei Oberhasli anzumelden.

Art. 6. Die Nachschlagungen und Nachschlagungszeugnisse des Amtsschreibers von Oberhasli sind in Zukunft

auch auf die neu erstellten Grundbücher, sowie die neue Pfändungskontrolle auszudehnen.

21. Februar
1892.

Die darin neu eingeschriebenen und kontrolirten vertraglichen und Betreibungs-Pfandrechte behalten den Rang nach dem Datum der ursprünglichen Begründung.

Art. 7. Werden Pfandrechte, welche unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht unter Beilage des Titels oder Pfandverbals eingegeben, so treten für den Gläubiger folgende Rechtsnachtheile ein:

a. Im Falle späterer Anmeldung dieser Pfandrechte gehen dieselben allen eingegebenen oder seit dem Brände vom 25. Oktober 1891 bis zur Anmeldung begründeten (vertraglichen oder Betreibungs-) Pfandrechten nach und sind in den Nachschlagungszeugnissen erst von der allfälligen Anmeldung an zu berücksichtigen.

b. Veräußert der Eigentümer von unter dieses Gesetz fallenden Grundstücken dieselben ohne Ueberbindung nicht eingegebener oder bis zur Nachschlagung des Veräußerungsvertrags nicht nachträglich angemeldeter Pfandrechte, so können die letzteren gegen den neuen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr geltend gemacht und nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Veränderung oder der Untergang des Pfandrechts auf dieselben nach den für sie maßgebenden, civilrechtlichen Vorschriften einen Einfluß zu äußern vermag.

Art. 8. Behauptet ein Gläubiger, daß sein Pfandtitel beim Brände zerstört worden oder abhanden gekommen sei, so kann durch den Stipulator des letztern oder durch

21. Februar den Amtsschreiber eine neue Ausfertigung nach dem vorhandenen Notariatskonzept oder der Grundbucheintragung ausgestellt und in das Grundbuch eingetragen werden, sofern das hienach bestimmte Verfahren stattgefunden hat.

Der Gläubiger hat den allfälligen unbekannten Inhaber der ersten Ausfertigung des Pfandtitels mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung aufzufordern, diese Ausfertigung binnen sechzig Tagen auf der Amtsschreiberei Oberhasli zu deponiren, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfalle.

Meldet sich binnen dieser Frist Niemand als Inhaber, so wird die betreffende Ausfertigung des Pfandtitels durch den Gerichtspräsidenten nach Einvernahme des Schuldners und auf die zustimmende Erklärung desselben als erloschen erklärt.

In der neuen Ausfertigung ist durch den ausfertigenden Notar oder Amtsschreiber zu bescheinigen, daß das vorgeschriebene Verfahren stattgefunden habe und die Amortisation der ersten Ausfertigung durch den Gerichtspräsidenten ausgesprochen worden sei.

Art. 9. Der 2. Absatz des Art. 6 findet, sofern das Pfandrecht rechtzeitig eingegeben wurde, auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung. Die betreffenden Gläubiger können nach Einleitung des Amortisationsverfahrens ihre Rechte durch eine Vormerkung in den neuen Grundbüchern sicherstellen lassen.

Art. 10. Ist der Eigenthümer eines Grundstückes, dessen Erwerbstitel in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen war, nicht im Stande, denselben zur neuen Einschreibung im Original oder in einer Ersatzausfertigung (§ 11, Ziff. 5) beizubringen, so kann er als Eigenthümer

des betreffenden Grundstückes dennoch in das Grundbuch eingetragen werden, sofern er

21. Februar
1892.

- 1) ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form bei der Amtsschreiberei Oberhasli einreicht, und
- 2) eine Erklärung der zuständigen Fertigungsbehörde beibringt, daß er in der Gemeinde als Eigenthümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und ihr keine Eigenthumsansprüche Dritter bekannt seien.

Art. 11. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, eine Verordnung aufzustellen, welche außer einer Instruktion für den Amtsschreiber von Oberhasli Vorschriften enthalten soll über folgende Punkte:

1. die Avisirung der zur Eingabe verpflichteten Eigenthümer, Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubiger, soweit dieselben aus vorhandenen Materialien, wie Grund- und Kapitalsteuer-, sowie Schuldenabzugs- Registern, Weibelskontrolen, Gebührenverzeichnissen, Notariatskonzepten u. dgl., ermittelt werden können;
2. die Herbeischaffung und Eintragung nicht eingebener Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Pfandtitel in die neuen Grundbücher und über die weitere Ausführung des Art. 10;
3. die Wiederherstellung der Alpseybücher;
4. die Wiederherstellung oder Neuanlage der übrigen verbrannten Manuale, Lagerbücher, Protokolle, Kontrollen etc. der Amtsschreiberei Oberhasli;
5. das Verfahren zur Ersetzung von auf der Amtsschreiberei verbrannten, noch nicht besiegelten Erwerbs- und Pfandtiteln und von verbrannten Eigenthumstiteln ohne Pfandrechtsvorbehalt und Dienstbarkeitstiteln, welche in

21. Februar den bestehenden Grundbüchern eingetragen sind oder von
1892. welchen notarielle Konzepte und Bescheinigungen über die stattgefundene Fertigung vorliegen;

6. die Voraussetzungen, unter welchen vorhandene Liegenschaftsbeschreibungen zur Ergänzung der neuen Grundbücher verwendet werden dürfen;

7. die Pflicht der Gemeindebehörden, Notare und beteiligten Privaten zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes und der zudienenden Verordnung;

8. die Tragung der entstehenden Kosten für Amortisationen, Ausfertigungen u. dgl. durch den Staat, sowie die Befreiung von Stempel- und andern Staats-Gebühren.

Art. 12. Dieses Gesetz unterliegt, weil nicht bleibender Natur, einer bloß einmaligen Berathung und tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Auf eine schon vor seinem Inkrafttreten gemäß Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung findet es rückwirkende Anwendung.

Bern, den 13. Jänner 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

21. Februar
1892.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 21. Hornung 1892,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Wiederherstellung der beim
Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten
Grundbücher und Pfandtitel ist mit 27,001 Stimmen gegen
6349 angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Nach
Art. 12 findet es auf eine schon vor seinem Inkrafttreten
gemäß Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung rückwirkende
Anwendung.

Bern, den 5. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.



12. März
1892.

B e s c h l uß
betreffend
d i e E i n k o m m e n s t e u e r .

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

Art. 1.

Der zweite, dritte, vierte und fünfte Absatz des Art. 1 des Beschlusses vom 22. März 1878 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 zum Einkommensteuergesetz von 1865, also derjenige Theil dieses Artikels, welcher mit den Worten beginnt: « Diejenigen Institute (Aktienbanken, Ersparniß- und Leihkassen) », bis zum Schlusse, ist aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.

Handels- und Zollvertrag
zwischen
der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

10. Dezember
 1891.

Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.
 Ratifizirt von Deutschland am 27. Januar 1892.
 " " der Schweiz am 28. Januar 1892.
 In Kraft seit dem 1. Februar 1892.

Der Bundesrat
 der
schweiz. Eidgenossenschaft,
 nach Einsicht und Prüfung
 des zwischen den Bevollmächtigten
 des schweizerischen
 Bundesrates, einerseits, und
 demjenigen des Deutschen
 Kaisers, Königs von Preußen,
 anderseits, am 10. Dezember
 1891 zu Wien unter Ratifi-
 kationsvorbehalt abgeschlos-
 senen Handels- und Zollver-
 trages, welcher vom schwei-
 zerischen Nationalrath am
 26. Januar 1892, vom schwei-
 zerischen Ständerath am 28.
 gleichen Monats genehmigt
 worden ist und also lautet:

Wir Wilhelm,
 von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser,
 König von Preußen,
 etc. etc. etc.,
 Urkunden und bekennen
 hiermit:

Nachdem Wir von dem
 zwischen Unserem Bevoll-
 mächtigten und den Bevoll-
 mächtigten des Bundesrates
 der Schweizerischen Eidge-
 nossenschaft am 10. Dezember
 1891 zu Wien abgeschlos-
 senen Handels- und Zollver-
 trag, welcher nebst seinen
 vier Anlagen wörtlich also
 lautet:

**10. Dezember
1891.**

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im
Namen des Deutschen Reiches**

andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,
den Nationalrath Bernhard Hammer,
den Nationalrath Conrad Cramer-Frey,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben :

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung,

welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einführverbot und kein Ausführverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

10. Dezember
1891.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebbracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebbracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Ge-

bieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß 10. Dezember
bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rück-
kehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben
befreit bleiben:

- a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stickern, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
- b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,
- c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
- d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
- e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
- f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Be malen
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
- g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurück geführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

10. Dezember
1891

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

10. Dezember
1891.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des im Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

**10. Dezember
1891.** Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

Roth.

H. VII. P. Reuss.

Hammer.

C. Cramer-Frey.

Anlage A.

10. Dez.
1891.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
1	<p>Abfälle:</p> <p>a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflehsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Dungungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art</p>	frei
2	<p>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</p> <p>c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:</p> <p>1. eindräftiges, roh</p> <p>d) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch</p> <p>e) über Nr. 79 englisch</p>	24. — 24. —

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt Drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken	48. — 36. —
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70. —
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren: aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	65. —
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120. —
	Baumwollene Wirkwaaren	95. —
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200. —

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
	Tüll	150. —
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen . . .	120. —
	gebleichte, gefärbte etc. sog. Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen . . .	150. —
	aus 6. Stickereien	275. —
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren: aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennæ- und Gallusextrakt; Knochenmehl . . .	frei
6	Eisen und Eisenwaaren: e) Eisenwaaren: 1. ganz grobe: α) aus Eisenguß	2. 50
	aus β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschnitten ist; Brücken und Brückenbestandtheile	3. —
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren: aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, so weit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus: aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
15	<p>Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:</p> <p>a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:</p> <p>aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen</p> <p>b) Maschinen:</p> <p>1. Lokomotiven; Lokomobilen</p> <p>aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:</p> <p>α) aus Holz</p> <p>β) aus Gußeisen</p> <p>γ) aus schmiedbarem Eisen</p> <p>δ) aus anderen unedlen Metallen</p> <p>Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau</p> <p>3. Kratzen und Kratzenbeschläge</p> <p>c) Wagen und Schlitten:</p> <p>1. Eisenbahnfahrzeuge:</p> <p>α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit</p> <p>β) andere</p>	<p>20.—</p> <p>8.—</p> <p>3.—</p> <p>3.—</p> <p>5.—</p> <p>8.—</p> <p>frei</p> <p>36.—</p> <p>vom Werth</p> <p>6 %</p> <p>10 %</p>

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.	10. Dez. 1891.
	aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei	
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus: aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande . aus b) Aluminium, gewalzt Telegraphenkabel d) Waaren, und zwar: 2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen 3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	frei 9.— 8.— 30.— 60.—	
20	Kurze Waaren, Quincaillerien etc.: aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, mindestens 2 mm dick c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, un-	100.—	

10. Dez.
1891.

	Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
		edlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120. —
d)		Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	per Stück
		1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	—. 80
		2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—. 60
		Werke ohne Gehäuse	—. 40
		3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	—. 40
		4. goldene Gehäuse ohne Werk . . .	—. 40
		5. andere Gehäuse ohne Werk . . .	—. 40
21		Leder und Lederwaaren: aus b) Sohlleder	100 kg. 30. —
		aus c) Treibriemen, lederne	45. —
		e) Handschuhe	100. —
22		Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren etc. : i) Stickereien	150. —
		k) Zwignspitzen	600. —
24		Literarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien: f) Butter, auch künstliche aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon o) Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg. anderer Käse aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.) aus p) 3. Chokolade	16.— 20.— 15.— 20.— 50.— 80.—
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette: g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
30	Seide und Seidenwaaren: aus a) Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide b) Seidenwatte c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées) d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide aus e) 2. seidene und halbseidene Stickereien aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben: seidene halbseidene	frei 24.— 36.— frei 140.— 600.— 600.— 800.— 450.—

Anmerkung. Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
	die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst. Seidenbeuteltuch	600.—
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450.—
	<i>Anmerkung.</i> Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33	Steine und Steinwaaren: a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen <i>Anmerkung.</i> Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	frei
	aus e) Dachschiefer	—. 50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	3.—
	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava: 1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack: α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10.—

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt: aus a) Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefässen jeder Art . . .	frei
39	Vieh: b) Stiere und Kühe c) Ochsen d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren . . e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück 9.— 25.50 5.— 3.—
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 3. anderes Garn: α) roh, einfach β) roh, dublirt d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	100 kg. 8.— 10.— 100.—

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
	α) im Gewichte von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche, so weit nicht nachstehend besonders genannt	135.—
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100.—
	β) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220.—
	aus 7. Stickereien	300.—

Anlage B.10. Dez.
1891.**Tarif.****Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färberreien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekräzt, Asche und Schlacken von Edelmetallen ; etc.	frei
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
5	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht etc.; Dünghumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle .	frei
6	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc. : nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—. 30
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, so weit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; China-extrakt; Kampher, raffinirter	8.—
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern	1. 50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen etc.:	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
aus 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40.—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaurer, — schwefelsaurer; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas .	—. 30

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
18	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppelkohlen-saures, schweflighsaures und doppeltschwefligh-saures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbin-dungen zur Farbenfabrikation b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chlor-aluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chrom-saures rothes; Kalk, doppeltschweflighsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, ander-weitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium): Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Sal-peter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefel-äther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentin-öl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze . . .	—. 60
19	Kohlensäure, flüssige	1. —
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders ge-nannte	7. —
21	Kartoffelmehl (fécule)	2. —
22	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi: in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg Gewicht	1. 25
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen bis und mit 4 kg Gewicht	2. 50

10. Dez.
1891.

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
48	Fensterglas: gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—
aus 50	Hohlglas und Glaswaaren: Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas	3.—
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt: a) aus halbgrünem Glas	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—
53	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung: a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	6.—
57	Spiegelglas, unbelegtes: a) unter 18 dm ²	14.—
	b) von 18 dm ² und darüber	16.—
aus 58	Spiegelglas, belegtes: unter 18 dm ²	14.—
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—.02

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	10. Dez. 1891.	
		Franken per 100 kg.	
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige: aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:		
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10.—	
79	bemalt, gefirnißt, fournirt	16.—	
80	a) polirt, lackirt	25.—	
	b) geschnitzt, gepolstert	38.—	
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert . . .	12.—	
	<i>Anmerkung zu 80 c)</i> Diese Möbel können auch mit Flechтарbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansätze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.		
	<i>Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c):</i> Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.		
81	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt	30.—	
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:		
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	10.—	
	Rahmen für Spiegel und Bilder:		
84	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	25.—	

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bron- zirt, vergoldet, geschnitzt Korbflechterwaaren: grobe: 86 von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen 87 von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt etc.: 88 nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen 89 in Verbindung mit anderen Materialien, Textil- stoffe ausgenommen 90 mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert Bürstenbinderwaaren: 93 grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt 94 feine 95 Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte 96 Heu, Laub, Schilf, Stroh aus 97 Reps 100 Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalb- leder, braun und gewichst 101 Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauch- leder (collets und flancs lissés)	40.— 5.— 12.— 30.— 60.— 100.— 25.— 50.— frei frei —. 30 16.— 8.—

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)	60.—
	Schuhwaaren:	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art . . .	40.—
105	Lederschuhe, grobe	40.—
106	a) Lederschuhe, feine	60.—
	b) Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100.—
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle . . .	45.—
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109	Handschuhe, lederne	150.—
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musi- kalien	1.—
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt .	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln in- begriffen, auch zerlegt	25.—
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	16.—
115	Instrumente und Apparate, astronomische, che- mische, chirurgische, mathematische und phy- sikalische, ungefaßte optische Gläser . . .	16.—
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Fern- gläser	40.—
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen .	6.—
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Ver- bandmittel	40.—
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile	20.—

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	20. —
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —
130	Lokomotiven	10. —
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dergl.	—. 60
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2. —
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzbeschläge	20. —
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitten	15. —
136	Fahrräder (Velocipede)	70. —
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1. 50
150	Bleawaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8. —

0. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
151	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . .	18.—
153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschielen; Brucheisen und Alteisen .	—. 10
154	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen: Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe . . .	—. 60
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7 $\frac{1}{2}$ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln	1. 70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	1. 30
157	Eisenblech unter 3 mm Dicke (dekapirtes ausgenommen): roh	2. 50
158	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—
	<i>NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.</i>	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159	roh	4.—
160	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4. 50

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Eisengußwaaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung . . .	2. 50
162	andere.	5.—
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisen- guß, Stahl, Blech, Draht:	
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—. 60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röh- ren, genietete, gelöthete, galvanisierte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc.	3.—
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, ge- theert, ganz oder theilweise lackirt, ge- firnißt oder bronzirt: a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
	b) andere	10.—
166	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt	12.—
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder ver- zinnt	10.—
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaft- lichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Ver- bindung mit anderen Materialien	25.—
168	Messerschmiedwaaren	40.—
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	50.—

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete ; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht ; vorgeformte Bronzewaaren ; Nieten, Schrauben, Schwieien, Stifte ; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc. ; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung : mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten.	10.—
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	30.—
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	30.—
180	Nickel, rein oder legirt (Argantan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren	45.—
184	Zinkwaaren, roh	15.—
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	30.—
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt	40.—
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle)	60.—
194	Gold- und Silberschmiedwaaren ; Bijouterie, echt <i>Anmerkung : Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall,</i>	200.—

10. Dez.
1891.

	Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
		echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198		Bruchsteine, rohe ; Bausteine, bossirte oder roh behauene ; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies ; Sand in offenen Wagenladungen ; Asbest, roher ; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt ; Töpferthon, Lehm ; Huppererde ; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
		Schmirgelfabrikate :	
206		a) Schmirgelleinwand	20. —
		b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier .	16. —
207		andere	6. —
208		Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen	—. 20
209		Schilfbretter	2. —
aus 212		Portlandcement.	—. 70
		Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.:	
213		roh, nicht ornamentirt	—. 60
214		ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen	2. —
221		Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphalt-röhren, Holz cement	1. 50
224		Butter, frisch	7. —
225		Butter, gesotten, gesalzen ; Margarinbutter, Kunstbutter	10. —

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
228	Eier	1. —
230	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 % Essigsäuregehalt: in Fässern	10. —
	b) Essigsäure mit mehr als 12 % Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 kg Bruttogewicht und weniger	30. —
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	40. —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	4. 50
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	6. —
237	Geflügel, lebendes	6. —
238	a) Geflügel, getötet	12. —
	b) Wildpret	10. —
239	Wurstwaaren (Charcuterie)	20. —
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss	3. 50
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2. 50
	Gemüse, frische:	
248	Kartoffeln	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4. —
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
aus 252	nicht geschrotet, nicht geschält	—. 30

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 253	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten . . .	2. —
258	Hopfen .	4. —
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form .	6. —
263	Weichkäse .	4. —
264	Hartkäse .	4. —
265	Malz .	1. —
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel: in Paketen etc., für den Detailverkauf	20. —
Bier und Malzextrakt:		
285	in Fässern .	4. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern	3. 50
302	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 25
303	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglätteten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	4. —
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8. —
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten . .	16. —
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20. —

10. Dez
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25. —
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton	3. 50
307	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	35. —
308	Papierwäsche	40. —
311	Baumwollwatte	5. —
	Baumwolle :	
	Garne :	
312	einfach, roh	7. —
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt . . .	9. —
314	gebleicht, gefärbt: einfach oder doublirt .	12. —
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35. —
	Gewebe :	
	glatte, geköperte, roh :	
317	im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ²	10. —
	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m ² :	
318	mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20. —
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 kg per 100 m ²	40. —
	b) bis und mit 7 kg per 100 m ²	45. —
	c) Buchbinderleinwand	30. —
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	30. —

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll	45.—
323	Filztücher Decken (Bett- und Tischdecken etc.): ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	40.—
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	40.—
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum .	60.—
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc.. . .	50.—
328	Bänder und Posamentirwaaren	45.—
329	Stickereien und Spitzen	100.—
330	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken	8.—
332	Linoleumteppiche Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:	20.—
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	2.—
340	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert	12.—
341	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert	25.—
342	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42.—
344	Bänder- und Posamentirwaaren	50.—
346	Seilerarbeiten: Stricke, Taue	8.—
348	Gurten; Schläuche, Säcke	20.—

10. Dez.
1891.

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55. —
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter	80. —
377	Filztücher	70. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.):	
378	ohne Näharbeit	25. —
379	mit Näharbeit	60. —
	Bodensteppiche:	
380	große, ohne Fransen oder Näharbeit . . .	25. —
381	andere	50. —
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. . . .	75. —
383	Bänder und Posamentirwaaren	65. —
384	Stickereien und Spitzen	100. —
385	Filzstoffe	20. —
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
386	roh	15. —
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30. —
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8. —
391	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-waaren	25. —
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40. —

		Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.	10. De- 1891.
Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.				
396	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.: feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben . . .	60.—		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zu- geschnitten oder fertig:			
397	aus Baumwolle	65.—		
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc.	70.—		
399	aus Seide und Halbseide	175.—		
400	aus Wolle und Halbwolle	105.—		
	<i>Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegen- stände aus Geweben mit Kautschuk sind verzoll- bar nach der betreffenden Stoffrubrik.</i>			
	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:			
402	aus Baumwolle	60.—		
405	aus Wolle oder Halbwolle	75.—		
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abge- paßt, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Feder- besatz	150.—		
aus 408	Ungarnirte Hüte aus Filz	75.—		
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	120.—		
	Regen- und Sonnenschirme:			
aus 413	halbseidene	60.—		
414	Schirmgestelle, Schirmstücke mit oder ohne Federn	8.—		
	Wagendecken (Blachen), fertige:			
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	20.—		

0. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken
		per 100 kg.
417	aus Kautschukstoffen	35. —
aus 418	Pferde	per Stück 3. —
aus 420	Füllen	1. —
421	Ochsen	15. —
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt	18. —
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	12. —
425	Kälber, bis und mit 60 kg Gewicht	5. —
aus 426	Schweine über 60 kg Gewicht	6. —
427	Schafe	—. 50
429	Bienenstöcke, gefüllt	—. 20
435	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2. —
	Pferde- und Büffelhaare:	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	10. —
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10. —
442	Bettfedern	7. —
443	Daunen (Flaum)	7. —
444	Blasen, Därme, Käselab	—. 60
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1. 50
	Hörner:	
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—. 30

Nummer des schweiz. Zolttarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.	10. Dez. 1891.
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—. 60	
	Thonwaaren:		
455	Dachziegel, roh	—. 50	
456	a) feuerfeste Steine	—. 30	
	b) rohe Röhren ohne Muffen	—. 50	
457	Backsteine, Platten, Fliesen, roh	—. 25	
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1. 50	
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzie- rungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	2. —	
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6. —	
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2. —	
	Steinzeugwaaren:		
	Fliesen, Platten:		
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrer- lei Masse und von mehrerlei Farbe .	2. —	
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder ver- tieften Verzierungen	6. —	
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12. —	

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Töpferwaaren: 468 gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Por- zellan	3. —
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Stein- gut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen . . .	16. —
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte Hieher gehören Schmuck- und Toilette- gegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Berg- krystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnières etc., sofern die- selben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind.	120. —
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte: a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloïd, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurz- waaren	50. — 30. —

10. Dez.
1891.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glasylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen	25.—
aus 473	Lederne Reiseartikel, aller Art	50.—
474	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack	20.— 25.—
475	Spielzeug aller Art	20.—

10. Dez.
1891.

A n l a g e C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenz-nachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
 die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
 Sämereien,
 Stangen,
 Rebstecken,
 Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; deßgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

10. Dez.
1891.

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w., oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kautions sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

10. Dez.
1891.

A n l a g e D.

(Muster.)

Gewerbe - Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18

Nr. der Karte

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Luxemburg.

Inhaber.

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18

(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
 { als Handlungsreisender im Dienste der Firma
 { unter der Firma besitzt.
 { in steht, welche eine (Art der Fabrik
 { oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. in ;
2. in ;

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm^a_{en} im hiesigen
 { Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
 { die vorgedachte(n) Firm^a_{en} im hiesigen Lande zum Gewerbe-
 { betriebe berechtigt ist.
 { sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.10. Dez.
1891.**Alter:****Gestalt:****Haare:****Besondere Kennzeichen:****Unterschrift.**

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

10. Dez.
1891.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Präsidenten des schweizerischen Bundesrates und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den achtundzwanzigsten Januar Eintausend achthundert zweiundneunzig (28. Januar 1892).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eid-
genossenschaft
Ringier.

sowie von dem zugehörigen Schlußprotokoll von demselben Tage Kenntniß genommen und die getroffenen Abreden in allen Punkten Unserem Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifiziren Wir dieses Abkommen hierdurch mit dem Versprechen, dasselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden ausführen zu lassen.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde Eigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den
27. Januar 1892.

Wilhelm

I. R.

(L. S.)

Freiherr **von Marschall.**

Schlussprotokoll.

10. Dezember
1891.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 3, und 4 und im Artikel 3, Absatz 2, schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

- a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der kaiserlich-deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

10. Dezember 1891. 2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;

5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Ein-

schluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffssutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

10. Dezember
1891.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

10. Dezember
1891.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsätze von 1. 25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens 4, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230, a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versetzen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsätze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit 10. Dezember einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

1891.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283) 1. 50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt, 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3. 50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von 3. 50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

10. Dezember
1891.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C. § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei

dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder 10. Dezember
vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

- a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingekommenen Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
- c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit einzogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung

10. Dezember 1891. befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs - Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne

und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. *a* bis *g* vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu ge-

10. Dezember
1891.

10. Dezember währen. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist diese Frist auf 1891. 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr derjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kurzmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungs-

stunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr 10. Dezember
erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbe- fughnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Roth.

H. VII. P. Reuss.

Hammer.

C. Cramer-Frey.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind am 30. Januar 1892 zwischen Herrn Minister Roth, schweizerischem Gesandten in Berlin, und dem Freiherrn von Marshall, k. deutschem Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten, in Berlin ausgewechselt worden.



10. Dezember
1891.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.

Ratifizirt von Oesterreich-Ungarn am 25. Januar 1892.

„ von der Schweiz am 28. Januar 1892.

In Kraft seit 1. Februar 1892.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtli. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

10. Dezember
1891.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

- a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;
- b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;
- c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Art. 2. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

10. Dezember
1891. Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Art. 3. Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Art. 4. Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und

insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

10. Dezember
1891.

- a) für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebraucht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten, oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

- b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;
- c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);
- für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;
- d) für Gegenstände zur Reparatur.

10. Dezember In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf
1891. den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund fest-
gehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablierten oder ansäßigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragsschließenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnißfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgesertigt werden.

Art. 5. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

10. Dezember
1891.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur WeiterSendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.
- b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Art. 6. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder

10. Dezember dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder
1891. künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles
unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen,
als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 7. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern

und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des andern vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

10. Dezember
1891.

Die mit einer Gewerbelegitationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des andern Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden, und auf den Hausirhandel finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des andern Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

10. Dezember
1891.

Art. 8. Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des andern Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 9. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehältlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Art. 10. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des andern Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Art. 11. Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schieusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne und Wagenanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehältlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besondern Bestimmungen, nur bei wirk-

licher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben **10. Dezember 1891.**

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 12. Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten, Erleichterungen vereinbart worden

10. Dezember sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit
1891. dem andern Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
Anwendung.

Art. 13. Es steht den beiden vertragschließenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des andern Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf den Gebieten des andern Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle andern Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeiinten Länder oder Landestheile.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung

bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

A. O. Aepli m. p.
Hammer m. p.

C. Cramer-Frey m. p.
Kálnoky m. p.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit Deutschland (Seite 23 hievor) und wird deßhalb hier nicht wiederholt.

10. Dez.
1891.**Tarif B.****Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.**

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—. 80
aus 85	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg oder mehr	5.—
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate	45.—
aus 92 u. 93	Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen	30.—
	Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen	15.—
	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen	20.—
aus 93	Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen	15.—
aus 112	Kastanienholzextrakt	1. 50
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1.—

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.	10. Dez. 1891.
124	Baumwollgarne, einfach, roh: c) über Nr. 29 bis 50 englisch d) über Nr. 50 bis 60 englisch über Nr. 60 englisch	14. — 14. — 12. —	
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht, oder gefärbt: a) bis Nr. 12 englisch b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12. — 14. — 18. —	
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, ein- mal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungs- wege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kon- trolen	18. —	
128	Baumwollwaaren: gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpft: a) roh b) gebleicht c) gefärbt d) mehrfarbig gewebt, bedruckt	32. — 40. — 50. — 60. —	
129	gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert: a) roh b) gebleicht c) gefärbt d) mehrfarbig gewebt, bedruckt	40. — 50. — 60. — 70. —	

10. Dez.
1891.

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses giltigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
154	Wollengarne: c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach: 2. über Nr. 45 metr.	10. --
	d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig: 2. über Nr. 45 metr.	14. --
aus 159	Wirkwaaren, wollene	85. --
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: a) roh	frei
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	35. --
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: a) roh oder weiß gemacht	frei
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	35. --
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	35. --
168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blondenspitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten konfektionirt	400. --
	Seidenbeuteltuch	200. --
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein: b) Glatte Gewebe und Armüren	200. --
	Andere Ganzseidenwaaren	400. --

10. April
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
aus 170 b)	Halbseidene Wirkwaaren	225. —
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	2. —
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden Andere elastische Gewebe	50. — 70. —
214	Sohlleder und Sohllederabfälle	15. —
aus 215	Kalbfelle, gewichste	18. —
aus 216	Webervögel und Transportbecher aus rohen, ungegerbten Häuten (Naturleder) Lederne Maschinentreibriemen	15. — 22. —
252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	—. 50
262	Gemeiner Eisenguß: a) roh, unbearbeitet	2. —
	b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4. —
	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinem Eisenguß	2. —
	Die unter b) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz.	

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
	a) rauh, auch gescheuert	4. —
	b) grob angestrichen	4. —
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5. —
	c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8. —
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
aus 264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6. —
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b).	5. 50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c).	6. —
265 bis	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7. 50
265 ter	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12. —
aus 269	Hufnägel und Zwecke	10. —

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
269 bis	Blanke Sägen ; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge ; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch ; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke ; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15. —
aus 271	Kratzen aller Art	20. —
aus 276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische: a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen ; Quecksilber	frei
aus 279	Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig .	8. —
aus 282	Lokomobile	8. —
aus 283	Strickmaschinen : b) Köpfe ; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) . . . c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß ; Strickmaschinen mit Gestell	25. — 15. —
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen ; Spinnmaschinen ; Zwirnmaschinen : a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle b) für alle andere Spinnerei	4. 25 3. —

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
284 bis	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfpflüge	4. 25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3. —
	Alle diese (Nr. 284 und 284 ^{bis}) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 ter	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10. —
284 quater	Dreschmaschinen	7. —
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 60 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 100 Meterzentner oder darüber; Schiffs dampfmaschinen; alle diese im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande	5. —
	Alle anderen nicht besonders benannten Maschinen und Apparate	7. 50
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):	
291	Güterwagen	6. 50
292	Ungepolsterte Personenwagen	8. —
293	Gepolsterte Personenwagen	9. —
294	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . per Tonne Tragfähigkeit	—. 40
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses giltigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
300	Musikalische Instrumente: b) andere, einschließlich der mechanischen Musikspielwerke	10.—
301	Taschenuhren: a) mit goldenen Gehäusen b) mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen c) mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen d) mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	per Stück 1.— —. 75 —. 50 —. 30
302	Gehäuse zu Taschenuhren: a) goldene b) zum geringeren Theile goldene c) silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen d) andere, auch versilbert oder vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—. 70 —. 45 —. 20 —. 10
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	—. 30
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 kg. 10.—
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	100.—
aus 327	Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärke- mehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete orga- nische Farbstoffe	1. 50
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24.—
aus 342 a)	Türkischrothöl	2. 50

10. Dez.
1891.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. Österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zei- tungen und Ankündigungen, Karten (wissen- schaftliche), Musikalien, Papier, beschrie- benes, Akten und Manuskripte	frei
349	<p>Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand</p> <p><i>Anmerkung zu Nr. 348 und 349:</i> Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt.</p> <p>Ferner sind auch die ohne Kunstwerth her- gestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruckmanufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.</p>	frei

10. Dezember Formular.
1891.

Anlage C.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18 Nr. der Karte

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn und im
Fürstenthum Liechtenstein.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18

(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma
{ unter der Firma besitzt.
{ in steht, welche eine (Bezeichnung der
Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und
außerdem nachfolgender Firma
Firmen

(Art der Fabrik oder Handlung) in
Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu
machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb
vorgedachter Firma im hiesigen Lande die gesetzlich be-
stehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter :

Gestalt :

Haare :

Besondere Kennzeichen :

Unterschrift des Inhabers.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches
dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder
untere Zeile eingetragen, je nach dem es den Verhältnissen des ein-
zelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.**10. Dezember
1891.**

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten

Firma	
Firmen	

 berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-einkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

10. Dezember
1891.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschließenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die schweizerisch-österreichische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit :
 - a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder zwei Kreuzer beträgt;
 - b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel ;
 - c) thierisches Blut ;
 - d) Eier jeder Art ;
 - e) Milch, auch geronnene (Topfen) ;
 - f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen ;
 - g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre ;
 - h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel) ;

- i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und ölichen Samen;
- k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm ;
- l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:
- Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg., frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg., Käse in der Menge von höchstens 2 kg., frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg., insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waaren bestimmt sind ; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

Ebensö ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an

10. Dezember
1891.

10. Dezember Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag
1891. angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal, einschließlich der Gemeinde Cierfs, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Theile werden sich über Maß- 10. Dezember
regeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen 1891.
Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen
Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-
Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der
Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall ge-
stattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. gallischen Rheinthale, mit grober, ein oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige, schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tyroler Strumpfwaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner-, Montafoner und Stanser-Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaaren zum Zollsätze von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsätze von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen.

10. Dezember Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder
1891. Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthale und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spisermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spisermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spisermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spisermühl an der Samnaunergrenze (Art. II, lit. b, des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem

Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrole, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

10. Dezember
1891.

Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulirungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Certifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Dezember 1891. 10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

- a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;
- b) gemahlenen Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist;
- c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern inder Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

A. O. Aepli m. p.
Hammer m. p.
C. Cramer-Frey m. p.
Kálnoky m. p.

Schlussprotokoll.

10. Dezember
1891.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch - ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handelsvertrage.*Zum Artikel 4.*

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

10. Dezember § 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch
1891. Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer ent-
sprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

- a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

- c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

10. Dezember
1891.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist /d/ die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder

10. Dezember Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt
1891. erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

10. Dezember
1891.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

10. Dezember VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

- a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;
- b) Käse und Butter von den von der Weide, Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

	Kilogramm
Käse, von jeder Kuh	0,29
von jeder Ziege	0,058
von jedem Schafe	0,029
Butter, von jeder Kuh	0,16
von jeder Ziege	0,032

Die vom Weide-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im andern Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebbracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicher-

stellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wieder-
vorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes,
sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu
machen.

10. Dezember
1891.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesund-
heitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die
Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit voll-
ständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht
in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung
des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurück-
erstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten
Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht
stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vor-
schrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf einge-
stampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Wein-
hefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren,
Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung
findet.

III. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der
ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer
Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht
unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher
Seifen bescheinigenden Certifikate der Polytechniken in Wien
und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen
Versuchstation in Wien und der königlich ungarischen chemi-
schen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen
Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen
berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen
Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu
überprüfen.

10. Dezember 1891. II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1.

Zu Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 *b* zu 1 Franken per 100 Kilogramm zu verzollen.

2.

Zu Nr. 22. Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Ansatze von Franken 1. 25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

3.

Zu Nr. 63 und 64. Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4.

Zu Nr. 230 *a* und *b*. Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

5.

Zu Nr. 258. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansatze von Franken 4. — per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanziellen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatze zu geschehen.

10. Dezember
1891.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Zu Nr. 283 und 284. Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollansatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollansatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1. 50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7.

Zu Nr. 290. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Franken 3. 50 laut Nr. 290 (in Fässern) des

10. Dezember schweizerischen Zolltarifs oder dem Zolle für Flaschenwein
1891. aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte
an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatz von Franken
3. 50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für
jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die
Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen
Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine
feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen
in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Ver-
suchstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michele
ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen
Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Ueberprüfung thun-
lichst in Rücksicht ziehen.

8.

Zu Nr. 302. Hieher gehören die zur Papierfabrikation
dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen
Substanzen.

9.

Zu Nr. 378 und 379. Decken, nur mit unbedeutender,
lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen,
sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll
der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch- ungarische Zollgebiet).

1.

Zu Nr. 169 b. Als ganz seidene glatte Gewebe und
Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich
regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache
Kreuzung der Ketten oder Schußfäden, welche sich nach
einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wieder-
holt, hergestellt ist, und welche Stoffe deßhalb mittels der
gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden

können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins 10. Dezember
 (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes,
 Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps,
 Gros de Tours, Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche
 keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus
 der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender
 Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie
 bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés
 [Querstreifen]), gehören zu den façonnirten. Eine Ausnahme
 hievon wird indeß zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche
 nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Ver-
 bindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren
 (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel.
 Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt.

Moirirte, gauffrirte und alle bedruckten Stoffe (gleich-
 viel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden
 als façonnirte behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren
 Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch
 die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl
 von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der
 Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art,
 Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

2.

Zu Nr. 269 ^{bis}. In der Nummer 269 ^{bis} sind die Uhr-
 macherfeilen und -Werkzeuge mitbegriffen.

3.

Zu Nr. 276. Aluminium, reines, und Aluminium-
 legirungen, mit Ausschluß von Aluminiumeisen, in gegossenen
 rohen Platten und Barren, fallen unter Nr. 276 a.

4.

Zu Nr. 287. Schiffsdampfkessel zu Schiffsdampfmaschinen
 sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilo-
 gramm nicht ausgeschlossen.

10. Dezember
1891.

5.

Zu Nr. 300 b. Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl., sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gehäuse unter Kurzwaaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel wie Albums, Cigarrenständen u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

6.

Zu Nr. 336. Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

7.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

8.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische

Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei un- 10. Dezember
vergoldete oder unversilberte Nägel. 1891.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. Dezember 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

A. O. Aepli m. p.
Hammer m. p.
C. Cramer-Frey m. p.
Kálnoky m. p.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 30. Januar 1892 zwischen Herrn Minister Aepli, schweizerischem Gesandten, und dem Herrn Grafen Kálnoky, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, in Wien ausgewechselt worden.



12. Januar
1892.

Verordnung

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 betreffend den schweizerischen Zolltarif*);

in weiterer Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851 **);

in Aufhebung der Verordnung vom 13. November 1885 ***);

auf Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

Art. 1. Sämmtliche Waaren, welche über die Grenzen der schweizerischen Eidgenossenschaft ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind den mit dem Zollbezug beauftragten, oder allfällig anderweitigen, diesfalls vom Zolldepartement zu bezeichnenden Stellen, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu deklariren.

*) Siehe Seite 456 und 457 des vorigen Bernischen Gesetzbandes (XXX).

**) Siehe Neue offizielle Gesetzsammlung des Kantons Bern, VI. Band, Seite 208.

***) Bernische Gesetzsammlung, der neuen Folge XXIV. Band, Seite 292.

Art. 2. Die Deklarationen haben folgende Angaben zu 12. Januar
enthalten:

- a. Gattung der Waare;
- b. Menge (Gewicht oder Stückzahl);
- c. Verpackungsart;
- d. Zeichen, Nummern, Anzahl der Colli;
- e. Herkunfts- und Bestimmungsland;
- f. Werth: bei der Ausfuhr für alle Waaren; bei der Einfuhr für diejenigen Waaren, deren Werthdeklaration für die Statistik speziell vorgeschrieben ist;
- g. Erklärung, ob die Waare zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, zur Einlagerung oder zur Freipaßabfertigung bestimmt sei;
- h. Unterschrift des Deklaranten;
- i. Datum ihrer Ausstellung.

Art. 3. Die Gattung der Waare ist bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Nummer und Wortlaut des Gebrauchstarifs zu deklariren.

Art. 4. Die Mengenangabe hat, außer dem für die Verzollung, bezw. für den Bezug der statistischen Gebühr, maßgebenden Bruttogewichte, für die Statistik auch das Nettogewicht der Waaren in Kilogrammen zu liefern.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich für Thiere und Bienenstöcke, sowie für Waaren, deren Deklaration per Stück im Gebrauchstarif speziell vorgeschrieben ist.

Art. 5. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, in welchem die eingeführte Waare erzeugt ist; als Land der Bestimmung dasjenige, für dessen Konsum die ausgeführte Waare bestimmt ist. Wo das Eine oder das Andere nicht hinlänglich sicher ist, soll das entfernteste bekannte Durchgangsland, bezw. der europäische Zwischenhandels-, Landungs- oder Verschiffungsplatz mit der Bezeichnung „Transit“ deklariert werden (z. B. Paris-Transit, Havre-Transit, Hamburg-Transit etc.).

12. Januar Art. 6. Der Werth der ausgehenden Waaren ist
1892. vom Versender jeweilen in der Weise zu berechnen, daß
zum Marktpreise am Versendungsorte die Transportkosten
bis zur Schweizergrenze geschlagen werden. Die Werthe
sowohl der aus- als auch der eingehenden Waaren werden
alljährlich durch eine besondere, vom Zolldepartement zu
ernennende Schätzungscommission geprüft, bezw. festgestellt.

Art. 7. Bei Zusammenpackung verschiedener Waaren-
gattungen sollen die oben erwähnten Angaben für jede
Waarengattung besonders gegeben werden.

Art. 8. Für die nachstehend verzeichneten Gegenstände
und Verkehrsarten wird das Zolldepartement ermächtigt,
besondere erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der De-
klaration zu treffen:

- a. Gegenstände, welche von einer Person eingebracht
werden, sofern der Zoll von der Gesamtheit dieser
Waaren den Betrag von 10 Rappen nicht erreicht;
- b. Waaren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, deren
Werth Fr. 10 und deren Gewicht 500 g. nicht er-
reicht;
- c. Uebersiedlungseffekten;
- d. Heiraths- und Erbschaftsgut;
- e. Effekten und Verzehrungsgegenstände von Reisenden;
- f. Wagen und Schiffe, die nur zum Transport von Per-
sonen oder Waaren über die Grenze dienen;
- g. der kleine Marktverkehr;
- h. der Grenzverkehr;
- i. unverkauft zurückkehrende Waaren schweizerischer
Herkunft;
- k. Kunstsachen für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien
und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche
Sammlungen;
- l. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben,
die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

- m.** leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz *); **12. Januar**
n. Armenfuhren mit deren Gepäck;
o. die Ein- und Durchfuhr im Postverkehr.

1892.

Art. 9. Die Deklaration erfolgt schriftlich durch den Waarenführer nach einem vom Zolldepartement aufzustellenden Formular; bei der Ausfuhr kann der Versender zur Ausstellung der Deklarationen, bei der Einfuhr der Empfänger zur Ergänzung, bzw. Berichtigung mangelhafter Deklarationen angehalten werden.

Die Deklarationsformulare mit Instruktion zum Ausfüllen derselben sind bei den Zollstellen gegen Vergütung des Kostenpreises zu beziehen.

Art. 10. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig zur Spedition übernehmen, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, wenn ihnen die vorgeschriebenen Angaben für die Ausfuhrdeklaration eingehändigt worden sind.

Art. 11. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Deklarationen ist gegenüber der Zollverwaltung der Deklarant verantwortlich (Art. 50 u. ff. des Zollgesetzes); ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Aussteller der Begleitpapiere vorbehalten, sofern letztere Anlaß zu unrichtiger Deklaration gegeben haben.

Art. 12. Die Zollämter sind zu einer Revision der Waaren befugt (Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz). Sie prüfen die Deklarationen und machen nach erfolgter Abfertigung die erforderlichen Eintragungen in die zur Aufnahme der statistischen Angaben bestimmten Anschreibeböller, welche allmonatlich von dem zuständigen

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 588.

12. Januar Hauptzollamte der handelsstatistischen Abtheilung der Ober-
1892. zolldirektion in Bern direkt zuzusenden sind.

Art. 13. Für die Kontrole der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist die in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vorgeschriebene statistische Gebühr zu entrichten; dermalen beträgt dieselbe 1 Rappen per q. brutto, bezw. beim Verkehr mit Thieren 1 Rappen per Stück.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bezw. Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet jeweilen der Waarenführer.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen :

- a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
- b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen (siehe oben Art. 8, litt. a, b, e, f, g, h, l und n);
- c. Postsendungen;
- d. die durch Verkehrsverbindungen bedingten Durchfuhren auf kurzen Strecken, z. B. über Enclaven, etc.;
- e. leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Art. 14. Die Entrichtung der statistischen Gebühr geschieht durch Aufkleben von Postwerthzeichen im erforderlichen Betrage auf der Deklaration.

Die in Folge dessen in die Postkasse fallenden Beträge sind in der Jahresrechnung jeweilen den Einnahmen der Zollverwaltung gut zu schreiben.

Art. 15. Der Verkehr mit Waaren, die der statistischen Gebühr unterworfen sind, fällt im Uebrigen unter die nämlichen Bestimmungen, wie sie in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz bezüglich der Einhaltung der Zollstraßen

und Zollstunden, sowie hinsichtlich der Deklarationsfrist für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren vorgeschrieben sind.

12. Januar
1892.

Art. 16. Die amtliche Statistik über den Waarenverkehr der Schweiz mit dem Ausland wird auf Grundlage der von den Zollstellen gemachten Aufzeichnungen (Art. 12) durch das Zolldepartement ausgearbeitet und in nachstehenden Uebersichten veröffentlicht:

- a. Monatsübersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waaren, nach Mengen;
- b. Quartalübersichten desselben Inhalts nach Mengen und Werthen und mit Unterscheidung der wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländer;
- c. Jahresübersichten:
 1. Uebersicht des Spezial-, Effektiv- und Generalhandels mit dem gesammten Auslande für Ein- und Ausfuhr sämmtlicher Waarenartikel nach Maßgabe des Gebrauchstarifs, unter Angabe der Mengen und Werthe.
 2. Uebersicht des Spezialhandels in jeder einzelnen Waare nach Mengen und Werthen, mit Unterscheidung sämmtlicher Herkunfts- und Bestimmungsländer.
 3. Uebersicht des Spezialhandels mit jedem einzelnen der im offiziellen Länderverzeichniß genannten Herkunfts- und Bestimmungsländer, in Mengen und Werthen der wichtigeren Artikel.
 4. Uebersicht der Durchfuhr, mit Unterscheidung der Herkunft und Bestimmung der im Gebrauchstarif genannten Waaren.
 5. Uebersicht des Lagerverkehrs.
 6. Uebersichten des Freipaßverkehrs.
 7. Uebersichten des Grenzverkehrs.
 8. Uebersichten der Retourwaaren.

12. Januar
1892.

Art. 17. Das Zolldepartement ist beauftragt, einen gleichzeitig für die Statistik bestimmten Gebrauchstarif mit selbständiger Numerirung, sowie ein statistisches Länderverzeichniß aufzustellen und die zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen und Dienstvorschriften zu erlassen.

Art. 18. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 13. November 1885 (Eidg. A. Samml. n. F. Bd. VIII, S. 327), und hat mit dem 1. Februar 1892 in Kraft zu treten.

Bern, den 12. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Bundesratsbeschluß16. Februar
1892.

betreffend

Aufnahme eines Zusatzes zu Paragraph 27 der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein.

Der schweizerische Bundesrat,
 auf den Antrag seines Militärdepartements,
 b e s c h l i e ß t :

Die Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein, vom 23. Mai 1879 *), erhält in § 27 folgenden Zusatz:

„n. Die Versäumnisse von Wiederholungskursen, Waffen- und Kleiderinspektionen und die Nichterfüllung der Schießpflicht, sowie die für solche Dienstversäumnisse ausgesprochenen Strafen nebst dem daherigen Strafvollzug unter Rubrik: „Dienstleistung etc.“ durch die Kreiskommandanten.“

B e r n , den 16. Februar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
 der Bundespräsident
Hauser,
 der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe Bernische Gesetzesammlung, n. F. Band XVIII, Seite 187, Jahrgang 1879.



16. Februar
1892.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements;
in Abänderung seines Beschlusses vom 4. November 1887 *);
in Aufhebung seines Beschlusses vom 10. Februar 1888 **),

beschließt:

Art. 1. Die Ziffern 4, 12 und 15 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinns auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten werden abgeändert und lauten nun wie folgt:

„4. Die Gebinde sollen tarirt sein, und es müssen auf dem Bodenstück der Stirnseite die Marken der Exportfirmen aufgemalt oder eingebrannt, der Rauminhalt des Gebindes und die Tara eingebrannt sein.

Flaschen und Krüge sollen mit Etiquetten versehen sein, welche nebst der Angabe der Firma des Fabrikanten die handelsmäßige Benennung des Erzeugnisses tragen.

*) Siehe Bernische Gesetzesammlung n. F. XXVI. Band, Seite 194,
Jahrgang 1887.

**) Siehe eidg. Gesetzesammlung n. F. X, 548.

12. An der Hand dieser Ausweise wird nach Schluß des Jahres gemäß Art. 5 des Alkoholgesetzes für den Alkoholgehalt Rückvergütung geleistet. Es werden den exportirenden Firmen indessen schon im Lauf des Jahres und zwar in der zweiten Hälfte der Monate Mai, August und November für den ausgeführten Alkohol nach einem jeweilen vom Bundesrathе festzustellenden Rückvergütungssatze Abschlagszahlungen auf das Schlußguthaben ausgerichtet.

**16. Februar
1892.**

15. Für Ausfuhrsendungen von Getränken unter 20 Litern oder 23 Kilogrammen Bruttogewicht, wenn in Fässern, und 30 Kilogrammen Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet. Das Nämliche gilt für Ausfuhrsendungen anderer flüssiger Alkoholfabrikate, deren Bruttogewicht 5 Kilogramm oder weniger beträgt.“

Art. 2. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

B e r n , den 16. Februar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



1. März
1892.

Verordnung
betreffend
die Organisation des Grenzschutzes.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,
b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der erste Grenzschutz im Mobilmachungsfalle wird einer Anzahl von Grenzbewachungsdetaschementen übertragen. Die Organisation derselben erfolgt durch das Militärdepartement, welches die bezüglichen Instruktionen den Detaschementskommandanten, sowie den Kommandanten der betreffenden Armeekorps und Divisionen sofort nach deren Erlaß zur Kenntniß bringen wird.

Art. 2. Die gewehrtragenden Mannschaften der Infanteriebataillone, d. h. die Truppen des Auszuges, der Landwehr und des bewaffneten Landsturms, sollen auch in Friedenszeiten mit einem Theil ihrer Taschenmunition ausgerüstet werden, und zwar mit je 30 Patronen per Mann.

Art. 3. Diese Munition ist den Beständen der kantonalen Zeughäuser zu entnehmen und bei der Munitionsausrüstung der Bataillone im Mobilmachungsfalle in Anrechnung zu bringen.

1. März
1892.

Art. 4. Die Munition wird der Mannschaft in verschlossenen Büchsen abgegeben; sie gehört zur persönlichen Ausrüstung des Mannes und darf im Frieden unter keinen Umständen außerdienstliche Verwendung finden. Gegen Zu widerhandelnde wird nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen eingeschritten.

Ueber die Kontrole und den periodischen Austausch dieser Taschenmunition wird das Militärdepartement spezielle Vorschriften erlassen.

Art. 5. Die Unterrichtspläne haben darauf Rücksicht zu nehmen, daß den für den Grenzschutz in Aussicht genommenen Truppen Gelegenheit geboten wird, sich im Friedensdienste für ihre Aufgabe vorzubereiten.

Art. 6. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 1. März 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



4. März
1892.

Verordnung

über

das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allge- meinen Truppenaufstellung.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung der Militärorganisation vom
13. November 1874 *), insbesondere der Titel XII, XIII und
XVI derselben, und in Abänderung der Verordnung vom
8. März 1887,

beschließt:

Art. 1. Mit Beginn einer allgemeinen Truppenaufstellung treten zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige in Thätigkeit:

- I. der Territorialdienst,
- II. der Etappendienst,
- III. der Eisenbahndienst.

Art. 2. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Territorial-, den Etappen- und den Eisenbahndienst erfahren je nach den Dislokationen der Feldarmee erweiternde oder

*) Siehe Bernische Gesetzesammlung n. F. Band XIV, Seite 156,
Jahrgang 1875.

beschränkende Veränderungen, und es ist alsdann der Wirkungskreis des mit obigen Diensten betrauten Personals entsprechend zu verlegen, zu erweitern oder einzuschränken.

4. März
1892.

I. Abschnitt.

Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfaßt die Ueberwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Der Territorialdienst vollzieht sich vorbehältlich Art. 2 in folgenden neun Territorialkreisen:

- | | | |
|-------|-------------------|--|
| I. | Territorialkreis: | umfassend die Kantone Genf, Waadt,
Wallis; Kreissitz Lausanne. |
| II. | " | umfassend die Kantone Freiburg,
Neuenburg; Kreissitz Neuenburg. |
| III. | " | umfassend den Kanton Bern; Kreis-
sitz Bern. |
| IV. | " | umfassend die Kantone Luzern, Nid-
und Obwalden, Zug; Kreissitz Luzern. |
| V. | " | umfassend die Kantone Aargau, Basel-
land, Baselstadt, Solothurn; Kreissitz
Aarau. |
| VI. | " | umfassend die Kantone Zürich, Schaff-
hausen; Kreissitz Zürich. |
| VII. | " | umfassend die Kantone Thurgau,
St. Gallen, Appenzell A.-Rh. u. I.-Rh.;
Kreissitz St. Gallen. |
| VIII. | " | umfassend die Kantone Graubünden,
Glarus; Kreissitz Chur. |
| IX. | " | umfassend die Kantone Tessin, Uri,
Schwyz; Kreissitz Bellinzona. |

4. März
1892.

Für jeden Territorialkreis wird auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Territorialkreiskommandant ernannt und von der Ernennung den Kantonsregierungen Kenntniß gegeben. Demselben wird das nöthige Hülfspersonal zugetheilt.

Art. 4. Nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (Art. 236 und 243 der Mil.-Org.) leitet das schweizerische Militärdepartement alle den Territorialdienst umfassenden Maßregeln, welche die andauernde Schlagfertigkeit des gesamten Heeres und die Bereitstellung der Kriegsmittel erfordern, direkt oder indirekt durch seine Organe:

- a. die Waffen- und Abtheilungschefs oder deren Stellvertreter,
- b. die Territorialkreiskommandanten,
- c. die Landsturmkommandanten,
- d. die kantonalen Militärbehörden,
- e. die Kommandanten der für den Territorialdienst verwendeten Truppen.

Art. 5. Die nachstehenden Heeresanstalten, welche sich in den verschiedenen Kreisen befinden, oder errichtet werden, verbleiben wie in Friedenszeiten unter den Befehlen und der Leitung der Waffen- und Abtheilungschefs. Es sind:

- die Rekruten- beziehungsweise Mannschaftsdepots ;
- die Pferdedepots ;
- die Militäretablissemente (Konstruktionswerkstätte, Waffenfabrik, Munitionsfabrik, Pulvermühlen etc.);
- die Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine ;
- die Armeeverpflegungsmagazine ;
- die Armeespitäler ;
- die Pferdekuranstalten.

Die Anlage der Heeresanstalten wird nach der jeweiligen Kriegsfront bestimmt.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Waffen- und Abtheilungschefs über folgende Hülfsorgane:

4. März
1892.

- das Kanzleipersonal der Dienstabtheilung;
- das Instruktionspersonal, soweit über dasselbe nicht anderweitig verfügt ist;
- die Direktoren der Militäretablissemente;
- die Waffenkontroleure und die Verwalter der Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;
- die Chefs der Rekruten- bzw. Mannschaftsdepots, der Pferdedepots, Armeeverpflegsmagazine, der Armeespitäler und Pferdekuranstalten.

Art. 6. Die Territorialkreiskommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Territorialkreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob:

Sie führen den Befehl über diejenigen Truppen und Militärpersonen ihres Kreises, welche weder unter selbstständigem Kommando stehen, noch zum Verbande der Feldarmee gehören, beziehungsweise nicht eingetheilt sind, d. h. über die ausexerzirten Rekruten, Ersatzmannschaften, Freiwilligen (Art. 243, Absatz 1, der Mil.-Org.), die Landsturmabtheilungen und über das für dieselben bestimmte Material.

Sie können nöthigenfalls von den Truppenkommandanten ihres Gebietes die erforderlichen Truppen requiriren unter sofortiger Anzeige an das schweizerische Militärdepartement, sowie jede kantonale oder Gemeindebehörde in Anspruch nehmen.

Sie treffen die Anordnungen für eine allfällige Evacuirung des Territorialkreisgebietes oder eines Theils desselben und für die Instradırung von Kriegsmitteln nach dem Landesinnern.

4. März
1892.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten, üben die höchste Polizeigewalt aus und überwachen mit den zuständigen kantonalen Organen die Presse und die Fremden. Zu diesem Zwecke verfügen sie über das eidgenössische Grenzwächterkorps und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden.

Jedem Territorialkreiskommandanten ist ein Ersatzkriegsgericht zugeteilt.

Sie überwachen den Vollzug der Befehle, welche behufs Ergänzung der personellen und materiellen Streitmittel, Errichtung von Magazinen, Spitälern etc., Beschaffung von Verpflegungsmitteln und übrigen Kriegsmitteln erlassen werden.

Sie sorgen für eine zweckmäßige Vertheilung, Unterbringung, Ueberwachung der übertretenden Korps, der Kriegsgefangenen, Deserteure im Gebiete ihres Kreises (Art. 243 der Mil.-Org.). Im Armeebereiche stehen sie unter dem Befehl des Armeekommandanten.

Art. 7. Für jeden Territorialkreis wird ein Landsturmkommandant ernannt. Die Landsturmkommandanten sind den Territorialkreiskommandanten direkt unterstellt. Sie vollziehen und überwachen die Rekrutirung, Einberufung und Entlassung der Landsturmtruppen und die Aufbietung von Ersatzpferden und Requisitionswagen für die Armee, den Territorial- und Etappendienst. Sie kommandiren den Landsturm ihres Kreises, soweit derselbe nicht unter den direkten Befehl von Offizieren der Feld- oder Territorialtruppen gestellt ist.

Art. 8. Die kantonalen Militärbehörden mit ihrem Personal und ihren Dienstorganen haben die Weisungen des schweizerischen Militärdepartements, beziehungsweise der Waffen- und Abtheilungschefs und der Territorialkreiskommandanten zu vollziehen, unterstützen die Thätigkeit derselben und treffen ungesäumt die zur Ausführung aller Be-

fehle erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Aushebung von Mannschaften,

4. März
1892.

beim Aufgebot von Truppen und Ersatzmannschaften,
bei der Evacuirung der Kriegsmittel und Aufbringung derselben,
bei der Ausführung von Terrainverstärkungen, dem Bau und der Zerstörung von Kommunikationen,
bei der Beschaffung von Ersatzpferden und Requisitions-wagen.

Sie sorgen ferner für :

die Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen, Kranken und Verwundeten,
die vom Kanton requirirte polizeiliche Hülfe,
die Organisation der freiwilligen Hülfeleistungen,
die Ueberwachung der Presse und Fremden.

Art. 9. Die Kommandanten der außer dem Verbande der Feldarmee stehenden selbstständigen Truppenkorps erhalten ihre Befehle vom schweizerischen Militärdepartement, resp. von derjenigen Kommandostelle, welcher sie speziell unterstellt worden sind.

Die Kommandanten dieser Korps sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherheit der Etappenlinien der Depots und Heeresanstalten, sowie nach Spezialbefehl für den Flanken- und Rückenschutz der Armee. Sie geben den Territorialkreiskommandanten und den Etappenbehörden die von ihnen benötigten Spezialtruppen ab.

II. Abschnitt.

Der Etappendienst.

Art. 10. Der Etappendienst vermittelt die Zu- und Abschübe der Armee und bedient sich zu seiner Durchführung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und, wo diese nicht ausreichen, der Marschetappen. Seine territoriale Organisation schließt

4. März
1892.

sich im Allgemeinen den sub Art. 22 hienach aufgeführten Eisenbahnguppen an. Der Etappendienst und Territorialdienst berühren sich an den Anfangsetappenorten.

Art. 11. Der Etappendienst steht unter dem Armee-kommando.

Zum Betriebe des Dienstes werden für den Beginn einer Truppenaufstellung folgende militärische Organe bestellt:

1 Oberetappenkommandant, *)
 1 Hauptetappenkommandant,
 6 Sammeletappenkommandanten,
 26 Anfangsetappenkommandanten,
 die nöthige Anzahl End- und Zwischenetappenkomman-danten, sowie Bahnhofskommandos.

Die Sammeletappenkommandos können nach Bedarf vermehrt, vermindert und verlegt werden.

Den Etappenkommandanten werden das nöthige Stabs- und Hülfspersonal, sowie die erforderlichen Truppen beigeordnet. Treffen an einem Orte verschiedene Etappenkommandos zusammen, so treten die untergeordneten Dienstchefs mit ihrem Personal unter den Befehl des höhern Etappenkommandanten und bilden für ihren speziellen Dienstkreis eine Unterabtheilung des örtlichen Etappendienstes.

In der Dienstsprache werden die Etappenkommandos nach ihrem Amtssitz benannt.

Art. 12. Der Oberetappenkommandant ist der Chef des Etappenwesens der Armee und hält sich in der Regel im Armeehauptquartier auf. Er steht direkt unter dem Generalstabschef und vollzieht die Befehle, die auf den Etappendienst Bezug haben. Er gibt seine Befehle einer-

*) Wenn möglich werden die Funktionen des Oberetappenkommandanten und des Oberbetriebschefs in einer Person vereinigt, andernfalls ist der Oberbetriebschef dem Oberetappenkommandanten dienstlich unterstellt.

seits an den Hauptetappenkommandanten, anderseits an den Oberbetriebschef des Eisenbahndienstes, welche beide ihm dienstlich direkt unterstellt sind.

4. März
1892.

Er trifft alle Verfügungen betreffend Organisation des Etappenwesens, Verkürzung, Verlängerung oder Verlegung der Etappenlinien und Etappenorte und Sicherung derselben.

Dem Oberetappenkommandanten wird das erforderliche Stabs- und Hülfspersonal beigegeben.

Art. 13. Der Hauptetappenkommandant ist der direkte Untergebene des Oberetappenkommandanten und sein Stellvertreter für den gesammten Geschäftsgang.

Er hält sich an einem geeigneten Orte, inmitten des Etappennetzes, auf und leitet von hier aus den Dienst des gesammten Etappenwesens, dessen geschäftliche Centralstelle er ist. Er trifft die Detailanordnungen für die vom Oberetappenkommandanten erhaltenen Befehle und leitet den Rück- und Nachschubverkehr. Für den Eisenbahndienst wendet er sich an den am gleichen Orte befindlichen Hauptbetriebschef, der ihm dienstlich unterstellt ist. Dem Hauptetappenkommandanten ist das erforderliche Stabs- und Hülfspersonal beigegeben.

Art. 14. Die Sammeletappenkommandanten stehen direkt unter dem Hauptetappenkommandanten, dessen Befehle sie für den Rayon ihres Etappennetzes vollziehen.

Die Sammeletappennetze und die Amtssitze der Kommandanten derselben entsprechen im Allgemeinen den im Abschnitt III, Artikel 22, angegebenen Eisenbahnguppen.

Die Sammeletappenkommandanten sind die Kommandanten der Etappenlinien des betreffenden Etappennetzes.

Sie sorgen für die Sicherheit ihrer Linien und der Sammeletappenorte, zu welchem Zwecke sie berechtigt sind, die nöthigen Hülfstruppen zu requiriren.

4. März
1892.

Zur Ausführung seiner Obliegenheiten ist jedem Sammel-
etappenkommandanten das erforderliche Stabs- und Hülfs-
personal beigegeben, sowie eine Abtheilung Landwehrtruppen
oder Landsturm.

Art. 15. Die Anfangsetappenkommandanten stehen
direkt unter dem Sammeletappenkommandanten des betreffen-
den Netzes und haben ihre Amtssitze in den Kantonshaupt-
orten und Thun.

Die Anfangsetappenkommandos verkehren direkt mit
den Organen und Anstalten des Territorialdienstes.

Sie erhalten das nothwendige Stabs- und Hülfspersonal,
sowie nach Bedarf Abtheilungen von Landwehrtruppen oder
Landsturm zugetheilt.

Art. 16. Die Endetappenkommandanten stehen direkt
unter dem Hauptetappenkommandanten, können aber unter
Umständen auch direkt vom Oberetappenkommandanten Be-
fehle erhalten. Sie richten sich an geeigneten Orten ein,
circa einen Tagmarsch hinter der Armee oder Armeetheilen
und verkehren einerseits direkt mit der Armee, anderseits
mit den Sammel-, Zwischen- und Anfangsetappen.

Die Endetappenkommandanten sorgen für die Sicherung
der Etappenlinien bis zum nächstgelegenen Etappenorte. In
dringenden Fällen sind sie berechtigt, die Unterstützung der
nächstgelegenen Truppenkommandos der Feldarmee zu ver-
langen.

Den Endetappenkommandanten wird das erforderliche
Stabs- und Hülfspersonal beigegeben, und an Truppen eine
Abtheilung Auszug oder Landwehrtruppen.

Die Endetappenkommandanten rapportiren täglich an
das Hauptetappenkommando.

Art. 17. Zwischenetappen werden nach Bedürfniß auf-
gestellt, und zwar sowohl an wichtigen Eisenbahnknoten-
punkten (Eisenbahnzwischenetappen) als an Landstraßen von
einer Tagmarschdistanz zur andern (Landetappenlinie).

Den Zwischenetappenkommandanten wird das erforderliche Stabspersonal, sowie eine Abtheilung Truppen, beziehungsweise Landsturm beigegeben.

4. März
1892.

Bahnhofkommandanten werden nach Bedürfniß an größern Bahnhöfen oder an Stationen mit großem Militärverkehr eingesetzt. Personal und Truppen werden ihnen nach Bedarf beigegeben.

III. Abschnitt.

Der Eisenbahndienst.

Art. 18. Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe steht unter dem Armeekommando und wird vom Oberbetriebschef geleitet.

Die Organe des Oberbetriebschefs sind :

- der Hauptbetriebschef,
- der Chef des technischen Dienstes,
- die Gruppenbetriebschefs.

Art. 19. Der Oberbetriebschef befindet sich im Armee-hauptquartier und ist dem Oberetappenkommandanten dienstlich unterstellt (Art. 12).

Er leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Verordnungen über die Militärtransporte und, so weit diese nicht ausreichen, nach den im Frieden bestehenden Dienstvorschriften der Eisenbahnen, welche er modifizieren kann.

Er verfügt über das gesammte Personal und Material der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

Er versetzt nach Bedarf Personal und Material von einer Bahngruppe zur andern.

Er hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, jeden Bahn- oder Dampfschiffbeamten für die Dauer des Kriegsbetriebes von seiner Stelle zu versetzen oder ihn seiner Funktionen zu entheben.

4. März
1892.

Er verfügt nach Bedarf die Konzentration des Rollmaterials und der Kohlevorräthe und die Evacuirung derselben bei Bedrohung der Linien und Depots im Einverständniß mit den Territorialkreiskommandos.

Er gibt dem Chef des technischen Dienstes die Befehle betreffend den Bau, Unterhalt und Zerstörung der Bahnen, gemäß den Verfügungen des Armeekommandos.

Es wird ihm das erforderliche Stabs- und Hülfspersonal zugetheilt.

Art. 20. Der Hauptbetriebschef ist der Stellvertreter des Oberbetriebschefs und das ausführende Organ desselben für den gesammten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst.

Er befindet sich beim Hauptetappenkommando und ist diesem dienstlich unterstellt (Art. 13).

Dem Hauptbetriebschef sind direkt unterstellt:

- a. das Betriebsbüreau (Fahrpläne, Personelles);
- b. das Centralbüreau und die Repartitionsbüreaux für das Rollmaterial;
- c. das Bureau der Transportkontrole und Komptabilität.

Außerdem ist ihm das erforderliche Stabs- und Hülfspersonal zugetheilt.

Der Kriegsbetrieb wird von der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes bereits im Frieden vorbereitet.

Der Civilverkehr kann vom Hauptbetriebschef von sich aus oder gemäß erhaltenen Weisungen beschränkt oder ganz aufgehoben werden.

Die Kontrolen und die Komptabilität der Bahn- und Schiffgesellschaften bleiben unangetastet.

Art. 21. Der Chef des technischen Dienstes ist direkt dem Oberbetriebschef unterstellt. Ihm liegt die Oberleitung der Arbeiten betreffend den Bau, Unterhalt und Zerstörung der Bahnen ob, zu welchem Zwecke ihm die erforderlichen Genieabtheilungen und Eisenbahnarbeiterkompanien oder Civilarbeiterabtheilungen zugewiesen werden.

4. März
1892.

Art. 22. Die schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschifflinien sind in fünf Gruppen eingetheilt, an deren Spitze die Jura-Simplonbahn (I), die Centralbahn (II), die Gotthardbahn (III), die Nordostbahn (IV) und die Vereinigten Schweizerbahnen (V) stehen.

Jeder dieser Bahngesellschaften sind für den Kriegsbetrieb die kleinern Eisenbahngesellschaften und die Dampfschiffgesellschaften zugetheilt, welche in ihrem Bereich liegen.

Die Gruppeneintheilung für den Kriegsbetrieb kann, je nach der Organisation der Bahnen im Frieden, verändert werden.

An der Spitze jeder Eisenbahngruppe steht ein Gruppenbetriebschef mit Oberstlieutenantsgrad.

Art. 23. Die Gruppenbetriebschefs sind direkt dem Hauptbetriebschef unterstellt und leiten den Dienst ihrer Gruppe mit dem schon in Friedenszeit für den Betrieb der betreffenden Bahnen vorhandenen Personal und Material.

Sie besorgen die öffentliche Bekanntmachung von allen vorübergehenden oder definitiven Zugseinstellungen, von Abweichungen an der Fahrordnung und von Einschränkungen des Personen- und Güterverkehrs.

Art. 24. Die bundesrätliche Verordnung vom 8. März 1887 (Eidg. A. S. n. F. X, 17) und Ziffer 5 der Instruktion für die Armeekorpskommandanten, vom 24. November 1891 (Eidg. A. S. n. F. XII, 387), sind aufgehoben.

Bern, den 4. März 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



11. März
1892.

Zusatz

zu der

Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 15./29. November 1890, betreffend die Ehe- schließung der beiderseitigen Angehörigen.

Um die in Art. 2 der erwähnten Erklärung enthaltenen Bestimmungen mit den Vorschriften der italienischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen, wird vereinbart:

1. daß die von den italienischen Civilstandsbeamten auszustellende Bescheinigung, es stehe dem Abschluß der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte Italiens kein bekanntes Hinderniß entgegen, nicht auf dem Verkündschein anzubringen ist, sondern eine besondere Urkunde zu bilden hat;
2. daß die Beglaubigung der Unterschriften der schweizerischen und italienischen Civilstandsbeamten durch die zuständigen schweizerischen und italienischen Behörden die Erklärung in sich schließt, daß die Civilstandsbeamten zur Ausstellung der unter Ziffer 1 erwähnten Bescheinigung befugt sind.

Zur Urkunde dessen haben die von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Erklärung unterschrieben und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, am
11. März 1892.

Der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements

L. Ruchonnet.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte

Minister Italiens

A. Peiroleri.



Bundesratsbeschuß29. März
1892.

betreffend

**Abänderung von Art. 33^{bis} der Transportordnung
für die schweizerischen Posten.****Der schweizerische Bundesrat,**

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Die Ziffern 3, 4, 5 und 7 von Artikel 33^{bis} der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Eidg. A. Samml. n. F. VII, 619, bzw. XII, 395) werden abgeändert und lauten nun wie folgt:

Art. 33^{bis}.**Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen.**

3. Die Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen sind der Post verschlossen aufzugeben.

Sie werden wie gewöhnliche Briefe behandelt, also weder im Hinweg, noch im Rückweg eingeschrieben.

4. Zahlungsbefehl und Konkursandrohung bestehen je aus zwei Doppeln. Jedes Doppel trägt die Bezeichnung, für wen — den Schuldner oder den Gläubiger, bzw. das Betriebsamt — es bestimmt ist.

Diese beiden verschlossenen Doppel sind durch das Betriebsamt in ein offenes, mit der in Ziffer 1 vorgesehenen Taxe von 20 Rappen frankirtes und an die Bestimmungs-poststelle adressirtes Couvert zu legen.

29. März
1892.

5. Auf beiden Doppeln bringt der Briefträger die Zustellungsbescheinigung an, für welche die Formel auf der Außenseite vorgedruckt ist. Der Briefträger fügt handschriftlich das Datum der Zustellung, die genaue Bezeichnung der Person, an welche diese Zustellung erfolgte, und seine Unterschrift bei.

7. Bei Zahlungsbefehlen hat der Briefträger auf Verlangen des Schuldners dessen Rechtsvorschlag entgegenzunehmen.

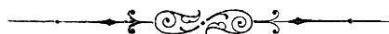
Dieser wird unter der auf der Außenseite des Formulars angebrachten Rubrik „Rechtsvorschlag“ den Angaben des Schuldners entsprechend vermerkt und vom Briefträger unterschriftlich bescheinigt.

Zur Entgegennahme des Rechtsvorschlages ist der Briefträger nur verpflichtet, sofern der Schuldner sich hiezu unmittelbar bei der Zustellung entschließt. Es kann dem Briefträger nicht zugemuthet werden, daß er auf die Entschließung des Schuldners warte oder zur Entgegennahme des Rechtsvorschlags wiederkomme.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 29. März 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Beschluß

betreffend

16. März
1892.

Ergänzung des Prüfungsreglements der Notare vom 5. März 1887.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschließt:

In Ergänzung von Art. 10, Ziffer 3, des Prüfungsreglements der Notare vom 5. März 1887*) wird die Bürozeit auf einem Betreibungs- und Konkursamt derjenigen auf einer Gerichtsschreiberei gleichgestellt.

Bern, den 16. März 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.

*) Gesetzesammlung, der neuen Folge XXVI. Band, Jahrgang 1887, Seite 34.

Aufgaben und Anordnungen
in der Polizei- und Kantonshandlung
1. April 1892.

1. April
1892.

Verordnung

betreffend

das Fahren mit Velocipedes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ansehung der Nothwendigkeit, das Velofahren im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich zu reguliren,

gestützt auf die Polizeiverordnung betreffend das Fahren auf den Straßen vom 22. April 1811 und das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie das Dekret vom 1. und 2. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsraths,

verordnet:

1. Die Velocipedes unterliegen als Fuhrwerke im Allgemeinen den Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 und den Vorschriften der Verordnung über die Polizei des Fahrens vom 22. April 1811.

2. Das Velocipedfahren auf den neben den Straßen angelegten Trottoirs ist verboten.

3. Jedes Velociped muß mit einer guten Spannvorrichtung und mit einem genügenden Allarmapparat, sowie Nachts mit einer gut leuchtenden Laterne versehen sein.

Unnöthige Allarmsignale sollen vermieden werden.

4. Das Ausweichen hat nach Art. 15 des Straßenpolizeigesetzes zu erfolgen, welcher lautet: Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Beim

Vorfahren, welches auf der linken Seite stattzufinden hat, soll sich der Velofahrer den betreffenden Personen und Fuhrwerken durch Zurufen oder Läuten bemerkbar machen, und das Vorbeifahren darf nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, die zum Ueberholen nöthig ist.

1. April
1892.

Wenn durch den Velofahrer eine Person überfahren oder ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzusteigen, nach Kräften Beistand zu leisten und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben.

Scheuen Pferden gegenüber ist es Pflicht des Fahrers, abzusteigen oder, wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Beruhigung der Thiere beizutragen.

5. Ortschaften und scharfe Biegungen von Straßen und Wegen, welche eine Uebersicht des zu befahrenden Terrains verunmöglichen, sind nur in ganz langsamem Tempo zu passiren.

6. Es ist verboten, den Velofahrern Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen des Vehikels zu werfen oder andere gefahrdrohende Hindernisse in den Weg zu legen.

7. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen dem Regierungsstatthalteramte zu Handen des Polizeirichters angezeigt und mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 200 geahndet werden; im Uebrigen haften die Betreffenden für allen durch sie angerichteten Schaden.

8. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.



16. Mai
1892.

D e k r e t

über

die Eintragung der Obligationen (Habe- und Guts- verschreibungen) im Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 108 des Einführungsgesetzes vom
18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Auf jeder Amtsschreiberei des alten Kantonstheils, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel, ist ein öffentliches Buch zu führen, in welches bis zum 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die dem Amtsschreiber angemeldeten Forderungen einzutragen sind, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet (Habe und Gut verschrieben) worden ist.

Ausgenommen von der Eintragung sind alle Forderungen, welche nebst dem ihnen zustehenden Obligationsvorrecht aus den Grundbüchern ersichtlich sind.

Art. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung hat durch den Gläubiger oder seinen Stellvertreter bei der Amtsschreiberei des Bezirks zu erfolgen, in welchem die verpflichtete Person im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz hat.

16. Mai
1892.

In der Anmeldung ist der Betrag der Kapitalforderung und das Datum der das Vorrecht begründenden Urkunde anzugeben, und es ist letztere der Anmeldung beizulegen. Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen. Der Amtsschreiber hat den Gläubiger ohne Verzug hievon zu benachrichtigen.

Wohnen Mitverpflichtete in verschiedenen Bezirken, so ist die Anmeldung in allen in Betracht fallenden Bezirken vorzunehmen. Die Einreichung der Urkunden bei einer Amtsschreiberei gilt als Einreichung bei allen. Die Uebermittlung der Urkunde von einer Amtsschreiberei an die andern erfolgt von Amtes wegen.

Besorgt ein Stellvertreter die Anmeldung, so genügt der Besitz der Obligationsurkunde zu dessen Legitimation.

Art. 3.

Das in Art. 1 erwähnte öffentliche Buch ist nach einem einheitlichen, von der Justizdirektion aufzustellenden Formular anzulegen. Es soll die Nummer jeder Eintragung, den Tauf- und Familiennamen und den Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und anderer Mitverpflichteter, die nähere Bezeichnung der Letztern, die Natur der Verpflichtung (ob direkte Schuldnerschaft oder Bürgschaft), den Schuldgrund, das Datum und die Natur der das Vorrecht begründenden Urkunde (notarielle oder eigenhändige Obligation, Kreditbrief, Pachtvertrag etc.), den Ort der Ausstellung, sowie den Kapitalbetrag der Forderung angeben.

16. Mai
1892.

Art. 4.

Die angemeldeten Forderungen sind, nach der Zeitfolge der Anmeldungen, sauber, leserlich und ohne Zwischenräume in das öffentliche Buch einzutragen. Wenn mehrere Gläubiger oder Mitverpflichtete einzutragen sind, so ist für jeden derselben eine neue Linie zu verwenden.

Stand eine Forderung nach und nach mehreren Personen zu, so ist nur der Name des letzten Gläubigers aufzunehmen.

Art. 5.

Beruht das Obligationsvorrecht auf einem Kreditbriefe, so ist als Forderung die vorgesehene Maximalkreditsumme einzuschreiben.

Ist es bei einer auf mehrere Schuldner (Verpflichtete) lautenden Urkunde unsicher, ob solidarische Haftung bestehe, so ist in der Eintragung die ganze Forderung anzugeben.

Art. 6.

Walten Zweifel darüber, ob eine Obligation rechtsförmig, ob die Forderung gültig sei, oder über andere derartige Punkte, so ist die Eintragung durch den Amtsschreiber vorzunehmen.

Nur wenn zweifellos kein Vorrecht besteht, kann die Eintragung verweigert werden.

Gegen einen abweisenden Bescheid ist in den Fällen der Art. 5 und 6 der Rekurs an die Justizdirektion gegeben. Derselbe ist bei der Amtsschreiberei anzukündigen, und es ist in diesem Falle eine provisorische Eintragung der Forderung vorzunehmen, die je nach dem Entscheide der Justizdirektion als definitiv zu betrachten ist oder gestrichen wird.

Art. 7.

Banken, Ersparnißkassen, Sachwalter etc., welche mehr als fünfzig Anmeldungen zu besorgen haben, können die Eintragung in mit dem öffentlichen Buche übereinstimmende Formulare, welche ihnen zu diesem Zwecke auf Verlangen von den Amtsschreibereien zu verabfolgen sind, selbst besorgen.

Die ausgefüllten Formulare sind mit den das Vorrecht begründenden Urkunden der Amtsschreiberei einzureichen und werden als Kollektivanmeldungen angesehen.

Kollektivanmeldungen, welche den Vorschriften über die Eintragungen (Art. 2, 4 und 8) nicht entsprechen, beschmutzt oder zusammengefaltet sind, kann der Amtsschreiber zurückweisen.

Art. 8.

In den Kollektivanmeldungen ist die Rubrik für die Nummerirung offen zu lassen. Der Amtsschreiber hat die Nummerirung im Anschluß an die letzte Nummer des von ihm geführten öffentlichen Buches vorzunehmen. Er fügt die nummerirte Kollektivanmeldung dem letztern als Beilage bei und trägt auf der ersten offenen Linie des öffentlichen Buches ein: Nr. bis, siehe Kollektivanmeldung von , Beilage I, II u. s. f.

Auf der ersten offenen Linie jeder Kollektivanmeldung hat der Amtsschreiber das Datum der Einreichung und seine Unterschrift beizufügen.

Art. 9.

Nach erfolgter Eintragung hat der Amtsschreiber auf der eingereichten Urkunde die Bescheinigung: „Eingetragen unter Nr.“, den beweglichen Tagesstempel der Amtsschreiberei und seine Unterschrift beizusetzen und die

16. Mai
1892.

16. Mai
1892.

Urkunde hierauf an den Gläubiger oder seinen Vertreter zurückzustellen.

Art. 10.

Auf 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, hat der Amtsschreiber das öffentliche Buch in der Weise abzuschließen, daß er alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Anmeldungen einträgt und auf der ersten offenen Linie das Datum und seine Unterschrift beifügt.

Zu dem öffentlichen Buche und den Beilagen (Kollektiv anmeldungen), welche demselben solid beizuhften oder für sich einzubinden sind, ist ein alphabetisches Register anzufertigen, welches die Tauf- und Familiennamen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort der Schuldner (Verpflichteten), sowie die auf die Letztern bezüglichen Nummern enthalten soll.

Art. 11.

Nach dem 31. Dezember 1892 ist eine Eintragung nur noch vorzunehmen, wenn ein Schuldnerwechsel, z. B. bei Erbfolge, stattgefunden hat und die Obligation mit Bezug auf den früheren Schuldner rechtzeitig eingetragen war. Diese Eintragung erfolgt unbeschadet der Frage, ob das Vorrecht hinsichtlich des neuen Schuldners fortbesteht.

Art. 12.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist für die Frage des Bestandes der Forderung und des Vorrechts, soweit letzteres nicht hiervon abhängt, ohne rechtliche Bedeutung.

Art. 13.

Der Schuldner, welcher einen Ausweis über die gänzliche oder theilweise Tilgung einer eingetragenen Schuld oder eine Einwilligung des Gläubigers, sowie die Verpflich-

tungsurkunde beibringt, kann die gänzliche oder theilweise Löschung der Eintragung verlangen.

16. Mai
1892.

Die Löschung erfolgt durch Anmerkung in der Rubrik „Bemerkungen“. Auf der Verpflichtungsurkunde ist durch den Amtsschreiber zu bescheinigen: „Eintragung ganz gelöscht“ oder „Eintragung gelöscht für Fr.“.

Art. 14.

Der Aufschlag des öffentlichen Buches (und der Beilagen) ist nur bezüglich bestimmt bezeichneter Schuldner zu gestatten. Es dürfen nur Auszüge von einzelnen Eintragungen und nicht Abschriften des ganzen Buches oder ganzer Theile desselben gemacht werden.

Art. 15.

An Gebühren hat der Amtsschreiber zu Handen des Staates zu beziehen:

- | | | |
|---|----|-----|
| 1) für eine Eintragung nebst Bescheinigung | 50 | Rp. |
| bei Rücksendung mehr | 20 | " |
| für die Uebermittlung von einer Amtsschreiberei an eine andere (Art. 2, Absatz 3) | 20 | " |
| 2) für Kollektivanmeldungen: die Hälfte dieser Ansätze; | | |
| 3) für eine Mittheilung nach Art. 2, Absatz 2,
am Schluss | 50 | " |
| 4) für eine Löschung nebst Bescheinigung . . . | 50 | " |
| 5) für den Aufschlag des öffentlichen Buches . | 30 | " |

In diesen Ansätzen sind die Frankaturen von Postsendungen nicht inbegriffen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung fallen dem Gläubiger zur Last.

[16. Mai
1892.

Art. 16.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Juni 1892 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Dasselbe ist durch das Amtsblatt und durch Anschlag in den Gemeinden bekannt zu machen. Ueberdies hat der Regierungsrath durch Publikationen in den Amtsanzeigern und, soweit er es für nöthig erachtet, in andern Zeitungen auf die Endfrist für die Eintragungen aufmerksam zu machen.

Bern, den 16. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.

17. Mai
1892.

D e k r e t

über

die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets betreffend [die Ablösung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation vom 30. Jänner 1883

und in Abänderung des Dekrets über die Besoldungen der Beamten vom 4. November 1885,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Die Besoldungen der Beamten an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt:

1. **Erster Arzt und Direktor**, nebst Wohnung, Befeuerung, Garten, und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer . . . Fr. 5000—6500

17. Mai 1892.	2. Zweiter Arzt , nebst Wohnung, Be- feuerung und Garten	Fr. 4000—5000
	3. Dritter Arzt , nebst Wohnung, Be- feuerung und Garten	„ 3000—4000
	4. Assistenzarzt , nebst freier Station wenn nicht patentirt	„ 1200 „ 600
	5. Oekonom , nebst freier Station für sich und Familie, beziehungs- weise 5—6 Personen	„ 2000—2500
	6. Pfarrer	„ 1200—1500

§ 2.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Jänner 1892
in Kraft.

Bern, den 17. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t17. Mai
1892.

betreffend

**die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die
Amts- und Gerichtsschreibereien.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der Justizdirektion wird für die Beaufsichtigung und Untersuchung der Amts- und Gerichtsschreibereien ein ständiger Inspektor beigegeben.

Demselben können auch andere Verrichtungen, wie z. B. Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter, der Notariatsbüreaux etc., übertragen werden.

Art. 2.

Der Inspektor wird vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sein Büro wird ihm von der Justizdirektion angewiesen.

Art. 3.

Die Besoldung des Inspektors wird auf Fr. 4000 bis Fr. 4500 jährlich festgesetzt. Außerdem werden ihm die Auslagen für Reisen, Verpflegung u. dgl. vergütet.

17. Mai
1892.

Art. 4.

Ein Reglement des Regierungsraths wird über die Obliegenheiten des Inspektors und die Vergütung seiner Auslagen die näheren Vorschriften aufstellen.

Sollte derselbe durch die in Art. 1 bezeichneten Verrichtungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden, so hat er auch andere ihm vom Regierungsrathe oder der Justizdirektion ertheilte Aufträge zu vollziehen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



Vollziehungsdekret18. Mai
1892.

zu

den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz

über

Schuldbetreibung und Konkurs.**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 104 des genannten Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Wenn zwischen Eheleuten im Jura infolge eines Pfändungs- oder Konkursverfahrens gegen den Ehemann und der erfolgten Anweisung der Ehefrau nach Mitgabe der Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 eine partielle oder totale Gütertrennung eintritt, so hat der Betreibungs- und Konkursbeamte diese Thatsache durch eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 2.

Im fernern hat der Betreibungs- und Konkursbeamte ein besonderes öffentliches Buch zu führen, in welches in allen in Art. 1 erwähnten Fällen einzutragen sind:

18. Mai
1892.

- 1) die genaue Bezeichnung der Ehegatten und ihres Wohnsitzes;
- 2) das Datum der Eingabe der Ehefrau oder der Erklärung des Anschlusses an die Pfändung;
- 3) das Datum der Auflage des Kollokationsplanes und des Inkrafttretens der Anweisung;
- 4) der Gegenstand und Betrag der der Ehefrau zu Theil gewordenen Anweisung.

Dieses Buch ist auf dem Betreibungs- und Konkursamt öffentlich aufzulegen und kann gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Rappen von Jedermann eingesehen werden.

Für die Eintragung und Bekanntmachung ist eine Gebühr von Fr. 5 nebst den Auslagen zu entrichten.

Art. 3.

Ist für die Durchführung des Konkurses eine besondere Verwaltung eingesetzt worden, so ist der Betreibungsbeamte gehalten, bei derselben die erforderlichen Erhebungen zu machen, damit er die ihm nach Art. 1 und 2 obliegenden Maßnahmen besorgen kann.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
Karl Schmid,
 der Staatsschreiber
Kistler.



18. Mai
1892.

Dekret

über

die Amts- und Berufskäutionen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 78 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Kautionspflicht und Höhe der Käutionen.

Art. 1. Die Beamten und Angestellten des Staates oder vom Staate patentirten Berufspersonen, welche Käution zu leisten haben, werden durch die einschlägigen Organisationsvorschriften bezeichnet. Ebenso wird die Höhe der einzelnen Käutionen bestimmt.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, eine Revision der bezüglichen Vorschriften in dem Sinne vorzunehmen, daß er einzelne Käutionen erhöhen, neue einführen, andere herabsetzen oder ganz aufheben kann.

18. Mai
1892.

II. Arten, Form und Inhalt der Kautionsleistung.

Art. 2. Die Amts- oder Berufskautioen können geleistet werden:

- a. durch die Bürgschaft einer vom Regierungsrath genehmigten Amtsbürgschaftsgenossenschaft;
- b. durch Hinterlagen von Geld oder soliden und leicht zu liquidirenden Werthschriften;
- c. durch Einsetzung von Grundpfand;
- d. durch die Bürgschaft von wenigstens zwei solidarisch haftenden Einzelpersonen.

Art. 3. Der Regierungsrath hat die Statuten einer sich bildenden Amtsbürgschaftsgenossenschaft zu prüfen und zu genehmigen und die weitern Erfordernisse festzusetzen, welche von derselben zu erfüllen sind, ehe Bürgschaften von ihr entgegengenommen werden können.

Abänderungen der Statuten dürfen nicht ohne die Genehmigung des Regierungsrathes stattfinden. Die Rechnungen der Genossenschaft sind alljährlich abzuschließen und innerhalb zwei Monaten nach Jahresschluß der Finanzdirektion zur Einsicht zu unterbreiten.

Die Gelder der Genossenschaft sind auf der Hypothekarkasse zu hinterlegen.

Die Genossenschaft haftet solidarisch für den von ihr verbürgten Beamten oder Berufsmann.

Art. 4. Wird die Kautioin in Geld geleistet, so wird die betreffende Summe bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt, und es ist der Kautionsbesteller berechtigt, alljährlich den davon erlaufenen Zins zn beziehen.

Art. 5. Besteht die Kautioin in Werthpapieren mit Coupons, so werden dem Kautionsbesteller jeweilen die Coupons der zwei nächstfolgenden Jahre zum Voraus überlassen.

18. Mai
1892.

Dagegen hat derselbe die Ueberwachung der Titel (Verfall, Ausloosung, Eingaben in Liquidationen etc.) selbst zu besorgen.

Sind Werthschriften anderer Art hinterlegt, so steht dem Hinterleger ebenfalls das Recht zum Bezug der verfallenen Zinsen zu, und es liegt ihm in jedem Falle die Pflicht zur Eingabe in Liquidationen, amtliche Güterverzeichnisse u. dgl. ob, welche die verpflichteten Personen oder das Unterpfand betreffen.

Art. 6. Die Kosten für die Aufbewahrung der Werthschriften, Herausgabe der Coupons, Auswechselung, Anfertigung von Urkunden etc. sind von den Hinterlegern zu tragen.

Art. 7. Grundpfand wird nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung als Sicherheit angenommen.

Art. 8. Einzelbürgen (Art. 2, litt. d) werden nur angenommen, wenn sie

- a. im Kanton niedergelassen, eigenen Rechts und bürgerlich ehrenfähig sind;
- b. jeder einzeln nach Ausweis der Steuerregister ein reines Vermögen von wenigstens dem Betrage der Käutionssumme besitzen;
- c. nach einem Zeugniß des Gemeinderathes des Wohnortes des Bürgen jeder einzeln für die Käutionssumme als hinreichend habhaft betrachtet werden können.

Art. 9. Nicht annehmbar als Amts- oder Berufsbürgen sind die Beamten oder Mitglieder von Behörden, welche dem betreffenden Beamten, Angestellten oder Berufsmann gegenüber eine kontrolirende oder beaufsichtigende Stellung haben.

18. Mai
1892.

Art. 10. Wird die Kautionsleistung durch Bürgschaft geleistet (Art. 2, litt. a und d), so liegt den Bürgen die Pflicht ob, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Konkurse und andere Liquidationen, welche den Verbürgten oder einen Mitbürgen betreffen, selbst zu besorgen. Von der Verpflichtung zu Konkursanzeigen u. dgl. ist der Staat ihnen gegenüber entbunden.

Art. 11. Die Formulare für die verschiedenen Arten der Kautionsleistung werden von der Finanzdirektion aufgestellt. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind als Bestandtheile derselben zu erklären.

Der Kautionsvertrag wird erst perfekt, nachdem die Finanzdirektion die angebotene Kautionsleistung geprüft und genehmigt hat.

Art. 12. Die Kautionsleistung haftet dem Staate und den mit dem betreffenden Beamten, Angestellten oder patentirten Berufsmann in Beziehung kommenden Privatpersonen für allen Schaden nebst Folgen, zu deren Ersatz der Kautionspflichtige infolge seiner amtlichen oder beruflichen Stellung nach Maßgabe der dafür jeweilen geltenden Vorschriften verpflichtet sein sollte.

Art. 13. Ist eine Kautionsleistung theilweise durch Bürgschaft und theilweise durch Hinterlagen oder Grundpfand geleistet worden, so können die verschiedenen Kautionsmittel durch den Geschädigten nach freier Wahl bis zu seiner Deckung in Anspruch genommen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Haftungsverhältniß zwischen den verschiedenen Kautionsmitteln nach dem Civilrecht. Ebenso das Rückgriffsverhältniß zwischen den Verbürgten und den Bürgen oder dem dritten Besteller eines Grundpfandes, einer Werthschriften- oder Baarkautionsleistung.

18. Mai
1892.

III. Beginn und Dauer der Kautionsleistung, Folgen der Nichtleistung, Ersatz und Kündigung.

Art. 14. Die Kautio[n] ist vor [dem Amtsantritt zu leisten. Wird der Vertrag ausnahmsweise erst nach dem Amtsantritt perfekt, so haftet sie dennoch für die Zeit seit dem Amtsantritt. Ebenso verhält es sich im Falle einer Wiederwahl.

Art. 15. Die Amtskautio[n] durch Einzelbürgschaft (Art. 2, 1. lit. d) ist jeweilen für die Amtsperiode, und wenn die Anstellung eine fortdauernde ist, jeweilen für eine Periode von vier Jahren zu bestellen. Bei Wiederwahl oder Fortdauer der Beamtung oder Anstellung ist die Kautio[n] für die folgende Periode zu erneuern.

Die Berufskautio[n]en durch Einzelbürgschaft unterliegen ebenfalls der Erneuerung von vier zu vier Jahren.

Die Kautio[n]en durch Bürgschaft einer Amtsbürgschafts- genossenschaft oder durch Hinterlagen oder Grundpfand dauern dagegen fort, so lange sie nicht von der einen oder andern Seite gekündet werden.

Art. 16. Die Leistung der Kautio[n] ist als eine der Bedingungen zu betrachten, unter welchen die Anstellung oder Patentirung eines Beamten, Angestellten oder einer patentirten Berufsperson erfolgt.

Wird die Kautio[n] bei Neuanstellung, Wiederwahl oder Ablauf einer Kautionsperiode auf schriftliche Aufforderung hin innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet oder erneuert, so soll der säumige Beamte oder Angestellte entlassen oder das Berufspatent entzogen werden.

Art. 17. Ein Bürge ist zu ersetzen:

- a. im Falle des Todes;
- b. wenn derselbe den Anforderungen des Art. 8 nicht mehr genügt;
- c. wenn ein Fall der Unvereinbarkeit nach Art. 9 eintritt.

18. Mai
1892.

Der Bürge oder seine Erben bleiben jedoch in der Bürgschaft, bis der Ersatz stattgefunden hat.

Art. 18. Der Ersatz- oder Ergänzungsbürge tritt für den Rest der Bürgschaftsperiode an die Stelle des ausgefallenen Bürgen. Seine Haftung beginnt mit der Unterzeichnung des Bürgschaftsaktes, sofern letzterer genehmigt wird.

Werden zwei neue Einzelbürgen gestellt, so haften dieselben ebenfalls von der Unterzeichnung der Verpflichtung an bis zum Schluß der Periode.

Wird dagegen die neue Sicherheit durch die Bürgschaft einer Amtsbürgschaftsgenossenschaft, Hinterlagen oder Grundpfand geleistet, so beginnt eine neue Kautionsperiode auf unbestimmte Zeit.

Art. 19. Beschließt eine Amtsbürgschaftsgenossenschaft, welche Amts- oder Berufskautio nen geleistet hat, ihre Auflösung, fallen einzelne der vom Regierungsrathe nach Art. 3 festgesetzten Erfordernisse dahin, oder findet eine Kündigung der Bürgschaften von der einen oder andern Seite statt, so haben die betreffenden Kautionspflichtigen neue Sicherheit zu leisten.

Art. 20. Der Bürge oder dritte Besteller einer Hinterlage oder von Grundpfand, welcher für die Zukunft aus dem Kautionsverhältniß entlassen sein will, hat eine schriftliche Aufkündung bei der Finanzdirektion einzureichen. Nach Ablauf von 60 Tagen oder mit der Ersetzung der Sicherheit, wenn dieselbe früher stattfindet, hört die Haftung des Bürgen, der Hinterlagen oder des Grundpfandes für die allfällig in der Folgezeit stattfindenden Amtspflichtverletzungen des Verbürgten auf.

Von der Aufkündung ist den Mitbürgen durch die Finanzdirektion Kenntniß zu geben.

18. Mai
1892.

Art. 21. Gelangt einer der Fälle in den Art. 17, 19 und 20 zur Kenntniß der Finanzdirektion, so setzt sie dem Kautionspflichtigen eine Frist von 30 Tagen an zur Ersetzung oder Erneuerung der Kautio[n]. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll gemäß Art. 16, Absatz 2, verfahren werden.

Art. 22. Tritt ein patentirter Berufsmann in eine Stellung ein, mit welcher die Ausübung seines Berufes unvereinbar ist, so hat er bei späterer Wiederaufnahme des Berufes neue Sicherheit zu leisten.

IV. Verwaltung der Amts- und Berufskautio[n]en.

Art. 23. Die Oberaufsicht über die Amts- und Berufskautio[n]en gehört in den Geschäftskreis der Finanzdirektion.

Art. 24. Von jeder Wahl oder Wiederwahl eines kautionspflichtigen Beamten oder Angestellten ist der Finanzdirektion durch die Wahlbehörde und, wenn die Wahl durch den Großen Rath vorgenommen wurde, durch die Staatskanzlei Kenntniß zu geben.

Die Finanzdirektion fordert hierauf den Kautionspflichtigen, unter Ansetzung einer den Verhältnissen angemessenen Frist, auf, die Sicherheit zu leisten. Wird dieselbe nicht oder nicht in genügender Weise beigebracht, so gibt die Finanzdirektion der Wahlbehörde davon Kenntniß.

In gleicher Weise ist bei Ablauf der Bürgschaftsperiode vorzugehen.

Art. 25. Die Amtskautio[n]en sind der Finanzdirektion einzureichen und werden von ihr geprüft und genehmigt. Nach erfolgter Genehmigung gibt sie der Wahlbehörde des betreffenden Beamten oder Angestellten oder der ihm vor-

18. Mai
1892.

gesetzten Behörde davon Kenntniß. Die Bürgschaftsscheine, Hinterlagen und Grundpfandverträge werden von ihr der Hypothekarkasse zugestellt.

Art. 26. Die Berufskäutionen werden von der Verwaltungabtheilung, welche das Patent ertheilt, eingefordert, geprüft und genehmigt. Die erstmalige Käution ist zu leisten, ehe das Patent verabfolgt wird. Die genehmigte Bürgschaft, Hinterlage oder der Grundpfandvertrag ist der Hypothekarkasse zuzustellen.

Art. 27. Der Hypothekarkasse liegt die Aufbewahrung und Ueberwachung der sämmtlichen Amts- und Berufskäutionen ob.

Sie führt ein Verzeichniß darüber, aus welchem die Art der Käution und bei Einzelbürgschaft die Namen der Bürgen ersichtlich sein müssen.

Art. 28. Hinsichtlich der Einzelbürgen, der hinterlegten Werthschriften und der eingesetzten Grundpfänder liegt der Hypothekarkasse ob, auf alle dieselben betreffenden Publikationen in den Amtsblättern zu achten und nothwendig werdende Eingaben und Rechtsverwahrungen zu besorgen.

Art. 29. Auf jeder Amtsschreiberei ist ein Verzeichniß zu führen, in welches alle im Amtsbezirk wohnenden Personen einzutragen sind, welche sich als Einzelbürgen für einen Beamten, Angestellten oder Berufsmann verpflichtet haben. Die Hypothekarkasse hat den Amtsschreibern das erste Verzeichniß zu liefern und ihnen die zur Nachführung erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Art. 30. Der Amtsschreiber hat der Hypothekarkasse davon Mittheilung zu machen, wenn eine für die Bürgschaft wesentliche Änderung in den Verhältnissen eines

18. Mai
1892.

der auf dem Verzeichniß stehenden Bürgen eintritt. Er hat im Fernern auf Ende jedes Jahres bei den Gemeindebehörden bezügliche Erkundigungen einzuziehen und hierüber sowie über eigene Wahrnehmungen einen Gesammtbericht einzusenden.

Die Hypothekarkasse ihrerseits wird der Finanzdirektion oder, bei Berufskautioen, der betreffenden Verwaltungsabtheilung von der erhaltenen Mittheilung zur weitern Verfügung Kenntniß geben.

Art. 31. Hinterlegte Werthschriften oder Geldsummen werden nach Beendigung des Kautionsverhältnisses herausgegeben, sofern die im Verantwortlichkeitsgesetz für die Haftung aus Amtspflichtverletzungen gegenüber dem Staate festgesetzten Fristen abgelaufen und während dieser Zeit von keiner Seite Ansprüche darauf erhoben worden sind.

Bürgschaftsscheine und Grundpfandverträge sind auch nach Beendigung des Kautionsverhältnisses so lange aufzubewahren, als daraus Ansprüche erhoben werden können.

Die zur Löschung von Grundpfandrechten nach der Civilgesetzgebung erforderlichen Aktenstücke werden von der Finanzdirektion auf Kosten des Kautionspflichtigen ausgestellt.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 32. Die Bestimmungen über die gewöhnliche Bürgschaft und den Faustpfandvertrag finden auf die Amts- und Berufskautioen nur insofern Anwendung, als in diesem Dekret darauf hingewiesen ist oder die Natur der Sache sonst eine subsidiarische Herbeiziehung derselben rechtfertigt.

18. Mai
1892.

Art. 33. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Kautionspflichtige Beamte, Angestellte oder Berufslute, welche bereits nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Sicherheit geleistet haben, unterliegen, wenn die Amtsperiode nicht vorher zu Ende geht, den Bestimmungen desselben erst vom 1. Januar 1893 an.

Durch dieses Dekret werden alle zur Zeit geltenden Vorschriften über die Amts- und Berufskäutionen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Pflicht zur Kautionsleistung und die Höhe der Käutionen beziehen, aufgehoben.

Bern, den 18. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



16. Mai
1892.

Abänderung

des

§ 25 des Dekrets vom 1. März 1882

betreffend

das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1. Der letzte Absatz des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese geschieht in den Fällen *a* und *b* hievor auf „Kosten der Eigenthümer, im Falle *c* auf Kosten der „Anstalt. Für die von den Gebäudeeigenthümern zu „bezahlenden Schatzungskosten ist der Verwaltungsrath „der Brandversicherungsanstalt befugt, eine den Durch- „schnittskosten entsprechende einheitliche Gebühr fest- „zusetzen. Diese ist von dem die außerordentliche „Schatzung anbegehrenden Gebäudeeigenthümer zum „Voraus auf der Amtsschreiberei zu deponiren.“

Art. 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



25. Mai
1892.

Vollziehungsdekret
zum
Bundesgesetz vom 25. Juni 1891
betreffend
die civilrechtlichen Verhältnisse
der
Niedergelassenen und Aufenthalter.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung des genannten Bundesgesetzes,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. Die Vormundschaft über die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen und dem Auslande wird im Sinne des angeführten Bundesgesetzes den Einwohnergemeinden übertragen.

§ 2. In jeder Gemeinde ist der Einwohnergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde der in derselben wohnenden kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter.

§ 3. Jedermann ist verpflichtet, eine ihm von dem Regierungsstatthalter aufgetragene Vogtei über kantonsfremde Niedergelassene und Aufenthalter zu übernehmen, die in der gleichen Gemeinde wohnen, wie er, sofern er keinen gesetzlichen Entschuldungsgrund anzuführen hat.

25. Mai
1892.

Wenn ein solcher Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Antritte der Vogtei derselben entlassen werden.

§ 4. Soweit im Bundesgesetz und in diesem Dekret nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden die Vorschriften der bestehenden Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, namentlich auch diejenigen über die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeistandeten Personen, auf die durch das angeführte Bundesgesetz begründeten vormundschaftlichen Verhältnisse volle Anwendung.

§ 5. Anträge der zuständigen heimatlichen Behörden auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nicht-bernern sind an den Regierungsstatthalter des Wohnsitzbezirks zu richten und von diesem gleich einem Antrage der Vormundschaftsbehörde nach Maßgabe der Satzungen 211 und 216 u. ff. des bernischen Civilgesetzbuches zu behandeln.

Vor der Erledigung solcher Anträge hat der Regierungsstatthalter davon dem Einwohnergemeinderathe des Wohnorts Kenntniß zu geben und dessen Vorschläge hinsichtlich der Person des zu bestellenden Vormundes einzuhören.

Röhrt der Antrag auf Bevormundung einer mehrjährigen Person von ihren Verwandten her, so ist er dem Einwohnergemeinderath des Wohnorts als Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten, und es ist einem solchen Antrage gemäß den Satzungen 216 u. ff. weitere Folge zu geben.

Die Satzungen 24 und 25 finden auf solche Fälle volle Anwendung.

25. Mai
1892.

§ 6. Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Ausland Anstände der in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrath als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

§ 7. Ehegatten, welche sich gemäß Art. 20 und 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes mit Bezug auf ihre Güterrechtsverhältnisse unter die Gesetzgebung des neuen Wohnsitzes zu stellen wünschen, haben hiezu die Genehmigung des Einwohnergemeinderaths ihrer neuen Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach Maßgabe des Gemeindegesetzes rekurrirt werden.

§ 8. Die Erklärung der Ehegatten in den in § 7 vorgesehenen Fällen ist, nach erfolgter Genehmigung, der Amtsschreiberei des Wohnsitzbezirks einzureichen.

Der Amtsschreiber hat dieselbe mit der Genehmigung ihrem ganzen Wortlauten nach in das für die Weiberguts-empfangscheine und Herausgabeverträge bestimmte Buch einzuschreiben und als Beilage zu demselben sicher zu verwahren. In den Amtsschreibereien des Jura ist hiefür ein besonderes Buch anzulegen.

Für die Einschreibung und Aufbewahrung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

§ 9. Die Regierungsstatthalter haben den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthaltern, um Bestellung außerordentlicher Beistände, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern.

Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landes-
abwesende (Art. 30 Bundesgesetz).

25. Mai
1892.

§ 10. In Ausführung des Art. 39 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 werden alle mit demselben und dem gegenwärtigen Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften als aufgehoben erklärt. Namentlich gelten, soweit widersprechend, als aufgehoben:

die Satzungen 245, 328 bis und mit 331 des Civilgesetzbuches.

§ 11. Dieses Vollziehungsdekret tritt auf 1. Juli 1892 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrath wird mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Bern, den 25. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. Januar
1892.

Bundesgesetz

betreffend

die Auslieferung gegenüber dem Auslande.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 102, Ziff. 8, der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft vom 9. Juni 1890,

beschließt:

Erster Titel.

Bedingungen der Auslieferung.

Art. 1. Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurtheilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird.

Wenn der Bundesrat bei einem auswärtigen Staate die Auslieferung einer Person nachsucht, die strafrechtlich verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder durch ein zuständiges schweizerisches Gericht verurtheilt ist, so kann er innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes das Gegenrecht zusichern.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

22. Januar
1892.

Wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, so kann der Bundesrath mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Ist die Schweiz der ersuchende Staat, so kann er unter den nämlichen Voraussetzungen das Gegenrecht zusichern.

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung von der Annahme oder der Ertheilung solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntniß zu setzen.

Art. 2. Kein Schweizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Wird ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt, so ertheilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Zusicherung, daß der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurtheilt und gegebenen Falles bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, daß der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefalltes Strafurtheil nicht vollzogen werden wird.

Wird diese Zusicherung ertheilt, so ist der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung hat, der Heimatkanton verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.

22. Januar
1892.

Art. 3. Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes, als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind und den Thatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten:

I. Delikte gegen Leib und Leben.

- 1) Mord, Totschlag und fahrlässige Tödtung;
- 2) Kindsmord und Abtreibung;
- 3) Aussetzung und bösliches Verlassen von Kindern und hilflosen Personen;
- 4) Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachtheil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Theilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgange;
- 5) Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Mißhandlung der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte.

- 6) Menschenraub und Kinderraub;
- 7) widerrechtliches Gefangenhalten;
- 8) Entführung von Minderjährigen;
- 9) Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
- 10) Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigenthum;
- 11) Veränderung oder Unterdrückung des Civilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit.

- 12) Nothzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
- 13) Unsittlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen;

- 14) Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
- 15) gewerbsmäßige Kuppelei;
- 16) unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Aergerniß erregen;
- 17) Blutschande;
- 18) Bigamie.

22. Januar
1892.

IV. Delikte gegen das Vermögen.

- 19) Raub (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
- 20) Unterschlagung und Vertrauensmißbrauch;
- 21) vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung;
- 22) Betrug, betrüglicher Bankrott und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treue und Glauben.

- 23) Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergele oder Werthzeichen (Postmarken u. s. w.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und anderen vom Staate, durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werthtiteln; Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen der gefälschten oder verfälschten Gegenstände in betrügerischer Absicht;
- 24) Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Clichés, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Marken, Clichés;
- 25) Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Mißbrauch eines Blankettes;
- 26) Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte.

- 27) Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Ueberschwemmung, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit;

22. Januar
1892.
- 28) vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, von elektrischen Apparaten und Leitungen (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;
 - 29) vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
 - 30) vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
 - 31) vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Thieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit.

VII. Delikte gegen die Rechtspflege.

- 32) falsche Anschuldigung;
- 33) Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt;
- 34) falsches Zeugniß, falsches Gutachten eines Sachverständigen, falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte.

- 35) Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschworenen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
- 36) Amtsunterschlagung, Erpressung und Uebervortheilung in amtlicher Stellung, Amtsmißbrauch in Folge Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
- 37) Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte.

22. Januar
1892.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen auch der Versuch, die Theilnahme (Anstiftung und Gehülfenschaft), die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen.

Für leichtere Vergehen kann die Auslieferung verweigert und auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens verzichtet werden; so namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurtheilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Art. 4. Die Auslieferung wegen einer in Artikel 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetze des Zufluchtskantons jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äußerer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder.

Art. 5. Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung begeht wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art. 6. Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist.

Art. 7. Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, daß der Ausgelieferte

22. Januar und sein allfälliger Vertheidiger oder Rechtsbeistand ausdrücklich einwilligen, oder daß der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrat kann auf erneutes Begehrten des ersuchenden Staates gestatten, daß der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehrten nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrat kann seinerseits auf die in Absatz 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehrten von der Schweiz gestellt wird.

Art. 8. Dem Staate, an den die Auslieferung stattgefunden hat, steht das Recht nicht zu, von sich aus den Ausgelieferten an einen dritten Staat weiter auszuliefern, es sei denn, daß die in Art. 7, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 9. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, daß der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf.

Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.

Art. 11. Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

22. Januar
1892.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, außerdem ein fiskalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, daß diese Uebertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Art. 12. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen, oder zwar im Auslande begangen, aber in der Schweiz endgültig beurtheilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 13. Wenn die Person, deren Auslieferung anbegehrte wird, in der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, so wird sie erst nach Beendigung des Strafverfahrens und Verbüßung der Strafe ausgeliefert.

Der Bundesrat kann indessen gestatten, daß der Verfolgte zur gerichtlichen Aburtheilung vorübergehend an den ersuchenden Staat ausgeliefert werde, unter der Bedingung, daß sofort nach beendigtem Prozesse die Zurücklieferung an die Schweiz stattfinde.

Art. 14. Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen derselben Handlung verlangt, so ist sie vorzugsweise an den Staat zu bewilligen, auf dessen Gebiet die That, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten verübt wurde, an den Staat, in dem die Haupthandlung begangen worden ist.

Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen begehrt, so erhält derjenige Staat den Vorzug, dessen Begehren das schwerste Verbrechen anführt. Sind die Verbrechen gleich schwer

22. Jannar 1892. oder erscheint es zweifelhaft, welches das schwerere sei, so hat der Bundesrath in der Regel zunächst das zuerst gestellte Begehr zu berücksichtigen; er kann aber auch die geographische Lage der ersuchenden Staaten, sowie die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden in Betracht ziehen. Bei der Bewilligung der Auslieferung kann der Bundesrath den Vorbehalt machen, daß der Ausgelieferte nach seiner Beurtheilung und Bestrafung dem oder den andern Staaten übergeben werde, die ebenfalls seine Auslieferung begehrten.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Auslieferungsverfahren.

Art. 15. Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrath zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Theil, so wendet sich der Bundesrath ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

Dem Auslieferungsbegehr muß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein Urtheil oder ein Haftbefehl, erlassen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates, oder eine andere Urkunde beigegeben sein, die in dem ersuchenden Staate gebräuchlich ist und wenigstens die gleiche Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl; in dieser Urkunde muß das eingeklagte Verbrechen, sowie Ort und Zeit seiner Begehung angegeben sein. Beizufügen sind stets die Bezeichnung und, wenn nöthig, eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen, soweit möglich das Signalement des Auszuliefernden und möglichst genaue Angaben über seine Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit.

Art. 16. Der Bundesrath entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen auf das Auslieferungsbegehr einzu treten sei.

Tritt der Bundesrath auf das Begehr nicht ein, so macht er dem ersuchenden Staate hievon Mittheilung. 22. Januar
1892.

Tritt der Bundesrath auf das Begehr ein, so trifft er die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen, um die Person, deren Auslieferung begehrt wird, aufzusuchen und verhaften zu lassen.

Entspricht das Begehr nicht den Anforderungen des Art. 15, so kann der Bundesrath den ersuchenden Staat einladen, es vorschriftsgemäß einzureichen oder zu vervollständigen; er kann inzwischen gleichwohl die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

Art. 17. Wird auf diplomatischem Wege beim Bundesrath eine provisorische Verhaftung begehrt, so ordnet er ebenfalls die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen an, sofern in dem Begehr das Bestehen eines Haftbefehls oder einer andern gleichwerthigen Urkunde angezeigt und ein Auslieferungsbegehr angekündigt und überdies die in Art. 15 erwähnten nothwendigen Angaben enthalten sind.

In einem solchen Falle wird jedoch die verhaftete Person, sie wäre denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten, auf freien Fuß gesetzt, wenn der von der zuständigen Behörde erlassene Verhaftsbefehl oder eine andere gleichwerthige Urkunde und das Auslieferungsbegehr nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorschriftsgemäß vorgelegt werden. Diese Frist beträgt, von der Verhaftung an gerechnet, 20 Tage, wenn der ersuchende Staat an die Schweiz grenzt, 30 Tage wenn er ein nicht angrenzender europäischer Staat ist; wird die Auslieferung von einem außereuropäischen Staate verlangt, so kann die Frist bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Art. 18. Wenn aus dem Auslieferungsbegehr ersichtlich oder sonstwie bekannt ist, in welchem Kanton die verfolgte Person Zuflucht genommen hat, so fordert der Bundesrath die Regierung dieses Kantons auf, mit möglichster Beförderung

22. Januar der gesuchten Person nachforschen und sie verhaften zu
1892. lassen.

Die zuständige Behörde verfügt und vollzieht die Verhaftung in der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise; sie nimmt zugleich jede Durchsuchung oder Beschlagnahme vor, die von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben oder im Haftbefehl nachgesucht und nach kantonalem Gesetze statthaft ist.

Ist der Zufluchtskanton unbekannt, so ordnet das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die zur Auffindung des Verfolgten erforderlichen Schritte an und läßt, wenn nöthig, dessen Signalement veröffentlichen, mit der Aufforderung an die kantonalen Polizeibehörden, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Bleiben die Nachforschungen erfolglos, so gibt der Bundesrat dem ersuchenden Staate hievon Kenntniß.

Art. 19. In dringlichen Fällen können die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden auch einem Begehrum provisorische Verhaftung Folge geben, das auf telegraphischem Wege oder durch die Post von den zuständigen ausländischen Behörden direkt an sie gerichtet wird. Sie haben in einem solchen Falle den Bundesrat unverzüglich zu benachrichtigen und ihm gegebenen Falls mitzutheilen, weßhalb sie die verlangte Verhaftung vorläufig nicht vollziehen.

Von einem derartigen Begehrum muß dem Bundesratthe unverzüglich auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben werden.

Der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 2, zutreffen.

Art. 20. In schwereren Fällen und falls Gefahr im Verzuge ist, sind die kantonalen Polizeiorgane berechtigt, auf einen zu ihrer Kenntniß gelangten ausländischen Steckbrief hin die Verhaftung des Ausgeschriebenen vorzunehmen. Der Bundesrat ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Die Vorschrift in Art. 17, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.

22. Januar
1892.

Art. 21. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen.

Demselben werden nach Prüfung der Identitätsfrage die Auslieferungsbedingungen eröffnet. Er kann einen Rechtsbeistand zuziehen. Er wird ferner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in seine unverzügliche Auslieferung einwillige oder ob und warum er sich seiner Auslieferung widersetze. Das Einvernahmeprotokoll ist mit allen Belegen und Nachweisen dem Bundesrathe einzusenden.

Art. 22. Hat der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt und steht ihr kein gesetzliches Hinderniß entgegen, oder hat er gegen die Auslieferung nur solche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützen, so bewilligt der Bundesrath die Auslieferung und theilt diesen Beschuß dem ersuchenden Staate, sowie der Kantonsregierung mit; er beauftragt die letztere, den Beschuß zu vollziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 23. Wenn dagegen der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so über sendet der Bundesrath die Akten an das Bundesgericht und gibt der beteiligten Kantonsregierung hievon Kenntniß.

Das Bundesgericht kann eine Vervollständigung der Akten anordnen.

Das Bundesgericht kann das persönliche Erscheinen des Verhafteten anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht aus wichtigen Gründen, die im Protokoll anzugeben sind, den Ausschluß der Oeffentlichkeit verfügt.

Der eidgenössische Generalanwalt kann sich an der Vor untersuchung und an der Hauptverhandlung beteiligen.

22. Januar
1892.

Der Verhaftete kann einen Rechtsbeistand zuziehen; nöthigenfalls wird dieser von Amtes wegen ernannt.

Art. 24. Das Bundesgericht entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Art. 25. Die provisorische Freilassung des Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Maßregel den Umständen nach geboten erscheint.

Die Erlaubniß dazu wird vom Bundesgerichte ertheilt, wenn der Fall bei ihm auhängig ist, andernfalls vom Bundesrathe.

Art. 26. Wird die Auslieferung bewilligt, so ist nach Art. 22 zu verfahren.

Wird sie verweigert, so theilt der Bundesrath dies dem ersuchenden Staate mit; der Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht aus einem andern Grunde in Haft zu behalten ist.

Art. 27. Der nach Art. 22 oder 26, Absatz 1, Auszuliefernde wird an die Grenze geführt und von den zuständigen Polizeibeamten den Behörden oder Beamten des ersuchenden Staates mit den Papieren, Werthsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenständen übergeben, die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet.

Kann die Auslieferung nicht vollzogen werden, so werden gleichwohl die Papiere, Werthsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenstände dem ersuchenden Staate zugestellt.

Nachträglich aufgefundene Gegenstände der genannten Art werden ebenfalls ausgeliefert.

Allfällige Rechte Dritter auf die genannten Gegenstände werden vorbehalten.

Art. 28. Wenn binnen zwanzig Tagen, von der Mittheilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der er-

22. Januar
1892.

suchende Staat für die Uebernahme des Auszuliefernden nicht sorgt, so wird dieser in Freiheit gesetzt. Der Bundesrath kann eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 29. Wenn ein nach Art. 19 und 20 Verhafteter in seine Auslieferung einwilligt, so kann die Kantonsregierung, sobald sie den Haftbefehl in Händen hat, die Auslieferung ohne Weiteres anordnen und unverzüglich vollziehen.

Die Kantonsregierung hat in diesem Falle dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der getroffenen Verfügung sofort Kenntniß zu geben, unter Einsendung des Haftbefehls und eines Protokollauszuges, wodurch die unterschriftliche Einwilligung des Ausgelieferten bescheinigt wird.

Art. 30. Der Bundesrat kann im Einverständniß aller Beteiligten gestatten, daß eine im Ausland verhängte Gefängnißstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde; er wird in einem solchen Falle die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 31. Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten.

Dritter Titel.

Durchlieferung.

Art. 32. Auf das diplomatische Begehr eines auswärtigen Staates kann der Bundesrat die Durchlieferung (Transit) der von einem fremden Staate an einen andern fremden Staat ausgelieferten Personen über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, wenn dem Begehr eine den Vorschriften des Art. 15 genügende Urkunde beiliegt. Die Durchlieferung wird indessen verweigert, wenn auch eine Auslieferung nach Art. 2, 3, 10 oder 11 dieses Gesetzes verweigert werden müßte.

22. Januar
1892.

Vierter Titel.
Verschiedene Bestimmungen.

Art. 33. Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (Eidg. A. S. n. F. I, 136) ist aufgehoben.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Januar 1892.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Januar 1892.

Der Präsident: **Göttisheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 27. Januar 1892 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Mai 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Vizepräsident
Schenk,

der Stellvertreter des eidg. Kanzlers
Schatzmann.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1892, Band I, Seite 402.

~~~~~

27. Januar  
1892.

**Bundesgesetz**  
über  
**das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen  
betreffend Revision der Bundesverfassung.**

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

in Ausführung des Art. 122 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
22. Juli 1891,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jeder Zeit die Revision der Bundesverfassung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Theile derselben verlangt werden (Art. 118, 120, 121 der Bundesverfassung).

Art. 2. Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung eine schriftliche von mindestens fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird.

Art. 3. Der Bürger, welcher das Begehren stellen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.

Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. (Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht, Eidg. A. S. III, 404.)

27. Januar            Art. 4. Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des  
1892.                Kantons und der politischen Gemeinde angeben, wo die  
                        Unterschriften beigesetzt wurden.

Er muß, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. den Wortlaut von Art. 3 dieses Gesetzes;
3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung  
des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters,  
daß die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegen-  
heiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte  
in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese  
Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen  
werden.

Art. 5. Ist ein Revisionsbegehrung eingelangt, so er-  
mittelt der Bundesrat die Zahl der gültigen Unterschriften.

Außer Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Ziff. 1, 2 und 3) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in Art. 4, Ziff. 3, geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig oder unrichtig ist.

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Bundesrat veröffentlicht über das Ergebniß seiner Ermittlung im Bundesblatt einen Bericht und legt ihn mit sämmtlichen Akten der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vor.

27. Januar  
1892.

**Art. 6.** Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehrten auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist ohne Weiteres die Frage, ob eine solche stattfinden soll, von der Bundesversammlung dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage bejahend aus, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

**Art. 7.** Verlangt das Revisionsbegehrten Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räthe spätestens binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehrten einverstanden sind oder nicht.

Stimmen die eidgenössischen Räthe demselben bei, so geben sie der Anregung in Gemäßheit von Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Lehnen sie dasselbe ab oder kommt ein Beschlüsse binnen obiger Frist darüber nicht zu Stande, so ordnet der Bundesrath über das gestellte Begehrten die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses unverzüglich an die Hand zu nehmen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der gewöhnlichen Form der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung).

**Art. 8.** Ist das Partialrevisionsbegehrten in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räthe spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschlüsse zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

27. Januar  
1892.

Art. 9. Kommt ein übereinstimmender Beschuß der beiden Räthe hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurfe nicht zu Stande, so wird der letztere ohne Weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Bundesversammlung beschließt, dem Entwurfe zuzustimmen.

Art. 10. Beschließt die Bundesversammlung, dem Entwurfe nicht zuzustimmen, so unterbreitet sie denselben dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 11. Im Falle der Aufstellung eines besondern Revisionsentwurfs durch die Bundesversammlung werden den Stimberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 12. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen außer Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzeddel.

Stimmzeddel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzeddel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzeddel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Art. 13. Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.

Art. 14. Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

27. Januar  
1892.

die Zahl der Stimmberchtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzeddel; die Zahl der außer Betracht fallenden Stimmzeddel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.

Art. 15. Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst eingereichte Begehr durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges je nach Erledigung der früher eingereichten behandelt.

Art. 16. Im Uebrigen gelten bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Art. 17. Das Bundesgesetz vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung ist aufgehoben; ebenso die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, 81) betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung, soweit dieselbe sich auf die letztere bezieht.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

27. Januar      Also beschlossen vom Nationalrath und vom Ständerath  
1892.            den 27. Januar 1892.

Der schweiz. Bundesrath hat das vorstehende Bundesgesetz mit dem 15. Mai 1892 in Kraft erklärt.



4. Mai  
1892.

## Deklaration

betreffend

### einen Zusatz zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

—

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die kaiserlich Deutsche Regierung

sind darüber einverstanden, daß in der Anlage B des Handels- und Zollvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 10. Dezember 1891 bei Nr. 193 des schweizerischen Zolltarifs \*), dem Wortlaut des letzteren entsprechend, hinter dem Worte „Christofle“ und vor Schluß der Klammer das Zeichen „etc.“ einzuschalten ist.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten auf Grund des ihnen von ihren hohen Regierungen hierzu ertheilten Auftrages diese Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Bern, den 4. Mai 1892.

Droz.

O. v. Bülow.

\*) Bernische Gesetzesammlung, Seite 45 hievor.



9. Juni  
1892.

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### Abänderung von Artikel 29, Ziffer 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

**Der schweizerische Bundesrat,**

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,  
Postabtheilung,

beschließt:

I. Der Artikel 29, Ziffer 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 7. Oktober 1884 \*), wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

2. Als Ausnahme von der in Ziffer 1 aufgestellten Regel ist es gestattet:

- a. auf der Sendung den Namen, die Firma und das Domizil des Versenders anzugeben;
- b. auf den gedruckten Visitenkarten die Adresse des Versenders, seinen Titel, sowie allgemein gebräuchliche Initialen (p. f. etc.) handschriftlich anzubringen;
- c. auf den Drucksachen selbst das Aufgabedatum, die Unterschrift oder die Firma und den Beruf, sowie auch das Domizil des Versenders handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben oder abzuändern;
- d. den berichtigten Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auf diesen Korrekturbogen die Änderungen und Ergänzungen anzubringen, welche sich auf die Korrektur, die Form und den Druck beziehen. Im Falle von Platzmangel können die Änderungen und Ergänzungen auf besondern Blättern gemacht werden;
- e. Druckfehler auch auf andern Drucksachen als den Korrekturbogen zu berichtigen;

\*) Bernische Gesetzesammlung, der neuen Folge XXIII. Band, Jahrgang 1884, Seite 293.

9. Juni  
1892.

- f. einzelne Theile des gedruckten Textes zu streichen, um sie unlesbar zu machen;
- g. mittelst Strichen die Theile des Textes hervorzuheben, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken sucht;
- h. auf Preislisten, Verkaufsofferten, Börsenzeddeln und Handelscirkularen die Zahlen, sowie den Namen des Reisenden und das Datum seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzubringen oder zu berichtigen;
- i. auf den Anzeigen über Schiffsabgänge das Datum der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
- k. auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, das Datum, den Zweck und den Ort der Versammlung vorzumerken;
- l. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen eine Widmung anzubringen und der Sendung die auf die Lieferung bezügliche Faktur beizufügen;
- m. in den Bücherbestellzeddeln (gedruckte und offene Bestellzettel auf Bücher, Zeitungen, Stiche, Musikalien) auf der Rückseite die verlangten oder offerirten Werke handschriftlich anzugeben und auf der Vorderseite die gedruckten Mittheilungen theilweise oder ganz zu streichen oder zu unterstreichen;
- n. Modebilder, geographische Karten etc. zu bemalen;
- o. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme für das bezügliche Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen.

II. Gegenwärtiger Beschuß tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.  
Bern, den 9. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**Hauser,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



**Bundesgesetz**  
 betreffend  
**die Errichtung von Radfahrerabtheilungen.**

---

19. Dezember  
1891.

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
3. Juni 1891,

b e s c h l i e ß t :

**I. Organisation und Rekrutirung.**

Art. 1. Zur Besorgung des Staffeten- und Ordonnanzdienstes werden den Stäben der höhern Truppenverbände Radfahrer zugetheilt, und zwar:

dem Armeestab 1 berittener Offizier und 15 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

im Armeekorpsverbande dem Armeekorpsstab 8 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und 1 Wachtmeister oder Korporal;

den Divisionsstäben, für sich und zur Abkommandirung zu den ihnen unterstellten Stäben oder Truppenkorps je 15 Radfahrer, worunter ebenfalls je ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

jedem Landwehr-Brigadestab 4 Radfahrer, worunter ein Unteroffizier.

Der Gesamtbestand kann bis auf 10 % Ueberzählige erhöht werden.

Art. 2. Im Landsturm eines jeden Divisionskreises wird eine besondere Radfahrerabtheilung gebildet zur Verwendung im Etappen- und Territorialdienste und zur Ergänzung für Auszug und Landwehr.

**19. Dezember 1891.** Art. 3. Wenn das Bedürfniß es erheischt, so können weitere Radfahrerabtheilungen gebildet werden; sollen dieselben andern Zwecken dienen, als den in Art. 1 genannten, so bedarf es zu deren Organisation eines förmlichen Bundesbeschlusses.

Art. 4. Die Radfahrer werden aus Wehrpflichtigen rekrutirt, welche sich zu diesem Dienste besonders eignen. Dabei können auch solche Leute berücksichtigt werden, welche aus irgend einem Grunde zum bewaffneten Dienste untauglich sind.

Je nach Bedarf wird die Zahl aus Soldaten anderer Truppengattungen, die sich als Radfahrer eignen, ergänzt.

Art. 5. Die Radfahrer werden dem Generalstab unterstellt.

## **II. Bekleidung und Ausrüstung.**

Art. 6. Die Radfahrer haben ihre Fahrmaschine selbst zu stellen. Ueber deren Beschaffenheit, sowie in Bezug auf die Bekleidung und weitere Ausrüstung, ist der Bundesrath ermächtigt, die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

Der Bundesrath hat dafür zu sorgen, daß die Radfahrer möglichst billig in den Besitz einer tauglichen Fahrmaschine gelangen.

## **III. Unterricht.**

Art. 7. Die Radfahrer müssen vor ihrer definitiven Annahme als solche eine Rekrutenschule der Infanterie oder einer andern Truppengattung bestanden haben, und sodann eine spezielle Radfahrerschule von drei Wochen, die Unteroffiziere überdies vor ihrer Ernennung eine Unteroffiziersschule für Radfahrer von ebenfalls drei Wochen Dauer durchmachen.

Im Auszuge haben die Radfahrer je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs mit ihren Stäben, oder, wenn letztere nicht in den Dienst berufen werden, einen Radfahrer-Wiederholungskurs von 10 Tagen Dauer zu bestehen.

In der Landwehr werden die Radfahrer zu Wiederholungskursen einberufen, so oft eine Einberufung der Infanterie der Landwehr des betreffenden Divisionskreises stattfindet. Die Dauer dieser Kurse entspricht derjenigen der Wiederholungskurse der Cadres der Landwehrinfanterie.

19. Dezember  
1891.

Die Radfahrer des Armeestabes werden abwechselungsweise den Leitenden der größern Manöver zugetheilt.

Der Spezialunterricht der Radfahrer steht unter dem Generalstabsbüro.

#### **IV. Besoldung und Kompetenzen.**

Art. 8. In Bezug auf Besoldung und Kompetenzen gelten die Bestimmungen der Militärorganisation und des Verwaltungsreglements, welche für die Infanterie festgesetzt sind. Ueberdieß erhalten die Radfahrer die laut Art. 5, litt. d, des Gesetzes vom 21. Februar 1878 für die Guiden vorgesehene tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Art. 9. Die Maschinen der Radfahrer werden in jedem Dienste ein- und abgeschätzt, und es soll der im Dienst ohne Verschulden des Radfahrers entstandene Minderwerth demselben vergütet werden.

Für gewöhnliche Abnützung wird überdies eine vom schweiz. Militärdepartement zu bestimmende Entschädigung geleistet.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 18., vom Nationalrathe am 19. Dezember 1891.

---

Das vorstehende Bundesgesetz ist am 5. April 1892 in Kraft getreten.



23. Dezember  
1891.

## Bundesbeschuß

betreffend

### die am Weltpostkongreß in Wien abgeschlossenen Uebereinkommen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
10. November 1891;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundes-  
verfassung,

beschließt:

1. Es wird hiermit folgenden am Weltpostkongreß  
in Wien unterm 4. Juli 1891 abgeschlossenen und mit  
1. Juli 1892 vollziehbaren Vereinbarungen die vorbehaltene  
Ratifikation ertheilt:

- a. **Weltpostvertrag**, nebst allgemeinem Schlußprotokoll;
- b. Uebereinkunft betreffend den Austausch von **Werth-  
briefen und Werthschachteln**;
- c. Uebereinkunft betreffend den **Geldanweisungsdienst**;
- d. Vertrag betreffend den Austausch von **Poststücken**  
(Colis postaux), nebst Schlußprotokoll;
- e. Uebereinkommen betreffend die Besorgung von **Einzugs-  
mandaten** durch die Post;
- f. Uebereinkunft betreffend die **Identitätsbücher**;
- g. Uebereinkunft betreffend die Besorgung von **Zeitungs-  
abonnementen**.

2. Der Bundesrat ist mit der Auswechselung der  
Ratifikationen für alle oberwähnten Verträge und Ueber-  
einkünfte, sowie mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe am 22., vom National-  
rathe am 23. Dezember 1891.



Weltpostverein.

4. Juli  
1891.

## Weltpostvertrag,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik von Columbia, dem Unabhängigen Congostaat, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australien, Kanada, Britisch Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawaï, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

4. Juli  
1891.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben sich zu einem Kongreß in Wien zusammengefunden, gemäß Artikel 19 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages, und im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation den genannten Vertrag, sowie den bezüglichen, in Lissabon den 21. März 1885 abgeschlossenen Nachtragsakt, in nachstehender Weise revidirt:

**Art. 1.** Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein“ führt.

**Art. 2.** Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Waarenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern Vereinsland bestimmt sind. Sie finden hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörenden Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

**Art. 3.** 1. Die Postverwaltungen derjenigen Länder, deren Grenzen sich berühren oder die sonst in der Lage sind, gegenseitig direkte Verbindungen zu unterhalten, ohne die Kurse einer dritten Verwaltung in Anspruch zu nehmen, setzen im gemeinsamen Einverständniß die Bestimmungen fest, welche für den Transport der gegenseitigen Briefpäckchen über die Grenze oder von einer Grenze zur andern in Anwendung zu kommen haben.

2. Insofern nicht gegentheilige Vereinbarungen bestehen, werden die zwischen zwei Ländern vermittelst Paketbooten oder andern, einem der beiden Länder zugehörenden Schiffen

4. Juli  
1891.

unterhaltenen, direkten Seepostverbindungen als Zwischenkurse betrachtet, und es sind für dieselben, sowie für die zwischen zwei Postanstalten des nämlichen Landes, jedoch unter Benutzung der See- oder Landpostkurse eines dritten Landes bestehenden Verbindungen die Bestimmungen des folgenden Artikels maßgebend.

**Art. 4.** 1. Im gesammten Vereinsgebiet ist die Transitfreiheit gewährleistet.

2. In Folge dessen können die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, sowohl geschlossene Briefpäckchen als Korrespondenzen im Einzeltransit sich gegenseitig überliefern.

3. Die, sei es in geschlossenen Briefpäckchen oder im Einzeltransit, zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgewechselten Korrespondenzen, für deren Beförderung die Kurse einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen benutzt werden, unterliegen zu Gunsten der Transitländer oder derjenigen, deren Kurse für den Transport in Anspruch genommen werden, den nachstehenden Transitgebühren, nämlich:

- 1) für den Landtransport: 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm andere Gegenstände;
- 2) für den Seetransport: 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm andere Gegenstände.

4. Es bleibt jedoch verstanden:

- 1) daß da, wo der Transit gegenwärtig schon unentgeltlich ist oder günstigeren Bedingungen unterliegt, die diesfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, ausgenommen in dem unter Alinea 3 hienach vorgesehenen Falle;

4. Juli  
1891.

- 2) daß überall, wo die Vergütung für die Beförderung zur See bis jetzt auf 5 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für das Kilogramm andere Sendungen festgesetzt ist, diese Vergütung beibehalten wird;
- 3) daß der Transport zur See für eine Strecke bis auf 300 Seemeilen unentgeltlich zu geschehen hat, insofern die betreffende Verwaltung schon den Transport der Briefpäckchen oder Korrespondenzen zu Land besorgt und daher Anspruch auf die für den Landtransit vorgesehene Vergütung hat; andernfalls sind die Transportgebühren mit 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm andere Gegenstände zu vergüten;
- 4) daß bei der durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkten Beförderung zur See die Gebühren für die ganze Strecke 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm andere Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren sind gegebenenfalls unter die betreffenden Verwaltungen pro rata der durchlaufenen Transportstrecke zu vertheilen, unbeschadet der verschiedenen besonderen Vereinbarungen der Interessenten;
- 5) daß die in gegenwärtigem Artikel festgesetzten Vergütungen außer Betracht fallen, wenn es sich um die Postbeförderung vermittelst der Kurse vereinsfremder Verwaltungen handelt, oder wenn es den Transport durch solche außerordentliche Kurse betrifft, welche inner dem Gebiete des Vereins von einer Verwaltung, sei es im Interesse oder auf das Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen, besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen über diese beiden Arten von Transportleistung werden von den betreffenden Verwaltungen nach Gutfinden vereinbart.

5. Die Transitkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

4. Juli  
1891.

6. Die Generalabrechnung über diese Kosten geschieht auf Grundlage statistischer Erhebungen, die alle drei Jahre während einer durch das Ausführungsreglement (Artikel 20 hienach) zu bestimmenden 28tägigen Dauer zu machen sind.

7. Für die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Korrespondenzen, die an das Aufgabeland zurückzusendenden Antwortpostkarten, die weiter gesandten und irrig geleiteten Gegenstände, die Rebüts, die Rückscheine, die Geldanweisungen und alle übrigen auf den Postdienst bezüglichen Schriftstücke ist keinerlei Vergütung für den Land- oder Seetransit zu leisten.

**Art. 5.** 1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes, inbegriffen die Bestellung in die Wohnung der Adressaten in denjenigen Vereinsländern, wo der Bestelldienst bereits besteht oder noch eingeführt wird, sind folgendermaßen festgesetzt:

- 1) Für Briefe: 25 Centimen im Frankofalle, das Doppelte bei Nichtfrankirung, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder Bruchtheil von 15 Gramm.
- 2) Für Postkarten: 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.  
Die unfrankirten Postkarten unterliegen der Taxe der unfrankirten Briefe.
- 3) Für Drucksachen aller Art, Geschäftspapiere und Waarenmuster: 5 Centimen für jeden Gegenstand oder jedes Paket mit besonderer Adresse und für je 50 Gramm oder Bruchtheil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß der betreffende Gegenstand weder einen Brief noch eine andere handschriftliche Mittheilung, welche den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz trägt, enthalte und so beschaffen sei, daß er leicht verifizirt werden kann.

4. Juli  
1891.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen und diejenige der Waarenmuster nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Es wird gestattet, über die in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen hinaus noch zu erheben :

- 1) für jede den Seetransitgebühren von 15 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken per Kilogramm andere Gegenstände unterliegende Sendung und für den gesamten Verkehr, auf welchen diese Gebühren anwendbar sind, eine gleichmäßige Zuschlagtaxe, welche für die Briefe 25 Centimen per einfachen Portosatz, für die Postkarten 5 Centimen per Karte und für die übrigen Gegenstände 5 Centimen per 50 Gramm oder Bruchtheil von 50 Gramm nicht übersteigen darf;
- 2) für jeden Gegenstand, welcher vermittelst der Kurse fremder, dem Vereine nicht angehörender Verwaltungen, oder durch außerordentliche, besondere Kosten verursachende Kurse im Gebiete des Vereins befördert wird, eine diesen Kosten entsprechende Zuschlagtaxe.

3. Ungenügend frankirte Briefpostgegenstände aller Art werden mit einer Taxe belegt, die das Doppelte der fehlenden Frankatur beträgt und vom Empfänger zu entrichten ist. Diese Taxe darf jedoch diejenige nicht übersteigen, welche im Bestimmungslande für die unfrankirten Korrespondenzen von gleicher Art und Herkunft und von gleichem Gewicht bezogen wird.

4. Mit Ausnahme der Briefe und Postkarten müssen alle Gegenstände wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Die Waarenmustersendungen dürfen keinen Gegenstand mit verkäuflichem Werth enthalten; ihr Gewicht darf 250 Gramm nicht übersteigen; sie dürfen in der Länge nicht mehr als 30 Centimeter, in der Breite nicht mehr als 20

4. Juli  
1891.

Centimeter und in der Dicke nicht mehr als 10 Centimeter messen, oder wenn sie in Rollenform versandt werden, darf ihre Länge 30 Centimeter und ihr Durchmesser 15 Centimeter nicht übersteigen. Die Verwaltungen der beteiligten Länder sind jedoch ermächtigt, für ihren gegenseitigen Verkehr im gemeinsamen Einverständniß höhere als die oben festgesetzten Gewichts- und Dimensionsgrenzen anzunehmen.

6. Die Sendungen von Drucksachen und Geschäftspapieren dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, noch auf irgend einer Seite mehr als 45 Centimeter messen. Es sind jedoch Sendungen in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, für den Posttransport zulässig.

**Art. 6.** 1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versandt werden.

2. Für jede rekommandierte Sendung ist vom Aufgeber zu entrichten:

- 1) die gewöhnliche Frankotaxe, entsprechend der Natur des Gegenstandes;
- 2) eine fixe Rekommandationsgebühr, welche 25 Centimen im Maximum beträgt, inbegriffen die Ausstellung eines Aufgabescheines zu Handen des Versenders.

3. Gegen Bezahlung einer fixen Gebühr von 25 Centimen im Maximum kann der Aufgeber einer rekommandirten Sendung einen Rückschein erhalten.

**Art. 7.** 1. Die rekommandirten Korrespondenzen können mit Nachnahme bis auf den Betrag von 500 Franken belastet werden im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, deren Verwaltungen für Einführung dieses Dienstes sich verständigen. Diese Sendungen unterliegen den für die rekommandirten Korrespondenzen vorgesehenen Formalitäten und Taxen.

2. Der vom Adressaten eingezogene Betrag ist dem Versteller mittelst einer Geldanweisung, nach Abzug der Taxe

4. Juli der gewöhnlichen Anweisungen und einer Einzugsgebühr von  
1891. 10 Centimen, zu übermitteln.

**Art. 8.** 1. Bei Verlust einer rekommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender, oder auf sein Begehrn der Adressat, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung liegt der Verwaltung, welcher das Aufgabebüreau angehört, ob. Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust stattgefunden hat.

3. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber die Abgabe desselben an den Adressaten oder vorkommenden Falls die regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann. Für die poste restante adressirten Sendungen ist die Postanstalt der Verantwortlichkeit enthoben, sobald sie den Gegenstand einer Person übergeben hat, welche gemäß den im Bestimmungsland gültigen Regeln nachgewiesen hat, daß ihr Name und Stand mit den Angaben der Adresse übereinstimmen.

4. Die Bezahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat mit möglichster Beförderung und spätestens innert einem Jahr, vom Datum der Reklamation an, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung hat der versendenden Postanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Betrag zu erstatten. Im Falle, daß die verantwortliche Verwaltung der versendenden Verwaltung mitgetheilt hätte, die Zahlung sei nicht zu leisten, hätte sie der letztern die Kosten zu vergüten, welche durch die Nichtbezahlung veranlaßt wurden.

4. Juli  
1891.

5. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des rekommandirten Gegenstandes an, zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

6. Wenn der Verlust auf dem Transport stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem Landesgebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Verlust zu gleichen Theilen.

7. Die Verantwortlichkeit für rekommandirte Gegenstände hört seitens der Verwaltungen auf nach erfolgter Bescheinigung und Uebernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

**Art. 9.** 1. Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann denselben aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen Adresse abändern, so lange der Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Die hierauf bezüglichen Begehren werden entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

- 1) wenn die Uebermittlung auf brieflichem Wege erfolgt, die Taxe eines einfachen rekommandirten Briefes;
- 2) wenn das Begehren telegraphisch übersandt wird, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

**Art. 10.** Diejenigen Vereinsländer, in denen der Franken nicht als Münzeinheit besteht, werden die Taxen, entsprechend den in vorstehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträgen, in der betreffenden Landeswährung festsetzen. Es ist diesen

4. Juli Staaten anheimgestellt, Bruchtheile abzurunden, gemäß der  
1891. Tabelle, welche in dem in Artikel 20 dieses Vertrages vor-  
gesehenen Ausführungsreglement enthalten ist.

**Art. 11.** 1. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Frankomarken bewirkt werden. Es werden jedoch ebenfalls als gültig frankirt angesehen die Antwort-Postkarten, welche Marken desjenigen Landes tragen, das diese Karten ausgegeben hat.

2. Von dieser Verpflichtung zur Frankirung ausgenommen sind einzig die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgewechselten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

3. Die auf offener See in den Briefeinwurf eines Paketboots gelegten oder dem Schiffskommandanten übergebenen Korrespondenzen können mittelst Marken und nach dem Tarif desjenigen Landes, welchem das Schiff angehört oder von welchem es abhängt, frankirt werden. Wenn die Aufgabe an Bord während der Stationirung des Schiffes am Ausgangs- oder Bestimmungspunkte oder in einem Zwischenhafen stattfindet, so ist die Frankirung nur dann gültig, wenn sie mittelst Marken und nach dem Tarif desjenigen Landes geschieht, in dessen Gewässern das Schiff sich befindet.

**Art. 12.** 1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorstehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen, mit Ausnahme der Vergütung für die in Ziffer 2 von Artikel 7 vorgesehenen Anweisungen.

2. Es findet daher hierüber, die in Alinea 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Vergütung vorbehalten, eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Sendungen können weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der

Absender oder Empfänger, einem andern Porto oder einer andern Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

4. Juli  
1891.

**Art. 13.** 1. In denjenigen Vereinsländern, welche über-einkommen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit dem nachstehenden Verfahren zu befassen, werden Briefpost-sendungen jeder Art auf Verlangen der Absender dem Adres-saten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche mit der Bezeichnung „durch Expressen“ versehen sein müssen, unterliegen einer beson-dern Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungs-gebietes eine Zuschlagsgebühr bis zur Höhe desjenigen Be-trages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Expreßbestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Absender entrichteten fixen Gebühr oder des entsprechen-den Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Zuschlagsgebühr zur Erhebung gelangt.

4. Expreßsendungen, welche nicht mit dem vollen Be-trage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise bestellt.

**Art. 14.** 1. Für die Nachsendung von Postsendungen inner dem Vereinsgebiet wird keine besondere Taxe erhoben.

2. Rebütkorrespondenzen geben nicht Anlaß zur Rück-vergütung der den zwischenliegenden Verwaltungen für den erstmaligen Transport zufallenden Transitgebühren.

4. Juli  
1891.

3. Die unfrankirten Briefe und Postkarten und die ungenügend frankirten Gegenstände anderer Art, welche wegen Umspedition oder Unbestellbarkeit in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen, zu Lasten der Adressaten oder der Versender, den gleichen Taxen, wie die gleichartigen Gegenstände, welche vom Land der ersten Bestimmung in das Aufgabeland gesandt werden.

**Art. 15.** 1. Zwischen den Postbüreau des einen der vertragschließenden Länder und den Kommandanten von Flottendivisionen oder von Kriegsschiffen dieses nämlichen Landes, welche im Ausland stationirt sind, können Briefpäckchen ausgewechselt werden durch Vermittlung der von andern Ländern abhangenden Land- oder Seedienste.

2. Die in diesen Briefpäckchen enthaltenen Korrespondenzen aller Art müssen ausschließlich für die Stäbe und die Mannschaft der die Briefpäckchen versendenden oder empfangenden Schiffe bestimmt sein oder von denselben ausgehen; die auf die genannten Korrespondenzen anwendbaren Taxen und Speditionsbedingungen werden durch die Postverwaltung des Landes, welchem die Schiffe angehören gemäß ihren internen Reglementen festgestellt.

3. Wenn zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht andere Abrede getroffen wird, so hat die die Briefpäckchen versendende oder empfangende Postanstalt den zwischenliegenden Verwaltungen die Transitgebühren gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 zu vergüten.

**Art. 6.** 1. Es werden nicht befördert:

- a. Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind oder deren Beschaffenheit eine leichte Verifikation des Inhalts nicht erlaubt;
- b. Gegenstände der gleichen Kategorien, welche die durch Artikel 5 festgesetzten Gewichts und Dimensionsgrenzen übersteigen;

4. Juli  
1891.

c. Waarenmuster mit verkäuflichem Inhalt.

2. Vorkommenden Falls sind die in der vorhergehenden Ziffer erwähnten Sendungen an den Aufgabeort zurückzusenden und wenn möglich dem Versender zurückzustellen.

3. Es ist verboten:

1) mit der Post zu versenden:

- a. Waarenmuster und andere Gegenstände, welche, ihrer Natur nach, Gefahr für die Postbeamten darbieten, die Korrespondenzen beschmutzen oder beschädigen können;
- b. explodirende, leicht entzündliche oder überhaupt gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere — auch Insekten — außer in den im Ausführungsreglement vorgesehenen Ausnahmen;

2) den mit der Post versandten gewöhnlichen oder rekommandirten Korrespondenzen beizuschließen:

- a. kursfähige Geldstücke;
- b. zollpflichtige Gegenstände;
- c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn ihr Beischluß oder ihre Beförderung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

4. Die Sendungen, welche nach den Bestimmungen der Ziffer 3 hievor vom Transport ausgeschlossen sind und vorschriftswidrig zur Spedition angenommen worden wären, sind an den Aufgabeort zurückzusenden, ausgenommen in dem Falle, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes gemäß ihrer internen Gesetzgebung oder ihren Reglementen befugt wäre, in anderer Weise über die Sendungen zu verfügen.

5. Es ist übrigens der Regierung jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, sowohl die gegen ermäßigte Taxe zugängigen Gegenstände, in Betreff welcher den auf Publikation

4. Juli  
1891.

und Verbreitung bezüglichen Landesgesetzen und Verordnungen nicht genügt sein sollte, als auch Briefpostgegenstände jeder Art, welche in auffallender Weise Eintragungen, Zeichnungen etc. enthalten, die nach den bestehenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

**Art. 17.** 1. Die Vereinsverwaltungen, welche mit außervereinsländischen Verwaltungen Verbindungen unterhalten, gestatten allen andern Vereinsverwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Korrespondenzen mit den fraglichen Ländern zu benutzen.

2. Auf Briefpostsendungen, welche von einem Vereinslande im Einzeltransit über ein zweites Vereinsland mit fremden Ländern ausgetauscht werden, finden für den Transport außerhalb des Vereinsgebietes die Verträge, Uebereinkommen oder besondern Bestimmungen Anwendung, welche für die postalischen Beziehungen zwischen dem transitleistenden und dem fremden Lande bestehen.

3. In Bezug auf die Transitgebühren im Vereinsgebiet sind die Korrespondenzen von und nach einem fremden Lande den Korrespondenzen von oder nach dem Lande, welches die Verbindungen mit diesem erstern unterhält, gleichgestellt.

4. In Bezug auf die Transitgebühren für das vereinsausländische Gebiet unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande, zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Verbindungen mit dem fremden Lande unterhält, folgenden Transitgebühren:

a. für den Seetransport außerhalb des Vereinsgebiets, 20 Franken für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten, und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

4. Juli  
1891.

b. für den Landtransport außerhalb des Vereinsgebiets, vor kommenden Falls die Preise, per Kilogramm, welche das die Verbindungen mit dem zur Vermittlung dienen den Vereinsausland unterhaltende Vereinsland notifizieren wird.

5. Wenn der Seetransport durch zwei oder mehrere Verwaltungen besorgt wird, so können die Gebühren für den gesammten Seetransport, innerhalb und außerhalb des Vereinsgebiets, im Ganzen den Betrag von 20 Franken für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten und von 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; ein tretenden Falls werden diese Gebühren unter die genannten Verwaltungen im Verhältniß der durchlaufenen Strecken vertheilt, anderweitige Verständigung zwischen den beteiligten Parteien vorbehalten.

6. Die obgenannten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereinsgebiets fallen zu Lasten der Verwaltung des Ursprungslandes. Sie sind auf alle Korrespondenzen, werden sie offen oder in geschlossenen Briefpaketen versandt, anwendbar. Aber falls geschlossene Briefpakete von einem Vereinsland an das Vereinsausland oder vom Vereinsausland an ein Vereinsland gesandt werden wollen, ist zwischen den beteiligten Verwaltungen zum Voraus eine Verständigung über die Art der Zahlung der Transitkosten zu treffen.

7. Die allgemeine Abrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinsland und einem dem Verein fern stehenden Land durch Vermittlung eines andern Vereinslandes ausgewechselten Korrespondenzen geschieht auf Grund von Erhebungen, welche gleichzeitig mit denjenigen gemacht werden, die gemäß dem Art. 4 hievor für die Transit gebühren im Vereinsgebiet stattfinden.

8. Die in einem Vereinsland auf den Korrespondenzen von und nach einem fremden Land, für welches ein anderes Vereinsland zur Vermittlung dient, bezogenen Taxen dürfen

4. Juli  
1891.

niemals unter dem Normaltarif des Weltpostvereins stehen. Diese Taxen verbleiben in vollem Betrage dem Lande, welches sie bezieht.

**Art. 18.** Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, um die betrügerische Verwendung nachgemachter oder bereits gebrauchter Frankomarken zur Frankirung von Korrespondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich ferner, die nöthigen Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, behufs Verbots und Bestrafung der betrügerischen Handlungen durch Fabrikation, Verkauf, Kolportirung oder Vertheilung von Vignetten oder Marken, welche im Postdienst gebräuchlich und in der Weise nachgemacht oder nachgeahmt sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten oder Marken verwechselt werden könnten.

**Art. 19.** Der Austausch von Briefen und Schachteln mit Werthangabe, von Geldanweisungen, Poststücken, Einzugsmandaten, das Verfahren betreffend die Identitätsausweise, die Besorgung von Zeitungsabonnementen etc. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

**Art. 20.** 1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst Reglement alle zur Ausführung erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die nöthigen Uebereinkommen unter sich treffen, vorausgesetzt immerhin, daß die betreffenden Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Widerspruch stehen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist es jedoch gestattet, sich gegenseitig zu verständigen über Festsetzung ermäßiger Taxen in einem Rayon von 30 Kilometern.

4. Juli  
1891.

**Art. 21.** 1. Durch den vorliegenden Vertrag bleibt die innere Gesetzgebung jedes Landes in Bezug auf alles in diesem Vertrage nicht Erwähnte unberührt.

2. Er beschränkt auch in keiner Weise das Recht der vertragschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehrs fortbestehen zu lassen oder neu zu bilden.

**Art. 22.** 1. Unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins“ bleibt die bereits errichtete Centralstelle, welche unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung steht und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, aufrecht erhalten.

2. Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung der Kongreßakte in die Geschäftsbewandlung bringen, angenommene Änderungen bekannt geben und sich überhaupt mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

**Art. 23.** 1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, in welches jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht direkt beteiligtes Vereinsglied wählt.

4. Juli  
1891.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf alle gemäß vorstehendem Artikel 19 abgeschlossenen Uebereinkommen.

**Art. 24.** 1. Die an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilnehmenden Länder können demselben auf ihr Begehr hin beitreten.

2. Die Beitrittserklärung ist auf diplomatischem Wege an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten, welche ihrerseits sämmtlichen Vereinsländern hievon Kenntniß geben wird.

3. Die Erklärung hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Theilnahme an allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übernimmt es, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten des internationalen Postbüreau zu zahlen hat, sowie nöthigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 10 zu beziehen sind.

**Art. 25.** 1. Auf Verlangen von mindestens zwei Dritttheilen der Regierungen oder, je nach dem Fall, der Verwaltungen, wird, entsprechend der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder ein Kongreß von Bevollmächtigten der

vertragschließenden Länder zusammentreten, oder es werden bloße Administrativ-Konferenzen stattfinden.

4. Juli  
1891.

2. Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß zusammentreten.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Delegirte oder durch die Delegation eines andern Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Delegirten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land inbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land eine Stimme.

5. Jeder Kongreß bestimmt, wo der nächste Kongreß abgehalten werden soll.

6. Für die Konferenzen wird der Ort der Zusammenkunft jeweilen von den Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Postbüro bezeichnet.

**Art. 26.** 1. In der Zeit zwischen den Kongressen oder Konferenzen ist jede Vereinspostverwaltung berechtigt, den andern Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreau Anträge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten.

2. Jeder Antrag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Verwaltungen wird ein Termin von 5 Monaten eingeräumt, damit sie den Antrag prüfen und vorkommenden Falls dem internationalen Büreau ihre Bemerkungen, Amendemente oder Gegenanträge unterbreiten können. Die Antworten werden durch das internationale Büreau zusammengestellt und den Verwaltungen mitgetheilt mit der Einladung, sich für oder gegen auszusprechen. Diejenigen, welche ihr Votum nicht innert 6 Monaten, vom Erlaß des zweiten, die angebrachten Bemerkungen mittheilenden Rundschreibens des internationalen Büreau an, eingereicht haben, werden als sich enthaltend angesehen.

4. Juli  
1891.

3. Um zur Ausführung gelangen zu können, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1) Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 hievor handelt;
- 2) zwei Drittheile der Stimmen, wenn sich die Abänderungen auf andere Vertragsbestimmungen als die in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26 niedergelegten beziehen;
- 3) bloße absolute Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung von Bestimmungen des Vertrages handelt, mit Ausnahme jedoch des im Artikel 23 vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausschließen und den Regierungen aller vertragschließenden Staaten übersenden wird. Im dritten Falle genügt eine von dem Internationalen Büro an alle Vereinsverwaltungen erlassene Kundgebung.

5. Angenommene Änderungen oder Beschlüsse werden frühestens 2 Monate nach ihrer Notifikation vollziehbar.

**Art. 27.** Hinsichtlich der Anwendung der Artikel 22, 25 und 26 werden als ein einziges Land, bezw. als eine einzige Verwaltung betrachtet:

- 1) Das britisch-indische Kaiserreich;
- 2) Dominion von Canada;
- 3) sämmtliche britischen Kolonien in Australasien;
- 4) sämmtliche dänischen Kolonien;
- 5) sämmtliche spanischen Kolonien;
- 6) sämmtliche französischen Kolonien;
- 7) sämmtliche niederländischen Kolonien;
- 8) sämmtliche portugiesischen Kolonien.

**Art. 28.** Der gegenwärtige Vertrag tritt mit 1. Juli 1892 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit verbindlich; jeder der kontrahirenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn die betreffende Landesregierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr im Voraus angezeigt hat.

4. Juli  
1891.

**Art. 29.** 1. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages fallen alle Bestimmungen der früher zwischen den einzelnen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder andern Akte insoweit dahin, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklange stehen, unbeschadet der im Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden findet in Wien statt. \*)

3. Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder den Vertrag unterzeichnet zu Wien den vierten Juli ein tausend acht hundert und ein und neunzig.

(Unterschriften.)

---

\*) Die Ratifikationsurkunden der Schweiz, sowohl für den Hauptvertrag als für die nachfolgenden Uebereinkommen, sind unterm 28. Februar 1892 durch Herrn Minister A. O. Aepli, schweiz. Gesandten, dem k. und k. Ministerium des Aeußern in Wien übergeben worden.



4. Juli  
1891.

## Schlussprotokoll.

---

Im Begriff stehend, zu der Unterzeichnung der durch den Weltpostkongreß von Wien festgestellten Verträge zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen sich geeinigt:

**I.** In Abweichung von der Bestimmung des Artikels 6 des Vertrages, welche die Rekommandationsgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, wird vereinbart, daß für die nicht europäischen Staaten dieses Maximum auf 50 Centimen belassen werden kann, mit Inbegriff der Ausstellung eines Aufgabescheines zu Handen des Versenders.

**II.** In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages wird vereinbart, daß, als Uebergangsmaßregel, den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung zur Zeit den Grundsatz der Haftbarkeit nicht anerkennt, auch ferner zugestanden wird, die Ausführung dieses Grundsatzes zu verschieben, bis die gesetzgebende Gewalt die Ermächtigung, diese Entschädigungspflicht ebenfalls zu anerkennen, ertheilt haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die übrigen Vereinsverwaltungen nicht gehalten, eine Entschädigung für den in ihrem Dienst erfolgten Verlust solcher rekommandirter Sendungen zu bezahlen, die nach den erwähnten Ländern bestimmt oder dort aufgegeben sind.

**III.** Bolivia, Chile, Costa-Rica, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Haiti, Honduras und Nicaragua, welche dem Weltpostverein angehören, aber am Kongreß nicht vertreten waren, wird das Protokoll offen gelassen, um den daselbst abgeschlossenen Verträgen oder dem einen oder andern derselben beizutreten.

Das Protokoll wird ebenfalls offen gelassen zu Gunsten der britischen Kolonien in Australasien, deren Abgeordnete am Kongreß die Absicht dieser Länder, auf 1. Oktober 1891 dem Weltpostverein beizutreten, kundgegeben haben.

4. Juli  
1891.

Ferner wird das Protokoll der Süd-Afrikanischen Republik offen gelassen, deren Vertreter die Absicht dieses Landes, dem Weltpostverein beizutreten, ausgesprochen hat, unter dem Vorbehalt, das Datum dieses Beitritts später festzusetzen.

Endlich, in der Absicht, den andern Ländern, welche noch außerhalb des Vereins stehen, den Beitritt zu demselben zu erleichtern, bleibt ihnen das Protokoll ebenfalls offen.

**IV.** Das Protokoll wird offen behalten zu Gunsten derjenigen Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur einzelne der vom Kongreß abgeschlossenen Verträge unterzeichnet haben, um ihnen freizustellen, den andern heute zur Unterzeichnung gelangenden Verträgen, oder dem einen oder andern derselben beizutreten.

**V.** Die in Artikel III des gegenwärtigen Protokolls vorgesehenen Beitritte sind der Kaiserlich-Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung durch die betreffenden Regierungen in der diplomatischen Form kundzugeben. Die Frist, welche ihnen für diese Kundgebung eröffnet wird, dauert bis zum 1. Juni 1892.

**VI.** Falls einer oder mehrere der kontrahirenden Theile den einen oder andern der heute in Wien zur Unterzeichnung gelangenden Verträge nicht ratifiziren sollte, so bleibt dieser Vertrag nichtsdestoweniger für die übrigen Theile in Kraft.

Zu Urkunde dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll erstellt, dessen Bestimmungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in die Verträge selbst, auf welche sie sich beziehen, aufgenommen wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der österreichischen Regierung niedergelegt und von welchem jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Wien, den vierten Juli ein tausend acht hundert ein und neunzig.  
(Unterschriften.)

4. Juli  
1891.

## Uebereinkunft

betreffend

### den Austausch von Briefen und Schachteln mit deklarirtem Werth,

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

---

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der obgenannten Länder, nach Einsicht von Artikel 19 des Hauptvertrages, haben im gemeinsamen Einverständniß, unter Ratifikationsvorbehalt, folgende Uebereinkunft abgeschlossen :

**Art. 1.** 1. Es können von dem einen der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder Briefe mit deklarirten Werhpapieren und Schachteln, welche Kleinodien und Pretiosen enthalten, unter Versicherung des deklarirten Betrages versandt werden.

4. Juli  
1891.

Der Dienst betreffend die Schachteln mit angegebenem Werth ist auf diejenigen Länder beschränkt, deren Verwaltungen sich für Einführung desselben in ihren gegenseitigen Beziehungen verständigen.

2. Das Gewicht der Schachteln darf 1 Kilogramm für jede Sendung nicht übersteigen.

3. Die verschiedenen Verwaltungen sind befugt, für ihren betreffenden Verkehr ein Maximum der Werthdeklaration, jedoch nicht unter 10,000 Franken für jede Sendung, festzusetzen, und es bleibt verstanden, daß die verschiedenen am Transport theilnehmenden Verwaltungen nur bis zu dem von ihnen angenommenen Maximum haftbar sind.

4. Die Briefe und Schachteln mit deklarirtem Werth können zu den in Artikel 7 des Hauptvertrages vorgesehenen Bedingungen mit Nachnahmen bis zum Betrag von 500 Franken belastet werden.

**Art. 2.** 1. Die Transitsfreiheit ist gewährleistet für das Gebiet aller beitretenden Länder. Die transportleistenden Verwaltungen sind inner den durch Artikel 11 hienach festgesetzten Grenzen verantwortlich.

Das Gleiche gilt für den durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder übernommenen oder gesicherten Seetransport, vorausgesetzt, daß diese Verwaltungen in der Lage seien, die Verantwortlichkeit für die Werthsendungen an Bord der von ihnen benutzten Paketboote oder andern Schiffe zu übernehmen.

2. Wenn die Verwaltungen des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes nicht eine andere Abrede treffen, so geschieht die Auswechselung der Werthgegenstände zwischen nicht angrenzenden Ländern stückweise und auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Wegen.

3. Der Austausch von Werthbriefen und Werthschachteln zwischen zwei Ländern, welche für die gewöhnlichen Sendungen durch Vermittlung eines oder mehrerer an gegen-

4. Juli  
1891.

wärtiger Uebereinkunft nicht theilnehmender Länder, oder mittelst Seediensten ohne Haftpflicht mit einander verkehren, unterliegt besondern, zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und der Verwaltung des Bestimmungslandes zu vereinbarenden Maßregeln, wie z. B. die Benutzung eines Umweges, die Beförderung in geschlossenen Sendungen etc.

**Art. 3.** 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat den Verwaltungen, welche offen oder in geschlossenen Sendungen den Zwischentransport der Werthsendungen besorgen, die durch Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitkosten zu vergüten.

2. Für jede Werthschachtel hat die Verwaltung des Ursprungslandes der Verwaltung des Bestimmungslandes und, vorkommenden Falls, jeder Verwaltung, welche den Zwischentransport besorgt, ein Porto von 50 Centimen zu entrichten. Ueberdies hat, vorkommenden Falls, die Verwaltung des Ursprungslandes jeder beim Seetransit beteiligten Verwaltung ein Porto von 1 Franken für jede Schachtel zu vergüten.

3. Abgesehen von diesen Gebühren und Porti hat die Verwaltung des Ursprungslandes der Verwaltung des Bestimmungslandes und vorkommenden Falles auch jeder den Landtransit mit Haftpflicht besorgenden Verwaltung eine Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder jeden Bruchtheil dieser Summe zu entrichten.

4. Wenn der Transport von Werthsendungen zur See, mit gleicher Haftpflicht, stattfindet, so hat die Verwaltung des Ursprungslandes jeder der bei diesem Transport beteiligten Verwaltungen eine maritime Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder jeden Bruchtheil dieser Summe vom deklarirten Werth zu vergüten.

**Art. 4.** 1. Die Taxe der Briefe und Schachteln mit deklarirtem Werth ist zum Voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

- 1) für die Briefe, aus dem auf einen rekommandirten Brief vom gleichen Gewicht und an die gleiche Bestimmung anwendbaren Porto nebst fixer Gebühr, welches Porto und welche Gebühr ungetheilt der versendenden Verwaltung verbleiben; — für die Schachteln, aus einem Porto von 50 Centimen für jedes am Landtransport und, vorkommenden Falls, von 1 Franken für jedes am Seetransport betheiligte Land;
- 2) für die Briefe und die Schachteln, aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 300 Franken oder jeden Bruchtheil von 300 Franken vom deklarirten Werth berechnet wird, zu 10 Centimen für die angrenzenden oder unter sich durch einen direkten Seedienst verbundenen, und zu 25 Centimen für die andern Länder, wobei eventuell, im einen und andern Falle, die im letzten Alinea von Artikel 3 vorgesehene maritime Versicherungsgebühr beigefügt wird.

4. Juli  
1891.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem vertragsschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse eine andere als die obgenannte Gebühr zu beziehen, vorausgesetzt, daß dieselbe  $\frac{1}{2}\%$  der deklarirten Summe nicht übersteige.

2. Dem Versender eines Werthgegenstandes wird bei der Aufgabe unentgeltlich ein summarischer Empfangschein für seine Sendung ausgestellt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, mit Ausnahme des in Ziffer 2 von Artikel 9 hienach vorgesehenen Umspeditionsfalles, die Briefe oder Schachteln mit deklarirtem Werthinhalt zu Lasten der Adressaten mit keiner andern postalischen Gebühr belegt werden können, als vorkommenden Falls mit einer Gebühr für die Zustellung in die Wohnung.

**Art. 5.** Die von den Postverwaltungen unter sich ausgewechselten Werthbriefe sind, unter den durch Artikel 11, Ziffer 2, des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen, der Entrichtung des Porto's und der Assekuranzgebühr entbunden.

4. Juli  
1891.

**Art. 6.** 1. Der Versender eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt kann, zu den in Artikel 6 des Hauptvertrages für die rekommandirten Sendungen vorgesehenen Bedingungen, verlangen, daß ihm über die Zustellung dieses Briefes an den Adressaten Mittheilung gemacht werde.

2. Der Ertrag der Rückscheingebühr verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes.

**Art. 7.** 1. Der Versender eines Werthgegenstandes kann, so lange derselbe dem Adressaten nicht abgeliefert ist, diesen Gegenstand zurückziehen oder dessen Adresse abändern behufs Weiterspedition im Innern des Landes der ursprünglichen Bestimmung oder nach einem der kontrahirenden Länder, und zwar unter denjenigen Bedingungen und Vorbehalten, welche Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen und rekommandirten Sendungen aufstellt. Dieses Recht wird in Bezug auf Adreßabänderung auf die Sendungen, deren Werthangabe 500 Franken nicht übersteigt, beschränkt.

2. Der Versender kann ebenfalls, unter den in Artikel 13 des Hauptvertrages aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten, verlangen, daß der Gegenstand dem Adressaten durch besondern Boten in die Wohnung geliefert werde.

Der Postanstalt des Bestimmungsortes steht jedoch, falls ihre internen Reglemente es bedingen, frei, statt der Sendung selbst einen Avis durch besondern Boten bestellen zu lassen.

**Art. 8.** 1. Die betrügerische Deklarirung eines höhern als des in einem Briefe oder in einer Schachtel wirklich enthaltenen Werthes ist untersagt.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Deklarirung verliert der Versender alle Rechte auf eine Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen, durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen Maßregeln.

2. Es ist ferner untersagt, den Werthschachteln Briefe oder Notizen, welche als Korrespondenz dienen können, kurs-

fähige Münzen, Banknoten oder überhaupt auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Titel oder in die Kategorie der Geschäftspapiere fallende Gegenstände beizuschließen.

4. Juli  
1891.

Sendungen, welche unter dieses Verbot fallen, werden nicht befördert.

**Art. 9.** 1. Wenn ein Brief oder eine Schachtel mit deklarirtem Werth infolge Wohnungsveränderung des Adressaten im Innern des Bestimmungslandes weiter zu senden ist, so entsteht hiedurch keine Nachtaxe.

2. Im Falle der Weiterspedition nach einem andern kontrahirenden Lande als demjenigen des ersten Bestimmungs-ortes werden die durch Ziffer 3 und 4 von Artikel 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Versicherungsgebühren für diese Weitersendung vom Adressaten bezogen, und zwar zu Gunsten jeder der beim neuen Transport mitwirkenden Verwaltung. Bei Werthschachteln wird überdies das in Ziffer 2 des genannten Artikels 3 festgesetzte Porto bezogen.

3. Die Weitersendung infolge irriger Leitung oder als Rebut zieht keinen neuen Taxbezug zu Lasten des Publikums nach sich.

**Art. 10.** 1. Die Werthschachteln unterliegen der Gesetzgebung des Ursprungslandes oder des Bestimmungslandes in Betreff der Rückvergütung der Garantiegebühren bei der Ausfuhr, der Ausübung der Garantiekontrolle und der Zollverhältnisse bei der Einfuhr.

2. Die bei der Einfuhr entstehenden Fiskalgebühren und Kosten der Vornahme von Proben (*frais d'essayage*) werden bei der Bestellung vom Adressaten erhoben. Wenn in Folge von Wohnungsänderung, wegen Verweigerung oder aus irgend einem andern Grunde eine Werthschachtel in ein anderes am Verkehr theilnehmendes Land weitergesandt oder an das Aufgabeland zurückgeschickt wird, werden diejenigen der

4. Juli  
1891.

genannten Kosten, welche bei der Ausfuhr nicht zurückzuvergüten sind, von Verwaltung zu Verwaltung nachgenommen, um vom Adressaten oder vom Versender erhoben zu werden.

**Art. 11.** 1. Bei Verlust, Spoliation oder Beschädigung von Werthbriefen oder Werthschachteln hat der Versender, oder auf sein Begehr der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine dem Betrag des wirklichen Schadens gleichkommende Entschädigung, es sei denn, daß der Schaden durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Versenders herbeigeführt worden sei oder von der Natur des Gegenstandes herkomme. Die Entschädigung darf in keinem Falle den Betrag der Werthdeklaration übersteigen.

2. Die Länder, welche geneigt sind, die Haftpflicht auch für den Fall höherer Gewalt zu übernehmen, sind ermächtigt, mit Rücksicht hierauf eine Zuschlagtaxe, inner der durch das letzte Alinea der Ziffer 1 von Artikel 4 des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzten Grenze, zu beziehen.

3. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung liegt der Verwaltung, welcher das Aufgabebüro angehört, ob. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat.

Im Falle, daß die verantwortliche Verwaltung der versendenden Verwaltung mitgetheilt hätte, die Zahlung sei nicht zu leisten, so hätte sie der letztern die Kosten zu vergüten, welche durch die Nichtbezahlung veranlaßt würden.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber die Abgabe desselben an den Adressaten oder vorkommenden Falls die regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

4. Juli  
1891.

5. Die Bezahlung der Entschädigung durch die Aufgabe-Postanstalt hat mit möglichster Beförderung und spätestens inner einem Jahr vom Datum der Reklamation an stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung hat mittelst eines Wechsels oder einer Geldanweisung der versendenden Postanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Betrag zu erstatten.

6. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur inner der Frist eines Jahres, von der Aufgabe der Werthsendung an, zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

7. Die Verwaltung, auf deren Rechnung für nicht an Bestimmung gelangte deklarirte Werthe Ersatz geleistet wird, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechselungsbüreaux zweier angrenzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Das Gleiche geschieht im Falle der Beförderung in geschlossenen Paketen, wenn der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung auf dem Gebiete oder im Dienste einer nicht haftbaren Zwischenpostanstalt stattgefunden hat.

9. Die Verwaltungen sind jeder Verantwortlichkeit enthoben für den Inhalt derjenigen Werthsendungen, für welche die Berechtigten Quittung ertheilt haben.

**Art. 12.** 1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf die Sendungen mit deklarirtem Werthinhalt nach und von andern Ländern seine innern Gesetze und Reglemente anzuwenden, insoweit dieses Recht durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehoben wird.

2. Die Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu

4. Juli  
1891.

schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen zur weitern Verbesserung des Dienstes betreffend die Briefe und Schachteln mit deklarirtem Werth.

**Art. 13.** Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter besondern die Maßregel rechtfertigenden Umständen, den Dienst der Werthsendungen sowohl in Abgang als in Ankunft, ganz oder theilweise, vorübergehend aufheben, unter der Bedingung, daß sie hievon unverzüglich und wenn nöthig mittelst des Telegraphen der oder den beteiligten Verwaltungen Kenntniß gebe.

**Art. 14.** Den Vereinsländern, welche am Abschlusse des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht theilgenommen haben, ist auf ihr Verlangen gestattet, demselben beizutreten, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Form.

**Art. 15.** Die Postverwaltungen der kontrahirenden Länder ordnen die Form und den Ueberlieferungsmodus der Werthbriefe und Werthschachteln und treffen überhaupt alle für die Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft nothwendigen Maßregeln.

**Art. 16.** 1. In der Zeit zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften hat jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder das Recht, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Postbüreau Anträge betreffend den Dienst der Werthbriefe und Werthschachteln zu unterbreiten.

2. Jeder Antrag wird dem durch Ziffer 2 von Artikel 26 des Hauptvertrages festgestellten Verfahren unterworfen.

3. Um zum Vollzuge zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder um Abänderung des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 17 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;

- 2) zwei Drittheile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 16 und 17 handelt;
- 3) einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalls.

4. Juli  
1891.

4. Die gültigen Beschlüsse werden festgestellt: in den ersten zwei Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine administrative Kundgebung, in der durch das letzte Alinea von Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frhestens 2 Monate nach ihrer Notifikation vollziehbar.

**Art. 17.** 1. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft und hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von dieser Uebereinkunft zurückzutreten auf eine ein Jahr zum Voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegebene Erklärung.

2. Vom Tage der Vollziehung der gegenwärtigen Ueber-einkunft an treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der kontrahirenden Theile vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlauten des gegenwärtigen Ueber-einkommens — Alles unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12.

3. Gegenwärtige Uebereinkunft ist so bald als möglich zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszuwechseln.

Kraft dessen haben die Bevollmächtigten der obgenannten Länder die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet in Wien den vierten Juli eintausend achthundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)

---

4. Juli  
1891.

## Weltpostverein.

---

### Uebereinkunft betreffend den Geldanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den niederländischen Kolonien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay.

---

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der oben aufgeführten Länder, haben, nach Einsicht von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Uebereinkommen abgeschlossen :

**Art. 1.** Der Austausch von Geldsendungen mittelst Postanweisungen zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, welche sich für die Einführung dieses Dienstzweiges einigen, unterliegt den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

4. Juli  
1891.

**Art. 2.** 1. Es wird im Grundsätze festgestellt, daß der Betrag der Geldanweisungen in klingender Münze von den Aufgebern einzubezahlen und an die Berechtigten auszubezahlen ist; aber jede Verwaltung hat die Befugniß, zu diesem Behufe für sich selbst Papiergele, welches in ihrem Lande gesetzlichen Kurs hat, zu empfangen und zu verwenden, wobei vorkommenden Falls die Kursdifferenz zu berücksichtigen ist.

2. Keine Anweisung darf die Summe von 500 effektiven Franken oder eine entsprechende Summe in der betreffenden Währung jedes Landes übersteigen.

3. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht eine Vereinbarung in anderm Sinne treffen, so ist der Betrag jeder Anweisung in der Metallwährung des Auszahlungslandes auszudrücken. Zu diesem Behufe bestimmt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommenden Falls selbst den Satz für die Umwandlung von ihrer Währung in diejenige des Bestimmungslandes.

Ebenso setzt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommenden Falls den Kurs fest, welchen der Versender zu bezahlen hat, wenn Ursprungs- und Bestimmungsland das gleiche Münzsystem besitzen.

4. Jedem der vertragschließenden Länder ist das Recht vorbehalten, auf seinem Gebiete die von einem andern dieser Länder herkommenden Anweisungen durch Endossement übertragbar zu erklären.

**Art. 3.** 1. Die vom Versender für jede Geldanweisung, welche gemäß dem vorhergehenden Artikel gemacht wird, zu bezahlende allgemeine Taxe ist, in Metallwährung, auf 25 Centimen für je 25 Franken oder Bruchtheil von 25 Franken, oder auf den entsprechenden Betrag in der betreffenden Währung der kontrahirenden Länder festgesetzt, wobei vorkommenden Falls die Bruchtheile aufgerundet werden können.

4. Juli  
1891.

Von jeder Taxe sind entbunden die zwischen den Postverwaltungen ausgewechselten postdienstlichen Geldanweisungen.

2. Die Verwaltung, welche die Anweisungen ausgestellt hat, vergütet derjenigen, welche sie bezahlt, eine Gebühr von  $\frac{1}{2}\%$  vom Gesamtbetrag der ausbezahlten Anweisungen, mit Ausschluß der postdienstlichen.

3. Die Geldanweisungen und die auf denselben ertheilten Quittungen, sowie die den Einzahlern ausgestellten Empfangscheine dürfen zu Lasten der Versender oder der Empfänger außer der in Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Taxe keiner Gebühr oder Taxe irgend welcher Art unterworfen werden, ausgenommen jedoch die Bestellgebühr für die Bezahlung in der Wohnung, wo dies vorkommt.

4. Der Versender einer Geldanweisung kann über die Auszahlung derselben einen Avis erlangen, wenn er zum Voraus, zu alleinigen Gunsten der Verwaltung des Ursprungslandes, eine fixe Gebühr im gleichen Betrage wie für die Rückscheine zu rekommandirten Briefpostgegenständen entrichtet.

5. Der Versender einer Anweisung kann dieselbe aus dem Dienst zurückziehen oder die Adresse derselben abändern, so lange als sie dem Adressaten nicht übergeben worden ist, und zwar unter den durch Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen Briefpostsendungen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten.

6. Der Versender kann ebenfalls, unter den durch Artikel 13 des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen, verlangen, daß der Betrag dem Berechtigten in seiner Wohnung durch einen besondern Boten übergeben werde.

7. Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht jedoch frei, statt des Betrages einen Avis über Ankunft der Anweisung oder diese selbst durch einen besondern Boten bestellen zu lassen, wenn ihre internen Reglemente dieses Verfahren bedingen.

4. Juli  
1891.

**Art. 4.** 1. Die Geldanweisungen können im Verkehr zwischen den Postverwaltungen, welche durch einen Staats-telegraphen verbunden oder geneigt sind, zu diesem Behufe den Privattelegraphen zu benutzen, durch den Telegraphen befördert werden. In diesem Fall werden sie als telegraphische Anweisungen bezeichnet.

2. Die Geldanweisungstelegramme können, wie die gewöhnlichen Telegramme und zu den gleichen Bedingungen, wie letztere, der Formalität der Dringlichkeit (urgence), der bezahlten Antwort, der Kollationirung, der Empfangsanzeige (accusé de réception), der Uebermittlung durch die Post und der Expreßbestellung unterworfen werden. Es kann für die telegraphischen Anweisungen auch Zahlungsanzeige (avis de paiement), welche durch die Post auszustellen und zu befördern ist, verlangt werden.

3. Der Versender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

- a. die Taxe der gewöhnlichen Geldanweisungen und, wenn eine Zahlungsanzeige (avis de paiement) verlangt wird, die diesfällige fixe Gebühr;
- b. die Taxe des Telegramms.

4. Die telegraphischen Geldanweisungen dürfen keinen andern Gebühren unterworfen werden als denjenigen, welche in gegenwärtigem Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglementen zulässig ist.

**Art. 5.** Infolge Wohnungswechsels des Berechtigten können die gewöhnlichen Anweisungen von einem der kontrahirenden Länder in ein anderes derselben weiter gesandt werden. Wenn das neue Bestimmungsland ein anderes Münzsystem hat als das erste, so geschieht die Umwandlung des Anweisungsbetrages in die Währung der neuen Bestimmung nach dem für die Anweisungen vom Lande der ursprünglichen Bestimmung in dasjenige der neuen Bestim-

4. Juli  
1891.

mung angenommenen Satze. Für die Umspedition wird keine Nachtaxe erhoben, aber das Land der neuen Bestimmung bezieht in jedem Falle zu seinen Gunsten den Taxantheil, der ihm zukäme, wenn die Anweisung ihm ursprünglich bestimmt gewesen wäre, und dies selbst in dem Fall, wo infolge besonderer Uebereinkunft zwischen dem Ursprungsland und demjenigen der ersten Bestimmung die anfangs bezogene Taxe geringer wäre als diejenige, welche durch Artikel 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehen ist.

**Art. 6.** 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen an den durch das Ausführungsreglement festgesetzten Zeitpunkten die Rechnungen auf, in welchen alle von ihnen betreffenden Büros bezahlten Summen zusammengefaßt werden. Diese Rechnungen werden, nach kontradiktorischer Prüfung und Feststellung, innert der durch das Reglement festgestellten Frist durch die schuldnerische Verwaltung saldiert, und zwar in Goldwährung des Landes, welches zu fordern hat.

2. Zu diesem Behufe wird, wenn die Ausbezahlung der Geldanweisungen in verschiedenen Währungen erfolgt ist, die schwächere Forderung in die gleiche Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, wobei als Umwandlungsfuß der während der Rechnungsperiode sich ergebende mittlere Börsenkurs der Hauptstadt des schuldnerischen Landes anzunehmen ist.

3. Wenn ein Rechnungssaldo innert der festgesetzten Fristen nicht bezahlt wird, so wird der Betrag dieses Saldo zinstragend vom Tage des Ablaufs dieser Fristen bis zum Tage der Bezahlung. Die Zinsen werden zu 5 % per Jahr berechnet und auf die nächstfolgende Rechnung zu Lasten der säumigen Verwaltung getragen.

**Art. 7.** 1. Den Einzahlern wird für die in Geldanweisungen umgewandelten Summen Garantie geleistet bis zum Augenblicke, wo diese Summen den Adressaten oder ihren Bevollmächtigten regelmäßig ausbezahlt worden sind.

4. Juli  
1891.

**2.** Der Postverwaltung des Aufgabelandes verbleiben endgültig die Summen, welche sie auf solchen Geldanweisungen einkassirt hat, deren Betrag von den Berechtigten nicht innert den durch die Gesetze oder Reglemente des Aufgabelandes festgesetzten Fristen verlangt worden ist.

**Art. 8.** Die Festsetzungen der gegenwärtigen Ueber-einkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung des internationalen Geldanweisungsdienstes.

**Art. 9.** Jede Verwaltung kann, unter besondern die Maßregel rechtfertigenden Umständen, den internationalen Geldanweisungsdienst ganz oder theilweise vorübergehend aufheben, unter der Bedingung, daß sie hievon unverzüglich, und wenn nöthig mittelst des Telegraphen, der oder den beteiligten Verwaltungen Kenntniß gebe.

**Art. 10.** Den Vereinsländern, welche am Abschluß des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht theilgenommen haben, ist auf ihr Verlangen gestattet, demselben beizutreten, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahmen in den Weltpostverein vorgesehenen Form.

**Art. 11.** Jede der Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnet, soweit es sie betrifft, die Büreaux, welche die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Geldanweisungen auszustellen und auszubezahlen haben. Die kontrahirenden Verwaltungen ordnen die Form und den Ueber-lieferungsmodus der Geldauweisungen, die Form der im Artikel 6 vorgesehenen Rechnungen und überhaupt Alles, was nothwendig ist, um die Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu sichern.

4. Juli  
1891.

**Art. 12.** 1. In der Zeit zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften hat jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder das Recht, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Postbüreau Anträge betreffend den Geldanweisungsdienst zu unterbreiten.

2. Jeder derartige Antrag unterliegt dem durch Ziffer 2 von Artikel 26 des Hauptvertrages festgestellten Verfahren.

3. Um zum Vollzuge zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder Abänderung des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 13 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;
- 2) zwei Dritttheile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;
- 3) einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, mit Ausschluß des durch Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden festgestellt: in den ersten zwei Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine administrative Kundgebung in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frühestens 2 Monate nach ihrer Notifikation vollziehbar.

**Art. 13.** 1. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

2. Dieselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, von dieser Uebereinkunft zurückzutreten auf eine ein Jahr zum Voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegebene Erklärung.

4. Juli  
1891.

3. Vom Tage der Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft an treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der kontrahirenden Theile vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Uebereinkommens, Alles unbeschadet der durch Art. 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Gegenwärtige Uebereinkunft ist sobald als möglich zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszuwechseln.

Kraft dessen haben die Bevollmächtigten der obgenannten Länder die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet in Wien den vierten Juli eintausend achthundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)

---

4. Juli  
1891.

## Vertrag

betreffend

### die Auswechselung von Poststücken,

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Kolonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden und den niederländischen Kolonien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

---

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der obgenannten Länder, nach Einsicht von Art. 19 des Hauptvertrages, haben im gemeinsamen Einverständniß, unter Ratifikationsvorbehalt, folgenden Vertrag abgeschlossen :

**Art. 1.** 1. Es können von einem der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder, unter der Benennung Poststücke, Gegenstände mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg. versandt werden. Diese Sendungen können mit Nachnahmen belastet werden.

4. Juli  
1891.

- Jedes Land kann jedoch nach seinem Ermessen:
- das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Stücke auf 3 kg. beschränken;
  - den Transport von Stücken mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie von Sperrgutsendungen, nicht übernehmen.

Jedes Land setzt, soweit es dasselbe betrifft, das Maximum der Werthdeklaration und der Nachnahme fest. Dasselbe darf aber in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Maxima angenommen haben, ist der geringere Betrag maßgebend.

2. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden. Namentlich bezeichnet es im Näheren die Sendungen, welche als Sperrgut zu betrachten sind.

**Art. 2.** 1. Die Transitfreiheit ist auf dem Gebiete jedes der beitretenen Länder gewährleistet, und es übernehmen die bei dem Transport mitwirkenden Postanstalten die Verantwortlichkeit innert den durch Art. 13 hienach festgesetzten Grenzen.

2. Wenn die beteiligten Postverwaltungen nicht andere Verabredungen treffen, so werden die Poststücke zwischen nicht angrenzenden Ländern einzeln befördert.

**Art. 3.** 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes entrichtet jeder Verwaltung, welche den Landtransit besorgt, eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stück.

2. Wenn die Beförderung zur See stattfindet, so entrichtet die Verwaltung des Ursprungslandes überdies jeder Verwaltung, deren Kurse bei dem Transport zur See mitwirken, eine Gebühr, deren Betrag für jedes Stück festgesetzt wird wie folgt:

4. Juli  
1891.

- auf 25 Centimen für jede Strecke bis 500 Seemeilen;
- auf 50 Centimen für jede Strecke über 500 bis 1000 Seemeilen;
- auf 1 Franken für jede Strecke über 1000 bis 3000 Seemeilen;
- auf 2 Franken für jede Strecke über 3000 bis 6000 Seemeilen;
- auf 3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Diese Strecken werden vorkommendenfalls nach der Durchschnitts-Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden mit einander verkehrenden Länder bemessen.

3. Für die Sperrgutsendungen werden die durch die Ziffern 1 und 2 hievor festgesetzten Vergütungen um 50 % erhöht.

4. Außer diesen Transitkosten hat die Verwaltung des Ursprungslandes als Versicherungsanteil für die Stücke mit angegebenem Werth jeder der beim Land- oder Seetransit mit Haftbarkeit beteiligten Verwaltungen diejenige Gebühr zu vergüten, welche für die Werthbriefe berechnet wird.

**Art. 4.** Die Frankirung der Poststücke ist obligatorisch.

**Art. 5.** 1. Die Taxe jedes Poststückes beläuft sich auf so viel Mal 50 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der betreffenden Landeswährung, als Postverwaltungen bei dem Landtransport mitwirken, wobei vorkommendenfalls die im Art. 3, Ziffer 2, vorgesehene Seetransitgebühr und die unter den hienach folgenden Ziffern aufgeführten Taxen und Gebühren beigefügt werden. Die in anderer als der Frankenwährung zu beziehenden Beträge werden durch das Ausführungsreglement festgesetzt.

2. Die Sperrgutsendungen unterliegen einer Zuschlags-taxe von 50 %, welche vorkommendenfalls auf volle 5 Centimen aufgerundet wird.

4. Juli  
1891.

3. Für die Stücke mit angegebenem Werthe ist eine Versicherungsgebühr im Betrage derjenigen, welche für die Werthbriefe bezogen wird, beizufügen.

4. Vom Versender eines mit Nachnahme belasteten Stückes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 20 Centimen für je untheilbare 20 Franken des Nachnahmebetrags nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Ursprungslandes vergütet derjenigen des Bestimmungslandes einen halben Prozent vom Betrag jeder Nachnahme, mit Aufrundung der Halb-Decime-Bruchtheile auf volle 5 Centimen. Der Anteil der Bestimmungsverwaltung darf nie weniger als 10 Centimen betragen.

5. Als Uebergangsmaßregel wird jedem der kontrahirenden Länder die Befugniß eingeräumt, die Poststücke von und nach seinen Bürouaux einer Zuschlagstaxe von je 25 Centimen zu unterwerfen.

Diese Zuschlagstaxe kann ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Columbia, die niederländischen Kolonien, Paraguay, Salvador, Siam, Schweden, die asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf 75 Centimen von jedem Stück erhöht werden.

6. Die zwischen dem Kontinent von Frankreich einerseits, Algerien und Korsika andererseits beförderten Stücke unterliegen ebenfalls einer Zuschlagstaxe von 25 Centimen.

7. Der Versender eines Poststückes kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten über dieses Stück erhalten, wenn er zum Voraus eine fixe Gebühr von höchstens 25 Centimen bezahlt. Diese Gebühr fällt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

**Art. 6.** Die versendende Verwaltung vergütet für jedes Stück:

a. der Bestimmungspostanstalt, 50 Centimen, vorkommen-  
denfalls mit Beifügung der im Artikel 5, Ziffern 2, 5  
und 6, vorgesehenen Zuschlagstaxen, des in Ziffer 4

4. Juli  
1891.

dieses Artikels festgesetzten Antheils an der Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder den Bruchtheil von 300 Franken des angegebenen Werths;

- b. eventuell, der Verwaltung jedes Transitlandes, die durch Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

**Art. 7.** Dem Bestimmungsland steht frei, vom Adressaten für die Bestellung und die Besorgung der Zollformalitäten eine Gebühr zu beziehen, deren Gesamtbetrag 25 Centimen für jedes Stück nicht übersteigen darf. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht Gegentheiliges vereinbart haben, so wird diese Taxe bei der Uebergabe des Stückes vom Adressaten bezogen.

**Art. 8.** 1. Die Poststücke werden auf Verlangen der Versender, in denjenigen Vereinsländern, deren Verwaltungen für Einrichtung dieses Dienstes in ihren gegenseitigen Beziehungen übereinkommen, unmittelbar nach ihrer Ankunft durch einen besondern Boten in der Wohnung des Adressaten bestellt.

Diese Sendungen, welche als „Expreß“-Sendungen bezeichnet werden, unterliegen einer besondern Taxe; dieselbe beträgt 50 Centimen und ist zum Voraus durch den Versender in vollem Betrage zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob im Bestimmungslande das Stück selbst dem Adressaten durch Expressen übergeben werden könne oder der Expreß lediglich die Ankunft avisire. Die genannte Taxe fällt unter die dem Bestimmungsland zu leistenden Vergütungen.

2. Wenn das Stück nach einer Ortschaft ohne Postbüreau bestimmt ist, kann die Bestimmungspostanstalt für die Expreßbestellung des Stückes oder des Avis mit der Einladung an den Adressaten, dasselbe abzuholen, eine Nachtaxe erheben bis zum Betrage der in ihrem innern Dienst festgesetzten Expreßbestellgebühr, unter Abzug der vom Versender bezahlten fixen Taxe oder ihres Gegenwerthes in der Währung des Bestimmungslandes.

3. Die Expreßbestellung des Stückes oder der Einladung an den Adressaten zur Abholung wird nur ein Mal versucht. Nach einem erfolglosen Versuche wird das Stück nicht mehr als Expreßsendung betrachtet, und es erfolgt die Bestellung desselben unter den für die gewöhnlichen Stücke vorgesehenen Bedingungen.

4. Juli  
1891.

4. Wenn eine Expreßsendung wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten in ein anderes Land weitergesandt wird, ohne daß die Expreßbestellung versucht worden wäre, wird die vom Versender entrichtete fixe Taxe dem neuen Bestimmungsland vergütet, sofern dasselbe die Expreßbestellung übernommen hat. Im entgegengesetzten Falle verbleibt diese Taxe der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes, gleich wie dies für die Rebütstücke der Fall ist.

**Art. 9.** 1. Die durch gegenwärtigen Vertrag berührten Stücke dürfen mit keinen andern postalischen Gebühren belastet werden als denjenigen, die in den vorstehenden Art. 3, 5 und 7 und dem nachfolgenden Art. 11 vorgesehen sind.

2. Die Zollgebühren sind durch die Adressaten der Stücke zu entrichten. In den Beziehungen zwischen Verwaltungen, welche sich hiefür verständigt haben, können jedoch, auf bezügliche vorherige Erklärung beim Abgangsbüreau hin, die Versender die Zollgebühren übernehmen. In diesem Falle haben sie nachher die vom Bestimmungsbüreau verlangten bezüglichen Beträge zu bezahlen.

**Art. 10.** 1. Der Versender eines Poststückes kann daselbe zurückziehen oder dessen Adresse abändern lassen unter den durch Art. 9 des Hauptvertrages für die Briefpostgegenstände festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten und unter der weitern Bedingung, daß, wenn der Versender die Rücksendung oder Weiterspedition eines Stückes verlangt, er im Voraus für die Bezahlung des durch die neue Beförderung sich ergebenden Porto's zu haften hat.

4. Juli  
1891.

2. Jede Verwaltung ist berechtigt, das Recht zur Adreß-abänderung auf die Stücke, deren angegebener Werth 500 Franken nicht übersteigt, zu beschränken.

**Art. 11.** 1. Poststücke, welche wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten von einem Land in ein anderes weiterspediert oder welche als unbestellbar an den Aufgabebort zurückgesandt werden, unterliegen neuerdings den durch die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Artikels 5 festgesetzten Taxen zu Lasten der Adressaten, beziehungsweise der Aufgeber, unbeschadet der Vergütung der entrichteten Zoll- oder andern Gebühren (Lagergebühren, Zollbehandlungsgebühren etc.).

2. Bei Weitersendung eines mit Nachnahme belasteten Stückes wird der durch die Verwaltung des Ursprungslandes derjenigen des ersten Bestimmungslandes zu vergütende Anteil an der Nachnahmegebühr durch letztere Verwaltung derjenigen der endgültigen Bestimmung übertragen.

**Art. 12.** 1. Es ist untersagt, mit der Post Sendungen zu befördern, welche, seien es Briefe oder den Charakter einer Korrespondenz tragende Notizen, seien es Gegenstände, welche nach den zollamtlichen oder andern Gesetzen und Reglementen unzulässig sind, enthalten. Es ist gleichfalls untersagt, in den Poststücken ohne Werthangabe nach denjenigen Ländern, welche die Werthangabe zulassen, gemünztes Geld, Gold- und Silberwaaren und andere Kostbarkeiten zu versenden. Es ist jedoch gestattet, der Sendung eine offene Faktur, welche nur die für eine solche nothwendigen Angaben enthält, beizuschließen.

2. Wenn ein Poststück, welches unter eines der obigen Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer andern Verwaltung überliefert wird, so verfährt dieselbe in der Weise und in denjenigen Formen, welche durch ihre innern Gesetze und Reglemente vorgesehen sind.

4. Juli  
1891.

**Art. 13.** 1. Bei Verlust, Spoliation oder Beschädigung von Poststücken hat der Versender, oder auf sein Begehrden der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine dem wirklichen Verlust oder Schaden entsprechende Vergütung, wobei jedoch letztere bei den gewöhnlichen Stücken 15 oder 25 Franken, je nachdem ihr Gewicht 3 Kilogramm übersteigt oder nicht, und bei den Stücken mit Werthangabe den Betrag derselben nicht überschreiten darf.

Der Versender eines verlorenen Stückes hat überdies Anspruch auf Erstattung der Versendungskosten.

2. Die Verwaltungen, welche bereit sind, die Haftpflicht auch für den Fall höherer Gewalt zu übernehmen, sind berechtigt, mit Rücksicht hierauf, auf den Stücken mit deklarirtem Werth eine Zuschlagstaxe zu beziehen, unter den durch Ziffer 2 von Art. 11 der Uebereinkunft betreffend die Werthbriefe und Werthschachteln vorgesehenen Bedingungen.

3. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung liegt der Verwaltung, welcher das Aufgabebüreau angehört, ob. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung stattgefunden hat. Falls die verantwortliche Verwaltung der versendenden Verwaltung mitgetheilt hätte, daß Zahlung nicht zu leisten sei, so wäre sie verpflichtet, letzterer Verwaltung die Kosten, welche aus der Zahlungsverweigerung entstehen sollten, zu vergüten.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber die Abgabe desselben an den Adressaten oder, vorkommendenfalls, die regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

5. Die Bezahlung der Entschädigung durch die Aufgabe-Postanstalt hat mit möglichster Beförderung und spätestens

4. Juli  
1891.

innert einem Jahr, vom Tage der Reklamation an, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung hat der versendenen Postanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Betrag zu erstatten.

6. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des Stückes an, zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

7. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechselungsbüreauen zweier angrenzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

8. Die Verwaltungen sind jeder Verantwortlichkeit enthoben für diejenigen Poststücke, welche die Berechtigten in Empfang genommen haben.

**Art. 14.** Jede betrügerische Werthangabe, welche den wirklichen Werth des Inhalts eines Stückes übersteigt, ist untersagt. Im Falle einer solchen betrügerischen Werthangabe verliert der Versender jedes Recht auf Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen Maßnahmen, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes bedingen kann.

**Art. 15.** Jede Verwaltung kann, unter besondern, die Maßregel rechtfertigenden Umständen, den Dienst der Poststücke ganz oder theilweise vorübergehend aufheben, unter der Bedingung, daß sie hievon unverzüglich und wenn nöthig mittelst des Telegraphen der oder den beteiligten Verwaltungen Kenntniß gebe.

**Art. 16.** Die innere Gesetzgebung jedes der kontrahirenden Länder bleibt maßgebend in allen durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht vorgesehenen Punkten.

4. Juli  
1891.

**Art. 17.** 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen zur Verbesserung des Dienstes betreffend die Poststücke.

2. Die Verwaltungen derjenigen vertragschließenden Länder, welche einen Austausch von Poststücken mit am Vertrage nicht theilnehmenden Ländern unterhalten, gestehen indessen allen andern Vertragsverwaltungen die Benutzung dieser Verbindungen für den Poststücktausch mit diesen letztern Ländern zu.

**Art. 18.** 1. Den Vereinsländern, welche am Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages nicht theilgenommen haben, ist auf ihr Verlangen gestattet, demselben beizutreten, und zwar in der durch Art. 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Form.

2. Wenn jedoch das den Beitritt begehrende Land die Befugniß beansprucht, eine höhere Zuschlagstaxe als 25 Centimen für jedes Stück zu erheben, so legt die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsbegehrten allen kontrahirenden Ländern vor. Dem Begehrten ist entsprochen, wenn innert sechs Monaten keine gegentheilige Stimmabgabe erfolgt ist.

**Art. 19.** Die Postverwaltungen der kontrahirenden Länder bezeichnen die Bureaux oder Ortschaften, welche sie zum internationalen Verkehr mit Poststücken zulassen; sie ordnen die Form und den Ueberlieferungsmodus der Poststücke und treffen überhaupt alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages nothwendigen Maßregeln.

**Art. 20.** Der gegenwärtige Vertrag kann unter den durch Art. 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Bedingungen revidirt werden.

4. Juli  
1891.

**Art. 21.** 1. Die Postverwaltung jedes der vertragsschließenden Länder hat das Recht, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Postbüro Anträge betreffend den Dienst der Poststücke zu unterbreiten.

2. Jeder derartige Antrag unterliegt dem durch Ziffer 2 des Art. 26 des Hauptvertrages festgestellten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

a. Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder um Abänderung des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 und 22 des gegenwärtigen Vertrages handelt;

b. zwei Dritttheile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;

c. einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, ausgenommen den durch Art. 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfall.

4. Die gültigen Beschlüsse werden festgestellt: in den ersten zwei Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine administrative Kundgebung, in der durch Art. 26 des Hauptvertrages angegebenen Form.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frühestens zwei Monate nach ihrer Kundgebung vollziehbar.

**Art. 22.** 1. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

2. Derselbe hat die nämliche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des Rechts, welches jeder Verwaltung vorbehalten ist, von diesem Vertrag zurückzutreten auf eine, ein Jahr zum Voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegebene Erklärung.

3. Vom Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der kontrahirenden Theile vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrages, Alles unbeschadet der durch die vorstehenden Artikel 16 und 17 vorbehaltenen Rechte.

4. Juli  
1891.

4. Der gegenwärtige Vertrag ist sobald als möglich zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszuwechseln.

Kraft dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Wien den vierten Juli eintausend achthundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)



### Schlussprotokoll.

Bei Unterzeichnung des heutigen Vertrages betreffend den Austausch von Poststücken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Jedes dem obgenannten Vertrage beitretende Land, in welchem die Post dermalen mit der Beförderung der kleinen Pakete sich nicht befaßt, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrags durch die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vollziehen zu lassen, auch den fraglichen Dienst auf die von diesen Transportanstalten bedienten Ortschaften zu beschränken.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämtlicher Bestimmungen des obgenannten Vertrages durch diese Unternehmungen zu sichern und namentlich um den Uebergabedienst an der Grenze einzurichten.

4. Juli  
1891.

Die Postverwaltung hat als Vermittlung zu dienen für den gesammten Verkehr mit den Postverwaltungen der andern kontrahirenden Länder und mit dem internationalen Bureau.

Zur Urkund dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll erstellt, dessen Bestimmungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in den Vertrag selbst aufgenommen wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der österreichischen Regierung niedergelegt und von welchem jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Wien, den vierten Juli eintausend achthundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)

---

**Weltpostverein.**

---

4. Juli  
1891.

**Uebereinkommen**

betreffend

**den Dienst der Einzugsmandate,**

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien,  
der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich,  
Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Nor-  
wegen, Niederland und Niederländisch - Indien,  
Portugal und den portugiesischen Kolonien, Ru-  
mänien, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft  
Tunis und der Türkei.

---

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen  
der oben angegebenen Länder, nach Einsicht von Artikel 19  
des Hauptvertrages, haben im gemeinsamen Einverständniß  
und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Ueberein-  
kommen abgeschlossen:

**Art. 1.** Der Austausch von postalischen Einzugsman-  
daten zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder,  
welche sich für gegenseitige Besorgung dieses Dienstes einigen,  
unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Ueberein-  
kommens.

4. Juli  
1891.

**Art. 2.** 1. Zulässig zur Einziehung sind Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billets à ordre), Wechsel, sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen Werthpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung jedes Landes nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei mit einander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnis einen höhern Meistbetrag festsetzen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können ferner es übernehmen, Handelpapiere protestiren zu lassen und die in Betreff dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständnis festsetzen. Ferner können sie zum Einzug Dividenden- und Zinscoupons, sowie amortisierte Titel zulassen.

**Art. 3.** Die Beträge der postalischen Einzugsmandate müssen in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

**Art. 4.** 1. Die Uebersendung der einzulösenden Papiere erfolgt in der Form eines rekommandirten Briefes, den der Absender unmittelbar an dasjenige Postbüreau zu richten hat, welches den Einzug besorgen soll.

2. Ein und dieselbe Sendung kann mehrere Werthpapiere enthalten, welche von ein und demselben Postbüreau bei verschiedenen Schuldern zu Gunsten ein und desselben Absenders einzuziehen sind.

**Art. 5.** 1. Die Taxe eines in Gemäßheit des Artikels 4 aufgegebenen Einzugsmandats ist die eines rekommandirten Briefes von gleichem Gewicht. Diese Taxe verbleibt ungeheilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ueber die Sendung wird dem Beteiligten im Augenblicke der Einlieferung ein Empfangschein unentgeltlich zugestellt.

**Art. 6.** Theilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf einmal eingelöst werden. Andernfalls gilt die Annahme als verweigert.

4. Juli  
1891.

**Art. 7.** 1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage jedes eingelösten Papiers eine Gebühr von 10 Centimen, oder von dem entsprechenden Betrage in der Währung des Bestimmungslandes, vorweg in Abzug.

2. Der Ertrag dieser Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den beteiligten Verwaltungen.

**Art. 8.** Im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, welche gegenwärtig eine höhere als die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Einzugsgebühr erheben, können die beteiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr provisorisch beibehalten, vorausgesetzt, daß im gleichen Verkehr die in Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Centimen beschränkt bleibt.

- Art. 9.** 1. Der eingezogene Betrag wird, nach Abzug
- a. der in Artikel 7, oder eintretenden Falls in Artikel 8, festgesetzten Gebühr,
  - b. der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und
  - c. eintretenden Falls der für die Aufträge berechneten Fiskalgebühren,

dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Geldanweisung übermittelt. Die Uebersendung dieser Anweisung erfolgt kostenfrei.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden porto- und gebührenfrei an das Aufgabepostbüro zurückgesandt, ohne daß die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung zu irgend einer Maßnahme behufs der Wahrung der Rechte des Gläubigers oder behufs Feststellung der Nichteinlösung verpflichtet ist.

4. Juli  
1891.

**Art. 10.** 1. Auf diejenigen Geldanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 9 zur Uebermittlung der eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens betreffend den Austausch von Geldanweisungen Anwendung, sofern dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen im Widerspruch stehen.

Die von Posteinzügen herrührenden unbestellbaren Geldanweisungen werden jedoch nicht zurückvergütet, sondern sie bleiben zur Verfügung des Landes, von welchem aus die Einzugspapiere versandt wurden.

2. Die von Posteinzügen herrührenden Geldanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 bezeichneten Höchstbetrage zulässig.

**Art. 11.** 1. Im Falle des Verlustes eines rekommandirten Briefes mit Einzugsmandat erhält der Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen eine Entschädigung von 50 Franken. Der im Schlußprotokoll zu diesem Vertrage gemachte Vorbehalt findet jedoch auf Einzugsmandatsendungen keine Anwendung.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Dienst der Verlust zuzuschreiben ist, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen im vollen Betrage verpflichtet.

**Art. 12.** Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verspätungen in der Uebersendung von rekommandirten Briefen mit Einzugsmandaten, ebensowenig als für Verspätungen dieser Mandate selbst oder der Postanweisungen, welche zur Uebermittlung der Geldbeträge dienen.

**Art. 13.** Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragsschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich

4. Juli  
1891.

bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Verbesserung des internationalen Einzugsmandatdienstes aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

**Art. 14.** Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen in keiner Weise die innere Gesetzgebung der vertragschliessenden Länder in Allem, was durch dieses Ueber-einkommen nicht vorgesehen ist.

**Art. 15.** 1. Es wird vereinbart, daß, wo gegenwärtiges Uebereinkommen nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, jede Verwaltung befugt ist, die diesfälligen Bestimmungen ihres internen Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es ist jedoch ausdrücklich verboten, im Ursprungslande oder im Bestimmungslande außer den im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen Taxen oder Gebühren irgend welche fernere Taxe oder Gebühr zu erheben.

**Art. 16.** Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, den Dienst der Einzugsmandate ganz oder zum Theil aufheben, jedoch unter der Bedingung, daß sie die beteiligte Verwaltung oder die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß setze.

**Art. 17.** 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden an dem Dienst der Einzugsmandate alle diejenigen Postbüreaux Theil nehmen lassen, welche mit dem internationalen Geldanweisungsdienste betraut sind.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständnisse die Form der Einlieferung und der Uebersendung der Einzugsmandate regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

4. Juli  
1891.

**Art. 18.** Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht Theil genommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

**Art. 19.** 1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Anträge in Betreff des Dienstes der Einzugsmandate zu unterbreiten.

2. Jeder derartige Antrag unterliegt dem durch Ziffer 2 von Artikel 26 des Hauptvertrages festgestellten Verfahren.

3. Um vollziehbar zu werden, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 17 handelt;

3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Ueber-einkommens handelt, mit Ausnahme des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im Hauptvertrage bezeichnete Form zu beobachten ist.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frühestens zwei Monate nach ihrer Eröffnung vollziehbar.

**Art. 20.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

4. Juli  
1891.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat. Während dieses letzteren Jahres soll der Vertrag in allen seinen Theilen volle Gültigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll so bald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli eintausend acht-hundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)

---

4. Juli  
1891.

## Weltpostverein.

---

### Uebereinkommen

betreffend

### die Einführung von Identitätsnachweisen im internationalen Postverkehr,

abgeschlossen zwischen

der Argentinischen Republik, Brasilien, Bulgarien,  
der Republik Columbia, der Republik Costa-Rica,  
Egypten, Frankreich, Griechenland, Italien, der  
Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Paraguay,  
Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien,  
Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis,  
der Türkei und den Vereinigten Staaten  
von Venezuela.

---

Nachdem die Regierungen der an dem gegenwärtigen Uebereinkommen beteiligten Länder die Absicht zu erkennen gegeben haben, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche bei Aushändigung der Postsendungen oder der Geldanweisungsbeträge im Bereiche des Weltpostvereins dem Publikum entgegenstehen, und indem sie von der ihnen durch Artikel 19 des Hauptvertrages eingeräumten Befugniß Gebrauch machen,

haben die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen, folgende Bestimmungen vereinbart:

4. Juli  
1891.

**Art. 1.** 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können denjenigen Personen, welche das dahерige Begehren stellen, Identitätsbücher unter den im gegenwärtigen Uebereinkommen angeführten Bedingungen verabfolgen.

2. Die vorstehende Bestimmung beschränkt nicht die Befugniß des Publikums, durch andere Beweisstücke, welche nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften im innern Verkehr des Bestimmungslandes zulässig sind, seine Identität nachzuweisen.

**Art. 2.** 1. Das Identitätsbuch muß dem Muster entsprechen, welches dem gegenwärtigen Uebereinkommen beigefügt ist.

2. Jedes Buch ist mit einem Umschlage von grüner Farbe versehen und besteht aus einem Blatt mit den persönlichen Angaben des Inhabers, sowie aus zehn Quittungsblättern.

Der Umschlag trägt auf der Vorderseite in der Sprache des Aufgabegebiets den nachstehenden Titel:

### **Weltpostverein.**

### **Identitätsbuch.**

*Nummer .....*

Auf der Rückseite des Umschlages ist die mit der Unterschrift des Inhabers versehene Photographie durch ein Band befestigt, dessen beide Enden über die Photographie hinweg reichen und auf derselben durch Siegellack mittelst eines amtlichen Petschafts festgesiegelt sind, unbeschadet anderer Mittel, welche die Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse später für zulässig erachten sollten.

Unter der Photographie steht folgende Erklärung:

Die Postverwaltungen sind für den Fall des Verlustes des vorliegenden Buches jeder Verantwortlichkeit enthoben.

4. Juli  
1891.

Das die persönlichen Notizen des Inhabers enthaltende Blatt trägt die nachstehenden Angaben:

### Auf der Vorderseite:

*Postverwaltung von .....*

*Identitätsbuch Nr. ....*

*Gültig vom ..... bis .....*

*Der Unterzeichnete erklärt, daß die hierunter und auf der nebenstehenden Photographie befindliche Unterschrift eigenhändig von ..... (Name und Vorname, Alter, Stand und Wohnung) herrührt, dessen (deren) Identität er gehörig festgestellt hat.*

*Zu Urkund dessen wurde ihm (ihr) das gegenwärtige Buch zugestellt, mit Gültigkeit für drei Jahre von der Ausstellung gegenwärtiger Erklärung an.*

....., den ..... 189 .....

*Unterschrift des Inhabers .....*

*Unterschrift des Beamten .....*

### Auf der Rückseite:

Das Signalement des Inhabers und eine zur Anbringung der Gültigkeitsverlängerung bestimmte Stelle.

Jedes Quittungsblatt besteht aus zwei Stammtheilen und zwei Quittungen.

Jeder Stammtheil trägt den Vermerk:

..... 189 ..... Abschnitt Nr. ....

|                 |                                                                                                                         |                                                                   |                                                                                                                            |       |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <i>Ich habe</i> | $\left\{ \begin{array}{l} \text{empfangen} \\ \text{oder} \\ \text{ausbezahlt} \\ \text{erhalten} \end{array} \right\}$ | <i>von der</i><br><i>Postanstalt</i><br><i>in ..... ein .....</i> | $\left\{ \begin{array}{l} \text{Sendung} \\ \text{oder Post-} \\ \text{anweisungs-} \\ \text{betrag} \end{array} \right\}$ | ..... |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

*Unterschrift des Inhabers .....*

Der Stammtheil ist mit der Quittung durch einen Querstreifen vereinigt, welcher die Worte trägt:

4. Juli  
1891.

*Union postale universelle.*

*/Weltpostverein./*

*Livret d'identité.*

*/Identitätsbuch./*

Zwischen den Worten „universelle“ und „livret“ ist Raum gelassen für den Abdruck eines Trockenstempels derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

Die Vorderseite des Quittungsblattes trägt nachstehenden Vermerk:

Gegen Vorzeigung dieses Buches und gegen Abgabe dieser Quittung haben die Postanstalten der vertragschließenden Länder dem Inhaber alle Postsendungen, deren Empfang bescheinigt werden muß, auszuhändigen, sowie jeden für ihn bestimmten Geldanweisungsbetrag zu zahlen, vorausgesetzt, daß die Unterschrift auf dem Stammtheil und der Quittung mit der vorstehenden Unterschrift übereinstimmend befunden wird.

Die Rückseite des Stammtheiles enthält die nachstehende Notiz:

*Die Abschnitte müssen in der durch die Seitenzahlen vorgeschriebenen Reihenfolge einer nach dem andern von dem Stammtheile getrennt werden. Diejenige Postanstalt, bei welcher der letzte Abschnitt zur Vorzeigung gelangt, behält den Stammtheil zurück.*

Die Rückseite der Quittung weist folgende Notiz auf:

*Gegen Vorzeigung dieses Abschnittes ist*

*verabfolgt worden* { *die Postsendung oder*  
*der Betrag der*  
*Postanweisung* } *Nr. ....*

*herrührend von der Postanstalt in .....*

*Unterschrift des Empfängers .....*

*Unterschrift des Postbeamten .....*

4. Juli  
1891.

3. Die gehörig paginirten Blätter der Bücher werden durch ein Band in den Landesfarben des Aufgabegebiets an dem Umschlage befestigt und die beiden Enden des Bandes durch ein amtliches Siegel auf der innern Seite der Schluß-hälften des Umschlages festgesiegelt.

**Art. 3.** 1. Der Vordruck in den Identitätsbüchern wird in der Sprache desjenigen Landes hergestellt, welches die Bücher ausgibt.

2. Um den Postanstalten Erläuterungen über die wesentlichen Punkte dieses Dienstzweiges an die Hand zu geben, ist hinter dem letzten Quittungsblatte eine kurz gefaßte Instruktion eingeschaltet, welche in die Sprache jedes der am Uebereinkommen betheiligten Länder übertragen ist.

**Art. 4.** 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen jede für sich diejenigen Beamten, welche die Identitätsbücher auszufertigen haben.

2. Sie bestimmen ferner, jede für ihren Bereich, mittelst welcher Dokumente die Identität der Personen, welche Identitätsbücher verlangen, in dem Falle nachzuweisen ist, wenn dieselben den mit der Ausstellung dieser Bücher betrauten Beamten nicht persönlich bekannt sind.

**Art. 5.** 1. Gewöhnliche Sendungen werden den Inhabern der Bücher gegen einfache Vorzeigung derselben ausgehändigt.

2. Sendungen, deren Empfang bescheinigt werden muß, und Geldanweisungsbeträge werden denjenigen Adressaten, welche Buchinhaber sind, nur gegen Abgabe der dem Buche entnommenen, gehörig vollzogenen Quittungen behändigt.

3. Wenn jedoch der Inhaber der Post notorisch bekannt ist, so ist es nicht unerlässlich, von ihm die Vorweisung des Buches zu verlangen oder letzterm Quittungen zu entnehmen bei Abgabe von Gegenständen oder von Geldanweisungsbeträgen gegen Quittung.

4. Juli  
1891.

**Art. 6.** 1. Die Postsendungen und Geldanweisungsbeträge müssen den Buchinhabern persönlich behändigt werden.

2. Doch kann gegen Vorzeigung des Buches die Aushändigung auch an einen gehörig bevollmächtigten Dritten erfolgen, sofern es sich um gewöhnliche Postsendungen handelt, und gegen Abgabe von durch den Inhaber vollzogenen, dem Buche entnommenen Quittungen in allen andern Fällen; die Bestimmungs-Postanstalt hat aber das Recht, bei Verabfolgung der Postsendungen und Auszahlung der Geldanweisungsbeträge an Dritte von diesen unter Angabe der Gründe eine Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen.

**Art. 7.** Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bestimmungslandes stellen fest, welche Postsendungen als gewöhnliche Sendungen angesehen werden und welche Gegenstände nur gegen besondere Empfangsbescheinigung verabfolgt werden dürfen.

**Art. 8.** 1. Der Preis eines Identitätsbuches ist auf 50 Centimen festgesetzt, ausschließlich der Kosten für die Photographie, welche der Postanstalt von der Person, welche das Identitätsbuch verlangt, zugestellt werden muß.

2. Wenn jedoch eine Verwaltung findet, daß sie durch obigen Preis für ihre Auslagen nicht genügend gedeckt ist, so kann sie denselben bis auf einen Franken im Maximum erhöhen.

3. Die an die Bestimmungs-Postanstalt abgegebenen Quittungen können zu Lasten des Buchinhabers mit keinerlei Taxe belegt werden.

**Art. 9.** Jede Verwaltung behält unverkürzt diejenigen Beträge, welche sie in Ausführung des vorhergehenden Artikels erhoben hat.

4. Juli  
1891.

**Art. 10.** Die Quittungen des Identitätsbuches werden eine nach der andern von den Stammtheilen, unter strenger Beachtung der Reihenfolge, welche die Seitenzahlen angeben, abgetrennt.

**Art. 11.** 1. Die Identitätsbücher sind, vom Tage der Zustellung an die Inhaber ab gerechnet, drei Jahre lang gültig.

2. Nach Ablauf dieser Frist können sie mittelst besonderer Ermächtigung von Neuem für einen Zeitraum von einem Jahre für gültig erklärt werden.

**Art. 12.** Diejenige Postanstalt, welcher die letzte Quittung zugestellt wird, hat den Stammtheil zurückzubehalten und bei ihrer vorgesetzten Verwaltung auf Wunsch des Inhabers, und ohne daß es einer weiteren Legitimation desselben bedarf, die Ausfertigung eines neuen Identitätsbuches zu veranlassen.

**Art. 13.** Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile sind jeder Verantwortlichkeit enthoben, wenn die Aushändigung des Geldanweisungsbetrages oder der Postsendung gegen eine dem Identitätsbuch entnommene und vom Inhaber vollzogene Quittung stattgefunden hat.

**Art. 14.** 1. Im Falle des Verlustes eines Buches hat der Inhaber davon Anzeige zu machen:

- 1) der Postanstalt seines Aufenthaltsortes oder der zunächst gelegenen Postanstalt;
- 2) derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

2. Jedenfalls bleibt er für die Folgen verantwortlich, welche der Verlust des Buches nach sich ziehen könnte.

**Art. 15.** In Folge der ihr gemachten Anzeige hat die vorerwähnte Postanstalt Postsendungen und Geldanweisungsbeträge, deren Aushändigung gegen Vorzeigung des in Verlust gerathenen Buches von ihr verlangt werden könnte, bis auf Weiteres nicht zu verabfolgen.

**Art. 16.** Es ist Sache der Verwaltung desjenigen Landes, in dem das in Verlust gerathene Buch ausgestellt worden ist, nach den vom Inhaber desselben gemachten Mittheilungen alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche für die Ungültigkeitserklärung des Buches erforderlich sind.

4. Juli  
1891.

**Art. 17.** Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder haben sich durch Vermittlung des internationalen Bureau ein Verzeichniß derjenigen Postbüreaux gegenseitig mitzutheilen, welche sie zur Ausfertigung von Identitätsbüchern ermächtigen.

**Art. 18.** Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihr Begehr, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

**Art. 19.** 1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung jedes der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Anträge in Betreff des die Identitätsbücher angehenden Verfahrens zu unterbreiten.

2. Jeder derartige Antrag unterliegt dem durch Ziffer 2 von Artikel 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollziehbar zu werden, müssen die Anträge auf sich vereinigen :

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um die Beifügung neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 18 und 20 des gegenwärtigen Ueber-einkommens handelt ;
- 2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Artikel handelt ;

4. Juli  
1891.

3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Ueber-einkommens handelt, mit Ausnahme des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Hauptvertrages bezeichnete Form zu beobachten ist.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frühestens zwei Monate nach deren Eröffnung vollziehbar.

**Art. 20.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll so bald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet in Wien, den vierten Juli eintausend acht-hundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)

---

**Weltpostverein.**4. Juli  
1891.**Uebereinkunft**

betreffend

**die postalische Besorgung von Abonnementen auf  
Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen,**

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien,  
Bulgarien, der Republik von Columbia, Dänemark,  
Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Nor-  
wegen, Persien, Portugal und den portugiesischen  
Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der  
Türkei und Uruguay.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen  
der oben angegebenen Länder,

nach Einsicht von Artikel 19 des Hauptvertrages, haben,  
im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der  
Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

**Art. 1.** Die postalische Besorgung von Abonnementen  
auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen  
zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, welche  
sich für gegenseitige Einrichtung dieses Dienstes einigen, ist  
durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft  
geordnet.

4. Juli  
1891.

**Art. 2.** Die Postbüreaux jedes Landes übernehmen vom Publikum Abonnemente auf die in den verschiedenen vertragschließenden Ländern veröffentlichten Zeitungen und periodischen Werke.

Dieser Dienst erstreckt sich ebenfalls auf Veröffentlichungen anderer Länder, welche einzelne Postverwaltungen zu liefern im Falle wären, unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 16 des Hauptvertrages.

**Art. 3.** 1. Der Abonnementspreis muß vom Beteiligten im Augenblick der Bestellung für die ganze Abonnementsdauer entrichtet werden.

2. Die Abonnemente können nur für die in den offiziellen Listen angegebenen Perioden verlangt werden.

**Art. 4.** Durch die Vermittlung von Abonnementen übernehmen die Postverwaltungen keine Verantwortlichkeit in Bezug auf die von den Verlegern zu erfüllenden Pflichten und Leistungen.

Die Postverwaltungen können zu keiner Rückerstattung angehalten werden im Falle der Unterbrechung oder des Aufhörens einer Veröffentlichung während der Abonnementsdauer.

**Art. 5.** Die internationalen Abonnemente werden durch Vermittlung von Auswechselungsbüreau, welche jede Postverwaltung soweit an ihr bezeichnet, besorgt.

**Art. 6.** 1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu welchen sie den andern Verwaltungen die in ihrem Lande und eventuell die in andern Ländern erscheinenden Veröffentlichungen liefert.

Diese Preise dürfen jedoch in keinem Falle höher sein als diejenigen, welche die Abonnenten im Innern zu entrichten haben, mit Zuschlag indessen, für die nicht angrenzenden Länder, der den Zwischenverwaltungen zu bezahlenden Transitkosten.

2. Die Transitkosten werden zum Voraus in Bausch und Bogen berechnet, auf Grundlage der Erscheinungsperioden in Verbindung mit dem Durchschnittsgewicht der Zeitungen.

4. Juli  
1891.

**Art. 7.** 1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den vom Abonnenten zu bezahlenden Preis in der Weise fest, daß sie dem gemäß Artikel 6 hievor aufgestellten Lieferungspreis diejenige Taxe, Abonnements- oder Bestellgebühr, welche sie anzunehmen für gut findet, beifügt. Diese Taxen und Gebühren dürfen aber diejenigen, welche die genannte Verwaltung für ihre Abonnemente im Innern bezieht, nicht übersteigen. Sie fügt, vorkommenden Falls, die gesetzliche Stempelgebühr ihres Landes bei.

2. Wenn zwei mit einander in Verbindung stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben, so wird der Lieferungspreis durch die Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses letztern umgewandelt. Für diejenigen Verwaltungen, welche dem Uebereinkommen betreffend die Geldanweisungen beigetreten sind, wird für die Umwandlung der für letztere angenommene Reduktionsfuß angenommen, es sei denn, daß sie einen andern vereinbaren.

**Art. 8.** Die gemäß Artikel 6 und 7 hievor festgestellten Taxen und Gebühren veranlassen keine besondere Abrechnung zwischen den beiden Postverwaltungen.

**Art. 9.** Bei den statistischen Erhebungen, welche die Aufstellung der Abrechnungen über den Briefposttransit (Artikel XXIV und XXV des Ausführungsreglements zum Hauptvertrag) bezwecken, werden die im Abonnementswege gelieferten Zeitungen in die Abwägungen der Zeitungen und Drucksachen aller Art inbegriffen.

**Art. 10.** Die Postverwaltungen sind gehalten, jeder begründeten Reklamation betreffend Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten irgend welcher Art, welche im Abonne-

4. Juli  
1891. mentsdienste vorkommen, ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

**Art. 11.** 1. Die Rechnungen über die ausgeführten und bestellten Abonnemente werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Richtigstellung werden diese Rechnungen in Metallwährung des gläubigerischen Landes saldiert.

2. Zu diesem Behufe wird, wenn zwei mit einander in Beziehung stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben und deren Verwaltungen nicht Gegentheiliges vereinbaren, die schwächere Forderung in die gleiche Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, gemäß Artikel 6 der Uebereinkunft betreffend die Geldanweisungen, und die Differenz wird so bald als möglich mittelst Postanweisung beglichen.

3. Die zu diesem Zweck ausgestellten Geldanweisungen unterliegen keiner Gebühr und dürfen das durch die obgenannte Uebereinkunft festgesetzte Maximum übersteigen.

4. Die verspätet bezahlten Saldi tragen 5 % per Jahr Zins zu Gunsten der Verwaltung, die zu fordern hat.

**Art. 12.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ueber-einkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des Dienstes der internationalen Zeitungsabonnemente aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

**Art. 13.** Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht Theil genommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

4. Juli  
1891.

**Art. 14.** Die Postverwaltungen der kontrahirenden Länder setzen die Form der im vorstehenden Artikel 11 bezeichneten Rechnungen, sowie den Zeitpunkt ihrer Aufstellung fest und treffen überhaupt alle für die Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft nöthigen Maßregeln.

**Art. 15.** Es bleibt verstanden, daß, wo nicht ausdrückliche Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft bestehen, jede Verwaltung das Recht hat, die für ihren innern Verkehr maßgebenden Bestimmungen anzuwenden.

**Art. 16.** 1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Anträge in Betreff des Dienstes der Zeitungsabonnemente zu unterbreiten.

2. Jeder Antrag unterliegt dem in Ziffer 2 von Art. 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren.

3. Um vollziehbar zu werden, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Artikel oder um Abänderung des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 und 18 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;
- 2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 14 handelt;
- 3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Ueber-einkommens handelt, mit Ausnahme des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt,

4. Juli wobei die in Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichnete  
1891. Form zu beobachten ist.

5. Jede Abänderung oder Schlußnahme ist frühestens 2 Monate nach ihrer Kundgebung vollziehbar.

**Art. 17.** Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Dasselbe hat die gleiche Dauer, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

Vorkommenden Falls sind die laufenden Abonnemente unter den durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgesehenen Bedingungen auszuführen bis nach Ablauf des Abonnementstermins.

**Art. 18.** Mit dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragsschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im Artikel 12 vorbehaltenen Rechte.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli eintausend acht-hundert und einundneunzig.

(Unterschriften.)



# Dekret

betreffend

6. April  
1892.

## Erhöhung der Besoldung des kantonalen Inspektors für Mass und Gewicht.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

in Abänderung des § 5, litt. b, letzter Absatz, des  
Besoldungsdekrets III vom 1. April 1875,

beschließt:

1. Die Besoldung des kantonalen Inspektors für Maß und Gewicht wird auf 1000 bis 1500 Franken jährlich festgesetzt.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Jänner 1892 in Kraft.

Bern, den 6. April 1892.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**Karl Schmid,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## Verordnung

betreffend

15. Juni  
1892.

### **Stellung des Leimgrabens und des Kalchgrabens und des Kalchgrabens in der Gemeinde Röthenbach unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

**1.** Der Leimgraben und der Kalchgraben in der Gemeinde Röthenbach im Emmenthal werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

**2.** Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 15. Juni 1892.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Lienhard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Vollziehungsverordnung**28. Juni  
1892.

zum

**Bundesgesetz betreffend die Fischerei**

vom 21. Dezember 1888.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Art. 1 der Vollziehungsverordnung  
 des Bundesraths vom 3. Juni 1889 zum Bundesgesetz über  
 die Fischerei und des § 2 des Vollziehungsdekrets über die  
 Fischerei vom 28. November 1877,

verordnet:

## Art. 1.

Der Fischfang in den Gewässern des Kantons Bern  
 kann nur gemäß den Vorschriften der von den Bundes-  
 behörden erlassenen Bundesgesetze und Verordnungen, den  
 bestehenden Staatsverträgen, sowie dem kantonalen Fischerei-  
 gesetz vom 26. Februar 1833, soweit dasselbe gemäß dem  
 Dekret vom 28. November 1877 noch in Kraft besteht,  
 ausgeübt werden.

## Art. 2.

Der Staat lässt die ihm in den öffentlichen und in  
 Privatgewässern zustehenden Fischezenrechte ausüben:

- 1) durch Ertheilung von Bewilligungen zum Fischfang  
 (Patente);
- 2) durch Verpachtung einzelner Fisch-Gewässer.

28. Juni  
1892.

### Art. 3.

Zur Ausübung der Fischerei sind nur Personen zuzulassen, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Zustande der bürgerlichen Ehrenfähigkeit befinden. Nichtkantonsangehörige haben im Kanton Bern ein Domizil zu verzei gen.

### Art. 4.

Außer den durch Bewilligungen oder Pachtung gemäß Art. 2 dazu Berechtigten ist das Fischen in den Fischezen- gewässern Niemanden gestattet.

Ausgenommen hievon und ohne Bewilligung erlaubt ist das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie das Krebsen in den in Art. 1 des kantonalen Gesetzes genannten Gewässern, nämlich: Bieler-, Thuner- und Brienz- See, Aare, Emme, Ilfis, Saane, Kander, Simme, Lütschine, Suld, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Schüß.

Unter dem erlaubten Fischen mit der Angel ist das Fischen vom Ufer aus mit Handruthé und Angelschnur mit nur einer Angel und nur mit natürlichem Köder verstanden.

### Art. 5.

Gemeinden, Korporationen und Private, welche Fischezenrechte besitzen, sind den Bundesvorschriften über Fischerei, sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen.

### Art. 6.

Die Verpachtung der dem Staate gehörenden Fischezen- rechte erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Ausschreibung, wobei Fischereivereine, die sich die Hebung der Fischerei zur Aufgabe machen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

28. Juni  
1892.

### Art. 7.

Die Bewilligungen zum Fischfang (Patente) zerfallen in zwei Klassen:

- a. Patente für das Fischen mit der Angel vom Schiffe aus und Schleifen mit der Angel;
- b. Patente für das Fischen mit den übrigen erlaubten Fischereigeräthschaften.

### Art. 8.

Die Patentgebühren betragen:

- a. für das Angelfischen gemäß Art. 7 a bis auf Fr. 15 per Jahr;
- b. für das Fischen mit andern Geräthschaften Fr. 10 bis Fr. 100 per Jahr.

### Art. 9.

Unterpacht und das Verleihen von Patenten an Dritte ist unzulässig. Dem Pächter ist gestattet, unter seiner Verantwortlichkeit den Fischfang durch Angestellte oder seine Angehörigen und Hausgenossen ausüben zu lassen.

### Art. 10.

Den Besitzern und Pächtern von Fischezen ist das Erlegen von Fischottern und Fischreihern gestattet. Der Staat unterstützt die Vertilgung dieser Thiere durch Auszahlung angemessener Prämien.

### Art. 11.

Behufs Ueberwachung der Fischgewässer wird der Kanton in folgende sechs Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein Fischerei-Aufseher angestellt:

**I. Bezirk:** umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken und Oberhasli;

28. Juni  
1892.

- II.** Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Thun, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Konolfingen;
- III.** Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Aarwangen und Wangen;
- IV.** Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Nidau;
- V.** Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Freibergen und Pruntrut;
- VI.** Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen und Münster.

Ueber die Obliegenheiten und Besoldungen der Fischereiaufseher wird ein besonderes Reglement aufgestellt.

#### Art. 12.

Den Fischereiaufsehern können nöthigenfalls Gehülfen beigegeben werden, behufs ihrer Unterstützung in der Ausübung der Kontrole über die Fangeinrichtungen, über die Einhaltung der andern fischpolizeilichen Vorschriften, insbesondere der amtlichen Kontrole über die zur Zucht zu verwendenden Fische.

#### Art. 13.

Ueberdies sind die Landjäger, Ortspolizeidiener, Bannwarte, Wildhüter, Jagdaufseher, Weg- und Schwellenmeister zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst dies gestattet. Für einzelne Fischgewässer kann auch eine besondere Fischhut organisiert werden. Die Entschädigungen für diese Angestellten der Fischereipolizei werden von der Finanzdirektion festgesetzt.

28. Juni  
1892.

#### Art. 14.

Für den in Art. 15 des Bundesgesetzes auch während der geschlossenen Zeit gestatteten Gebrauch von Speisenetzen zum Fang von Köderfischen haben die Fischereiberechtigten vom betreffenden Fischereiaufseher die Bewilligung einzuholen. Die Finanzdirektion wird die zur Verhinderung von Mißbräuchen nothwendigen Vorschriften aufstellen, namentlich die Beschaffenheit der Speisenetze festsetzen und ebenso die zu bezahlende Gebühr.

#### Art. 15.

Bei der Ertheilung von Bewilligungen zum Fischfang und der Verpachtung von Fischgewässern ist die Aeuffnung des Fischbestandes im Auge zu behalten. In die betreffenden Bewilligungen und Pachtverträge sind die nothwendigen Bedingungen aufzunehmen, daß den Betreffenden auch vor Auslauf der Bewilligungs- oder Pachtzeit die Berechtigung zum Fischen entzogen werden könne, wenn sie durch ungesetzliche, vorschriftwidrige oder schädliche Ausübung der Fischerei, Widersetzlichkeit gegen die Angestellten der Fischereipolizei u. s. w. dazu Anlaß geben.

Es ist nöthigenfalls von der in Art. 4 des kantonalen Gesetzes eingeräumten Befugniß zum Erlaß besonderer Reglemente über die Garnfischerei Gebrauch zu machen.

#### Art. 16.

Die Fischerei darf von den dazu Berechtigten nur auf eine dem Grundeigenthum unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Widerhandlungsfalle steht dem Geschädigten das Recht zu, auf Schadenersatz zu klagen. (§ 5 des kantonalen Gesetzes.)

#### Art. 17.

Die für die Unterstützung an Fischzuchtanstalten, für Aussetzung von jungen Fischen, Anlage von Fischwegen,

28. Juni  
1892.

Refugien, Laichplätzen und sonstige Maßregeln zur Hebung des Fischbestandes zu verwendenden Summen werden alljährlich im Budget festgesetzt.

Art. 18.

Der Fischfang ist verboten:

- 1) an der Einmündung von Flüssen in Seen, seewärts der Einmündung, innerhalb der von der Finanzdirektion unter Zustimmung des Bundesrathes festzusetzenden Grenze (Art. 3 des Bundesgesetzes);
- 2) an Fischwegen, die mit Unterstützung des Bundes erstellt wurden, innerhalb der von der Finanzdirektion festzusetzenden Grenzen, und
- 3) in den künstlich angelegten Zufluchtsorten (Refugien). (Art. 6 des Bundesgesetzes und Art. 7 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung.)

Art. 19.

Die in Art. 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes den zuständigen kantonalen Behörden eingeräumten Bewilligungen werden, unter Anordnung der notwendigen Kontrolmaßregeln, von der Finanzdirektion ertheilt.

Art. 20.

Das Fischen in den in Art. 2 genannten Gewässern ohne Bewilligung oder Patent wird mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 30 bestraft. Ueberdies sind die gebrauchten Geräthschaften und gefangenen Fische zu konfiszieren und erstere, im Falle sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbrauchbar zu machen.

Art. 21.

Inhaber von Fischereibewilligungen und Pächter dürfen zum Fischfang nur solche Geräthschaften benutzen, welche den bestehenden Vorschriften entsprechen und vom Fischereiaufseher anerkannt und gezeichnet worden sind.

Der Gebrauch gesetzlich zulässiger, aber nicht anerkannter Geräthschaften wird mit einer Buße bis auf Fr. 5 bestraft.

28. Juni  
1892.

Art. 22.

Jedes Fischen an Sonn- und Feiertagen während der Dauer des Gottesdienstes ist bei der in Art. 20 angedrohten Buße verboten. (§ 2 des kantonalen Gesetzes.)

Art. 23.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft. Dieselbe gilt für den Bieler-, Thuner- und Brienzersee als Revision und Erneuerung der bezüglichen speziellen Fischerordnungen im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 26. Februar 1833. Infolge dessen fallen auf obigen Zeitpunkt dahin und sind aufgehoben:

die Fischerordnung über den Thuner- und Brienzersee vom 18. März 1784, die Fischerordnung über den Bielersee vom 3. Juni 1806.

Bern, den 28. Juni 1892.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Lienhard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

Vom schweizerischen Bundesrathe genehmigt den  
12. Juli 1892.



20. Juli  
1892.

## B e s c h l uß

betreffend

### die Schonzeiten für die Felchen (Corregoni).

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes vom  
21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei;  
auf den Antrag der Finanzdirektion,  
beschließt:

Die Schonzeiten für die Felchen (Corregoni) werden  
festgesetzt wie folgt:

1. für die Balchen des Thuner- und Brienzersee's auf  
die Zeit vom 25. November bis Ende Dezember;
2. für die Aalböcke, Brienzlinge und Kropflein des Thuner-  
und Brienzersee's auf die Zeit vom 25. August bis  
Ende September;
3. für die Balchen des Bielersee's auf die Zeit vom  
20. Oktober bis 25. November;
4. für die Pfärrit des Bielersee's auf die Zeit vom  
25. Dezember bis Ende Jänner.

Bern, den 20. Juli 1892.

Im Namen des Regierungsraths  
der Vizepräsident  
**Marti**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.



**Bundesratsbeschuß**16. Januar  
1892.

betreffend

**Abänderung des Art. 89 der Vollziehungsverordnung  
zum Zollgesetz, vom 18. Oktober 1881.**

**Der schweizerische Bundesrat,**  
auf den Antrag seines Zolldepartements,  
b e s c h l i e ß t :

I. Artikel 89, zweites Alinea, der Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1881 \*) zum Bundesgesetz über das Zollwesen, vom 27. August 1851 \*\*), wird folgendermaßen abgeändert:

„Für Vieh, nämlich Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, das aus der Schweiz auf ausländische Märkte geführt wird, kann eine Frist bis auf sechs Tage, und für Thiere des Pferdegeschlechts eine solche bis auf 14 Tage eingeräumt werden.“

II. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**Hauser,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

\*) Bernische Gesetzesammlung, der neuen Folge XX. Band, Jahrgang 1881, Seite 410.

\*\*) Neue offizielle Bernische Gesetzesammlung, VI. Band, S. 208.

5. März  
1889.

**Reglement**  
**über**  
**die Gewährung von Bundessubventionen**  
**an die**  
**Erstellung öffentlicher monumentalaler Kunstwerke.**

---

**Der schweizerische Bundesrat,**  
in Vollziehung der Art. 1, Alinea 2, und Art. 3 des  
Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förde-  
rung und Hebung der schweizerischen Kunst;  
auf den Antrag seines Departements des Innern,

**beschließt:**

**Art. 1.** Eine Bundessubvention an die Erstellung eines  
öffentlichen monumentalen Kunstwerkes kann in Frage kom-  
men, wenn

- a. der Charakter des projektirten Werkes den Bedin-  
gungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887  
entspricht und
- b. die Erstellungskosten des Werkes muthmaßlich nicht  
unter 30,000 Franken zu stehen kommen.\*)

**Art. 2.** Wird die Erstellung eines solchen Werkes und  
Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat  
das Initiativkomite dem Bundesrat mit dem bezüglichen

---

\* ) In dieser Fassung abgeändert am 6. Mai 1892.

Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes samt Kostenvoranschlag einzugeben.

5. März  
1889.

Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, daß das Projekt den in Art. 1 genannten Bedingungen entspricht, und daß begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann, nach erstattetem Bericht und Antrag der schweizerischen Kunstkommision, zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerb mit Preisansetzung für die drei besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von 3 bis 5 Mitgliedern, welche von dem Initiativkomite aus einer von der schweizerischen Kunstkommision aufzustellenden Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurtheilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Theile den besten Lösungen zuzuteilen.

Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämierten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfaßt die definitive Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplans. Die schweizerische Kunstkommision begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrath entscheidet.

**Art. 3.** Tritt ein Künstler selbständig mit einem Entwurfe auf und findet dieser solche Zustimmung, daß die Ausführung desselben unter Beihülfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommision, auf eingelangtes Subventionsbegehrn hin, die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urtheils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich, nothwendig befindene Abänderungen vorbehalten, anzunehmen und für

5. März      dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren, oder ob  
1889.      auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerbung  
              zu verlangen sei. Im ersten Falle richtet sich das weitere  
              Verfahren nach Artikel 2, Alinea 4, im zweiten Fall nach  
              Artikel 2, Alinea 2, 3 und 4. Sollte die Ausschreibung einer  
              Konkurrenz von dem Initiativkomite abgelehnt werden, so ist  
              dies als Verzichtleistung auf Bundessubvention anzusehen.

**Art. 4.** Für die Bundessubvention fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Konkurspreise und für die Ausführung des angenommenen Entwurfs aufzuwenden sind; sie beträgt wenigstens einen Fünftheil und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

**Art. 5.** Eine nachträgliche Bundessubvention für Kunstwerke, welche ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die schweizerische Kunstkommision erstellt worden sind, findet nicht statt.

**Art. 6.** Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**Hammer,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



**Bundesrathsbeschuß**

betreffend

20. Juni  
1892.**Abänderung der Verordnung über Vollziehung des  
Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.**

**Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Militärdepartements,  
b e s c h l i e ß t :**

Die Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz (A. S. n. F. IV, 188 \*) wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, litt. a. Eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, unterliegen der Militärpflichtersatzsteuer in demjenigen Kanton, in welchem sie im Jahre der Dienstversäumniß wohnen.

Art. 5, 2. Alinea. Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner sind im Jahre der Dienstversäumniß selbst auf Grund eines von den Originalkontrolföhrern eingereichten Verzeichnisses der Säumigen zu erstellen, welches am Schlusse der Instruktion des betreffenden Jahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden übergeben wird.

B e r n , den 20. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**Hauser,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

\*) Bernische Gesetzesammlung, der neuen Folge XVIII. Band,  
Seite 112, Jahrgang 1879.



25. Juni  
1892.

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

### Abänderung der Verordnung über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein.

**Der schweizerische Bundesrat,**

in Abänderung von § 9, Ziffer 4, der Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein \*);

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Das Postdepartement, die eidg. technischen Etablissements, die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, die Spitäler und Irrenanstalten werden der Verpflichtung entbunden, den monatlichen Mittheilungen über Zuwachs und Abgang bezüglich des im wehrpflichtigen Alter stehenden Verwaltungspersonals die Dienstbüchlein für die neueingetretenen Beamten und Angestellten beizulegen.

Das Militärdepartement wird mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

B e r n , den 25. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrats

der Bundespräsident

**Hauser,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft

**Ringier.**

---

\*) Siehe Bernische Gesetzesammlung n. F. XVIII. Band, Seite 165,  
Jahrgang 1879.

---

**Bundesrathsbeschuß**25. Juni  
1892.

betreffend

**Abänderung der Verordnung über die Verabfolgung  
der Ersatzbekleidung an Unteroffiziere des  
Auszuges.****Der schweizerische Bundesrat,**

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

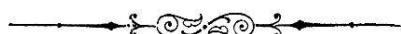
Artikel 1, erstes Alinea, der Verordnung über die Verabfolgung der Ersatzbekleidung an Unteroffiziere des Auszuges vom 2. Februar 1883 (Eidg. A. S. n. F. VII, 27 \*) wird wie folgt abgeändert:

„Den Unteroffizieren ist vom Korporal aufwärts, nach Ablauf von 110 effektiven Diensttagen, ein neuer Waffenrock und ein Paar neue Beinkleider auf Rechnung des Bundes als Supplementarausrüstung zu verabfolgen.“

Bern, den 25. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Hauser,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

\*) Siehe Bernische Gesetzesammlung, neue Folge, Jahrgang 1883,  
Band XXII, Seite 46.



19. April  
1892.

## Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

Abgeschlossen am 19. April 1892.  
In Kraft seit 19. Juni 1892.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtli. Gesetzsammlung.)

**Art. 1.** Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im *Tarif A* zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im *Tarif B* zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

**Art. 2.** Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten *Tarife C* und *D* festgesetzt.

19. April  
1892.

Weder im einen noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

**Art. 3.** Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

**Art. 4.** Wenn der eine der hohen vertragschließenden Theile es als nothwendig erachtet, auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlags taxen ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniß herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr italienischer oder schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die innern Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

**Art. 5.** Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der vertragschließenden Theile bilden oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Er-

19. April zeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht  
1892. unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabrikation eines monopolisirten Artikels verwendet wurde.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

**Art. 6.** Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder in's andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

**Art. 7.** Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar auf eben denselben Zeitpunkt, an welchem er die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft setzt, und in vollem Umfange.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatirtem Auftreten einer Viehseuche. Sollte sich jedoch einer der kontrahirenden Staaten gegenüber irgend

einer andern Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

19. April  
1892.

**Art. 8.** Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragschließenden Theile im gemeinsamen Einverständniß feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete in's andere auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden.

**Art. 9.** Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbüreaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen zur Vermeidung von Verzögerungen beiderseits möglichst vereinfacht werden.

**Art. 10.** Zur Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, daß die folgenden Erzeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von je 10 Kilometern liegen, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

Getreide in Garben oder in Aehren;  
Heu, Stroh und Grünfutter;  
frische Früchte, mit Einschluß der frischen Weintrauben;  
frische Gemüse.

Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weinräber, Rück-

19. April  
1892.

stand von Oelkuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, Alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniß zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vortheile genießen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniß der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

**Art. 11.** Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzustellen für nützlich erachtet, wird die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwollgewebe, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und im bedruckten Zustande wieder ausgeführt werden.

Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr innerhalb einer Frist von 6 Monaten wird gegenseitig die zeitweilig zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden:

- 1) für die zur Reparatur bestimmten Gegenstände, namentlich für Taschenuhren, Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel und Theile von solchen, sowie für Theile von Schiffen, Barken und Kähnen etc.;
- 2) für signirte Säcke und Fässer, für Körbe und ähnliche Behältnisse, welche leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder welche gefüllt ausgeführt und leer wieder eingeführt werden.

Im erwiesenen Bedürfnißfalle wird die obige Frist auf  
12 Monate ausgedehnt.

19. April  
1892.

**Art. 12.** Die beiden vertragschließenden Theile werden sich über ein Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf dem Lusaner- und Langensee, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

**Art. 13.** Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hiefür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschließlichen Interesse ihres Geschäftes reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im andern Lande keiner weitern Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht genießen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Italien oder von Handelsreisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.

19. April  
1892.

**Art. 14.** Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, welche nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.

**Art. 15.** Die hohen vertragschließen den Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituirt und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, daß vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

**Art. 16.** Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstraßen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

**Art. 17.** Der gegenwärtige Vertrag wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen und spätestens am 1. Juli 1892 in Kraft treten. Er bleibt vollziehbar bis 31. Dezember 1903. Jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile behält sich jedoch das Recht vor, die Wirksamkeit desselben, durch vorausgehende Kündung auf 12 Monate, am 1. Januar 1898 aufzuhören zu lassen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so bleibt der gegenwärtige Vertrag bis zum 31. Dezember 1903 und über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile ihn gekündet haben wird.

19. April  
1892.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständniß an diesem Vertrage jede Abänderung vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche steht und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

**Art. 18.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Zürich, in doppelter Ausfertigung, am neunzehnten April ein tausend achthundert zwei und neunzig (1892).

Droz.  
Hammer.  
C. Cramer-Frey.

G. Malvano.  
N. Miraglia.  
B. Stringher.  
A. Monzilli.



19. April  
1892.

## Tarif A.

### Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zölle.                             |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1                                    | Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färberreien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekräzt, Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc. . . . . . | Franken<br>per 100 kg.<br><br>frei |
| aus 2                                | Traubentrester (Träber); Weinhefe, flüssige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | —. 20                              |
| aus 3                                | Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannibrod; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | frei                               |
| 8                                    | Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kategorie V (landwirtschaftliche Erzeugnisse) oder Nr. 244 fallen:                                                                                                                                                                                                | 3. —                               |
| aus 10 a                             | — ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande Süßholzsaft . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 7. —                               |
| b                                    | Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5. —                               |
| aus 16 a                             | Schwefel, roh oder gereinigt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —. 20                              |
| b                                    | Citronensaft . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —. 20                              |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                     | Zölle.                 |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                | Franken<br>per 100 kg. |
| aus 17                               | Schwefelblüthen, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), schwefelsaurer Baryt (Schwer-spath), Chlorbaryum, flüssige Gerbstoff-extrakte . . . . .                                                                                                                  | —. 30                  |
| aus 18 a                             | Salpetersäure . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | —. 60                  |
| b                                    | Borax; feste Gerbstoffextrakte; Olein (Oel-säure); Ricinusöl zu technischen Zwecken                                                                                                                                                                            | 1. —                   |
|                                      | Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:                                                                                                                                                                                       |                        |
| aus 34                               | — vegetabilische, roh . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | —. 20                  |
| 35                                   | — mineralische und vegetabilische: gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc.. . . . .                                                                                                                                                      | —. 60                  |
| aus 60                               | Brennholz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                            | —. 02                  |
| aus 63                               | Faßholz, rohes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | —. 15                  |
|                                      | Holzwaaren, fertige, aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen; Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:                                                                              |                        |
| aus 76 a                             | — ohne Metallbeschläge . . . . .                                                                                                                                                                                                                               | 6. —                   |
| aus 81                               | Andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt . . . . .                                                                                                  | 30. —                  |
| 95                                   | Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter eine andere Position der Kategorie V (landwirtschaftliche Erzeug-nisse) oder unter Kategorie XI (Nahrungs- und Genußmittel) fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte . . . . . | frei                   |
| 96                                   | Heu, Laub, Schilf, Stroh . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | frei                   |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                    | Zölle.                 |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                               | Franken<br>per 100 kg. |
| 97                                   | Oelsamen und Oelfrüchte . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | —. 30                  |
| 99                                   | Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen                                                                                                                                                                                                                  | 1. —                   |
| 103                                  | Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 60. —                  |
|                                      | Schuhwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |
| 104                                  | vorgearbeitete Bestandtheile aller Art . .                                                                                                                                                                                                                    | 40. —                  |
| 105                                  | Lederschuhe, grobe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 40. —                  |
| aus 106                              | Lederschuhe, feine . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 60. —                  |
| 110                                  | Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 1. —                   |
| 119                                  | Bildhauerarbeiten aller Art . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 16. —                  |
| aus 141                              | Gewöhnliche Lastschiffe und Schifferbarken, über 10 Meterzentner wiegend . . . .                                                                                                                                                                              | 2. —                   |
| aus 198                              | Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh gehauene; Pflastersteine, Straßenmaterial; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; andere, nicht anderweitig genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen | frei                   |
| 199                                  | Polirbare Steinarten in rohen Blöcken . . .                                                                                                                                                                                                                   | —. 30                  |
| 208                                  | Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen . . . . .                                                                                                                                                                                                      | —. 20                  |
|                                      | Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:                                                                                                                                                                                                                       |                        |
| 215                                  | — roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Marmor-, Granit- und andere Steinplatten . . . . .                                                                                                                                         | —. 75                  |
| aus 216 a                            | — Marmor und Granit in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt . . . . .                                                                                                                                                                                 | 2. —                   |
| b                                    | — aus Marmor und Granit: polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper                                                                                                                                                                       | 4. —                   |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                    | Zölle.                        |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| c                                    | — Arbeiten aus gemeinen Steinarten: geschliffen oder polirt . . . . .                                                                                                         | Franken<br>per 100 kg.<br>3.— |
| 224                                  | Butter, frisch . . . . .                                                                                                                                                      | 7.—                           |
| aus 225                              | Butter, gesotten, gesalzen . . . . .                                                                                                                                          | 10.—                          |
| 228                                  | Eier . . . . .                                                                                                                                                                | 1.—                           |
| aus 231                              | Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren .                                                     | 40.—                          |
| 232                                  | Fische, frische . . . . .                                                                                                                                                     | 2.50                          |
|                                      | Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:                                                                                                 |                               |
| 233                                  | — soweit nicht unter Nr. 234 des schweizerischen Zolltarifs fallend . . . . .                                                                                                 | 1.—                           |
| 235                                  | Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . .                                                                                                                                      | 4.50                          |
| 236                                  | Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter . . . . .                                                                                               | 6.—                           |
| 237                                  | Geflügel, lebendes . . . . .                                                                                                                                                  | 4.—                           |
| 238 a                                | Geflügel, getötetes . . . . .                                                                                                                                                 | 6.—                           |
| b                                    | Wildpret . . . . .                                                                                                                                                            | 10.—                          |
| 239                                  | Wurstwaaren (Charcuterie) . . . . .                                                                                                                                           | 12.—                          |
| 241                                  | Obst, genießbare Beeren: frisch . . . . .                                                                                                                                     | frei                          |
| 242                                  | Weintrauben:                                                                                                                                                                  |                               |
| a                                    | — Tafeltrauben, frische . . . . .                                                                                                                                             | 2.50                          |
| b                                    | — Weintrauben, eingestampfte . . . . .                                                                                                                                        | 3.—                           |
| 243                                  | Kastanien, frisch oder getrocknet . . . . .                                                                                                                                   | —.30                          |
| 244                                  | Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation | 2.50                          |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                           | Zölle.                 |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| aus 247                              | Südfrüchte:                                                                                                                                          | Franken<br>per 100 kg. |
| a                                    | Orangen und Citronen . . . . .                                                                                                                       | 2.—                    |
| b                                    | getrocknete Weintrauben (getrocknete Tafeltrauben) . . . . .                                                                                         | 3.—                    |
| c                                    | getrocknete Feigen . . . . .                                                                                                                         | 3.—                    |
| d                                    | Mandeln, Nüsse und Haselnüsse . . .                                                                                                                  | 3.—                    |
|                                      | Gemüse, frische:                                                                                                                                     |                        |
| 248                                  | — Kartoffeln . . . . .                                                                                                                               | frei                   |
| 249                                  | — andere Gemüse . . . . .                                                                                                                            | frei                   |
|                                      | Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:                                                                                                                       |                        |
| aus 252                              | — nicht geschroten, nicht geschält . . .                                                                                                             | —. 30                  |
| aus 253 a                            | — in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten . . .                     | 2.—                    |
| b                                    | — Reis in geschälten Körnern . . . . .                                                                                                               | 1.50                   |
| aus 255                              | Teigwaaren . . . . .                                                                                                                                 | 8.—                    |
|                                      | Käse:                                                                                                                                                |                        |
| 263                                  | — Weichkäse . . . . .                                                                                                                                | 4.—                    |
| 264                                  | — Hartkäse . . . . .                                                                                                                                 | 4.—                    |
| 290                                  | Wein (Naturwein) in Fässern, bis 15° Alkohol . . . . .                                                                                               | 3.50                   |
| aus 295                              | Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen bis zu 18° Alkohol . . . . .                                                                                | 8.—                    |
| aus 296                              | Olivenöl in Fässern . . . . .                                                                                                                        | 1.—                    |
| 333                                  | Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehchelt . . . . . | —. 30                  |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                            | Zölle.                          |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| aus 334                              | Hanfgarne, bis und mit Nr. 10, einfach, roh oder gebaucht . . . . .                                                                                   | Franken<br>per 100 kg.<br>1. 20 |
|                                      | Gewebe aus den unter Nr. 333 genannten Spinnstoffen:                                                                                                  |                                 |
| 340                                  | — roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .                                                                                | 12. —                           |
| 341                                  | — roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .                                                                               | 25. —                           |
| 342                                  | — roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen . . . . . | 42. —                           |
| 346                                  | Seilerarbeiten: Stricke, Tauen . . . . .                                                                                                              | 7. —                            |
| 352                                  | Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc.                                                                     | —. 30                           |
|                                      | Seide und Floretseide, roh:                                                                                                                           |                                 |
| 353                                  | — gekämmte Floretseide (peignée) . . . . .                                                                                                            | 1. —                            |
|                                      | Seide und Floretseide:                                                                                                                                |                                 |
| 354                                  | — ungezwirnte . . . . .                                                                                                                               | 1. 50                           |
| aus 355                              | — gezwirnte . . . . .                                                                                                                                 | 6. —                            |
| aus 357                              | Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide und -Floretseide:                                                                                           |                                 |
| a                                    | — roh . . . . .                                                                                                                                       | 6. —                            |
| b                                    | — gefärbt . . . . .                                                                                                                                   | 16. —                           |
| 382                                  | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., wollene . . . . .                                                                                            | 75. —                           |
|                                      | Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:                   |                                 |
| 392                                  | — roh . . . . .                                                                                                                                       | —. 30                           |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                 | Zölle.                          |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 393                                  | — gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen . . . . .                           | Franken<br>per 100 kg.<br>1. 50 |
| aus 394                              | Besen aus „Saggina“ (sorghum saccharatum)                                                  | 2. 50                           |
| aus 395                              | Strohgeflechte . . . . .                                                                   | 6.—                             |
| aus 408                              | Hüte, fertig geformt, nicht ausgerüstet (ungarnirt):                                       |                                 |
| a                                    | — Strohhüte . . . . .                                                                      | 100.—                           |
| b                                    | — Filzhüte . . . . .                                                                       | 75.—                            |
| 421                                  | Ochsen . . . . .                                                                           | per Stück<br>15.—               |
| aus 422                              | Kühe und Rinder, geschaufelt . . . . .                                                     | 18.—                            |
| 423                                  | Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Zolltarifs fallend | 12.—                            |
| 426                                  | Schweine:                                                                                  |                                 |
| a                                    | — im Gewicht von über 60 kg. . . . .                                                       | 5.—                             |
| b                                    | — im Gewicht von 60 kg. oder weniger . .                                                   | 4.—                             |
| 427                                  | Schafe . . . . .                                                                           | . 50                            |
| 431                                  | Häute und Felle: rohe, grüne, gesalzene, getrocknete . . . . .                             | per 100 kg.<br>—. 60            |
| aus 437                              | Pferdehaare: gereinigt, gesponnen, zugerichtet                                             | 10.—                            |
| 446                                  | Wachsarbeiten aller Art . . . . .                                                          | 16.—                            |
| aus 453                              | Korallen, verarbeitet, nicht montirt . . . . .                                             | 30.—                            |
|                                      | Thonwaaren:                                                                                |                                 |
| 455                                  | Dachziegel, roh . . . . .                                                                  | . 50                            |
| 456 a                                | Feuerfeste Steine . . . . .                                                                | . 30                            |
| b                                    | Rohe Röhren ohne Muffen . . . . .                                                          | . 50                            |
| 457                                  | Backsteine, Platten, Fliesen: roh . . . . .                                                | . 25                            |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>schweiz.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                | Zölle.                 |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Franken<br>per 100 kg. |
| 458                                  | Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 1. 50                  |
| 459                                  | Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . . . . .                                                                                            | 2. —                   |
| 460                                  | Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . . . . .                                                                                                                                                                           | 6. —                   |
| 468                                  | Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan . . . . .                                                                                                                             | 3. —                   |
| 471                                  | Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:                                                                                                                                                                                                     |                        |
| a                                    | Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zu Folge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder Nr. 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . . . . . | 50. —                  |
| b                                    | andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren                                                                                                                                                                                                                                              | 30. —                  |

19. April  
1892.

## Tarif B.

### Zölle bei der Einfuhr in Italien.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                | Zölle.                                                                  |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 3                                 | Bier:                                                                                                                                                                     | Lire<br>per hl.                                                         |
|                                   | a. in großen oder kleinen Gebinden                                                                                                                                        | 3. —                                                                    |
|                                   | b. in Flaschen . . . . .                                                                                                                                                  | 100 Flaschen<br>3. —                                                    |
| aus 15                            | Milch, kondensirte oder konzentrirte,<br>bis 40 % Zucker enthaltend . . .                                                                                                 | per 100 kg.<br>80. —                                                    |
| aus 16                            | Kindermehl mit nicht über 40 %<br>Zuckerzusatz . . . . .                                                                                                                  | 42. —                                                                   |
| aus 18                            | Cacao:                                                                                                                                                                    |                                                                         |
|                                   | b gebrochen oder gemahlen . . .                                                                                                                                           | 100. —                                                                  |
| 19                                | Chokolade . . . . .                                                                                                                                                       | 130. —                                                                  |
| aus 70                            | Farben aus Steinkohlentheer; Anilin-<br>salze . . . . .                                                                                                                   | frei.                                                                   |
| aus 86 c                          | Gewebe aus Flachs, gelaugt oder<br>gebleicht, glatte, welche in Kette<br>und Schuß auf das Quadrat von<br>5 mm. Seitenlänge aufweisen:<br>1. mehr als 10 bis 26 Fäden . . | 66. 40                                                                  |
|                                   | 2. über 26 bis 45 Fäden . . .                                                                                                                                             | 84. —                                                                   |
|                                   | Gewebe aus Flachs, gebleicht, ge-<br>mustert, damassirt . . . . .                                                                                                         | Vertragszoll der ge-<br>bleichten, glatten<br>Gewebe.                   |
| e und f                           | Gewebe aus Flachs, gefärbt oder<br>farbig gewebt . . . . .                                                                                                                | Vertragszoll<br>der rohen Gewebe mit<br>35 Lire Zuschlag<br>per 100 kg. |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zölle.                                                              |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| aus 96                            | Baumwollgarn, einfaches:                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Lire<br>per 100 kg.                                                 |
| aus a                             | roh:<br>3. über 20,000 bis 30,000 m. per<br>$\frac{1}{2}$ kg. messend . . . . .<br>4. über 30,000 bis 40,000 m. per<br>$\frac{1}{2}$ kg. messend . . . . .<br>5. über 40,000 bis 50,000 m. per<br>$\frac{1}{2}$ kg. messend . . . . .<br>6. über 50,000 bis 60,000 m. per<br>$\frac{1}{2}$ kg. messend . . . . .        | 27.—<br>33.—<br>42.—<br>50.—                                        |
| 97                                | Baumwollgarn, gezwirntes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                      | { Vertragszoll der ein-<br>fachen Garne plus<br>17 Lire per 100 kg. |
| aus 103                           | Baumwollgewebe, rohe:<br>b. im Gewichte von 7 kg. oder dar-<br>über, aber von weniger als 13 kg.<br>per 100 Quadratmeter und in Kette<br>und Schuß im Quadrat von 5 Milli-<br>meter Seitenlänge enthaltend:<br>1. 27 Elementarfäden oder weniger<br>2. über 27 bis 38 Elementarfäden<br>3. über 38 Elementarfäden . . . | 67.—<br>78.—<br>90.—                                                |
| 103 c                             | im Gewicht von über 3 kg., aber<br>von weniger als 7 kg. per 100 m <sup>2</sup><br>und in Kette und Schuß im Qua-<br>drat von 5 Millimeter Seitenlänge<br>enthaltend:<br>1. 27 Elementarfäden oder weniger<br>2. über 27 bis 38 Elementarfäden<br>3. über 38 Elementarfäden . . .                                       | 90.—<br>112.—<br>126.—                                              |
| 104                               | Baumwollgewebe, gebleichte (glatt,<br>gemustert [ouvrés], damassirt, bro-<br>chirt) . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | { Vertragszoll der rohen<br>Gewebe plus 20 %.                       |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                  | Zölle.                                                                              |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 105                               | Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) . . . . .        | Lire<br>per 100 kg.<br>Vertragszoll<br>der rohen Gewebe plus<br>35 Lire per 100 kg. |
| 106                               | Baumwollgewebe, bedruckte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt):                                 |                                                                                     |
| a                                 | unter Nr. aus 103 b aufgeführte                                                                             | Vertragszoll der gebleichten Gewebe<br>plus Lire 66. 50 per 100 kg.                 |
| b                                 | andere . . . . .                                                                                            | Vertragszoll der gebleichten Gewebe plus<br>70 Lire per 100 kg.                     |
| 107                               | Baumwollgewebe, rohe, gemustert (ouvrés) oder damassirt . . . .                                             | Vertragszoll<br>der glatten Gewebe<br>plus 20 L. per 100 kg.                        |
| 108                               | Baumwollgewebe, rohe, brochirt . . . .                                                                      | Vertragszoll der nicht brochirten Gewebe<br>plus 40 L. per 100 kg.                  |
| 109                               | Baumwollgewebe, bestickte:                                                                                  |                                                                                     |
| a                                 | mit Kettenstich :                                                                                           |                                                                                     |
|                                   | 1. Vorhänge aus Tüll . . . . .                                                                              | 520.—                                                                               |
|                                   | 2. Vorhänge mit Tüllapplikation, gebleichte, buntgewebte oder gefärbte . . . . .                            | 470.—                                                                               |
|                                   | 3. andere . . . . .                                                                                         | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus<br>150 Lire per 100 kg.               |
| b                                 | mit Plattstich . . . . .                                                                                    | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus<br>260 Lire per 100 kg.               |
| 111                               | Mousseline und Baumwollgewebe à jour ( <i>graticolati</i> ) und schleierartige ( <i>a foggia di velo</i> ): |                                                                                     |
| a                                 | rohe, glatt . . . . .                                                                                       | 200.—                                                                               |
| b                                 | gebleichte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) . . . . .                                       | Vertragszoll der rohen Gewebe plus 20 %.                                            |
| c                                 | buntgewebte oder gefärbte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) . . . . .                        | Vertragszoll<br>der rohen Gewebe<br>plus 35 L. per 100 kg.                          |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                             | Zölle.                                                                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| d                                 | bedruckte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) . . . . .                                                   | Lire<br>per 100 kg.<br>Vertragszoll der gebleichten Gewebe plus 70 L. per 100 kg. |
| e                                 | rohe, gemustert (ouvrés) . . .                                                                                         | Vertragszoll der glatten Gewebe plus 20 L. per 100 kg.                            |
| f                                 | rohe, brochirt . . . . .                                                                                               | Vertragszoll der nicht brochirten Gewebe plus 40 L. per 100 kg.                   |
| g                                 | mit Kettenstich gestickte . . .                                                                                        | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus 175 Lire per 100 kg.                |
| h                                 | mit Plattstich gestickte . . .                                                                                         | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus 275 Lire per 100 kg.                |
| aus 120                           | Genähte Artikel aus Webwaaren der Kategorie VI (Baumwolle):                                                            |                                                                                   |
| a                                 | Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Taschentücher, bloß gesäumte Vorhänge und ähnliche Artikel . . . . .         | Vertragszoll des Gewebes plus 10 %.                                               |
| aus 121                           | Wolle:                                                                                                                 | per 100 kg.                                                                       |
| b                                 | Kunstwolle, nicht gefärbt . . .                                                                                        | 8. —                                                                              |
| h                                 | Kunstwolle, gefärbt . . . . .                                                                                          | 8. —                                                                              |
| 132                               | Wollengewebe, bestickte:                                                                                               |                                                                                   |
| a                                 | mit Kettenstich . . . . .                                                                                              | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus 200 Lire per 100 kg.                |
| b                                 | mit Plattstich . . . . .                                                                                               | Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe plus 300 Lire per 100 kg.                |
| 145 b                             | Seide, einfach gezogene, doublirt oder gezwirnt: gefärbt . . .                                                         | Lire per kg.<br>—. 50                                                             |
| 146                               | Nähseide und Florennähseide auf Spuhlen, in Knäueln oder auf andere Weise für den Detailverkauf hergerichtet . . . . . | 2. —                                                                              |
| 149                               | Gewebe aus Seide oder Floretseide:                                                                                     |                                                                                   |
|                                   | a. schwarze: 1. glatt . . . . .                                                                                        | 6. —                                                                              |
|                                   | 2. façonnirt . . . . .                                                                                                 | 9. —                                                                              |

19. April  
1892.

19. April  
1892.

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                       | Zölle.               |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| aus 188                           | Bücher und Noten:                                                                                                                                                                                                                                                                | Lire<br>per 100 kg.  |
| a                                 | gedruckte:<br>aus 1. Noten mit Text in italienischer Sprache und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet . . . . .<br>2. in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet . . . . .<br>3. in Einbänden jeder Art . . . . . | frei<br>frei<br>20.— |
| aus b                             | Bücher, nicht gedruckte (Register):<br>1. lose oder in Pappe gebunden, auch mit Ecken und Rücken von Leinwand . . . . .<br>aus 2. in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Ecken und Rücken von Leder . . . . .                                                       | 22.—<br>36.—         |
| aus 197                           | Arbeiten aus gegerbten, enthaarten Häuten:                                                                                                                                                                                                                                       |                      |
| a                                 | fertige, genähte Treibriemen für Transmission                                                                                                                                                                                                                                    | 85.—                 |
| aus 204b                          | Eiserne Fischbänder, bloß geschmiedete . . . . .                                                                                                                                                                                                                                 | 10.—                 |
| aus 206)<br>a u. b }              | Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | 10.—                 |
| aus 221                           | Aluminium:                                                                                                                                                                                                                                                                       |                      |
| aus a                             | rein oder mit Kupfer oder Eisen legirt:<br>roh, in Blöcken, Masseln, gegossenen Platten                                                                                                                                                                                          | 5. —                 |
| aus b                             | 1. in Barren, Blech, Draht, Röhren und Maschinenteilen . . . . .<br>2. in andern Arbeiten . . . . .                                                                                                                                                                              | 30.—<br>90.—         |
| aus 226                           | Maschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                       |                      |
| aus a                             | 1. Dampfmaschinen, feststehende, ohne Kessel<br>2. Dampfmaschinen, halbfeste (Dampfkessel inbegriffen), Heißluft-, Preßluft-, Gas-, Petrolmotoren, Rotationskörper, im Gewichte von mehr als 300 kg. . . . .                                                                     | 12.—<br>12.—         |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zölle.                               |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| aus b                             | Dampfkessel:<br>1. Röhrendampfkessel aus Eisen oder Guß<br>2. andere als Röhrendampfkessel, mit Einschluß der Kessel nach System Galloway                                                                                                                                                                                                                                                           | Lire<br>per 100 kg<br>14. —<br>12. — |
| c                                 | Hydraulische Maschinen, Wasser- und Windmotoren (Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Elevatoren, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle [monte-charges hydrauliques], Transmissionen) . . . . .                                                                                                                                                                         | 10. —                                |
| e                                 | Lokomobile . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 9. —                                 |
| g                                 | Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 9. —                                 |
| h                                 | Maschinen für die Spinnerei . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 8. —                                 |
| i                                 | 1. Maschinen und Stühle für die Weberei<br>2. Wirkstühle . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 7. —<br>10. —                        |
| aus j                             | Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen, etc.), im Gewicht von mehr als 300 kg. . . . .                                                                                                                                                                                                                     | 9. —                                 |
| k                                 | Dynamo-elektrische Maschinen:<br>1. bis zu 1000 kg. Gewicht . . . . .<br>2. über 1000 kg. Gewicht . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 25. —<br>16. —                       |
| aus l                             | Strickmaschinen (machines à tricoter) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 20. —                                |
| aus m                             | 1. Gefriermaschinen, Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser, Papierschneidemaschinen, Ziegeleimaschinen, pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch, Polirmaschinen, Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus, Kratzenmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen, Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen, Papierlochmaschinen, Bleich-, Färb- und Appretirmschinen, Teigwerkmaschinen | 10. —                                |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des italien.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                       | Zölle.                     |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                                   | 2. Maschinen und Apparate zur Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe zur Papierfabrikation . . . . .                                                                                        | Lire<br>per 100 kg.<br>8.— |
|                                   | 3. Müllereimaschinen . . . . .                                                                                                                                                                   | 7.—                        |
| aus n                             | Bestandtheile:                                                                                                                                                                                   |                            |
|                                   | 1. von dynamo-elektrischen Maschinen (Induktoren, volle oder leere Spulen, von isolirtem Kupfer umgeben, kupferne Bestandtheile) . . . . .                                                       | 25.—                       |
|                                   | 2. von andern Maschinen:<br>aus Gußeisen (mit Ausnahme der Nähmaschinen und der Maschinen, welche das in Kraft bestehende Waarenverzeichniß in die Position der Nähmaschinen verweist) . . . . . | 10.—                       |
|                                   | aus Eisen oder Stahl . . . . .                                                                                                                                                                   | 11.—                       |
| 227                               | Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren etc.                                                                                                             | 18.—                       |
| 229                               | Kratzenbeschläge (Kardengarnituren) . . .                                                                                                                                                        | 68.—                       |
| aus 231a                          | Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm. Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm. Durchmesser . . . . .                                                                                    | per kg.<br>2.50            |
| aus 232b                          | Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm. Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm. Durchmesser . . . . .                                                                                  | 2.50                       |
| 235                               | Bijouterie:<br>goldene:<br>1. Ketten . . . . .                                                                                                                                                   | per hg.<br>2.—             |
| a                                 | 2. andere . . . . .                                                                                                                                                                              | 6.—                        |
| b                                 | silberne, auch vergoldet . . . . .                                                                                                                                                               | per kg.<br>10.—            |

19. April  
1892.

| Nummer<br>des<br>italienischen<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                   | Zölle.               |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| aus 236                                   | Uhren:                                                                                                                                       | Lire<br>per Stück.   |
| a                                         | Taschenuhren mit goldenem Gehäuse . . .                                                                                                      | 1. —                 |
| b                                         | Taschenuhren mit Gehäuse aus irgend einem andern Metall . . . . .                                                                            | —. 50                |
| 237                                       | Walzenorgeln oder Musikdosen . . . . .                                                                                                       | 1. —<br>per 100 kg.  |
| 239                                       | Uhrenfournituren . . . . .                                                                                                                   | 50. —                |
| aus 302                                   | Fleischextrakt ohne Zucker, fest oder flüssig, gewürzt oder ungewürzt, mit oder ohne Suppenkräutern, und kondensirte Suppen aller Art:       |                      |
|                                           | 1. in Gefässen aus Thonerde, Majolika, Porzellan oder Glas . . . . .                                                                         | 38. —                |
|                                           | 2. in andern Gefässen . . . . .                                                                                                              | 28. —                |
| 308                                       | Milch und sterilisirte, nicht kondensirte Milch, flüssig, ohne Zusatz, auch in Büchsen oder Flaschen eingeführt . . . . .                    | frei.                |
| 309                                       | Milchextrakt, ohne Zuckerzusatz . . . . .                                                                                                    | 10. —                |
| 311                                       | Käse . . . . .                                                                                                                               | 11. —                |
| aus 334                                   | Kautschuk und Guttapercha:                                                                                                                   |                      |
| g                                         | zu Possamentirwaaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet . . . . .                                                                  | 130. —               |
| aus 335                                   | Elektrische Drähte und Kabel:                                                                                                                |                      |
| a                                         | aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, überzogen mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha und Kautschuk . . . . . | 60. —                |
| aus 337 b                                 | Ungarnirte Hüte aus Geflechten, auch verarbeitet, aus Stroh gemischt mit Pferdehaaren, Hanf oder Baumwolle . . . . .                         | per 100 St.<br>75. — |

19. April  
1892.**Tarif C.****Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.**

| Nummer<br>des<br>schweizer.<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                      | Zölle.                |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------|
|                                        |                                                 | Franken<br>per Stück. |
| 1.                                     | Pferde und Maulthiere . . . . .                 | 1. 50                 |
| 2.                                     | Füllen und Esel . . . . .                       | —. 50                 |
| 3.                                     | Großvieh über 60 kg. Gewicht . . . . .          | —. 50                 |
| 4.                                     | Kälber, nicht über 60 kg. Gewicht . . . . .     | —. 05                 |
| 5.                                     | Schweine mit oder über 40 kg. Gewicht . . . . . | —. 50                 |
| 6.                                     | Schweine unter 40 kg. . . . .                   | —. 05                 |
| 7.                                     | Schafe und Ziegen . . . . .                     | —. 05                 |
| 8.                                     | Bienenstöcke, gefüllt. . . . .                  | —. 10                 |
|                                        |                                                 | per 100 kg.           |
| 11.                                    | Eisen, altes . . . . .                          | —. 20                 |
| 12.                                    | Felle und Häute, rohe . . . . .                 | 1. —                  |
| 13.                                    | Fleisch, frisches . . . . .                     | 1. —                  |
| 14.                                    | Knochen . . . . .                               | —. 10                 |
|                                        | Alle andern Artikel frei.                       |                       |

## Tarif D.

19. April  
1892.

## Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

| Nummer<br>des<br>italienischen<br>Tarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                       | Zölle.                                                                                   |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30 b                                      | Borsäure . . . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                     | Lire<br>per 100 kg.<br>2. 20                                                             |
| 42                                        | Meer- und Steinsalz . . . . . . . . . . . .                                                                                      | per Tonne.<br>—. 22                                                                      |
| 44                                        | Weinstein und Weinhefe . . . . . . . . . . . .                                                                                   | per 100 kg.<br>2. 20                                                                     |
| 67                                        | Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Moose,<br>Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben<br>und Gerben:                               |                                                                                          |
| a                                         | nicht gemahlen . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                   | — 27                                                                                     |
| b                                         | gemahlen . . . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                     | —. 55                                                                                    |
| 145                                       | Seide:                                                                                                                           |                                                                                          |
| a                                         | rohe und gezwirnte . . . . . . . . . . . .                                                                                       | 38. 50                                                                                   |
| 147                                       | Seidenabfälle:                                                                                                                   |                                                                                          |
| a                                         | Flockseide, Abfälle von Rohseide und von<br>Doppelcocons /strusa, strazza di seta e<br>di doppio/, nicht verarbeitete . . . . .  | 14. —                                                                                    |
| b                                         | — andere, nicht verarbeitete . . . . .                                                                                           | 8. 80                                                                                    |
| c                                         | — gekämmte . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                       | 20. —                                                                                    |
| 181                                       | Lumpen aller Art . . . . . . . . . . . . . .                                                                                     | 8. 80                                                                                    |
| 198                                       | Metallerze:                                                                                                                      | per Tonne                                                                                |
| a                                         | — Eisenerz . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                       | —. 22                                                                                    |
| b                                         | — Bleierz, auch silberhaltiges . . . . .                                                                                         | 2. 20                                                                                    |
| c                                         | — Kupfererz . . . . . . . . . . . . . . . .                                                                                      | 5. 50                                                                                    |
| 248                                       | Schwefel, roher oder gereinigter, und Schwefel-<br>blüthen . . . . . . . . . . . . . . . . . .                                   | per 100 kg.<br>1. 10                                                                     |
| 287 a u. b                                | Sämereien, ölhaltige und andere . . . . .                                                                                        | 1. 10                                                                                    |
| 344 b                                     | Gegenstände der Kunst und für Sammlungen,<br>ausgenommen Gemälde und Statuen lebender<br>oder zeitgenössischer Meister . . . . . | { Siehe die<br>Note im<br>Schluss-<br>proto-<br>koll, IV,<br>betreff.<br>den<br>Tarif D. |
|                                           | Alle andern Artikel frei.                                                                                                        |                                                                                          |

19. April  
1892.

## Schlußprotokoll.

---

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, haben sich die Bevollmächtigten der hohen vertragschließenden Theile über die folgenden Erklärungen geeinigt:

### I.

#### Mit Bezug auf den Text des Vertrags.

##### *Ad Artikel 6.*

Für den Fall, daß Italien für Goldschmiedwaaren und Bijouterieartikel die obligatorische Kontrole einführen würde, sollen die durch die schweizerischen Importeure dieser Artikel zu erfüllenden Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und nach vorgängigen Besprechungen zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt werden.

##### *Ad Artikel 7.*

Man ist übereingekommen, daß die Maulbeerblätter nicht der Gegenstand eines Ausfuhrverbotes sein können.

##### *Ad Artikel 8.*

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, daß alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 10. Dezember 1891, und alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891, getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beidseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, in vollem

Umfange auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

19. April  
1892.

*Ad Artikel 9.*

I. Die Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen anzubringen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungs-orte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas Anderes festgesetzt ist.

II. Als Ergänzung zu den Bestimmungen des Artikels 12 der Berner Konvention vom 15. Dezember 1882 wird vereinbart, daß das italienische Zollbüreau Chiasso-Bahnhof auch zur Zollabfertigung von Baumwollgarnen ermächtigt ist.

III. Die Zollabfertigungsgebühren in den Büreaux von Chiasso-Bahnhof und Luino dürfen die Ansätze nicht übersteigen, welche in den seit 1874 gültigen Tarifen für die der Zollverwaltung zukommenden und im Tarif vom 15. Januar 1890 für die auf Rechnung der Eisenbahn zu erhebenden Gebühren festgesetzt sind. Man ist darüber einverstanden, daß diese Tarife während der Dauer des Vertrags nicht erhöht werden sollen, und daß unter keinerlei Benennung Gebühren erhoben werden, die nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind.

19. April  
1892.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, Reklamationen, welche wegen der Anwendung der genannten Tarife an sie gerichtet werden könnten, in für den Handel liberalstem Sinne zu untersuchen und zu entscheiden. Außerdem verpflichtet sie sich zu einer Reduktion der den Eisenbahnen zukommenden Gebühren.

## II.

### Mit Bezug auf den Tarif A.

(**Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**)

#### 1.

*Ad 56.* — I. Man ist darüber einverstanden, daß die „Conteries de Venise“ unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum Ansätze von Fr. 4 per 100 kg. in einer Menge von jährlich 60 Zentnern zugelassen werden, wenn deren Einfuhr über das schweizerische Zollamt Chiasso stattfindet und der Ursprung der genannten Waaren durch Ursprungszeugnisse der kompetenten Behörde des Produktionsortes bescheinigt wird.

II. Die „Conteries de Venise“ fallen auch in dem Falle unter Nr. 56 zu Fr. 4, wenn sie zur Erleichterung ihrer Verpackung und ihres Transportes an Schnüre gereiht sind.

#### 2.

*Ad 199.* — In dieser Position sind auch bossirter oder roh behauener Marmor und Granit inbegriffen.

Als roh behauene Steine werden nur die mit dem Spitzhammer oder mit dem Zackenmeißel (boucharde) bearbeiteten Steine, welche jedoch weder erhöhte noch vertiefte Linien, noch Kanten oder geschliffene Flächen aufweisen, betrachtet.

#### 3.

*Ad 234.* — Unabhängig von dem Ausgang allfälliger Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen getrocknete, gesalzene, marinirte, geräucherte oder auf andere Art zubereitete Fische in Gefässen bis und mit 5 kg. Gewicht,

sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern, wenn sie aus Italien in die Schweiz eingeführt werden, keinem höhern Zoll als Fr. 40 per 100 kg. unterworfen werden.

19. April  
1892.

#### 4.

*Ad 251.* — Unabhängig von dem Ausgange eventueller Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen die in Essig oder auf andere Art eingemachten Gemüse in Gefässen von mehr als 5 kg. Gewicht bei ihrer Einfuhr aus Italien in die Schweiz keinem höhern Zolle als Fr. 25 per 100 kg. unterworfen sein.

#### 5.

*Ad 290.* — I. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm neuen Weines werden für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwaggons stattfindet.

II. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Fr. 3. 50 gemäß Nr. 290 (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen außer dem Zollsatze von Fr. 3. 50 oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholmonopolabgabe.

III. Falls die Schweiz einem dritten Staate in Bezug auf die Alkoholgrenze für irgend eine Weinspezialität fernere Vergünstigungen einräumen sollte, werden die gleichen Vergünstigungen sofort und in gleichem Maße auf die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia ausgedehnt werden.

19. April  
1892.

IV. Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einverständniß den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den Anstalten der königlich italienischen Regierung, deren Verzeichniß zwischen den beiden Verwaltungen festgesetzt ist, ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine so weit als möglich berücksichtigen.

Diese Bestimmung beschränkt jedoch keinesfalls das Recht, daß von Seite der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importirten Weine vorgenommen werde.

## 6.

*Ad ex 295.* — Der Zoll von Fr. 8 wird ausdrücklich in Anbetracht des italienischen Steuersystems betreffend Wermuth festgesetzt. Es ist vereinbart, daß, wenn dieses System abgeändert werden und daraus für den italienischen Wermuthfabrikanten eine günstigere Lage entstehen sollte, der Zoll im Verhältnisse erhöht werden kann. In diesem Falle würde die Zollerhöhung nach vorausgegangener Besprechung zwischen den beiden Regierungen stattfinden.

Wermuth bis 18,5 Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe außer dem Zoll auch der Monopolgebühr unterworfen.

## 7.

*Ad ex 357.* — Seide und Floretseide zum Nähen, Sticken, Posamentirseide, sowie Cordonnet aus Seide oder Floretseide sind nicht unter Position *ex 357* inbegriffen, wenn diese Artikel auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet sind.

## 8.

*Ad 358.* — Falls der für diese Position (Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretiert: von reiner Seide oder Floretseide) im schweizerischen Generaltarif festgesetzte Zoll

von Fr. 16. — erhöht werden sollte, würde Italien der Schweiz gegenüber seine Autonomie für die Position 149 a, b und c seines Generaltarifs zurückerhalten.

19. April  
1892.

### III.

#### Mit Bezug auf den Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in Italien.)

##### 1.

*Ad 4 b, c und d.* — Kirschwasser und Absinth bis zu einer Menge von je 100 Hektolitern jährlich werden zum ermäßigten Zollsatz von 25 Lire per Hektoliter zugelassen, unter der Bedingung, daß der Ursprung dieser Produkte durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse bescheinigt werde.

Wenn diese Liqueure in Flaschen eingeführt werden, so sind sie dem Zoll von 25 Lire per 100 Stück unterworfen, wenn die Flaschen einen Inhalt von mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter, aber nicht über einen Liter haben, und dem Zoll von 18 Lire per 100 Flaschen, wenn dieselben einen Inhalt von  $\frac{1}{2}$  Liter oder weniger haben.

Der Zuschlag wird erhoben auf dem Fuße von 70 Graden, ohne Rücksicht auf die thatsächliche alkoholische Stärke des Liqueurs.

##### 2.

*Ad ex 15.* — Bei der Klassifikation der kondensirten Milch bleibt der natürliche Zuckergehalt der Milch unberücksichtigt.

##### 3.

*Ad ex 16.* — Es ist dem Importeur freigestellt, anstatt des festen Zolles von 42 Lire den jeweilen gültigen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die effektiv im Produkt enthaltene Menge Zucker entfällt, zu entrichten.

19. April  
1892.

4.

*Ad ex 86.* — Die Zölle für rohe Flachsgewebe sollen unter keinen Umständen höher als diejenigen für die gebleichten Gewebe derselben Kategorie sein.

5.

*Ad 86 i, 1 u. 2; 109 a u. b; 132 a u. b; 152 a u. b.* — Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht. Was den Stoff betrifft, aus welchem das zur Stickerei verwendete Garn besteht, so folgen die bestickten Gewebe in dieser Hinsicht den Vorschriften, welche in dem bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in Kraft stehenden Repertorium des italienischen Generaltarifs enthalten sind.

6.

*Zu den Kategorien VI (Baumwolle) und VIII (Seide).* — Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herührenden Farbennüancen, wie beispielsweise die bräunliche oder röthliche Färbung der aus egyptischer Baumwolle (Maco) hergestellten Baumwollgarne, sowie der daraus fabrizirten Gewebe, werden nicht als Färberei behandelt.

7.

*Ad 97.* — I. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, sind dem Zolle der Nr. 97 unterworfen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt und von beliebiger Dicke sind.

II. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt sind, werden dem einheitlichen Zolle von 100 Lire per 100 kg. unterworfen, wenn ihre Gesamtdicke einen Millimeter nicht übersteigt.

8.

*Ad 103.* — Bei der zum Zwecke der Bezahlung des Eingangszolles stattfindenden Klassifizirung von Baumwollgeweben, welche zur Fabrikation von Regen- und Sonnen-

19. April  
1892.

schirmen dienen und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordüre enthalten, wird diese Bordüre nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.

### 9.

*Ad 103.* — Chemisch reine Verband-Gewebe aus Baumwolle, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Quecksilberchlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber) und Karbolsäure, imprägnirt, unterliegen dem Vertragszoll der betreffenden Gewebe ohne Zuschlagstaxe für die spezielle Zubereitung derselben zu Verbandstoffen. — Vorbehalten bleibt die Bestimmung im letzten Alinea von Artikel 5 des Vertrags.

### 10.

*Ad 103—107.* — Façonnére Gewebe, die nicht auf dem Jacquard - Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins-Pékins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Artikel, nach Art der diesem Vertrage beigefügten Muster\*), sind wie glatte Gewebe zu behandeln.

### 11.

*Ad 103—111.* — Wenn in ein und demselben Stück Gewebe infolge von Ungleichheiten der Fabrikation dichtere und weniger dichte Partien vorkommen, so wird die Zählung der Fäden nicht auf Grund der dichteren Partien vorgenommen.

Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Taxirung der Gewebe nicht berücksichtigt.

### 12.

*Ad ex 103 b und c, ex 106 a, 109 a und b.* — Es ist vereinbart, daß die unter diesen Nummern im Tarif B dieses Vertrages angegebenen Zölle erst vom 1. Januar 1893 an in

---

\*) Diese Muster befinden sich im eidg. Staatsarchiv.

**19. April  
1892.** Kraft treten werden. Bis dahin wird die Verzollung nach dem Tarif A des Handelsvertrags vom 23. Januar 1889 vorgenommen.

### 13.

*Ad 104.* — Als gebleichte Gewebe werden auch diejenigen betrachtet, welche durch Appretiren eine bläuliche Nüance erhalten haben.

### 14.

*Ad 107.* — I. Die kleinen baumwollenen Shawls oder ähnlichen Baumwollartikel, welche eine leichte Trockenpressung am Rande erhalten haben, entrichten wegen dieser Trockenpressung keinen Zuschlag.

II. Buntbedruckte Baumwollgewebe zu Tapeten, mit Trockenpressung nach Art des dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Musters \*), werden zum ermäßigten Zolle von 130 Lire per 100 kg. zugelassen.

### 15.

*Ad 109.* — Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour-Stickerei enthalten, werden deswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen.

### 16.

*Ad 109 a.* — I. Bei der Zollklassifizierung der unter Nr. 109 a fallenden Vorhänge wird die Applikation von Tüll oder Mousseline mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhangs nicht als Näharbeit (Konfektion) betrachtet.

II. Von der vertragsmäßigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonnirtem Tüll besteht oder Applikation von façonnirtem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist.

---

\*) Dieses Muster befindet sich im eidg. Staatsarchiv.

## 17.

19. April  
1892.

*Ad 111.* — I. Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht brochirten Mousselinegewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwollgewebe, welche mehr als 3 kg. per 100 Quadratmeter wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106.

II. Gemusterte (ouvrée) Mousseline, roh und gebleicht, sowie rohe und gebleichte brochirte Mousseline (Plattstichgewebe), welche mehr als 3 kg. per 100 Quadratmeter wiegen, nach Art der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Muster\*), werden dem Zolle von 200 Lire per 100 kg. unterworfen.

III. Glatte Mousseline von oben angegebenem Gewichte wird, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt ist, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103—106 inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmäßigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugelassen.

## 18.

*Ad 119 b.* — Die Shawls aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollgewebe festgesetzten Vertragszöllen, plus 10 % für die Fransen, zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Shawls wird auf 20 % ermäßigt.

## 19.

*Ad 120 a.* — I. Der gestickte Feston, welcher die Vorhänge einfäßt, bedingt keinen Zuschlag für Näharbeit (Konfektion).

II. Der Zuschlag für die bloße Konfektion der unter Nr. 109 a erwähnten Vorhänge wird auf 10 % reduziert.

---

\*) Diese Muster befinden sich im eidg. Staatsarchiv.

19. April  
1892.

III. Vorhänge von gemusterter (ouvrée) oder damassirter Mousseline im Gewichte von über 3 kg. per 100 Quadratmeter, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefaßt sind, werden nur dem Zuschlag von 10 % für Näharbeit (Konfektion) unterworfen.

**20.**

*Ad ex 120 c und ex 142.* — Die baumwollenen oder wollenen genähten Wirkwaaren, die bloß mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefaßt oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Bändern aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene oder wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des bloßen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe außer Acht gelassen.

**21.**

*Ad 121 b.* — Die für die Fabrikation von Kunstwolle zubereiteten Lumpen aller Art, auch farbig, werden zollfrei eingelassen.

**22.**

*Ad 129 a.* — Gewebte Filztücher zur Holz- und Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation unterliegen ohne Unterschied des Gewichts dem ermäßigten Zollansatz von 125 Lire per 100 kg.

**23.**

*Ad 130.* — I. Wollene Shawls aus Kammgarn, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt, werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.

II. Wollene bedruckte Shawls, auch mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag per 100 kg., zugelassen.

19. April  
1892.

## 24.

*Ad 142.* — Für gewobene oder gewirkte Shawls, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen garnirte, wird der Zuschlag für die Näharbeit von 50 % auf 20 % ermäßigt.

## 25.

*Ad 149, 151, 153 und 154.* — I. Als façonnirt werden alle Gewebe behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken geprästen (*imprimés à sec*) Gewebe und Bänder.

II. Die Gewebe, in welchen schwarze und farbige Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den bunten Geweben gleichgestellt.

## 26.

*Ad ex 175.* — Schiffe, Barken und Kähne für die Schiffahrt auf Binnenseen und Flüssen können in zerlegtem Zustande, sei es in einem Male, sei es successive, unter den in der Note Nr. 32, *ad 226* festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

## 27.

*Ad 178 a.* — Die aus Stroh gewobenen Borten, verarbeiteten Geflechte u. dgl. Fabrikate für die Fabrikation oder Garnirung von Hüten werden, auch wenn sie in einem Verhältniß von weniger als 50 % mit Pferdehaaren, Baumwolle oder Hanf gemischt sind, zu dem in Nr. 178 a des Tarifs festgesetzten Zollansatz von 10 Lire per 100 kg. zugelassen.

19. April  
1892.

28.

*Ad 182 b.* — Als Papierstoff in nassem Zustande wird derjenige angesehen, welcher mindestens 50 % Wasser enthält.

29.

*Ad ex 188.* — I. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel oder Titel versehen, werden deswegen keinem höhern Zoll unterworfen.

II. Lithographirte Musikalien sind wie gedruckte zu behandeln.

30.

*Ad 201 b 2 und c 2.* — Die unter Nr. 201 b 2 und c 2 aufgeführten Gegenstände aus verarbeitetem Eisenguß können mit Grundfarbe angestrichen oder getheert sein (*passés à la couleur d'apprêt ou goudronnés*), ohne aus diesem Grunde einem höhern Zolle unterworfen zu werden.

31.

*Ad ex 206 a und b.* — Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist anwendbar, auch wenn erstere mit der Maschine polirt oder in der Esse gebläut sind.

32.

*Ad 226.* — I. Die Maschinen können zu den unter Nr. 226 a bis m festgesetzten Vertragszöllen in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden, unter der Bedingung vorgängiger und einmaliger Vorlegung von Gesamtplänen oder Zeichnungen des Ganzen, sowie einer Liste der Hauptbestandtheile und der ungefähren Angabe des Gesammtgewichtes der kleinen Nebenbestandtheile, selbst wenn die verschiedenen Theile oder Nebenbestandtheile in mehreren Wagen transportirt werden.

Es gilt als vereinbart, daß, wenn nach der Spedition einer Anzahl von Maschinentheilen die andern Theile nicht eingeführt werden, für die bereits eingeführten Bestandtheile die für Nr. 226 n festgesetzten Zölle zu bezahlen sind.

Der Importeur hat bei der Vorweisung der Gesamt-pläne und -Zeichnungen die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Sendung der Maschine zu vervollständigen ist, und es darf die Frist ein Jahr nicht übersteigen.

19. April  
1892.

II. Unvollständige, d. h. solche Maschinen, welchen nothwendige Theile für die Inbetriebsetzung oder Nebenbestand-theile mangeln, werden den betreffenden Maschinenzöllen unterworfen.

III. Für die Zollzahlung wird kein Unterschied mit Bezug auf die Materialien gemacht, aus welchen die Maschinen bestehen.

IV. Die Maschinen und Maschinenteile können polirt, angestrichen, gefirnißt oder einer andern Bearbeitung unterworfen worden sein, ohne daß durch die erlittene spezielle Bearbeitung die Zollklassifikation verändert würde.

### 33.

*Ad 226 ex c.* — Es werden als integrirende Bestandtheile von Turbinen betrachtet und als solche behandelt: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungs-röhre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zu-leitung des Wassers, letztere mit oder ohne Drosselventil; das eiserne Turbinengebälk; der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem gegenwärtigen Vertrage bei-gefügten Zeichnung.\*.) Dieses Zugeständniß wird unter der Bedingung gemacht, daß die genannten Bestandtheile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder daß für die successive eingeführten Maschinen die in der Note Nr. 32, *ad 226* enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

### 34.

*Ad 226 k.* — I. Die für dynamo-elektrische Maschinen vereinbarten Zölle finden auf alle Apparate Anwendung,

---

\*) Diese Zeichnung befindet sich im eidg. Staatsarchiv.

19. April  
1892. welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft bestehende Waarenverzeichniß zum italienischen Generaltarif unter die dynamo-elektrischen Maschinen einreihet, mit Inbegriff der sekundären elektrischen Transformatoren oder Generatoren.

II. Im Falle einer Zollerhöhung für Kupferdraht wird der für die dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll um ein Viertel dieser Erhöhung heraufgesetzt.

### 35.

*Ad 226 ex m 2.* — Als Apparate für die Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe werden betrachtet: Stäuber (blutoirs), Haderndrescher (loups ou batteurs de chiffons), Hadernschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel für das Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidemaschinen, Satinirwalzwerke, Anfeuchtmaschinen, Kalander, Leimmaschinen, sowie die Holzsleifer (défibreurs) Stoffmühlen (raffineurs), Stoffsortiermaschinen und Stoffentwässerungsmaschinen (pressepâte).

### 36.

*Ad 226 ex n.* — I. Der für Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf die einzelnen Bestandtheile der Apparate, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft bestehende Waarenverzeichniß unter die dynamo-elektrischen Maschinen verweist.

II. Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die zu Elektroden hergerichteten und vereinigten Bleiplatten, sind wie „andere Artikel aus Blei“ (214 d) dem Zoll von Fr. 5. — unterworfen.

III. Die elektrischen Akkumulatoren werden zum Zolle von 8 Lire per 100 kg. zugelassen.

IV. Auf die unter obigen Ziffern I und III angegebenen Artikel ist die Note Nr. 37 *ad 227* ebenfalls anwendbar.

V. Der für Eisen- oder Stahlbestandtheile von andern Maschinen festgesetzte Zoll von 11 Lire findet ausschließlich auf Eisen- oder Stahlbestandtheile einer Maschine, die im gegenwärtigen Vertrage genannt ist oder nach der Klausel der meistbegünstigten Nation behandelt wird, Anwendung; in zweifelhaften Fällen liegt der Nachweis für diese Bedingung dem Importeur ob.

19. April  
1892.

### 37.

*Ad 227.* — Im Falle einer Zollerhöhung für die aus Kupfer oder dessen Legirungen bestehenden Materialien oder Gegenstände, welche zur Fabrikation der unter Nr. 227 angegebenen Apparate dienen, kann der für diese Apparate vereinbarte Zoll entsprechend erhöht werden.

### 38.

*Ad 275 b.* — Colladin für die Papierfabrikation wird zum Zollsatz von 6 Lire per 100 kg. zugelassen.

### 39.

*Ad 308.* — Für die die Milch enthaltenden Flaschen wird die zeitweilig zollfreie Zulassung (admission temporaire) unter der Bedingung gewährt, daß sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten wieder ausgeführt werden.

## IV.

### Mit Bezug auf den Tarif D.

Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll für Gegenstände zu Sammlungen festzustellen, sowie eventuell einen Ausfuhrzoll für Cocons zu erheben.

Für den letzteren Fall wird vereinbart, daß für den Bedarf der schweizerischen Spinnerei eine Menge von 4000 metrischen Zentnern Cocons frei vom Ausgangszoll in die Schweiz eingeführt werden kann.

19. April            Doppelt ausgefertigt in Zürich, den neunzehnten April  
1892.            eintausendachthundertzweiundneunzig (1892).

**Droz.**  
**Hammer.**  
**G. Malvano.**  
**C. Cramer-Frey.**  
**N. Miraglia.**  
**B. Stringher.**  
**A. Monzilli.**

---

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind unter dem 18. Juni 1892 zwischen Herrn Bundesrath Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen, und Herrn Baron Peirolieri, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Italiens in Bern, ausgewechselt worden.

Der Vertrag ist am 19. Juni 1892 in Kraft getreten.

---

**Bundesrathsbeschuß**8. Juli  
1892.

betreffend

**die An- und Abmeldung der Landsturmpflichtigen.****Der schweizerische Bundesrat,**

auf den Antrag seines Militärdepartements,

**b e s c h l i e ß t :**

1. Die §§ 28—31 (Vorschriften über An- und Abmeldung beim Domizilwechsel) der Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrolen und Dienstbüchlein (Eidg. A. S. n. F. IV, 143) gelten auch für die Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr erreicht haben, bis zum Austritt aus der Wehrpflicht.

2. Das dritte Alinea des Art. 40 der Verordnung vom 5. Dezember 1887 über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrofführung und Verwendung des Landsturms (Eidg. A. S. n. F. X, 381), lautend: „Von den Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, wird weder eine An- noch Abmeldung verlangt“, wird aufgehoben.

B e r n , den 8. Juli 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident

**Hauser,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



3. Mai  
1891.

## B e s c h l u ß

betreffend

### den Fortbezug einer besondern Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

1. daß der auf Grund des Volksbeschlusses vom 28. November 1880 gebildete Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege auf den 31. Dezember 1890 ungefähr Fr. 1,225,000 betragen wird;
  2. daß hingegen die Kosten der Erstellung einer neuen Irrenanstalt für 500 bis 550 Kranke auf dem Schloßgute in Münsingen auf mindestens drei Millionen Franken berechnet werden;
  3. daß diese Summe aus den ordentlichen Einnahmen des Staates ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse nicht bestritten werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Der Artikel 4 des Volksbeschlusses vom 28. November 1880 wird erneuert in dem Sinne, daß für Beschaffung der für die Erweiterung der Irrenpflege, speziell für den

Neubau einer Irrenanstalt auf dem Schloßgute in Münsingen, noch erforderlichen Geldmittel eine besondere direkte Staatssteuer von  $\frac{1}{10}$  vom Tausend fortzubeziehen ist, und zwar vom Jahre 1891 an längstens bis und mit dem Jahre 1900.

3. Mai  
1891.

Art. 2.

Die direkte Staatssteuer für das Armenwesen im alten Kanton bleibt während dieser Zeit um  $\frac{1}{10}$  vom Tausend herabgesetzt.

Art. 3.

Dieser Beschuß unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 28. November 1890.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**R. Brunner,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Mai 1891,

beurkundet hiermit:

Der Beschuß betreffend den Fortbezug einer besondern Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege ist mit 23,742 gegen 14,778 Stimmen, also mit einem Mehr von 8964 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Mai 1891.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

| 19. August  
1892.

## Verordnung

betreffend

### die Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere des Landsturms.

**Der schweizerische Bundesrat,**

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die in den Art. 10 und folgenden der Verordnung vom 12. März 1889 betreffend Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere (Eidg. A. S. n. F. XI, 38) festgesetzten Rückerstattungen haben nur auf solche Gradirte Bezug, welche vor Vollendung ihrer Dienstpflicht vom Auszug oder der Landwehr direkt aus der Wehrpflicht entlassen werden, und nicht auf solche, die in den Landsturm eingetheilt werden. Auf Letztere sollen, sofern sie beritten waren, die Bestimmungen des Art. 13 der erwähnten Verordnung Anwendung finden, wonach dieselben in der Regel das komplette Reitzeug in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zu Handen der administrativen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern und nur allfällig fehlende Gegenstände im Verhältniß der geleisteten Dienstzeit zu vergüten haben.

In Ausführung dieser Bestimmung ist den zur Zeit im Landsturm eingetheilten Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren die von denselben seit dem Jahre 1875 für die persönliche Ausrüstung zurückgestattete Equipementsentschädigung

auf Veranlassung der kantonalen Militärbehörden hin und durch deren Vermittlung durch das Oberkriegskommissariat zurückzubezahlen.

19. August  
1892.

Art. 2. Die erst im bewaffneten Landsturm zu Offizieren beförderten Unteroffiziere oder Soldaten erhalten vom Bunde eine Equipementsentschädigung von Fr. 130 und haben einen Offizierskaput, eine Offiziersmütze mit den Gradabzeichen und einen Offizierssäbel zu beschaffen. Diese Entschädigung wird, gestützt auf eine durch die zustehende kantonale Militärbehörde an das Oberkriegskommissariat gerichtete Eingabe, durch dieses letztere nach Analogie des Art. 6 der genannten Equipementsverordnung vom 12. März 1889 liquidirt.

Art. 3. Die Rückerstattungspflicht von Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren, welche vorzeitig aus dem Landsturm austreten, ist ebenfalls nach Analogie des Art. 10 der Verordnung betreffend die Equipementsentschädigungen vom 12. März 1889 zu bemessen.

Bern, den 19. August 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes  
der Vizepräsident  
**Schenk,**  
der Stellvertreter des eidg. Kanzlers  
**Schatzmann.**



15. August  
1892.

## Verordnung

betreffend

**die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera,  
soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

in Anwendung von Art. 7, Alinea 2, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend die Maßnahmen gegen gemeinfährliche Epidemien (Eidg. A. S. n. F. IX, 277),

**v e r o r d n e t :**

Die Verkehrsanstalten : Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffe, haben die Verpflichtung, folgende Maßregeln zum Schutze gegen die asiatische Cholera durchzuführen :

### **I. Beim Herannahen der Cholera.**

Art. 1. Auf die Reinhal tung der Bahnhöfe, Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, sowie der Transportmittel, ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

Art. 2. Die Böden aller hiebei in Betracht fallenden Lokalitäten (Wartsäle, Restaurationen, Kajüten, Gepäckräume, Personen- und Gepäckwagen etc.) sind vor der täglichen Reinigung vermittelst einer mit fein durchbohrtem Ansatz versehenen Gießkanne gut anzufeuchten.

Art. 3. Die Wartsäle, Restaurationen und Kajüten müssen beständig und ergiebig gelüftet werden. Wo dies

nicht durch Offenhalten der Fenster bewerkstelligt werden kann, müssen besondere Ventilationseinrichtungen vorhanden sein.

15. August  
1892.

Art. 4. Die Abtritte und Pissoirs sind unbedingt rein zu erhalten. Die zugehörigen Abtrittgruben sind sofort zu entleeren und durchlässige in gehörigen Stand zu setzen. Dieselben sollen in der Folge, so lange noch keine Cholera im Lande aufgetreten ist, öfters entleert werden; nach konstatirtem Ausbruch der Seuche dagegen darf dieß nicht öfter geschehen, als absolut nöthig ist.

Art. 5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Brunnen auf den Bahnhöfen und Eisenbahnstationen reines, unverdächtiges Wasser liefern. Wo die von der Ortsgesundheitsbehörde vorzunehmende Untersuchung ergibt, daß dieß nicht der Fall ist, soll der Brunnen bis auf Weiteres geschlossen werden.

## II. Beim Auftreten der Cholera.

### a. Reinigung und Desinfektion.

Art. 6. Zu der in Art. 2 vorgeschriebenen Bespritzung der Böden vor der täglichen Reinigung ist eine heiße 2prozentige Sodalösung zu verwenden.

Art. 7. Die Böden der Wartsäle, Restaurationen und Kajüten, ebenso die Schiffsverdecke, sind wenigstens alle 48 Stunden mit einer heißen 2prozentigen Sodalösung aufzuwaschen.

Für Parkettböden kann warme Kaliseifenlauge verwendet werden.

Art. 8. Die Möbel müssen täglich, die Thüren, Fenster und Wände, letztere bis auf Mannshöhe, in der Woche 2 Mal gründlich gereinigt werden. Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

15. August 1892. Sämmtliche Holztheile mit Ausnahme der polirten, ferner alle Metalltheile, Fenster, Oefen und ähnliche Gegenstände werden mit warmer Kaliseifenlauge gründlich gewaschen; Ecken und Fugen sind vermittelst einer mit der Seifenlösung benetzten Bürste besonders zu reinigen. Polster, Ledertheile, Teppiche u. dgl. sollen mit Sublimatlösung (1 : 1000) gut abgebürstet werden.

Polirte Holztheile und Tapeten sind mit einem weichen Lappen, der in eine 5prozentige Lösung von reiner Karbolsäure getaucht und wieder ausgedrückt worden ist, vorsichtig abzureiben. Geweißte Wände werden von Zeit zu Zeit mit Kalkmilch getüncht.

Schwer zu reinigende Teppiche, Matten u. dgl. sollen, sobald die Cholera ausbricht, aus den hier in Betracht fallenden Räumen entfernt werden.

Art. 9. Die Wände und Böden der Aborten und die Abtrittsitze müssen täglich, und jedenfalls nach jeder Verunreinigung, mit 2prozentiger heißer Sodalösung abgescheuert werden.

In jede Abtrittöffnung ist täglich ein Liter Kalkmilch zu schütten.

In den Pissoirs soll jeden Tag so viel trockener Chlorkalk gestreut werden, daß der Ammoniakgeruch gänzlich beseitigt wird |

Die Abritte in den Eisenbahnwagen, deren Abfallrohre direkt in's Freie münden, sind mit Gefäßen, die in zuverlässiger Weise am untern Ende der Abfallrohre fixirt werden, zu versehen oder durch theilweises Entfernen des Abfallrohrs so einzurichten, daß Kübel, Töpfe, emaillirte Kessel u. dergl. direkt unter den Sitz gestellt werden können. In jedes der für das Auffangen der Entleerungen bestimmten Gefäße sind kurz vor Abfahrt des Zuges von der Abgangstation wenigstens 2 Liter Kalkmilch zu gießen. Allfällig

15. August  
1892.

vorhandene Spüleinrichtungen dürfen nicht benutzt werden; bei längern Fahrten ist dagegen unterwegs von Zeit zu Zeit Kalkmilch nachzuschütten. Nach Ankunft des Zuges an der Endstation ist den Gefäßen, wenn nöthig, noch so viel Kalkmilch zuzusetzen, daß die Gesammtmenge der letztern mindestens der Quantität der vorhandenen Entleerungen entspricht. Alsdann sind dieselben in den Bahnhofabot zu entleeren und nachher innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Wenn Abtrittgruben während oder unmittelbar nach der Epidemie geleert werden müssen, so soll deren Inhalt 24 Stunden vor der Entleerung mit Kalkmilch, 20 Liter auf den Kubikmeter Inhalt, übergossen werden.

**Art. 10.** In den Person en- und Gepäckwagen sollen die Wände, Fenster, Sitze und Thüren täglich einmal in der in Art. 8 angegebenen Weise gründlich gereinigt und alsdann die Böden und Wagentreppen mit heißer Sodalösung aufgewaschen werden.

**Art. 11.** Eisenbahn- und Postwagen, in denen cholerakranke oder ärztlich als choleraverdächtig erklärte Personen befördert worden sind, müssen auf der Station, wo der Kranke ausgesetzt wird, zurückgelassen und folgendermaßen desinfizirt werden:

Die mit irgend welchen Ausleerungen von Cholera-kranken verunreinigten Sitze, Polster, Böden, Wände u. dergl. sind mit Lappen, welche in 5prozentiger Karbolsäurelösung getaucht und nachher leicht ausgerungen worden sind, gründlich und wiederholt aufzuwischen. Die gebrauchten Lappen werden verbrannt oder in die 5prozentige Karbolsäurelösung gelegt und nachher in 2prozentiger Sodalösung mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde lang hindurch tüchtig gekocht.

Nachdem so die sichtbaren Verunreinigungen beseitigt worden sind, sollen die Wände, Thüren, Fenster und Sitze, soweit letztere ungepolstert sind, mit warmer Kaliseifenlauge

15. August und der Boden und die Treppen mit heißer 2prozentiger  
1892. Sodalösung gründlich abgewaschen werden. Alsdann ist der ganze Wagen mit 5prozentiger Karbolsäurelösung tüchtig abzureiben, beziehungsweise, soweit es sich um Polster, Teppiche u. dergl. handelt, abzubürsten.

Nach geschehener Desinfektion sollen Eisenbahnwagen III. Klasse wenigstens 24 Stunden, Wagen I. und II. Klasse, sowie Postwagen, 6 Tage lang an einem trockenen, luftigen, vor Regen geschützten, aber wo möglich dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gründlich gelüftet werden.

Art. 12. Kajüten und Wartsäle, worin Cholera-kranke sich aufgehalten haben, sind nach den im vorigen Artikel enthaltenen Vorschriften zu desinfizieren.

Diese Räume können nach einer 24stündigen gründlichen Lüftung wieder benutzt werden; dagegen müssen Polstermöbel, Teppiche u. dergl., welche mit Ausleerungen von Cholerakranken verunreinigt worden sind, daraus entfernt und 6 Tage lang in der oben (Art. 11, letztes Alinea) angegebenen Weise gelüftet werden, es sei denn, daß man sie in einem geeigneten Desinfektionsapparat desinfizieren kann.

Für Polstermöbel, welche mit einem allseitigen impermeablen Ueberzuge versehen sind, so daß Verunreinigungen nur den letztern treffen, gilt diese Vorschrift nicht.

Art. 13. Die mit der Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten betrauten Personen tragen am besten waschbare große Schürzen oder Ueberkleider, welche sie nach Vollendung der Arbeit mit Sublimat- oder Karbolsäurelösung abbürsten und mit den übrigen in ähnlicher Weise gereinigten Utensilien an einem bestimmten Orte einschließen. Andernfalls müssen sie nach der Arbeit ihre Kleider mit einer der genannten Lösungen sorgfältig abbürsten.

Außerdem haben sie sich jedes Mal Hände und Vorderarme mit Sublimat- oder Karbolsäurelösung tüchtig zu waschen.

**Art. 14.** Sämmtliche zu der Reinigung oder Desinfektion gebrauchten Lösungen sind in den Abort zu schütten.

15. August  
1892.

Der Kehricht soll täglich verbrannt werden.

**Art. 15.** Auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen und in allen Häfen und Dampfschiffen ist durch die betreffende Verwaltung ein Angestellter zu bezeichnen, der die Reinlichkeit überwacht und die Desinfektion leitet. Er erhält von der Verwaltung die nöthigen Instruktionen und hat im Uebrigen den Anordnungen der in Art. 20 und 22 genannten Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

### b. Personendienst.

**Art. 16.** Cholerakranke und Cholera verdächtige dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Auf den vom Bundesrath zu bezeichnenden Eingangsstationen aus Grenzländern, von woher die Einschleppung der Cholera zu befürchten ist, soll eine sanitatische Ueberwachung des Personenverkehrs in der Weise eingerichtet werden, daß ein von der Staatsbehörde bezeichneter Arzt bei jedem ankommenden Zug auf dem Bahnhof ist, um den Rapport des Zugführers, welchen der selbe sofort nach Ankunft des Zuges abzustatten hat, über die von dem Fahrpersonal gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich des Befindens der Passagiere entgegenzunehmen und diejenigen Reisenden, bei denen verdächtige Zeichen beobachtet worden sind, einer Untersuchung zu unterwerfen. Personen, welche sich als cholera verdächtig erweisen, werden von der Weiterreise zurück behalten und bleiben unter der Obhut der Gesundheitsbehörde des Ortes zurück, bis der Arzt die Fortsetzung der Reise gestattet.

**Art. 17.** Das Fahrpersonal ist verpflichtet, auf die Reisenden Acht zu haben.

Passagiere, welche durch Erbrechen und Diarrhöen oder durch häufigen Besuch der Bedürfniß-

15. August 1892. anstalten den Verdacht erwecken, cholerakrank zu sein, sind möglichst zu isoliren (d. h. die Mitreisenden sind in andern Wagen oder Wagenabtheilungen unterzubringen) und an der nächsten der vom Bundesrath zu diesem Zwecke bezeichneten Eisenbahn-, Post- oder Dampfschiffstationen, deren Vorstand womöglich telegraphisch von der Ankunft Choleraverdächtiger in Kenntniß zu setzen ist, anzuhalten. Der von dem Stationsvorstand unmittelbar nach Eintreffen der telegraphischen Anzeige avisirte Arzt der Station entscheidet über das Verbleiben oder Weiterreisen der Kranken; im erstern Falle sind dieselben der Ortsgesundheitsbehörde zur Pflege und Behandlung zu übergeben.

Bis zur ärztlichen Entscheidung, eventuel bis zur Uebernahme durch die Ortsgesundheitsbehörde, bleiben die Kranken in dem ausgeschalteten Wagen unter der Aufsicht des Bahnhof- oder Stationsvorstands, beziehungsweise des Postbüreau-chefs, oder auf dem Dampfschiff unter der Obhut des Kapitäns.

Art. 18. Cholerakranke oder choleraverdächtige Passagiere an Gasthöfe abzugeben, ist strengstens verboten.

Art. 19. Die Effekten (namentlich gebrauchte Wäsche und getragene Kleider) der Cholerakranken oder Choleraverdächtigen sind der Desinfektion zu unterwerfen.

Art. 20. Die Kantonsbehörden bezeichnen für jede der vom Bundesrath bestimmten Stationen einen Arzt, welcher die in Art. 16, beziehungsweise Art. 17 vorgeschriebenen Funktionen zu übernehmen hat, ferner in Verbindung mit der Ortsgesundheitsbehörde für die zweckmäßige Unterbringung der ausgeladenen Cholerakranken und Choleraverdächtigen sorgt und im Verein mit dem Inspektor des Bundesraths (Art. 22) den Sanitätsdienst (Reinigung und Desinfektion) auf der Station überwacht.

### **III. Organisation des Dienstes.**

15. August  
1892.

Art. 21. Der Bundesrat bestimmt die Zeitdauer (Anfang und Ende), während welcher, sowie bezüglich der einzelnen Verkehrsanstalten den Umfang, in welchem die vorstehenden Maßregeln ausgeführt werden sollen.

Er behält sich vor, wenn die Verhältnisse es erheischen, weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

Art. 22. Die Ausführung wird von dem eidgenössischen Departement des Innern durch den eidgenössischen Sanitätsreferenten und erforderlichen Falles durch weitere Sachverständige, welche der Bundesrat für bestimmte, von ihm zu umschreibende Regionen und für die Zeit des Bedürfnisses ernannt, überwacht.

Art. 23. Diese Sachverständigen (Inspektoren) haben das Recht der sanitären Inspektion. Ihren Verfügungen muß sofort Folge geleistet werden, unter Vorbehalt des nachträglichen Rekurses an den Bundesrat.

Sie haben zum Zwecke der Ausübung der in Frage stehenden Funktionen freie Fahrt in dem ihnen zugetheilten Kreise.

### **IV. Strafbestimmungen.**

Art. 24. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, enthaltenen Strafbestimmungen.

B e r n , den 15. August 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Vizepräsident  
**Schenk,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

23. Juni  
1891.

## Bundesbeschuß

betreffend

**verschiedene Vereinbarungen zwischen den Staaten,  
welche der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angehören.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der bundesräthlichen Botschaft vom  
1. Juni 1891,

beschließt:

A. Zu folgenden Vereinbarungen zwischen den Staaten, welche der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angehören, wird hiemit der Beitritt erklärt:

- I. Zu der Uebereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf den Waaren, welche am 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Brasilien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Portugal und Tunis abgeschlossen worden ist.
- II. Zu der Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, nebs Schlußprotokoll, welche am 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis abgeschlossen worden ist.

III. Zu dem Protokoll betreffend den Kredit für das internationale Bureau der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, welches am 15. April 1891 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis festgestellt worden ist. \*)

23. Juni

IV. Zu dem Protokoll betreffend die Auslegung und Anwendung der Pariser Konvention vom 20. März 1883, welches am 15. April 1891 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis festgestellt worden ist. \*)

B. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 19. Juni 1891.

Der Präsident: **Göttisheim.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrath,  
Bern, den 23. Juni 1891.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

\*) Noch nicht in Kraft.



15. Juli  
1892.

## **Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.**

### **I.**

#### **Uebereinkunft**

betreffend

das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waaren,  
abgeschlossen zwischen

**der Schweiz, Brasilien, Spanien, Frankreich, Großbritannien,  
Guatemala, Portugal und Tunis. \*)**

Abgeschlossen am 14. April 1891.  
In Kraft seit 15. Juli 1892.

---

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen  
obgenannter Staaten haben,

nach Einsicht des Artikels 15 der internationalen Konven-  
tion vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen  
Eigenthums, \*\*)

unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft  
abgeschlossen.

---

\*) Im Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenwärtiger Ueberein-  
kunft hatten folgende Staaten derselben die Ratifikation ertheilt: die  
Schweiz, Frankreich und Tunesien, Großbritannien und Spanien. Die  
Uebereinkunft besteht also zur Zeit, und zwar vom 15. Juli 1892 an,  
bloß zwischen diesen Staaten in Kraft.

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsamml. n. F. VII, 517.

15. Juli  
1892.

Art. 1. Jedes Produkt, welches eine falsche Herkunftsbezeichnung trägt, in welcher einer der vertragschließenden Staaten oder eine in einem derselben liegende Ortschaft direkt oder indirekt als Ursprungsland oder -Ort angegeben ist, wird anlässlich der Einfuhr in jedem der genannten Staaten mit Beschlag belegt.

Die Beschlagnahme kann auch in demjenigen Staate vollzogen werden, wo die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht, oder in demjenigen, in welchen das mit dieser falschen Bezeichnung versehene Produkt eingeführt worden ist.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zuläßt, so tritt das Einfuhrverbot an deren Stelle.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme im Innern des Landes nicht zuläßt, so treten an deren Stelle die Rechtsmittel, welche das Gesetz dieses Staates in einem solchen Falle den Einheimischen zusichert.

Art. 2. Die Beschlagnahme findet auf das Verlangen der Staatsanwaltschaft oder einer beteiligten Partei, Person oder Gesellschaft hin statt, nach Maßgabe der eigenen Gesetzgebung eines jeden Staates.

Bei Transitwaaren sind die Behörden zur Beschlagnahme nicht verpflichtet.

Art. 3. Die gegenwärtigen Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf den Produkten anzubringen, welche aus einem andern als dem Verkaufslande herkommen; in diesem Falle muß jedoch die Adresse von der genauen und in deutlichen Schriftzeichen ausgedrückten Bezeichnung des Fabrikations- oder Ursprungslandes resp. Ortes begleitet sein.

Art. 4. Die Gerichte jedes Landes haben darüber zu entscheiden, welche Benennungen ihres Gattungscharakters wegen nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft

15. Juli  
1892.

fallen. Die Ortsbezeichnungen für die Herkunft der Erzeugnisse des Weinbaues sind jedoch in dem durch diesen Artikel aufgestellten Vorbehalt nicht inbegriffen.

Art. 5. Die der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angehörenden Staaten, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, können auf ihr Gesuch hin derselben beitreten, und zwar in der in Art. 16 der Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vorgeschriebenen Form.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sollen spätestens binnen sechs Monaten in Madrid ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen \*) in Kraft und hat dieselbe Geltung und Dauer, wie die Konvention vom 20. März 1883.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten der obgenannten Staaten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet in Madrid, den 14. April 1891.

(Unterschriften.)

---

\*) Diese Auswechselung hat zwischen den in der Anmerkung auf Seite 340 genannten Staaten am 15. Juni 1892 stattgefunden.

**Internationale Union zum Schutze des gewerblichen  
Eigenthums.**

15. Juli  
1892.

~~~~~  
II.

Uebereinkunft

betreffend

die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handels-
marken,

abgeschlossen zwischen

**der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich, Guatemala,
Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis. *)**

Abgeschlossen am 14. April 1891.

In Kraft seit 15. Juli 1892.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der obgenannten Staaten haben,

nach Einsicht des Artikels 15 der internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, **)

*) Im Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Uebereinkunft hatten folgende Staaten derselben, sowie dem zugehörigen Schlussprotokoll, die Ratifikation ertheilt: die Schweiz, Belgien, Frankreich und Tunesien und Spanien. Dieselbe besteht also gegenwärtig, und zwar vom 15. Juli 1892 an, bloß zwischen den genannten Staaten in Kraft.

Die Eröffnung des durch diese Uebereinkunft geschaffenen internationalen Eintragungsdienstes wird auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen, welch' letzterer s. Z. bekannt gemacht werden wird.

**) Siehe eidg. Gesetzsamml. n. F. VII, 517.

15. Juli
1892.

unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft
abgeschlossen:

Art. 1. Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragschließenden Staaten können sich in allen übrigen Staaten den Schutz ihrer im eigenen Lande hinterlegten Fabrik- oder Handelsmarken dadurch sichern, daß sie die genannten Marken durch Vermittlung der Behörden des Ursprungslandes beim internationalen Bureau in Bern hinterlegen lassen.

Art. 2. Diejenigen Bürger und Unterthanen von der vorliegenden Uebereinkunft nicht beigetretenen Staaten, bei welchen die Bedingungen des Art. 3 der Konvention zutreffen, werden den Bürgern und Unterthanen der vertragschließenden Staaten gleichgestellt.

Art. 3. Das internationale Bureau trägt die nach Maßgabe des Art. 1 hinterlegten Marken sofort ein. Es theilt diese Eintragung den beteiligten Staaten mit. Die eingetragenen Marken werden in einem Supplement zum Journal des internationalen Bureau's in Form einer vom Hinterleger beigebrachten Zeichnung oder einer in französischer Sprache abgefaßten Beschreibung veröffentlicht.

Um den so eingetragenen Marken in den verschiedenen Staaten möglichste Verbreitung zu geben, erhält jede Verwaltungsbehörde vom internationalen Bureau unentgeltlich eine beliebige Anzahl Exemplare der obgenannten Veröffentlichung.

Art. 4. Von der in dieser Weise im internationalen Bureau vollzogenen Eintragung an genießt die Marke in jedem der beteiligten Staaten den nämlichen Schutz, wie wenn sie direkt dort hinterlegt worden wäre.

Art. 5. In den Ländern, deren Gesetzgebung sie dazu ermächtigt, haben die Verwaltungen, denen das internationale Bureau die Eintragung einer Marke anzeigt, die Befug-

niß, zu erklären, daß der betreffenden Marke auf ihrem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne.

15. Juli
1892.

Sie müssen von dieser Befugniß im Laufe des Jahres, welches auf die in Art. 3 vorgesehene Anzeige folgt, Gebrauch machen.

Das internationale Bureau übermittelt die ihm auf diese Weise angezeigte Erklärung unverzüglich der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes sowie dem Eigenthümer der Marke. — Dem Betheiligten steht der nämliche Rekursweg offen, wie wenn er die Marke direkt in demjenigen Lande, wo der Schutz verweigert wird, hinterlegt hätte.

Art. 6. Der durch die Eintragung auf dem internationalen Bureau erwirkte Schutz hat eine Gültigkeit von 20 Jahren von dieser Eintragung an; aber er kann nicht zu Gunsten einer Marke angerufen werden, welche im Ursprungslande nicht mehr gesetzlichen Schutz genießt.

Art. 7. Die Eintragung kann gemäß den Vorschriften der Art. 1 und 3 stets erneuert werden.

Sechs Monate vor dem Erlöschen der Schutzfrist stellt das internationale Bureau der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes und dem Eigenthümer der Marke eine dienstliche Anzeige zu.

Art. 8. Die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes setzt nach ihrem Ermessen eine Gebühr fest, die sie für sich vom Eigenthümer der Marke, deren internationale Eintragung nachgesucht wird, bezieht.

Zu dieser Taxe tritt eine internationale Gebühr von 100 Fr., deren jährlicher Ertrag vom internationalen Bureau nach Abzug der gemeinsamen durch den Vollzug dieser Uebereinkunft verursachten Kosten zu gleichen Theilen unter die Vertragsstaaten vertheilt wird.

Art. 9. Die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes zeigt dem internationalen Bureau die Ungültigkeitserklärungen,

15. Juli
1892.

Löschungen, Verzichtleistungen, Uebertragungen und andern Aenderungen an, welche mit Bezug auf das Eigenthumsrecht der Marke stattgefunden haben.

Das internationale Bureau registrirt diese Aenderungen, theilt dieselben den Behörden der Vertragstaaten mit und veröffentlicht sie sofort in seinem Journal.

Art. 10. Die Verwaltungsbehörden einigen sich über die Einzelheiten betreffend den Vollzug der vorliegenden Uebereinkunft.

Art. 11. Die der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angehörenden Staaten, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, können auf ihr Gesuch hin derselben beitreten, und zwar in der in Art. 16 der Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vorgeschriebenen Form.

Sobald das internationale Bureau vom Beitritt eines Staates zu der vorliegenden Uebereinkunft Kenntniß erhalten hat, sendet es nach Maßgabe von Art. 3 an die Verwaltung dieses Staates ein Gesamtverzeichniß derjenigen Marken, welche dannzumal internationalen Schutz genießen.

Durch diese Zustellung wird den genannten Marken ohne Weiteres die Wohlthat der hier vorausgehenden Bestimmungen auf dem Gebiete des beigetretenen Staates zugesichert, und von dem Datum der Zustellung an läuft die einjährige Frist, binnen welcher die beteiligte Verwaltungsbehörde die in Art. 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sollen spätestens binnen sechs Monaten in Madrid ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen *) in Kraft und hat dieselbe Geltung und Dauer wie die Konvention vom 20. März 1883.

*) Diese Auswechselung hat zwischen den in der Anmerkung auf Seite 359 genannten Staaten am 15. Juni 1892 stattgefunden.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten der obgenannten Staaten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet in Madrid, den 14. April 1891.

15. Juli
1892.

(Unterschriften.)

Schlussprotokoll.

Bei Vornahme der Unterzeichnung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken haben die Bevollmächtigten der genannten Uebereinkunft beigetretenen Staaten Folgendes vereinbart:

Da sich über die Tragweite des Artikels 5 Zweifel erhoben haben, so wird erklärt, daß die Abweisungsbefugniß, welche dieser Artikel den Verwaltungsbehörden gewährt, die Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention vom 20. März 1883 und des Paragraphen 4 des dieselbe begleitenden Schlußprotokolls in keiner Weise beeinträchtigt. Diese Bestimmungen sind ebenso auf die beim internationalen Bureau hinterlegten Marken anwendbar, wie dies mit Bezug auf die in allen beteiligten Ländern direkt hinterlegten Marken der Fall war und immer noch sein wird.

Gegenwärtiges Protokoll hat die nämliche Gültigkeit und Dauer, wie die Uebereinkunft, auf die es sich bezieht.

Zur Beurkundung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterschrieben in Madrid, den 14. April 1891.

(Unterschriften.)

19. August
1892.

Bundesratsbeschluß

über

die Ausführung der am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen Vereinbarung

betreffend

die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der in Bezug auf Belgien, Spanien, Frankreich, die Schweiz, Tunis und später beitretende Staaten vollziehbaren Vereinbarung vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken *);

auf Antrag seines Departements des Auswärtigen (Abtheilung für geistiges Eigenthum),

beschließt:

Art. 1. In der Schweiz niedergelassene Inhaber von daselbst eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarken, welche sich mittelst einer einzigen Hinterlegung den Markenschutz in den übrigen der Vereinbarung vom 14. April 1891 beigetretenen Staaten sichern wollen, haben dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum in Bern einzureichen:

1. das auf amtlichem Formular gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ausgefüllte Eintragungsge-
suech in zwei gleichlautenden Exemplaren;

*) Siehe Seite 359 hievor.

2. ein Cliché, welches zu der durch das internationale Bureau für gewerbliches Eigenthum vorzunehmenden Veröffentlichung der Marke durch den Druck dient. Dieses Cliché muß das genaue Bild der in der Schweiz eingetragenen Marke in allen Theilen deutlich erkennbar wiedergeben; es soll weder nach Breite noch Länge weniger als 15 mm. oder mehr als 10 cm. messen; seine Dicke muß entsprechend der Höhe der Drucklettern genau 24 mm. betragen. Das Cliché bleibt im internationalen Bureau aufbewahrt;
3. durch Postmandat die Summe von einhundert und fünf Franken, nämlich Fr. 100 für die internationale Eintragung und Fr. 5 als amtliche Vermittlungsgebühr;
4. eine Vollmacht, wenn der Hinterleger das Gesuch durch einen Vertreter einreichen läßt.

19. August
1892.

Die Gesuchformulare werden vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum unentgeiltlich geliefert. Unvollständige oder unregelmäßige Eingaben werden vom Amte unter Verfall der Vermittlungsgebühr von Fr. 5 unverzüglich zurückgesandt.

Art. 2. Die vom eidgenössischen Amte angenommenen Gesuche für internationale Eintragung werden sofort in ein Kontrollregister eingetragen und dem internationalen Bureau übermittelt. Das eidgenössische Amt gibt dem Markeninhaber hievon Kenntniß, indem es demselben eines der von ihm erhaltenen Gesuchsformulare mit Stempel und Unterschrift versehen zurücksendet.

Art. 3. Wenn bezüglich deutsch oder italienisch eingetragener Marken die Uebersetzung in's Französische der Benennung der Waaren oder Erzeugnisse, zu deren Bezeichnung die Marke dient, Schwierigkeiten bietet, so kann das eidg. Amt die Uebermittlung der Anmeldung an die Bedingung knüpfen, daß der Markeninhaber eine richtige Uebersetzung dieser Benennung in's Französische liefert.

19. August Art. 4. Sobald das internationale Bureau dem eidg.
1892. Amte die internationale Eintragung einer schweizerischen
 Marke gemeldet hat, notirt Letzteres diese Thatsache im
 Markenregister und sendet dem Inhaber ein Exemplar des
 internationalen Eintragungszeugnisses zu.

Art. 5. Im Auftrage des Inhabers übermittelt das eidg.
Amt dem internationalen Bureau auch die seit der interna-
tionalen Eintragung eingetretenen Änderungen bezüglich
der Person oder Firma des Inhabers oder bezüglich der Er-
zeugnisse, zu deren Bezeichnung die Marke dient; es bezieht
hiefür eine im Voraus per Postmandat zu entrichtende Ge-
bühr von Fr. 5.

Art. 6. Infolge gerichtlicher Urtheile vorgenommene
Einschreibungen, Löschungen am Ende der inländischen
Schutzperiode und freiwillige Verzichtleistungen bilden den
Gegenstand von Amtes wegen erfolgender Mittheilungen des
eidg. Amtes an das internationale Bureau.

Art. 7. Die Erneuerung des Schutzes am Ende der
internationalen zwanzigjährigen Schutzperiode unterliegt den-
selben Bedingungen und Formalitäten, wie die Neueintragung;
ausgenommen ist jedoch die Beistellung des Cliché.

Art. 8. Die die internationale Eintragung betreffenden
Aktenstücke werden nach ihrer Natur und in der Reihen-
folge ihrer Ordnungsnummern geordnet aufbewahrt.

Art. 9. Das eidg. Amt erhebt für Auskunftertheilungen
über die internationale Markeneintragung, welche Nach-
forschungen in den Registern erfordern, folgende Gebühren:

1. für mündliche Auskunft Fr. 1 per Marke;
2. für schriftliche Auskunft oder Registerauszüge Fr. 2
per Marke.

Art. 10. Wenn eine international eingetragene Marke der öffentlichen Ordnung zuwider ist, so wird das eidg. Amt binnen einem Jahre, von der Mittheilung der Eintragung seitens des internationalen Bureau's an gerechnet, Letzterm gemäß Art. 5 der Vereinbarung die Erklärung abgeben, daß dieser Marke auf schweizerischem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne.

19. August
1892.

Art. 11. Gegenwärtiger Beschuß tritt in Kraft, sobald der Dienst für die internationale Eintragung der Marken seine Thätigkeit beginnen wird.

Bern, den 19. August 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Vizepräsident
Schenk,
der Stellvertreter des eidg. Kanzlers
Schatzmann.

19. August
1892.

Gesuch (in zwei Exemplaren auszufüllen).

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Internationale Markeneintragung.

Der Unterzeichnete,
mit Domizil in
Eigenthümer der in der Schweiz unter Nr. eingetragenen Marke,
ersucht das eidg. Amt für geistiges Eigenthum in Bern, diese Marke
auf dem internationalen Bureau für gewerbliches Eigenthum in Bern
eintragen zu lassen.

Zu diesem Zwecke überreicht er dem Amte:

1. vorliegendes Gesuch in zwei Exemplaren;
2. ein der unter obiger Nummer in der Schweiz eingetragenen
Marke genau entsprechendes Cliché (Bildstock);
3. ein Postmandat von 105 Franken;
4.

(Ort und Datum)

(Der Hinterleger)

(Der Vertreter)

Bemerkungen: A. Für alle Gesuche, welche durch einen Vertreter eingereicht werden,
ist die Hinterlegung einer Vollmacht obligatorisch; sie muss oben
unter 4. erwähnt werden.
B. Jede unvollständige oder unregelmässige Eingabe wird sofort unter
Verfall der Vermittlungsgebühr von 5 Franken zurückgesandt.

Zeugniß des eidg. Amtes für geistiges Eigenthum.

(Der Abdruck des Cliché wird hier durch das eidg. Amt angebracht.)



Gesuch für internationale Eintragung Nr., vom
betreffend die in der Schweiz unter Nr. am
eingetragene Marke.

Dies Gesuch wurde dem internationalen Bureau übermittelt am

Bern, den

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum,

Der Direktor:

Bemerkung. Das amtliche Zeugniß der internationalen Eintragung wird dem
Eigenthümer der Marke zugesandt, sobald dasselbe dem eidg. Amte Seitens des inter-
nationalen Bureau übermittelt worden ist.



Reglement24. Septbr.
1892.

der

Staatskanzlei.**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**in Ausführung des Dekrets betreffend die Organisation
der Staatskanzlei vom 16. November 1891, Art. 10,

beschließt:

I. Staatsschreiber.

§ 1. Der Staatsschreiber ist verantwortlicher Chef der Staatskanzlei. In dieser Eigenschaft liegt ihm auch die Oberaufsicht über das Staatsarchiv ob.

Im Fernern ist er Protokollführer des Großen Raths und des Regierungsraths und unterzeichnet mit den Präsidenten dieser Behörden alle von den Letztern ausgehenden Aktenstücke. Er unterzeichnet ebenfalls die Legalisationen, Auszüge und Bescheinigungen der Staatskanzlei.

§ 2. Er hat in den Sitzungen des Großen Raths als Protokollführer nach den im Großrathsreglement enthaltenen Vorschriften zu funktionieren und für die richtige Eintragung der Protokolle in die Manuale zu sorgen.

Er hat die rechtzeitige Drucklegung der Vorlagen der Regierung und der Großraths-Kommissionen an den Großen Rath anzuordnen, den Text von Gesetzen, Dekreten und

24. Septbr. 1892. Verordnungen festzustellen und die erforderlichen Veröffentlichungen in deutscher und französischer Sprache vorzunehmen.

§ 3. Für die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges von Seite der Staatskanzlei ist er dem Regierungsrathe, hingegen für die Besorgung des Sekretariats beim Großen Rathe einzig diesem letztern oder dessen Präsidenten verantwortlich.

§ 4. Er hat eine Kontrolle zu führen und während der Sessionen des Großen Rethes im Sitzungslokal aufzulegen, aus welcher alle Interpellationen und das Datum ihrer Beantwortung, alle Motionen und das Datum ihrer Erheblicherklärung, sowie die allfällig daraus hervorgehenden Aufträge an den Regierungsrath und deren Erledigung ersichtlich sein sollen.

§ 5. Als Protokollführer des Regierungsraths hat er die Verhandlungen desselben in bündiger Kürze in's Protokoll einzutragen. Die genehmigten Projektschreiben sind mit möglichster Beförderung abzuerlassen und, sofern sie nicht nach feststehenden Formularen abgefaßt sind, wörtlich in die Manuale und Missivenbücher aufzunehmen.

§ 6. Er hat die amtlichen Bulletins der Verhandlungen des Regierungsrathes zu redigiren und für deren Bekanntmachung zu sorgen.

§ 7. Er ist im Besondern der Sekretär des Regierungspräsidiums und hat in dieser Eigenschaft diejenigen Geschäfte vorzubereiten, welche nach dem Gesetze in den Geschäftskreis des Präsidenten fallen. Er hat auch die an den Regierungsrath einlangenden Geschäfte und Korrespondenzen an die Direktionen des Regierungsrathes zu überweisen.

24. Septbr.
1892.

§ 8. Der Staatsschreiber hat die Pflicht, die Geschäftsführung und Pflichterfüllung aller Beamten und Angestellten der Staatskanzlei zu beaufsichtigen, bei allfälligen Unordnungen und Nachlässigkeiten sogleich Ordnung zu schaffen, die Fehlbaren zu ihrer Pflicht zurückzuführen oder dem Präsidenten des Regierungsrathes Anzeige zu machen.

§ 9. Er hat über Herausgabe von Büchern und Aktenstücken der Kanzlei, über Bewilligung oder Verweigerung der Einsichtnahme in Protokolle etc. des Regierungsrathes zu entscheiden; Alles unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§ 10. Es steht ihm vornehmlich zu:

- a. endgültig über Anstände zwischen dem Drucker des Amtsblattes und dessen Inserenten zu entscheiden;
- b. die Arbeiten für die Staatskanzlei zu vergeben und die bezüglichen Verträge abzuschließen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen;
- c. die nöthigen Kanzlisten anzustellen und innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz deren Besoldung zu bestimmen;
- d. bei der Wahl von Beamten der Staatskanzlei, sowie des Standesweibels dem Regierungspräsidenten einen unverbindlichen Vorschlag einzureichen.

§ 11. Er ist befugt, den einzelnen Beamten der Kanzlei bis auf 14 Tage Urlaub zu ertheilen; für längere Zeit sollen sie dafür beim Regierungspräsidenten einkommen.

§ 12. Urlaub bis auf 14 Tage kann ihm vom Regierungspräsidenten, für längere Zeit vom Regierungsrath ertheilt werden.

24. Septbr.
1892.

§ 13. Stellvertreter des Staatsschreibers ist der Substitut. Dieser hat in Fällen von Verhinderung des Staatsschreibers für denselben zu unterzeichnen; es ist daher seine Unterschrift behufs Beglaubigung gehörigen Orts mitzutheilen.

In Fällen von Verhinderung des Substituten bezeichnet der Regierungspräsident den Stellvertreter.

II. Substitut.

§ 14. Der Substitut ist Vorsteher der deutschen Sektion der Staatskanzlei.

§ 15. Aufgabe der deutschen Sektion der Staatskanzlei ist:

- a. Kontrollirung aller einlangenden und aller behandelten Geschäfte;
- b. der Expeditionsdienst;
- c. Eintragung der Protokolle des Regierungsrathes und des Großen Rethes in die Manuale und Registrirung derselben;
- d. Legalisationen, Anfertigung von Auszügen und Ausstellung von Bescheinigungen;
- e. die Ausfertigung aller Erlasse des Regierungsrathes und des Großen Rethes;
- f. die Zusammenstellung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern (amtliche Gesetzsammlung) und die Ueberwachung des Amtsblattes;
- g. die Druckschriftenverwaltung;
- h. die Führung des Rechnungswesens der Kanzlei;
- i. die Herausgabe des Tagblattes des Großen Rethes.

§ 16. Der Substitut besorgt vor Allem den Expeditionsdienst. Er hat für den regelmäßigen und beförderlichen Geschäftsgang, für Eintragung der Beschlüsse des Regierungsrathes und möglichst schnelle Ausfertigung der genehmigten Projektschreiben, für die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen, für Mittheilung der erfolgten Wahlen, sofern sie der Kanzlei obliegt, zu sorgen.

24. Septbr.
1892.

§ 17. Er besorgt die Redaktion des Staatskalenders und der Sammlung der Gesetze und Dekrete des Kantons Bern.

§ 18. Ihm ist das gesammte Rechnungswesen der Staatskanzlei anvertraut. Er hat die Gebühren zu beziehen, die Bezugs- und Zahlungsanweisungen auszufertigen und über Einnahmen und Ausgaben der Kanzlei Rechnung zu legen.

§ 19. Er gibt den sich meldenden Personen Bescheid und hat dafür zu sorgen, daß denselben höflich begegnet wird und daß sie in ihren Geschäften möglichst gefördert werden.

§ 20. Er hat die ihm untergeordneten Angestellten zu überwachen und nöthigenfalls ihnen ihre Arbeit anzuweisen.

§ 21. In erster Linie haben alle Angestellten zu einer möglichst raschen Expedition der Kanzleigeschäfte mitzuwirken. Die andern in § 15 erwähnten Aufgaben, soweit sie nicht durch den Kanzleisubstitut persönlich besorgt werden, werden in der Weise erledigt, daß jedem Angestellten der Kanzlei ein besonderer Geschäftszweig überbunden wird, für welchen er in erster Linie die Verantwortung zu tragen hat.

24. Septbr.
1892.

§ 22. Wie alle ausgehenden Schreiben, so sind auch alle Eintragungen in die Manuale sorgfältig zu kollationiren und ist davon in den Manualen Vormerk zu nehmen.

§ 23. Derjenige Angestellte, welchem die Registratur übertragen wird (Registrar), hat nach Fertigstellung eines Bandes der Regierungsraths- oder Großrathsprotokolle die darin behandelten Gegenstände nach den Rubriken Ort, Name und Gegenstand zu registriren.

Er hat ferner alle eingehenden Aktenstücke in eine Kontrolle, deren Einrichtung durch den Staatsschreiber bestimmt wird, einzutragen und ebenso bei allen Aktenstücken, welche die Kanzlei verlassen, die Zeit ihres Abgangs und den Adressaten zu notiren.

§ 24. Ein Angestellter hat die Verwaltung der Druckschriften zu besorgen, den gedruckten Vorrath der in Kraft erklärten Gesetze, Dekrete etc. zu verwahren und darüber eine Kontrolle zu führen, deren Einrichtung durch den Staatsschreiber bestimmt wird.

Die Drucksachen bleiben so lange unter seiner Verwaltung, als sie in Gültigkeit stehen. Sobald sie nur noch historischen Werth besitzen, werden sie in's Archiv abgeliefert.

§ 25. Der Druckschriftenverwalter hat die Ordnung in der Druckschriftenverwaltung aufrecht zu erhalten, das Fehlende zu ergänzen und für rechtzeitige Versendung der Druckschriften (Botschaften, Stimmzeddel, Protokolle etc.) zu sorgen. Für die Erfüllung letztgenannter Aufgabe kann er die Mithilfe der Hausbediensteten (Weibel und Hausknecht) in Anspruch nehmen.

§ 26. Die Herausgabe des Tagblattes des Großen Rathes wird durch einen Redaktor der Großrathsverhand-

lungen besorgt, welcher die im Großen Rathe gehaltenen Reden stenographisch aufzunehmen und in der Sprache, in der sie gehalten worden, nebst den Traktandenzirkularen, der Zahl der anwesenden, den Namen der abwesenden Mitglieder, den Anträgen der Regierung und der Kommissionen, den Abstimmungsergebnissen u. s. w. beförderlichst durch das Tagblatt bekannt zu machen hat.

24. Septbr.
1892.

§ 27. Der Redaktor des Tagblattes bezieht für diese Arbeit eine feste Besoldung von Fr. 2400. Sobald aber die Zahl der Sitzungen des Großen Rethes 25 im Jahre übersteigt, bezieht er für jede fernere Sitzung Fr. 85. In dieser Besoldung ist die Redaktion und Herausgabe des französischen Theils des Tagblattes mit inbegriffen.

§ 28. In der Kanzlei sind folgende Bücher zu führen.

1. Ein- und Ausgangskontrolle;
2. Kontrolle der Legalisationen;
3. " " Großrathsgeschäfte;
4. " " Großrathskommissionen;
5. " " Motionen und Interpellationen;
6. " " Druckschriften;
7. Versendungskontrollen;
8. Gebührenkontrolle;
9. Anweisungskontrolle;
10. Kontrolle der ausgeliehenen Bücher und Schriftstücke.

§ 29. Je nach Ablauf eines Semesters ist dem Präsidenten des Regierungsraths ein auf die Ein- und Ausgangskontrolle, sowie auf die einzuholenden Mittheilungen der Direktionen sich stützender schriftlicher Bericht über die an den Regierungsrath eingelangten, noch unerledigten Geschäfte zu erstatten.

24. Septbr.
1892.**III. Ueersetzer und französische
Abtheilung der Staatskanzlei.**

§ 30. Der Ueersetzer ist Vorsteher der französischen Sektion der Staatskanzlei.

§ 31. Er hat über die treue Pflichterfüllung der übrigen ihm untergeordneten Angestellten zu wachen und ihnen die zu vervollständigenden Arbeiten zuzuweisen. Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Uebersetzungen und die schnelle Expedition aller der französischen Abtheilung der Staatskanzlei aufgetragenen Arbeiten.

§ 32. Der französischen Abtheilung der Staatskanzlei liegt die Uebersetzung ob:

- a. der Gutachten, Verträge, Gesetzes- und Dekrets-entwürfe und anderer für den Großen Rath bestimmter Akten;
- b. aller Urkunden und Erlasse der Centralbehörden, welche in französischer Sprache erlassen werden;
- c. der Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Außerdem hat sie den Druck ihrer Uebersetzungen zu überwachen und die Korrektur derselben zu besorgen.

§ 33. Der Vorsteher der französischen Abtheilung ist für die Redaktion des französischen Protokolls der Großrathsverhandlungen, für welche das Tagblatt als Grundlage dient, verantwortlich.

Wird für die Besorgung dieser Arbeit kein spezieller Redaktor angestellt und ist deßhalb der Vorsteher genötigt, dieselbe selbst zu übernehmen, so bezieht er dafür eine vom Regierungsrath festzustellende Entschädigung.

§ 34. Dem Vorsteher der französischen Abtheilung liegt ferner die Funktion eines Dolmetschers im Großen Rathe ob, und im Verhinderungsfalle hat er für Stellvertretung zu sorgen.

Er bezieht für diese Funktion die vorgesehene Entschädigung.

§ 35. Die Uebersetzungsgehülfen werden auf den Vorschlag des Vorstehers der französischen Abtheilung vom Staatsschreiber angestellt.

24. Septbr.
1892.

IV. Staatsarchiv.

§ 36. Das Staatsarchiv des Kantons Bern besteht aus dem Staatsarchiv in Bern und dem Staatsarchiv in Pruntut (ehem. fürstbischoflich-basel'sches Archiv).

Dem Staatsarchivar liegt die Verwaltung des Staatsarchivs in Bern ob; über das Staatsarchiv in Pruntrut, das von einem besondern Archivar zu verwalten ist, hat er die Oberaufsicht.

§ 37. Der Staatsarchivar besorgt auch die Raths- und die Archivbibliothek, mit welcher soweit thunlich andere Bibliothekbestände des Staates zu vereinigen und zur Verfügung der Verwaltung zu halten sind. Sämmtliche Bücher sind in einem einheitlichen Katalog zu verzeichnen.

§ 38. Der Staatsarchivar hat das Archiv in guter systematischer Ordnung zu halten; er ertheilt Auskunft auf die Anfragen von Behörden und Priväten, überwacht die Registratur, verwahrt die Archivschlüssel und ist für das Abhandenkommen von Archivstücken verantwortlich.

§ 39. Die nothwendigen Gehülfen und Angestellten werden auf den unverbindlichen Vorschlag des Archivars vom Staatsschreiber ernannt.

24. Septbr.
1892.

§ 40. Die Akten der Direktionen und der Kanzlei verbleiben in der Regel 10 Jahre in den Büreaux dieser Behörden. Alle drei Jahre sind die drei ältesten Jahrgänge dem Staatsarchiv abzuliefern, wo sie nach einem noch aufzustellenden, vom Regierungsrath zu genehmigenden Archivplane systematisch zu ordnen sind.

Ausnahmen können auf den Antrag einer Direktion vom Regierungsrathe bewilligt werden.

§ 41. Die Direktionen haben die Akten in guter Ordnung und mit einem Verzeichniß begleitet dem Staatsarchivariat zu übergeben. Der Ablieferung soll eine Verständigung mit dem Staatsarchivar vorausgehen.

§ 42. Die Benutzung des Staatsarchivs zu wissenschaftlichen Zwecken ist frei und unentgeltlich. Eine Beschränkung in der Benutzung kann nur stattfinden bei wichtigen Aktenstücken aus den letzten 30 Jahren im Interesse der Staatsverwaltung oder im Interesse von einzelnen Personen.

§ 43. Die gewünschten Archivalien werden im Büro während der ordentlichen Büreaustunden zur Benutzung aufgelegt. Sie können nur an Archive, Bibliotheken, Kanzleien u. dgl. ausgeliehen werden, nicht aber in Privatwohnungen. Rathsmanuale, Protokolle, Register, handschriftliche Seltenheiten und besonders wichtige Urkunden werden nicht ausgeliehen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur zulässig zu Gunsten solcher, welche der Archivalien zu einer größeren wissenschaftlichen Arbeit bedürfen und zudem genügende Sicherheit bieten.

§ 44. Abschriften von Archivalien werden nach dem Tarif der Staatskanzlei berechnet, welcher bei Arbeiten, die besondere Kenntnisse erfordern, auf das Doppelte zu erhöhen ist.

24. Septbr.
1892.

Abschriften, welche zu wissenschaftlichen Zwecken begehrte werden, sind unentgeltlich, sofern sie nicht vier Folioseiten übersteigen.

Für Nachschlagungen im materiellen Interesse von Privaten, Gemeinden etc. wird nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 50 Rappen bis 10 Franken erhoben.

§ 45. Anwälten, welche die Gegenpartei des Staates vertreten, ist in Bezug auf den Streitgegenstand jede Auskunft zu verweigern.

Dokumente privatrechtlicher Natur dürfen Privaten nur mitgetheilt werden, wenn dadurch nicht Interessen des Staates verletzt werden.

§ 46. Die Archivräume dürfen von Besuchern des Staatsarchivs nur mit Erlaubniß des Staatsarchivars und in Begleitung eines Archivbeamten betreten werden.

§ 47. Archivstücke des Kantons in den Staatsarchiven und in den Bezirksarchiven dürfen nicht vernichtet werden, ohne daß auf einen Bericht des Staatsarchivars der Regierungsrath die Vernichtung beschlossen hat.

Archivstücke der Bezirksarchive, welche keinen praktischen, sondern nur noch historischen Werth haben, sind an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 48. Notwendige Inspektionen der Bezirksarchive werden durch den Staatsarchivar vorgenommen.

§ 49. Der Staatsarchivar soll Archivalien, welche aus dem Staatsarchiv verschleppt worden sind oder welche in dasselbe verbracht werden sollten, nachforschen und wenn nöthig unter Mitwirkung der vorgesetzten Behörden dem Staatsarchiv einverleiben.

24. Septbr. **§ 50.** Urkunden und werthvolle alte Bestände von
1892. Gemeinde- und Privatarchiven etc. kann das Staatsarchiv
zur Aufbewahrung übernehmen.

V. Uebrige Angestellte und allgemeine Bestimmungen.

§ 51. Ein Standesweibel bedient den Großen Rath und den Regierungsrath und insbesondere deren Präsidien.

Während der Sitzungen dieser beiden Behörden hat er zur Stelle zu sein und die ihm gewordenen Aufträge zu vollziehen.

§ 52. Außerhalb der Sitzungen hat er der Staatskanzlei zur Verfügung zu stehen, vor Allem für deren Verkehr mit dem Präsidenten der Regierung, sodann aber auch für deren übrige Arbeiten.

Eine besondere vom Regierungsrath zu genehmigende Instruktion ordnet seine Pflichten und Rechte.

§ 53. Für seine Besoldung und die übrigen derartigen Verhältnisse gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Kanzleiangestellten.

§ 54. Für den Hausdienst auf dem Rathause und den dazu gehörenden Gebäuden hat der Staatsschreiber das nöthige Personal anzustellen. Der Hausknecht und Heizer hat im Rathause selber zu wohnen. Er steht in seiner nicht durch Hausgeschäfte in Anspruch genommenen Zeit der Kanzlei zur Verfügung.

Auch für ihn ist durch den Staatsschreiber eine besondere Instruktion zu erlassen.

§ 55. Die Aufsicht über die Gebäulichkeiten und das Mobiliar des Rathauses ist dem Standesweibel anvertraut.

Allfällige Verfügungen und die gesammte Oberaufsicht steht dem Staatsschreiber zu. 24. Septbr.
1892.

§ 56. Sämmtliche Beamte und Angestellte sind verpflichtet, ihre Zeit vor Allem ihrem Amte zu widmen. Die Büreauzeit dauert von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags (ausgenommen Samstags, wo um 5 Uhr geschlossen wird).

§ 57. Auch in außerdienstlichen Stunden kann in dringenden Fällen von Beamten und Angestellten unentgeltliche Leistung von Arbeit verlangt werden.

§ 58. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. das Reglement für die Staatskanzlei vom 6. Juli 1848;
2. der Anhang zum Reglement für die Staatskanzlei vom 28. Januar 1851;
3. der zweite Anhang zum Reglement für die Staatskanzlei vom 28. Weinmonat 1874;
4. das Regulativ zum Dekret betreffend die Bekanntmachung der Großrathsverhandlungen vom 4. Christmonat 1880.

Bern, den 24. September 1892.

Namens des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.



Aufgaben des Grossen Rates der Kantonalen Verwaltung der
Kantonsgemeinde im Abstimmungskreis, Nr. 29. Jän. 1894.
(Vollzugsanordnung fürg. 1894 Nr. 2.)

27. Septbr.
1892.

D e k r e t

betreffend

die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 5, Absatz 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

In den nachgenannten Kirchgemeinden, welche nach
der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888
mehr als zweitausend Seelen Wohnbevölkerung haben,
werden die Einwohnergemeinden zu politischen Versamm-
lungen erklärt:

Amtsbezirk Aarwangen.

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.
1. Aarwangen:	Aarwangen. Bannwyl. Schwarzhäusern.
2. Langenthal:	Langenthal. Schoren. Untersteckholz.
3. Lotzwyl:	Lotzwyl. Gutenberg. Obersteckholz. Rütschelen.

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	27. Septbr. 1892.
4. Melchnau:	Melchnau. Bußwyl. Gondiswyl. Reisiswyl.	
5. Rohrbach:	Rohrbach. Auswyl. Kleindietwyl. Leimiswyl. Rohrbachgraben.	

Amtsbezirk Bern.

6. Bremgarten:	Bremgarten. Zollikofen.
----------------	----------------------------

Amtsbezirk Biel.

7. Biel:	Biel. Bözingen. Leubringen. Vingelz.
----------	---

Amtsbezirk Burgdorf.

8. Kirchberg:	Kirchberg. Aeffligen. Bickigen und Schwanden. Ersigen. Kernenried. Lyßbach. Niederöschen. Oberöschen. Rüdtlingen. Rumendingen. Rütte bei Kirchberg.
9. Koppigen:	Koppigen. Alchenstorf. Hellsau. Höchstetten. Willadingen.

27. Septbr.
1892.

Amtsbezirk Courtelary.

	Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.
10. Corgémont:		Corgémont. Cortébert.
11. St. Immer:		St. Immer. Villeret.
12. Tramlingen:		Ober-Tramlingen. Unter-Tramlingen. Mont-Tramelan.

Amtsbezirk Erlach.

13. Ins:	Ins. Brüttelen. Gäserz. Müntschemier. Treiten.
----------	--

Amtsbezirk Fraubrunnen.

14. Jegenstorf:	Jegenstorf. Ballmoos. Iffwyl. Oberscheunen. Mattstetten. Münchringen. Urtenen. Zauggenried. Zuzwyl.
15. Münchenbuchsee:	Münchenbuchsee. Deißwyl. Diemerswyl. Moosseedorf. Wiggiswyl.
16. Utzenstorf:	Utzenstorf. Wyler. Zielebach.

Amtsbezirk Freibergen.27. Septbr.
1892.**Kirchgemeinden.****Einwohnergemeinden.**

17. Saignelégier: Saignelégier.
 Bémont.
 Muriaux.

Amtsbezirk Interlaken.

18. Brienz: Brienz.
 Brienzwyler.
 Ebligen.
 Hofstetten.
 Oberried.
 Schwanden.

19. Gsteig: Gsteigwyler.
 Interlaken.
 Bönigen.
 Gündlischwand.
 Iseltwald.
 Isenfluh.
 Lütschenthal.
 Matten.
 Saxeten.
 Wilderswyl.

Amtsbezirk Konolfingen.

20. Biglen: Biglen.
 Arni.
 Landiswyl.

21. Dießbach: Oberdießbach.
 Aeschlen.
 Bleiken.
 Brenzikofen.
 Freimettigen.
 Herbligen.

27. Septbr. 1892.	Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.
	22. Höchstetten :	Höchstetten. Bowyl. Mirchel. Oberthal. Zäziwyl.
	23. Münsingen :	Münsingen. Gysenstein. Häutligen. Niederhünigen. Rubigen. Stalden. Tägertschi.
	24. Wichtrach :	Kiesen. Niederwichtrach. Oberwichtrach. Oppiligen.

Amtsbezirk Münster.

25. Münster :	Münster. Béprahon. Perrefitte. Roches.
26. Dachsfelden :	Dachsfelden. Loveresse. Reconvillier. Saicourt. Saules.

Amtsbezirk Nidau.

27. Bürglen :	Aegerten. Brügg. Jens. Merzlingen. Schwadernau. Studen. Worben.
---------------	---

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	27. Septbr. 1892.
28. Mett :	Mett. Madretsch.	
29. Nidau :	Nidau. Bellmund. Ipsach. Port.	

Amtsbezirk Oberhasli.

30. Meiringen :	Meiringen. Hasleberg. Schattenhalb.
-----------------	---

Amtsbezirk Seftigen.

31. Belp :	Belp. Belpberg. Kehrsatz. Toffen.
32. Thurnen :	Kirchenthurnen. Mühlethurnen. Burgistein. Kaufdorf. Lohnstorf. Riggisberg. Rümligen. Rüthi.

Amtsbezirk Thun.

33. Hilterfingen :	Hilterfingen. Heiligenschwendi. Oberhofen. Teuffenthal.
--------------------	--

27. Septbr. 1892.	Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.
	34. Schwarzenegg:	Unterlangenegg. Oberlangenegg. Eriz. Horenbach und Buchen.
	35. Steffisburg:	Steffisburg. Fahrni. Heimberg. Homberg.
	36. Thierachern:	Thierachern. Pohlern. Uebeschi. Uetendorf.
	37. Thun:	Thun. Goldiwyl. Schwendibach. Strättligen.

Amtsbezirk Trachselwald.

38. Eriswyl:	Eriswyl. Wyßbachengraben.
--------------	------------------------------

Amtsbezirk Wangen.

39. Herzogenbuchsee:	Herzogenbuchsee. Berken. Bettenhausen. Bollodingen. Graben. Heimenhausen. Hermiswyl. Inkwyl. Niederönz. Oberönz. Ochlenberg. Röthenbach. Thörigen. Wanzwyl.
----------------------	--

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	27. Septbr. 1892.
40. Niederbipp:	Niederbipp. Walliswyl-Bipp.	
41. Oberbipp:	Oberbipp. Attiswyl. Farnern. Rumisberg. Wiedlisbach. Wolfisberg.	
42. Wangen:	Wangen. Walliswyl-Wangen. Wangenried.	

Art. 2.

Einem Dekret des Großen Rethes wird vorbehalten:

- 1) Einwohnergemeinden mit weniger als 200 Seelen Wohnbevölkerung auf gestelltes Begehren mit benachbarten Einwohnergemeinden, welche zu dem nämlichen Großrathswahlkreis gehören, zu politischen Versammlungen zu vereinigen;
- 2) Einwohnergemeinden, welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören, auf gestelltes Begehren in mehrere politische Versammlungen abzutheilen.

Art. 3.

Der untere Wahlkreis der Stadt Bern wird abgetheilt in

- 1) die politische Versammlung des Bezirks Nydeck-Schoßhalde und
- 2) die politische Versammlung des Bezirks Lorraine-Breitenrain.

27. Septbr. 1892. Die Grenzlinie zwischen diesen zwei Bezirken ist bestimmt durch die Papiermühlestraße, Schänzlistraße, Sonnenbergstraße, Rabbenthalstraße bis zur Querstraße, die vom Oberweg über die Rabbenthaltreppe hinunter zur Altenbergbrücke führt, und dieser Straße entlang bis zu dieser Brücke.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben :

- 1) das Gesetz betreffend die Abtheilung des Kirchgemeindebezirks Eriswyl in zwei politische Versammlungen, vom 19. Januar 1847 ;
- 2) der Beschuß betreffend die Erhebung der Einwohnergemeinde Ochlenberg zu einer eigenen politischen Versammlung, vom 2. Dezember 1852 ;
- 3) die Dekrete betreffend
 - a. die Trennung der politischen Versammlung von Gsteig, vom 21. November 1850 ;
 - b. Trennung der Kirchgemeinde Brienz in mehrere politische Versammlungen, vom 27. Februar 1858 ;
 - c. die Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer eigenen politischen Versammlung, vom 3. September 1868 ;
 - d. Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen, vom 16. September 1875 ;
 - e. Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Aarwangen und Twann in mehrere politische Versammlungen, vom 14. April 1877, soweit es die erstgenannten drei Kirchgemeinden anbetrifft ;

- f. Trennung der Kirchgemeinde Bremgarten in zwei politische Versammlungen, vom 4. März 1885; 27. Septbr.
1892.
- g. Trennung der Kirchgemeinde Thierachern in zwei politische Versammlungen, vom 5. April 1886;
- h. Trennung einiger politischer Versammlungen, vom 16. April 1890;
- i. Eintheilung von Kirchgemeinden in politische Versammlungen, vom 3. Juni 1891.

Bern, den 27. September 1892.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
Ritschard,
 der Staatsschreiber
Kistler.



Aufgegeben fünf Vorlagen am 22. Nov. 1901.

28. Septbr.
1892.

D e k r e t

über

das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7, Ziffer 4, des Gesetzes über
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom
31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Bekanntmachung der Vorlagen.

§ 1. Die Gesetzesvorlagen und Botschaften, welche
dem Volksentscheid unterstellt werden sollen, sind durch
Austheilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu
machen.

Sie sind zu letzterem Zwecke in hinreichender Anzahl
von Exemplaren und spätestens drei Wochen vor dem
Tage der Abstimmung an die Regierungsstatthalter zu
Handen der Präsidenten der Einwohnergemeindräthe zu
versenden.

Anordnung der Abstimmungen.28. Septbr.
1892.

§ 2. Die politischen Versammlungen werden zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsraths einberufen.

Die Verordnung bezeichnet die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Fristen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 4 des Gesetzes) und dessen Konstituirung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen.

Sie ist spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung zu erlassen und durch Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3. Der Regierungsstatthalter hat das Nöthige anzuordnen und darüber zu wachen, dass in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks die Austheilung der Gesetzesvorlagen, die Bekanntmachung der Verordnung und das Umbieten vorschriftgemäss stattfinde.

Die Abstimmung der im Dienst stehenden Militärs ist wo möglich einige Tage vor dem allgemeinen Abstimmungstage vorzunehmen. Die Militärdirektion hat sich mit den Kommando's der Truppenkörper in Beziehung zu setzen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die Militärs von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

§ 4. In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinderrath dafür zu sorgen:

- 1) dass die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften an die stimmberechtigten Bürger spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstage stattfinde;

28. Septbr.
1892.

- 2) dass gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokals durch öffentlichen Anschlag und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht wird; werden mehrere Abstimmungslokale eingerichtet, so ist anzugeben, in welchem derselben die Prüfung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattzufinden hat (Hauptlokal, § 14, Absatz 2);
- 3) dass spätestens am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird.

Die nicht zur Vertheilung gelangenden Stimmkarten sind jeweilen auf dem Stimmbüreau versiegelt zu deponiren.

Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluss der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen und die Ausweiskarten noch am nämlichen Tage zuzustellen.

Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.

Stimmberechtigte, welche an der Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen, von dem Abstimmungstage an gerechnet, so ist der Gemeindrath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung in den Gemeinden, welche für jede Abstimmungs- oder Wahlverhandlung besondere Ausweiskarten zustellen lassen.

§ 5. Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen.

Die Einwohnergemeinden sind auch berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, und können dazu nöthigenfalls vom Regierungsrathe angehalten werden.

8 Septbr.
1892.

Für Gemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen zerfallen, gilt diese Verpflichtung und Berechtigung für jede politische Versammlung besonders.

Die Wirthshäuser sind als Abstimmungslokale ausgeschlossen.

Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, dass jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzeddel schreiben und einlegen kann.

§ 6. Im Abstimmungslokal sind verschlossene Urnen aufzustellen:

- eine Kontrollurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweiskarten;
- eine Stimmurne von rother Farbe zur Einlage der Stimmzeddel;
- eine Wahlurne von weisser Farbe zur Einlage der Wahlzeddel.

Es kann für jede einzelne Wahlverhandlung eine besondere Wahlurne, welche mit deutlicher Aufschrift zu versehen ist, aufgestellt werden.

Ebenso sind daselbst amtliche Stimm- und Wahlzeddel-formulare in genügender Anzahl zu Handen der Stimm-berechtigten zur Verfügung zu halten.

Im Abstimmungslokal und, wenn in der gleichen Gemeinde mehrere solche bestehen, im Hauptlokal (§ 14, Absatz 2) ist das Stimmregister aufzulegen.

§ 7. Die Ausweiskarten sind in der Regel von blauer Farbe, lauten auf den Namen des stimmberechtigten

28. Septbr. 1892. Bürgers und tragen die entsprechende Nummer des Stimm-registers.

Die **Stimmzettel** sind von röthlicher Farbe und enthalten die Aufschriften der zum Volksentscheid gelangenden Vorlagen; es ist auf denselben ausdrücklich zu bemerken, dass die Annahme einer Vorlage durch ein „Ja“ und die Verwerfung derselben durch ein „Nein“ bezeichnet wird.

Die **Wahlzettel** sind von weisser Farbe, und es wird für jede Wahlverhandlung ein besonderer Wahlzettel verabfolgt.

Verfahren bei den Abstimmungen.

§ 8. Die Verhandlungen der politischen Versamm-lungen sind öffentlich.

Während der Stimmgebung, der Oeffnung der Urnen, sowie der Ermittlung, der Protokollirung und Eröffnung des Ergebnisses hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Abstimmungslokal.

§ 9. Die Leitung und Ueberwachung der Verhand-lungen liegt dem Ausschusse ob, welcher aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Sind in einer Gemeinde mehrere Abstimmungslokale vorhanden, so werden jedem derselben wenigstens 5 Mit-glieder des Ausschusses zugetheilt.

Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Partei-verhältnisse im betreffenden Kreise billige Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Die Stimmgebung findet an den in der Ver-ordnung festgesetzten Tagen von Morgens 10 bis Nach-mittags 2 Uhr statt und soll ohne Unterbrechung vor sich gehen.

28. Septbr.
1892.

Der Gemeindrath kann mit Genehmigung des Regierungsrats die Aufstellung der Urnen Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. In diesem Falle bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesammtgebnisses (§ 14) geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

§ 11. Die Stimmabgabe geschieht in folgender Weise:

Bei Abstimmungen ist der amtliche Stimmzeddel an der hiefür bezeichneten Stelle mit „Ja“ oder „Nein“ zu überschreiben.

Bei Wahlen steht es dem Bürger frei, das amtliche Formular auszufüllen oder sich ausseramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzeddel zu bedienen. Die ausseramtlichen Wahlzeddel müssen an Grösse, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äusserlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen; sie sollen so eingerichtet sein, dass der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.

Gegen Abgabe der Ausweiskarte durch den Stimmberechtigten werden die von ihm vorgelegten Stimm- und Wahlzeddel von einem Mitgliede des Ausschusses auf der Rückseite abgestempelt, worauf der Stimmberechtigte die Zeddel in die dazu bestimmten Urnen legt.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zeddel ausfüllen.

Schreibbüreaux der Parteien sind nicht gestattet.

§ 12. Der Ausschuss ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte und bezeichnet die Protokollführer.

Für die Organisation und Handhabung der Ordnung im Abstimmungslokal, sowie für die Kontrolirung des Aus-

28. Septbr.
1892. weiskarten und die Ueberwachung der Urnen kann sich der Ausschuss in Sektionen theilen. Jede Sektion soll aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen.

Bei der Ermittlung, Protokollirung und Eröffnung der Stimmgebung hat das ganze Kollegium mitzuwirken.

§ 13. Die Stimmabgabe hat in der Regel durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Der Ausschuss soll ganz besonders darüber wachen, dass der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei, dass er für jeden Abstimmungsgegenstand nur einen Stimmzeddel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzeddel zur Abstempelung vorlege.

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen; jedoch darf Niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

§ 14. Nach Schluss der Stimmgebung schreitet der Ausschuss zur Oeffnung der Urnen, sowie zur Prüfung und Ermittlung der Stimmgebung.

Bestehen für die gleiche politische Versammlung mehrere Abstimmungslokale, so werden an den Nebenstellen die Ausweiskarten, die unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzeddel, sowie die eingelegten Stimm- oder Wahlzeddel in gesonderten Paketen, ungezählt versiegelt und in das Hauptlokal gebracht. Daselbst treten sämmtliche Mitglieder des Wahlausschusses der politischen Versammlung zusammen; die von den Nebenstellen hergebrachten Pakete werden wieder geöffnet und die eingelegten Stimm- oder Wahlzeddel mit denjenigen des Hauptbüreau's vermischt.

§ 15. Zunächst werden die eingegangenen, sowie die nicht zur Vertheilung gelangten und (nach § 4) versiegelten Ausweiskarten gezählt, protokollirt und die ersten versiegelt.

28. Septbr.
1892.

Dann folgt die Abzählung der in die Urnen eingelegten Stimm- oder Wahlzeddel, wobei die leeren Zeddel und diejenigen, welche nicht mit dem Stempel des Wahlauschusses versehen sind, ausser Betracht fallen. Uebersteigt die Zahl der in Betracht fallenden Zeddel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung nichtig.

Ist die Verhandlung gültig, so folgt weiter die Prüfung der Stimmzeddel und die Ermittlung und Protokollirung der Stimmgebung über die Vorlagen, sowie die Versiegelung der Stimmzeddel.

Endlich folgt die Prüfung der Wahlzeddel und die Ermittlung der Wahlergebnisse. Werden gleichzeitig mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art vorgenommen, so ist über jede Wahlverhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und es sind die betreffenden Wahlzeddel ebenfalls getrennt zu versiegeln.

§ 16. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzeddel gelten folgende Regeln:

- 1) Leere Stimm- oder Wahlzeddel, sowie solche, welche nicht mit dem Stempel des Wahlausschusses versehen sind, sind ungültig.
- 2) Stimmzeddel, welche nicht mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.
- 3) Wahlzeddel auf ausseramtlichen Formularen, welche der Vorschrift in § 11, dritter Absatz, nicht entsprechen, sind ungültig.

28. Septbr. 4) Wahlzeddel, welche ehrverletzende oder unanständige Bemerkungen oder Zulagen enthalten, sind ungültig.

1892. Ungültige Stimm- oder Wahlzeddel, im Sinne der Ziffern 1—4, werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht gezählt.

5) Wahlzeddel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, dass begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft, werden aber bei der Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt.

6) Wahlzeddel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „die Alten“, „die Bisherigen“ und dergleichen, sind, wenn keine begründete Zweifel im Sinne der Ziffer 5 obwalten, gültig.

7) Wenn auf einem Wahlzeddel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschiessenden Namen nicht gezählt.

8) Wenn auf einem Wahlzeddel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

9) Wahlzeddel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

§ 17. Die Protokolle sollen enthalten:

- 1) den Tag und Zweck der Verhandlung;
- 2) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;

A. Die Abstimmungsprotokolle insbesondere:

- 3) die Zahl der ungültigen Stimmzeddel, gemäss § 16, Ziff. 1 und 2;

- 4) die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzeddel und das Ergebniss der Stimmgebung;

28. Septbr.
1892.

B. Die Wahlprotokolle insbesondere:

- 3) die Zahl der ungültigen Wahlzeddel, gemäss § 16, Ziff. 1, 3 und 4;
- 4) die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel und das Ergebniss der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Ausschusses über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzeddel.

Für jede Wahlverhandlung sind die Angaben getrennt einzutragen;

- 5) die Ernennung der Abgeordneten an die Kreis- und Bezirksausschüsse.

Die Protokolle sind am Schlusse der Verhandlungen öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Von jedem Protokoll bleibt ein Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses. Die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Stimm- und Wahlzeddel sind an das Regierungsstatthalteramt einzusenden.

§ 18. Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler und Gemeinde-Anstalten und Polizeikorps, welche dienstlich verhindert sind, ihr Stimmrecht am Abstimmungsorte persönlich auszuüben, ist es gestattet, die Stimm- und Wahlzeddel, unter Beifügung der Ausweiskarte, unter Couvert an den Wahlausschuss gelangen zu lassen. Die Stimmabgabe wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die Sendung vor Schluss der Stimm-

28. Septbr. gebung franko in die Hände des Ausschusses gelangt.
1892. Kollektivsendungen sind unstatthaft.

Solchermassen eingesandte Stimm- und Wahlzeddel werden nach der Abstempelung durch ein Mitglied des Wahlausschusses in die Urne gelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es jedoch untersagt, Einsicht von dem Inhalt der Zeddel zu nehmen.

§ 19. Für die auf den Tag der Abstimmung ausserhalb ihres Wohnorts befindlichen Militärs bestimmt das Kommando Zeit und Ort der Stimmgebung. Zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen ernennen die Militärs aus ihrer Mitte einen Ausschuss. Sind Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere anwesend, so hat der im Grad älteste Offizier oder Unteroffizier das Präsidium zu übernehmen.

Die Militärs haben ihre Namen in ein Verzeichniss einzutragen, welches je nach den vorzunehmenden Abstimmungen kreis- oder bezirksweise geordnet ist.

Sie erhalten dagegen die nöthigen Stimm- und Wahlzeddel.

Die Wahlzeddel sind vom Kommando unter Beilage der entsprechenden Verzeichnisse und Protokollauszüge direkt an die Regierungsstatthalter zu Handen der betreffenden Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse zu versenden.

Die Stimmzeddel dagegen sind unter Beilage eines Verzeichnisses sämmtlicher Stimmenden an den Regierungsrath zu übermitteln.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt (§ 17). Dasselbe ist dem Regierungsrathe einzusenden.

Weiteres Verfahren nach den Abstimmungen.28. Septbr.
1892.

§ 20. Bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen und bei Wahlen oder Wahlvorschlägen, welche die einzelnen politischen Versammlungen selbstständig zu treffen haben, hat der Präsident ein Doppel des Protokolls und die versiegelten Stimm- oder Wahlzeddel sofort an das Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Die Protokolle über die Wahlen der kantonalen Geschworenen verbleiben beim Regierungsstatthalteramt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§§ 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1847). Die andern Protokolle hat der Regierungsstatthalter dem Regierungsrath zu übermitteln.

§ 21. Wenn die politische Versammlung nicht selbstständig, sondern gemeinsam mit mehreren andern politischen Versammlungen Wahlen zu treffen hat, so sind nach Ermittlung der Stimmgebung noch Abgeordnete zu ernennen, welche bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses für den betreffenden Kreis oder Bezirk mitzuwirken haben.

Werden in solchen Fällen zwei oder mehrere Wahlverhandlungen verschiedener Art, z. B. von Grossräthen oder Nationalräthen, vorgenommen, so sind für jede Art von Wahlverhandlungen Abgeordnete zu ernennen.

Diesen Abgeordneten werden je ein Doppel des Protokolls und die betreffenden Wahlzeddel versiegelt übergeben.

Die Abgeordneten aus den verschiedenen politischen Versammlungen einer Kirchgemeinde können sich durch einen von ihnen und aus ihrer Mitte gewählten gemeinsamen Abgeordneten vertreten lassen. Diesem sind dann die Protokolle und versiegelten Wahlzeddel zu übergeben.

28. Septbr.
1892.

§ 22. Die Abgeordneten treten an den in der Verordnung des Regierungsraths festgesetzten Tagen und Orten zusammen.

Sie konstituiren sich, unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes, je nach ihrem Mandat, als Bezirksausschuss, als kantonaler oder eidgenössischer Kreisausschuss und ernennen einen Präsidenten, sowie die erforderliche Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.

§ 23. In den Kreis- und Bezirksausschüssen werden die Protokolle und Wahlzeddel der politischen Versammlungen entsiegelt und, so weit es nötig ist, geprüft, das Gesammtergebniss ausgemittelt und protokollirt.

Erheben sich Reklamationen irgend einer Art, so hat der Ausschuss vor Allem die Erheblichkeit und, sofern diese bejaht würde, auch die Begründtheit der Reklamation zu begutachten, wobei für jede politische Versammlung eine Stimme abzugeben ist und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 24. Ueber jede Verhandlung der Ausschüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll enthalten :

- 1) die Gesammtzahl der in allen politischen Versammlungen des betreffenden Kreises oder Bezirks ausgetheilten Wahlzeddel;
- 2) die Gesammtzahl der nach § 16 Ziffern 1, 3 und 4 ungültigen Wahlzeddel;
- 3) die Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel;
- 4) die Angabe der absoluten Mehrheit;
- 5) die Namen der gewählten Personen;

28. Septbr.
1892.

- 6) die Namen der Kandidaten, welche für einen zweiten oder dritten Wahlgang im Vorschlag bleiben, mit Angabe der Stimmenzahl, welche jeder derselben erhalten hat;
- 7) die Angabe der erheblich erklärten Reklamationen gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen;
- 8) das Gutachten des Ausschusses über diese Reklamationen.

Wahlzeddel von im Dienst stehenden Militärs (§ 19) sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitzuberechnen und zu zählen, sofern sie vor der Unterzeichnung des Protokolls einlangen. Später einlangende Wahlzeddel sind ungültig.

Das Protokoll ist öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Das eine Doppel sammt den Protokollen der politischen Versammlungen ist durch den Präsidenten sofort dem Regierungsrath zu übersenden, das andere Doppel hingegen dem Regierungsstatthalter zur Niederlegung in das Amtsarchiv.

Die Wahlzeddel bleiben bis nach Ablauf der Einspruchsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt und sollen nachher vernichtet werden.

§ 25. Wer die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel einer selbstständig wählenden politischen Versammlung, eines Kreises oder Bezirkes für eine Wahl oder einen Wahlvorschlag erhalten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

Sobald in einem Wahlkreise wenigstens die Hälfte der zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden

28. Septbr. ist, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr des-
1892. selben Wahlgangs. Andernfalls erfolgt ein zweiter Wahl-
gang, wobei doppelt so viele Kandidaten in der Wahl
bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar die-
jenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In
diesem zweiten Wahlgang entscheidet dann die relative
Mehrheit.

Bei den Wahlen der kantonalen und eidgenössischen
Geschworenen, sowie für die zweiten Wahlvorschläge der
Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten genügt das
relative Mehr im ersten Wahlgange.

Bei den Wahlen in den Nationalrath macht die bezüg-
liche Bundesgesetzgebung Regel (§ 27 hiernach).

§ 26. Erhält bei einer Wahl oder bei einem Wahl-
vorschlag eine größere Zahl von Personen die absolute
Mehrheit, als zu wählen oder vorzuschlagen war, so sind
diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten,
welche die größere Zahl Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; dasselbe
wird, unter der Kontrole des Ausschusses, durch den
Präsidenten derjenigen Wahlbehörde (politische Versamm-
lung, Bezirksausschusß, kantonaler oder eidgenössischer
Kreisausschusß) gezogen, welcher die Ausmittlung des
Wahlergebnisses obliegt.

§ 27. Hat sich bei Wahlen in den Nationalrath im
ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele
Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein
zweiter, ganz freier Wahlgang statt, bei welchem wieder
Diejenigen als gewählt gelten, welche in demselben die
absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

Ist auch beim zweiten Wahlgang die absolute Mehr-
heit für die zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so

28. Septbr.
1892.

wird zu einem dritten Wahlgang geschritten, wobei drei Mal so viel Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Im dritten Wahlgang gelten Diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit ist.

§ 28. Die Anordnungen für den zweiten oder dritten Wahlgang sind bereits in der Verordnung (§ 2) vorzusehen.

Um die Stimmgabe der Militärs (§ 19) an einem zweiten oder dritten Wahlgang möglich zu machen, sind die Ausschüsse verpflichtet, ihnen durch Vermittlung der betreffenden Militärkommando's Mittheilung von den Namen derjenigen Kandidaten zu machen, welche in der Wahl geblieben sind.

Das Verfahren bei den Abstimmungen und die Ermittlung der Ergebnisse durch die Lokal-, Kreis- und Bezirksausschüsse findet in gleicher Weise statt, wie dies in den §§ 8 bis 26 für den ersten Wahlgang vorgeschrieben ist.

Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse und Erledigung von Beschwerden und Einsprachen.

§ 29. Das Ergebniß der Stimmgebung über Gesetzesvorlagen und Botschaften ist jeweilen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung mitzutheilen.

§ 30. Das Ergebniß der Wahlen in den Nationalrath ist durch das Amtsblatt und das Ergebniß der übrigen Wahlen und Wahlvorschläge auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Ueberdies ist den Gewählten von ihrer

28. Septbr. Wahl schriftlich Anzeige zu machen, bei den Wahlen in
1892. den Nationalrath durch den Regierungsrath und bei allen
 andern Wahlen durch die Präsidenten der Lokal-, Kreis-
 oder Bezirksausschüsse.

Bei Wahlvorschlägen ist den vorgeschlagenen Personen
 keine Anzeige zu machen.

§ 31. Bei den Wahlen in den Nationalrath und den
 Großen Rath, sowie bei den Wahlen der Amtsrichter und
 deren Ersatzmänner haben sich die Gewählten binnen
 acht Tagen bei dem Regierungsrath über die Annahme
 oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Das Stillschweigen
 wird als Annahme ausgelegt.

Bei den kantonalen und eidgenössischen Geschworenen
 verbleibt es hinsichtlich der Erklärung über Annahme oder
 Ablehnung der Stelle, der Einsendung der Wahlprotokolle,
 der Beschwerdeführung und deren Entscheidung bei den
 Bestimmungen der §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 des
 Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom
 31. Juli 1847 und der §§ 41, 42 und 43 des Gesetzes
 über die Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

§ 32. Sind mehrere sich gegenseitig ausschließende
 Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist dieselbe
 durch den Regierungsrath ungesäumt zu einer beförder-
 lichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl sie annehme.

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich
 wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegen-
 seitig ausschließen, so ist durch den Regierungsrath den-
 selben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt
 von der Wahl zu bestimmen und, wenn die Sache auf
 diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Loos zu
 entscheiden, welche der sich ausschließenden Wahlen gültig
 sein solle.

Wo in Folge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen,
ist die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

28. Septbr.
1892.

§ 33. Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen sind binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsstatthalters zu Handen des Regierungsraths zu bringen.

Derselbe entscheidet über alle Beschwerden, welche gegen die Abstimmungen über Gesetzesvorlagen einlangen, ferner über alle Beschwerden gegen Wahlverhandlungen, welche zwischen dem ersten und zweiten oder dem zweiten und dritten Wahlgang erhoben werden, sofern die Gesamtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebniß geführt haben.

Haben dagegen die Gesamtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, zu einem abschließlichen Ergebniß geführt, so entscheidet über die eingelangten Beschwerden bei kantonalen Wahlen der Große Rath und bei eidgenössischen Wahlen der Nationalrath.

§ 34. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrath geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Betracht.

Zum Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, mit Einschluß der Entscheide des Regierungsrathes über vor-

28. Septbr. 1892. läufige Wahlbeschwerden (§ 33). Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen ist auch das Stimmrecht Einzelner, welche nach Abschluß des Stimmregisters als stimmberechtigt anerkannt oder als nicht stimmberechtigt gestrichen worden sind, und bei eidgenössischen Wahlen auch der Entscheid des Regierungsrathes über das Stimmrecht Einzelner.

§ 35. Bei eidgenössischen Wahlen hat der Regierungsrath, nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 34), sämmtliche auf die Wahlen bezügliche Akten sammt allfälligen Einsprachen und seinem Gutachten darüber an den schweizerischen Bundesrath zu Handen des Nationalraths zu übermitteln.

Bei Wahlen in den Großen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Bezirks- und Betreibungsbeamten hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Großen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.

§ 36. Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

Schlußbestimmung.

§ 37. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 aufgehoben.

28. Septbr.
1892.

Bis zu der Abänderung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 können für keine politische Versammlung, auch wenn dieselbe aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt ist, mehr als drei Abstimmungslokale eingerichtet werden.

Bern, den 28. September 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

23. Septbr.
1892.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Erhebung einer nach dem Gewicht der importirten Trockenbeeren bestimmten Monopolgebühr auf Trockenbeerentrestern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 betreffend Art. 32^{bis} der Bundesverfassung (A. S. n. F. X, 420);

in Ausführung der Art. 1 und 11 des Pflichtenheftes vom 23. Mai 1888 betreffend die Vergebung der in den Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vorgesehenen Brennloose (A. S. n. F. X, 609);

in Ergänzung und theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 17. Juli 1888 betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen, zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen (A. S. n. F. X, 720) und seines Kreisschreibens an die eidgenössischen Stände vom 5. Februar 1889 betreffend die Ueberwachung der Brennereien;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Auf Trockenbeeren zur Weinbereitung (Zolltarif Nr. 396) ist bei deren Einfuhr in die Schweiz außer dem tarifmäßigen Zolle eine Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per Meterzentner Bruttogewicht zu entrichten.

2. Die nach Ziffer 1 bezahlte Gebühr wird von der Alkoholverwaltung auf schriftliches Gesuch hin zurück erstattet, sofern und insoweit — unter Beigabe der Fracht-

23. Septbr.
1892.

briefe und der Quittungen über die Entrichtung von Zoll und Monopolgebühr — durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die aus den importirten Trockenbeeren gewonnenen Trester eine Behandlung erfahren haben, welche die Darstellung gebrannter Wasser aus denselben ausschließt. Die Art dieser Behandlung ist in den amtlichen Zeugnissen speziell namhaft zu machen.

3. Die aus importirten Trockenbeeren zur Weinbereitung gewonnenen Trester, für welche die in Ziffer 1 hievor festgesetzte Gebühr bezahlt und nicht zurückerstattet worden ist, dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zur Herstellung gebrannter Wasser benutzt werden, unter denen die Verwendung inländischer Trester zu besagtem Zwecke gestattet ist. Dagegen bleibt das Brennen der Trockenbeeren selbst und des aus denselben gewonnenen Weines ohne spezielle Ermächtigung des Finanzdepartements und ohne Bezahlung der von diesem Departement jeweilen festzusetzenden Gebühr nach wie vor untersagt. Das gleiche Verbot gilt bezüglich der Trester derjenigen Trockenbeeren (Zolltarif Nr. 398), auf welchen eine Monopolgebühr an der Grenze einstweilen nicht zur Erhebung gelangt, sowie im Allgemeinen für alle Trester, welche einen Zusatz von monopolpflichtigen Stoffen, wie Zucker, Bierhefe etc., erhalten haben.

4. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 23. September 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Vizepräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



30. Septbr.
1892.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesrathsbeschlusses betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,
beschließt:

Die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1890 betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr *) wird auf die Jahre 1893 und 1894 ausgedehnt. Sollten sich indessen Mißstände ergeben, so kann der besagte Beschuß schon vor Ablauf des Jahres 1894 abgeändert oder aufgehoben werden.

Bern, den 30. September 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe Bernische Gesetzesammlung n. F. XXIX, Seite 224,
Jahrgang 1890.

Vollziehungsverordnung

13. Februar
1892.

über

die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande.

Die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, in der Absicht, die Schutzmaßregeln, die in ihrem Konkordat vom Mai 1875 zum Schutze der im Ausland angestellten jungen Leute *) niedergelegt sind, auch auf die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inland auszudehnen, haben zu diesem Zwecke folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1.

Wer ein Stellenvermittlungsbüreau oder eine Placirungsagentur für Dienstboten des einen oder andern Geschlechts, Bediente, Kutscher, Bauernknechte, Kammermädchen, Kellner und Kellnerinnen oder andere gleichartige Anstellungen eröffnen will, hat vorher die Bewilligung dazu bei dem kantonalen Polizeidepartement (der kantonalen Polizeidirektion) einzuholen.

Art. 2.

Das zur Ausübung dieses Gewerbes ertheilte Patent gilt für ein Jahr; seine Erneuerung muß vor dem Ablauf des zwölften Monats begehrt werden. Das Patent wird nur auf

*) Bernische Gesetzesammlung, n. F., Band XXVI, Seite 20,
Jahrgang 1887.

13. Februar 1892. die Vorweisung eines von der Behörde der Wohnsitzgemeinde ausgefertigten Leumundszeugnisses ertheilt. Es kann jederzeit wegen Widerhandlung gegen die gegenwärtige Verordnung zurückgezogen werden. Der Preis des Patents ist auf fünf bis fünfzig Franken (5 bis 50) festgesetzt, ohne die eventuelle Stempelgebühr und unbeschadet der Staats- und Gemeindesteuern, die etwa in einzelnen Kantonen für dieses Gewerbe besonders erhoben werden.

Das Patent wird nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular ausgefertigt.

Art. 3.

Der Patentbewerber hat außerdem bei dem Polizeidepartement (der Polizeidirektion) fünfzig bis dreihundert Franken (50 bis 300) als Sicherheit für die pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu hinterlegen. Ist ein Theil dieser Summe in Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erhoben worden, so muß die Hinterlage sogleich, bei Strafe des Patententzugs, wieder ergänzt werden.

Art. 4.

Vermittelt das Büro auch Stellen im Ausland, so beträgt der Gesamtpreis für beide Patente zusammen zehn bis hundert Franken (10 bis 100), und wird das Maximum der zur Sicherheit für den Geschäftsbetrieb im Ausland wie im Inland bestimmten Hinterlage auf fünfhundert Franken (Fr. 500) erhöht.

Art. 5.

Jedes Stellenvermittlungsbüro ist verpflichtet, zwei Register zu führen, die von der Behörde zum Selbstkostenpreise geliefert werden und vollständig paginiert sein sollen.

Das erste dieser Register ist zur Eintragung der Stellen suchenden Personen bestimmt und soll folgende Rubriken enthalten:

1. die Ordnungsnummer;
2. das Datum des Gesuchs;
3. den Namen und die Vornamen, das Alter und die Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgelegten Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. die Bezeichnung der zuletzt versehenen Stelle;
5. die Bezeichnung der neuen Stelle und das Datum des Diensteintritts;
6. den Betrag der bezogenen Gebühr;
7. Bemerkungen.

13. Februar
1892.

Das andere Register ist zur Eintragung der Dienstherren und Arbeitgeber bestimmt, die Dienstboten oder Arbeiter suchen, und soll folgende Rubriken enthalten:

1. die Ordnungsnummer;
2. das Datum des Gesuchs;
3. den Namen und die Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort des Gesuchstellers;
4. die Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten und das Datum des Diensteintritts;
5. den Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Diese Register müssen auf erstes Verlangen des Polizeidepartements (der Polizeidirektion) vorgelegt werden. Sie sind von der letzten Eintragung an fünf Jahre lang aufzubewahren.

Art. 6.

Den Stellen suchenden Personen dürfen nicht mehr als fünfzig Centimes Einschreibegebühr abgenommen werden.

Für die übrigen Kosten hat jedes Stellenvermittlungsbüro einen Tarif aufzustellen, der jede einzelne Gebühr deutlich bezeichnen soll.

13. Februar
1892.

Dieser Tarif ist dem Polizeidepartement (der Polizeidirektion) zur Genehmigung vorzulegen; diese Behörde wird ihn nöthigenfalls ermäßigen. Der Tarif ist dem Departement (der Direktion) in zwei Exemplaren einzureichen, wovon das eine in den Händen der Behörde bleibt, das andere mit ihrem Stempel versehen und dem Bureau zurückgegeben wird; der Tarif soll in den Räumen des Bureau's angeschlagen und jeder Person, die mit dem Bureau in geschäftlichen Verkehr tritt, zur Kenntniß gebracht werden.

Art. 7.

Den Stellen suchenden Personen sollen die von ihnen dem Stellenvermittlungsbureau anvertrauten Zeugnisse, Ausweisschriften und Photographien auf ihr Verlangen sogleich und kostenfrei zurückgegeben werden; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 224 des Obligationenrechts.

Art. 8.

Die Stellenvermittlungsbüreaux, die stellenlosen Dienstboten Logis und Kost geben wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des Polizeidepartements (der Polizeidirektion). Die Bewilligung wird nur eittheilt, wenn die persönlichen und lokalen Verhältnisse befriedigend erscheinen. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 9.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit einer Buße von höchstens zweihundert Franken oder mit Gefängniß von höchstens acht Tagen bestraft. Beide Strafarten können verbunden werden. Alles unter Vorbehalt der Anwendung der Strafbestimmungen über Anreizung oder Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht.

Art. 10.

Die in einem der Konkordatskantone verhängten Strafurtheile sind in den übrigen auf bloßen Vorweis des vom Polizeidepartement (von der Polizeidirektion) unterzeichneten oder gegengezeichneten Urtheils hin vollstreckbar.

Art. 11.

Die Anstalten, die sich zu wohlthätigen Zwecken mit der Stellenvermittlung für Dienstboten befassen, sind von der Entrichtung der Patentgebühr und von der Leistung einer Hinterlage befreit.

Art. 12.

Die gegenwärtig bestehenden Stellenvermittlungsbüros sind gehalten, die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen binnen 30 Tagen nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen.

Art. 13.

Diese Verordnung wird vollstreckbar, sobald sie von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt ist und die eidgenössische Sanktion erhalten hat.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

hat auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung des zwischen den Kantonen der romanischen Schweiz bestehenden Konkordates zum Schutze junger Leute die von der Konferenz in Neuenburg am 13. Februar 1892 ange nommene Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung von Dienstboten genehmigt und für den Kanton Bern vollziehbar erklärt.

Bern, 19. April 1892.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Kistler.

Folgen die Genehmigungsbeschlüsse
der Kantonsregierungen von **Neuenburg, Genf, Freiburg**
Waadt und Wallis,
sowie derjenige des **schweizerischen Bundesrathes** vom
28. Oktober 1892.



13. Februar
1892.

13. Februar
1892.

Patentformular.

Schweizerische Eidgenossenschaft.



Patent zur Stellenvermittlung im Inland.

Das Polizeidepartement (die Polizeidirektion) des Kantons

ertheilt de.....

von

wohnhaft in.....

die Bewilligung, ein Bureau zur Vermittlung von Stellen im Innern der Schweiz für Dienstboten (Bediente, Kutscher, Bauernknechte, Kammermädchen, Kellner und Kellnerinnen oder andere gleichartige Anstellungen) zu eröffnen.

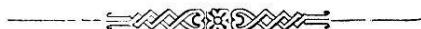
Dieses Patent gilt auf ein Jahr vom Datum seiner Ausstellung hinweg, d. h. vom 189.....
bis zum 189.....

Es ist ausgestellt unter der Bedingung, daß der Empfänger sich genau an die Vorschriften der hienach abgedruckten Verordnung halte.

Patentgebühr Fr.

Gegeben in, den 189.....

Polizeidepartement (Direktion).



Bundesgesetz

**24. Juni
1892.**

betreffend

die Patenttaxen der Handelsreisenden.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 29. Mai 1891,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschließlich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waaren mit sich führen, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen.

Durch besondere Schlußnahme des Bundesrates kann Handelsreisenden, bei welchen im Uebrigen die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, das Mitführen von Waaren gestattet werden, wenn die sofortige Uebergabe der Waare an den Käufer für den Betrieb ihres Geschäftes nothwendig ist.

Art. 2. Alle anderen Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waaren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiete der

24. Juni
1892.

Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf Fr. 150, für ein halbes Jahr auf Fr. 100 festgesetzt wird.

Art. 3. Die Reisenden auswärtiger Handelshäuser können in der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufnehmen wie die Reisenden inländischer Häuser, wenn die Schweiz mit dem Staate, in welchem jene Häuser niedergelassen sind, in diesem Sinne eine Vereinbarung getroffen hat.

Trifft diese Voraussetzung bei ihnen nicht zu, so haben die Reisenden auswärtiger Häuser für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Taxe von Fr. 300 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 200 und für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 2 eine jährliche Taxe von Fr. 500 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 300 zu entrichten.

In allen Fällen müssen die Reisenden auswärtiger Häuser eine von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte Gewerbelegitimationskarte besitzen, durch welche bescheinigt wird, daß das von ihnen vertretene Haus in dem Staate, in welchem es sich befindet, zum Gewerbebetrieb berechtigt ist.

Dem Bundesrathe steht zudem das Recht zu, Handelsreisenden aus solchen Staaten, welche in ihrem Gebiete den schweizerischen Handelsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen verbieten oder nur unter sehr erschwerenden Bedingungen gestatten, den Gewerbebetrieb in der Schweiz gänzlich zu untersagen.

Art. 4. Die Handelsreisenden, denen nach Maßgabe von Art. 1, 2 und 3 die Aufsuchung von Bestellungen in der Schweiz gestattet ist, haben eine Ausweiskarte zu lösen, welche den in Art. 1 genannten schweizerischen und den ihnen gleichgestellten ausländischen Reisenden unentgeltlich, den übrigen Reisenden gegen Entrichtung der in Art. 2 und 3 bezeichneten Taxen für die Dauer eines Kalenderjahres oder -Halbjahres verabfolgt wird.

24. Juni
1892.

Art. 5. Die Ausweiskarte ist auf Kosten der Kantone anzufertigen und wird den Reisenden schweizerischer Handelshäuser im Kanton des Geschäftssitzes, den Reisenden auswärtiger Häuser in demjenigen Kanton verabfolgt, den sie zuerst besuchen.

Auf den Ausweiskarten, welche den in Art. 1, Absatz 2, erwähnten Handelsreisenden verabfolgt werden, ist die Schlußnahme des Bundesrathes, die ihnen das Mitführen von Waaren gestattet, vorzumerken.

Der Bundesrat stellt das Formular der Ausweiskarten fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Uebertragung einer Karte statthaft ist.

Art. 6. Der Besitzer einer Ausweiskarte ist auf die Dauer ihrer Gültigkeit von jeder Kantons- und Gemeindetaxe befreit.

Art. 7. Der Ertrag der Ausweiskarten wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl vertheilt.

Art. 8. Mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 werden bestraft:

- a. Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen ohne im Besitze einer Ausweiskarte (Art. 4 und 5, zu sein;
- b. die Handelsreisenden, welche Waaren mit sich führen, ohne hiezu nach Art. 1, Absatz 2, ermächtigt zu sein;
- c. die in Art. 1 genannten schweizerischen und die ihnen gleichgestellten ausländischen Handelsreisenden, wenn sie mit anderen als den im angeführten Artikel bezeichneten Personen in Verkehr treten.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln; dabei ist für e Fr. 5 Buße ein Tag Gefängniß zu rechnen.

24. Juni
1892.

Gegen Rückfällige kann die Strafe verdoppelt und der Patententzug verfügt werden; überdies kann Rückfälligen das Recht zum Erwerb eines Patentes auf 1 bis 5 Jahre aberkannt werden.

Die Beurtheilung erfolgt nach dem kantonalen Verfahren durch die Strafbehörden desjenigen Kantons, in welchem die Uebertretung verübt wurde.

Die Bußen fallen den Kantonen zu.

Art. 9. Die Gesetzgebung über das Feilbieten von Waaren auf den Marktplätzen oder im Umherziehen (Etalage und Colportage), sowie über den Ausverkauf von Waarenlagern (Deballage) bleibt Sache der Kantone.

Art. 10. Die Gesetzgebung betreffend gebrannte Wasser wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Art. 11. Der Bundesrat trifft die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 22., vom Ständerathe am 24. Juni 1892.

Das vorstehende Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden wurde vom schweizerischen Bundesrath, am 1. November 1892, mit dem 1. Jänner 1893 in Kraft erklärt.



Bundesrathsbeschuß

1. November
1892.

betreffend

die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Der schweizerische Bundesrat,

in Betracht, daß gegen das am 13. Juli 1892 im Bundesblatt veröffentlichte Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (11. Oktober) kein Referendumsbegehrung eingegangen ist;

in der Absicht, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfugungen zu treffen;

in Anwendung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes,

beschließt:

1. Das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

2. Die Kantone werden bis spätestens Ende November 1892 die Amtsstellen bezeichnen, welche die zur Aufnahme von Bestellungen gemäß Art. 4 des Gesetzes erforderlichen Ausweiskarten zu verabfolgen haben.

**1. November
1892.** Solche Amtsstellen sollen sowohl an den Kantonshauptorten als auch an den Bezirkshauptorten bestehen. Am Kantonshauptorte befindet sich die mit der Bundesbehörde verkehrende Centralstelle.

Die kantonalen Amtsstellen sind sofort dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen und überdies durch Einrückung in das Schweizerische Handelsamtsblatt und in die kantonalen Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Ausweiskarten der Handelsreisenden erhalten den aus Beilage I und II ersichtlichen Inhalt und werden den Kantonen nach ihrem Bedürfnisse zum Kostenpreise geliefert.

4. Jeder Handelsreisende, der Bestellungen aufnimmt, bedarf einer Ausweiskarte.

Es ist gestattet, eine Karte für mehrere Reisende auszustellen zu lassen, wenn sie nur von dem einen oder dem andern derselben gebraucht werden soll. Nehmen dagegen mehrere Reisende eines Hauses gleichzeitig Bestellungen auf, so bedarf ein jeder derselben einer Ausweiskarte.

Umgekehrt hat ein Reisender, der mehrere Handelsgeschäfte vertritt, nur eine Ausweiskarte zu lösen.

5. Will ein Handelshaus innerhalb der Geltungsdauer einer Ausweiskarte einem auf dieser nicht eingeschriebenen Reisenden die Aufnahme von Bestellungen übertragen, so wird der Name dieses Reisenden durch die zuständige Amtsstelle unentgeltlich auf der Karte nachgetragen, wenn derselbe nicht gleichzeitig mit anderen Reisenden des Hauses Bestellungen aufsuchen soll.

6. Diejenigen Handelshäuser, welche für ihre Reisenden die in Art. 1, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Befugniß, Waaren mit sich zu führen, erlangen wollen, haben sich zu diesem Zwecke in schriftlicher Eingabe an den Bundesrat zu wenden.

Schweizerische Häuser haben ihrem Gesuche das Gutachten der Regierung des Kantons, in dem sie niedergelassen sind, auswärtige Häuser dasjenige der Regierung des Kantons, den sie zuerst besuchen, beizulegen.

1. November
1892.

7. Es wird festgestellt, daß zur Zeit sämmtliche europäischen Staaten mit Ausnahme von Portugal und von Schweden und Norwegen, ferner von überseeischen Ländern die Vereinigten Staaten Nordamerika's, Salvador, Ecuador, Transvaal und Congostaat, Japan, Hawaii, sowie alle europäischen Kolonien, mit Ausnahme der portugiesischen und der spanischen, durch Vertrag den Vertretern schweizerischer Handelshäuser in ihrem Gebiete die gleiche Behandlung zugesichert haben, deren sich die inländischen Häuser erfreuen.

Die Reisenden französischer Häuser werden bis zur definitiven Entscheidung über das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich provisorisch wie solche der meistbegünstigten Nation behandelt.

Der Bundesrat behält sich vor, mit den Staaten, welche der Schweiz bis jetzt in Bezug auf die Behandlung der Handelsreisenden keine Zusicherungen gemacht haben, diesfällige Vereinbarungen zu treffen. Inzwischen haben die Kantonsregierungen jeden einzelnen Fall, der Reisende aus solchen Staaten betrifft, dem eidg. Departement des Auswärtigen (Handelsabtheilung) sofort einzuberichten.

8. Die zur Ausstellung von Ausweiskarten ermächtigten kantonalen Amtsstellen führen zum Zwecke der in Art. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Abrechnung, sowie behufs der Herstellung und Veröffentlichung einer jährlichen Statistik des Verkehrs der Handelsreisenden ein monatlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem Formular, dessen Inhalt aus Beilage III ersichtlich ist.

Die Bezirksstellen übersenden ihre Verzeichnisse der kantonalen Centralstelle.

1. November 1892. Die Centralstelle prüft die Verzeichnisse und trägt die Summen der von den einzelnen Stellen erhobenen Gebühren in einem Kontrolbuche ein; sie übermittelt hierauf binnen vierzehn Tagen nach dem Monatsabschlusse sämmtliche Verzeichnisse der Handelsabtheilung des eidg. Departements des Auswärtigen.

Das genannte Departement nimmt nach Schluß des Jahres die Abrechnung mit den kantonalen Centralstellen vor.

Dasselbe besorgt und veröffentlicht überdies die auf den Verkehr der Handelsreisenden bezügliche jährliche Statistik.

9. Das eidg. Departement des Auswärtigen (Handelsabtheilung) wird dafür sorgen, daß die vorstehenden Verfügungen richtig ausgeführt werden.

Dasselbe hat überhaupt, unter der Oberaufsicht des Bundesrathes, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen und die einschlägigen Geschäfte, je nach ihrer Natur, von sich aus zu erledigen oder durch Antragstellung an den Bundesrat zur Erledigung zu bringen.

Bern, den 1. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Beilage I. 1. November
1892.

Nº 

Ausweiskarte für Handelsreisende.

Carte de légitimation pour voyageurs de commerce.

Für das Jahr

Pour l'année

I. Semester

I^{er} semestre

II. Semester

II^{me} semestre



Gültig in der Schweiz

zur Aufnahme von Bestellungen, mit oder ohne Muster, bei Geschäftsleuten, welche den Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden.

Valable en Suisse

pour prendre des commandes, avec ou sans échantillons, auprès de maisons opérant la revente des articles ou en faisant usage pour leurs besoins professionnels.

Firma }
Maison }

Reisender }
Voyageur }

Geschäftszweig }
Branche de commerce }

Angabe, ob und eventuell welche Waaren der Reisende kraft besonderer Verfügung des Bundesrathes mit sich führen darf. —
Dire si et quelles marchandises le voyageur est autorisé à avoir avec lui en vertu de décision spéciale du conseil fédéral

Datum.

Date.

(L. S.)

Stempel und Unterschrift der Amtsstelle :

Timbre et signature de l'office :

1. November
1892.

Strafbestimmungen.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden enthält folgende Strafbestimmungen:

Mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 werden bestraft:

- a. Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte zu sein;
- b. die Handelsreisenden, welche Waaren mit sich führen, ohne hiezu ermächtigt zu sein;
- c. die keine Taxe bezahlenden schweizerischen und die ihnen gleichgestellten ausländischen Handelsreisenden, wenn sie mit Personen, die nicht den Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, in Verkehr treten.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln; dabei ist für je Fr. 5 Buße ein Tag Gefängniß zu rechnen.

Gegen Rückfällige kann die Strafe verdoppelt und der Patententzug verfügt werden; überdies kann Rückfälligen das Recht zum Erwerb eines Patentes auf 1 bis 5 Jahre aberkannt werden.

Dispositions pénales.

La loi fédérale du 24 juin 1892 concernant les taxes de patente des voyageurs de commerce contient les dispositions pénales que voici:

Seront punis d'une amende jusqu'à 1000 francs:

- a. Les voyageurs de commerce pratiquant en Suisse sans être porteurs de la carte de légitimation;
- b. les voyageurs de commerce qui, sans y être autorisés, ont des marchandises avec eux;
- c. les voyageurs de commerce suisses qui ne sont astreints à aucune taxe et les voyageurs étrangers qui leur sont assimilés, s'ils entrent en relations d'affaires avec d'autres personnes que celles qui opèrent la revente des articles ou en font usage pour leurs besoins professionnels.

Les amendes qui ne peuvent être recouvrées sont converties en emprisonnement. Un jour d'emprisonnement compte pour 5 francs d'amende.

En cas de récidive, la peine peut être doublée et la carte de légitimation annulée; en outre, le contrevenant pourra être déclaré déchu, pour une période de 1 à 5 ans au maximum, du droit d'obtenir une carte de légitimation.

Beilage II.1. November
1892.Nº **Ausweiskarte für Handelsreisende.**

Carte de légitimation pour voyageurs de commerce.

Für das Jahr

Pour l'année

I. Semester

semestre

II. Semester

II^{me} semestre**Taxe Fr.****Gültig in der Schweiz**zur Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Muster bei Handel- und Gewerbetreibenden sowohl als auch bei **Privatpersonen**.**Valable en Suisse**pour prendre des commandes, avec ou sans échantillons, soit chez les commerçants et les industriels, soit chez les **particuliers**.

Firma }

Reisender }

Geschäftszweig }

Datum.

Date.

(L. S.)

Stempel und Unterschrift der Amtsstelle:

Timbre et signature de l'office:



Diese Karte berechtigt nicht zum Mitführen von Waaren.

Cette carte n'autorise pas son porteur à avoir avec lui des marchandises.

1. Nov. Abrechnungsformular.
1892.

Kanton Bezirk

Verzeichniss der im Monat Ausweiskarten für

¹⁾ Die Karten sind ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheit während eines Jahres *fortlaufend* zu numerieren.

²⁾ Vertritt ein Reisender mehrere Häuser, so sind die Namen der letzteren bei der betreffenden Nummer auf besondern Linien unter einander anzuführen.

³⁾ Soll eine Karte alternativ von mehreren Reisenden benutzt werden, so sind deren Namen in gleicher Weise unter einander anzuführen.

Beilage III.

1. Nov.
1892.

Zürich.

189 verabfolgten
Handelsreisende.

14. Novbr.
1892.

D e k r e t

über

die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Ziff. 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Heumonat 1872 und der Art. 9 und 241 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämmtliche Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen und aus dem Betreibungs- und Konkursverfahren sind, wenn nicht binnen drei Tagen nach dem Empfange darüber verfügt wird, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks, zu deponiren.

14. Novbr.
1892.

§ 2. Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jährlichen Zins von drei vom Hundert, jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Der Tag des Eingangs und derjenige der Erhebung sind nicht mitzuzählen.

§ 3. Die Deponirung und der Rückzug dieser Geldhinterlagen geschieht mittelst Bezugs- und Zahlungsanweisungen, welche für die richterlichen Depositen von den Gerichtspräsidenten, für die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen von den Regierungsstatthaltern und für die Depositen aus Betreibungen und Konkursen, auch da, wo besondere Konkursverwaltungen eingesetzt werden, von den ordentlichen Betreibungs- und Konkursbeamten ausgestellt werden.

§ 4. Die Gerichtspräsidenten, die Regierungsstatthalter und die Betreibungsbeamten führen eine Anweisungskontrolle, in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in mehreren Geschäften auftritt, für jedes Geschäft ein Konto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Zahlungsanweisungen zur Last geschrieben werden.

§ 5. Der Kantonsbuchhalterei ist monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrolle zuzusenden, bestehend in einem Verzeichnisse der im Laufe des Monats ausgestellten Anweisungen. Sind während des Monats keine Anweisungen ausgestellt worden, so ist dies der Kantonsbuchhalterei anz izeigen.

§ 6. Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deßhalb in Spezies restituirt werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten im Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, amtlich

14. Novbr. zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwerthes und des
1892. Namens des Deponenten zu versehen und der Amtsschaff-
nerei zuzustellen.

Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, und die betreffenden Bezugs- und Zahlungsanweisungen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Depot unverändert zurückzugeben sei.

Geldsorten, welche die öffentlichen Kassen nicht annehmen, sollen vor der Deponirung ausgewechselt, beziehungsweise verkauft werden, wenn die Restituirung in Spezies nicht erforderlich ist.

§ 7. Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, die Gerichtsschreiber, Amtsschreiber und Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle denselben eingehenden Gelder vorschriftgemäß deponirt werden. Für die Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursbeamten machen die bezüglichen speziellen Vorschriften Regel.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt das Dekret vom 26. Mai 1873 außer Kraft.

Bern, den 14. November 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung15. Novbr.
1892.

betreffend

die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der
 Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln
 und Gebrauchsgegenständen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziff. 5, des Gesetzes betreffend
 den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hor-
 nung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1.

I. Gesundheitsschädliche Farbstoffe dürfen zur Her-
 stellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und
 Genußmitteln, bei welchen eine künstliche Färbung über-
 haupt gestattet ist, nicht verwendet werden.

II. Als gesundheitsschädliche Farben sind
 insbesondere zu betrachten:

- a. Farbstoffe, zu deren Herstellung Verbindungen der folgenden Metalle verwendet worden sind: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Kupfer, Chrom, Quecksilber, Zink, Zinn;
- b. Gummigutti, Berberin;

15. Novbr. 1892. c. von den Theerfarben: Pikrinsäure, Dinitrokresol (Synonyme: Safransurrogat, Goldgelb, Viktoriagelb, Viktoriaorange, Anilinorange). Martiusgelb, Dinitro- α -Naphtol (Syn. Naphtolgelb, Naphtalingelb, Manchester-gelb, Safrangelb, Jaune d'or). Aurantia, Natron- oder Ammoniaksalz von Hexanitrodiphenylamin (Syn. Kaisergelb). Orange II, Sulfanilsäure-Azo- β -Naphtol (Syn. Orange Nr. 2, β -Naphtolorange, Tropaeolin 000 Nr. 2, Mandarin, Goldorange, Mandarin G extra, Chrysaurin). Metanilgelb, Natronsalz der m-Amido-benzolmonosulfosäure - Azo - Diphenilamin. Safranin (Pink, Rosein, Anilinrosa). Methylenblau und Aethylen-blau.

§ 2.

Zur Verpackung und Aufbewahrung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel dürfen Umhüllungen und Gefäße, welche mit gesundheitsschädlichen Farben (§ 1) gefärbt sind, nicht Verwendung finden, sofern die Färbung nicht in der Weise hergestellt wird, daß vom betreffenden Nahrungs- oder Genußmittel kein Farbstoff aufgenommen werden kann.

§ 3.

Für Kinderspielwaaren (einschließlich Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), sowie Kinderwagendecken und -Polster sind diejenigen Farbstoffe verboten, welche Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Gummigutti oder Pikrinsäure enthalten. Aus anderweitigen Metallverbindungen hergestellte Farbstoffe, sowie Chromgelb und Zinnober sind bei diesen Verkaufsartikeln nur dann zulässig, wenn sie als Oelfarbe aufgetragen oder mit Firniß bedeckt sind.

Auf alle in Glasuren oder Emails eingebrannte Farben findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4.

Bekleidungsgegenstände, wie Gespinnste, Gewebe, Papierwäsche, Futterleder u. s. w., ferner Tapeten, Gardinen, Rouleaux, Lampenschirme, farbige Papiere und aus solchen angefertigte Gegenstände müssen absolut frei sein von Arsen und dessen Verbindungen. — Für Gewebe und Gespinnste ist auch die Verwendung der Pikrinsäure als Farbstoff unzulässig.

15. Novbr.

1892.

§ 5.

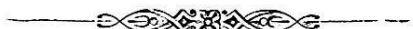
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 10. August 1889 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. November 1892.

Namens des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.



20. Novbr.
1892.

G e s e t z

betreffend

die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Straßen vierter Klasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß der Unterhalt einer Anzahl von wichtigen Straßen vierter Klasse die betreffenden Gemeinden unverhältnismäßig schwer belastet, so daß eine Beteiligung des Staates an den bezüglichen Kosten angemessen erscheint,

auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. In Abänderung von § 18 des Gesetzes über den Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834 betheiligt sich der Staat an dem Aufwande für den Unterhalt der wichtigeren Straßen vierter Klasse durch Stellung der Wegmeister. Der Große Rath wird außerdem ermächtigt, auch die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat zu beschließen.

§ 2. Als wichtigere Straßen vierter Klasse im Sinne der §§ 1 und 3 sind zu betrachten:

Straßen, welche die einzige Zufahrt zu einer Gemeinde (Einwohnergemeinde) oder Ortschaft bilden;

Straßen, die von einem regelmäßigen Postkurse befahren werden;

Verbindungswege zwischen Ortschaften, welche gleichzeitig Theile längerer Straßenzüge sind;

Stark benutzte Touristenwege.

Hiebei findet der § 17 des Straßenbaugesetzes analoge Anwendung.

20. Novbr.
1892.

§ 3. Die Beteiligung des Staates ist für sämmtliche Straßen vierter Klasse, welche gemäß § 2 in Berücksichtigung kommen, die gleiche.

§ 4. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlaß der bezüglichen Vorschriften beauftragt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1893 in Kraft.

Bern, den 28. September 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

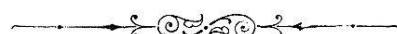
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. November 1892,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Straßen vierter Klasse ist mit 29,318 gegen 12,279 Stimmen angenommen worden. Dasselbe tritt auf den 1. Jänner 1893 in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.



20. Novbr.
1892.

G e s e t z

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes

vom 30. Weinmonat 1881

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

Art. 2. Der zweite Absatz des § 9 ist aufgehoben und wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

§ 9, zweiter Absatz: Ferner leistet die Brandversicherungsanstalt allgemeine Beiträge:

an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen

an Feuerwehr-, Hülfs- und Krankenkassen;

an die Kosten der Umwandlung von Weichdachungen
in Harddachungen.

Die Gesamtsumme dieser Beiträge soll jedoch zehn Rappen von 1000 Franken des Versicherungskapitals in einem Jahr nicht übersteigen.

Die Ausführung dieser Bestimmung geschieht durch 20. Novbr.
ein Dekret des Großen Rethes. 1892.

Art. 3. Der letzte Absatz des § 17 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 17, letzter Absatz. Bei ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind. Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt noch während zwei Jahren den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, den Pfandgläubigern aus, wogegen ihr ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner erwächst. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Kapital auch vor Eintritt des Verfalltages (Satz. 493 C.) zu künden, wenn die erwähnte Mahnung fruchtlos bleibt.

Sobald die Fruchtlosigkeit der Mahnung eingetreten ist, hat die Brandversicherungsanstalt unverzüglich den Pfandgläubiger u benachrichtigen.

Art. 4. Es wird folgende neue Bestimmung aufgestellt

§ 26 ^{bis}. Erzeigt es sich beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder vereinigten Brandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird der Mehrbetrag von der Centralbrandkasse übernommen.

Weist neben einer Gemeindebrandkasse auch die Bezirksbrandkasse desselben Amtsbezirks ein Defizit auf, und übersteigt der Anteil an demselben, den es der Gemeindebrandkasse bezieht, unter Hinzurechnung des eigenen Defizits der letztern den Betrag von 12 vom

20. Novbr. Tausend ihres Versicherungskapitals, so wird der daherige
 1892. Ueberschuss ebenfalls von der Centralbrandkasse übernommen.

Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden 1. Jänner maßgebend.

Bei der Feststellung des Defizits fallen freiwillig angesammelte Reservefonds nicht in Betracht. Ueber dieselben haben die betreffenden Brandkassen freie Verfügung; jedoch ist eine Vertheilung derselben ausgeschlossen, und es soll ihre Verwendung nur zu Zwecken der Brandversicherung oder des Löschwesens geschehen; die Verwaltung geschieht durch die Brandversicherungsanstalt.

Art. 5. Die Bestimmungen des § 26^{bis} sind auf den 1. Jänner 1883 rückwirkend.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 28. September 1892.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
Ritschard,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,20. Novbr.
1892.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. November 1892,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt ist mit 25,268 gegen 14,164 Stimmen angenommen worden. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.



3. Dezbr.
1892.

Verordnung

betreffend

die Organisation der Enthaltungsanstalt für junge Leute in Trachselwald.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 3 des Dekrets vom 19. November 1891 betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

verordnet:

Art. 1. Die Enthaltungsanstalt auf der Staatsdomäne Trachselwald wird am 15. Christmonat 1892 eröffnet und bezogen.

Art. 2. Dieselbe steht unter der Oberleitung des Verwalters der Strafanstalt zu Thorberg.

Art. 3. Das Personal für die unmittelbare Leitung derselben, für die Aufsicht, den Hausdienst u. s. w. wird von der Polizeidirektion ernannt.

Art. 4. Die Polizeidirektion trifft die nöthigen Anordnungen für die Hausordnung, für die Verpflegung, die Beschäftigung, den Schul- und Konfirmandenunterricht und den Kirchenbesuch der Enthaltenen, sowie für die Seel-

sorge, und erläßt die erforderlichen Vorschriften für den Dienst des gesammten Personals.

3. Dezbr.
1892.

Art. 5. Das Rechnungswesen der Anstalt bildet einen integrirenden Bestandtheil desjenigen der Strafanstalt zu Thorberg. Die Besoldungen des Personals werden durch den Voranschlag für Thorberg bestimmt.

Art. 6. Die Polizeidirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist.

Bern, den 3. Christmonat 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

11. Novbr.
1892.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Abänderung von Art. 44 der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Der Artikel 44 der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms, vom 5. Dezember 1887 *), wird dahin abgeändert, daß den Sektionschefs für die Erstellung, Nachführung und Bereinigung der Landsturmkontrolen eine Entschädigung von 10 Rappen für jeden Mann, der eingeschrieben wird, auszurichten ist.

Bern, den 11. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrats
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe Bernische Gesetzesammlung, n. F., Band XXVI, Seite 188, Jahrgang 1887.

17. April
1891.

Bundesbeschuß
betreffend
**das internationale Uebereinkommen über den
Eisenbahnfrachtverkehr.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
29. November 1890,
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesver-
fassung,
beschließt:

Art. 1. Dem zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Oesterreich-Ungarn, einschließlich Liechtenstein, und Rußland am 14. Oktober 1890 abgeschlossenen internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr wird hiemit die vorbehaltene Genehmigung ertheilt, in der Meinung, daß der Bundesrat ermächtigt sein soll, den im Laufe der Zeit allenfalls nöthig werdenden Aenderungen an den Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen ohne Weiteres beizutreten.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Auswechselung der Ratifikationen und mit dem Vollzug des Uebereinkommens, sowie der dazu gehörenden reglementarischen und Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe am 10., vom National-
rathe am 17. April 1891. (Unterschriften.)

14. Okt.
1890.

Internationales Uebereinkommen

über den

Eisenbahn - Frachtverkehr

zwischen

der Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien,
Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich - Ungarn,
einschließlich Liechtenstein, und Rußland.

Abgeschlossen am 14. Oktober 1890.

In Kraft seit 1. Januar 1893.

Art. 1.

Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zwecke in der anliegenden Liste, vorbehaltlich der in Art. 58 vorgesehenen Änderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Ueberkommen selbst.

Art. 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte beteiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;

2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen ;
3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte beteiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

14. Okt.
1890.

Art. 3.

Die Ausführungsbestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Art. 4.

Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Art. 5.

Jede nach Maßgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen

14. Okt. kann. Die für die Versandtstation geltenden besondern Vorschriften 1890. bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 6.

Jede internationale Sendung (Art. 1) muß von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

- a. Ort und Tag der Ausstellung;
- b. die Bezeichnung der Versandtstation, sowie der Versandtbahn;
- c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;
- d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandtbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
- e. das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
- f. die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Art. 38 und 40);
- g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
- h. das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
- i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Art. 12, Absatz 3);
- k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Art. 13);

- l.* die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll. 14. Ok 1890.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen andern Weg zu benutzen:

1. daß die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. daß keine höhere Fracht gefordert wird, als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbrief bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. daß die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbrief bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre;

- m.* die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe, ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indeß, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbrief die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu

14. Okt. bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr
1890. als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandtstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

Art. 7.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehältlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontrolliren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird.

Art. 8.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandtstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumsstempel der Versandexpedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auf-
lieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und
auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis
über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen
nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine
solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zu-
lässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Fracht-
briefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die
Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung, bezie-
hungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf
dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes,
unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem
ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu be-
scheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes
und ebenso wenig diejenige eines Connossements (Ladescheins).

Art. 9.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust
oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig
macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen,
so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes ver-
weigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Fracht-
briefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller
Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem
eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausfüh-
rungsbestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Ver-
packung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender
zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, be-
ziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung
der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für
äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein
arglistiges Verfahren zur Last fällt.

14. Okt.
1890.

14. Okt.
1890.

Art. 10.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst, oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas Anderes festgesetzt ist.

Art. 11.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann in gleicher Weise zu Gute kommen.

14. Okt.
1890.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußern oder innern Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Art. 12.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesamtfracht beim Versandt nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandtbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Art. 45, Absatz 3, finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Art. 44, erster Absatz, findet keine Anwendung.

Art. 13.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf

14. Okt. jedoch den in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Höchst-
1890. betrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transport be-
theiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche
Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12, Ab-
satz 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Pro-
vision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nach-
nahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Em-
pfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen,
welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert wor-
den, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der
Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen,
vorbehältlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Art. 14.

Die Ausführungsbestimmungen werden die allgemeinen Vor-
schriften betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den
Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen fest-
stellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertrags-
staaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten
Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates
diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Ver-
kehr anwenden.

Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestim-
mungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

Art. 15.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen,
daß die Waare auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs
angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe be-
zeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischen-
station abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn [14. Okt.
er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn 1890.
die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des
Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus ent-
standenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses
Duplikat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu
beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Ver-
sandtstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er
das Frachtbriefduplicat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am
Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder
die von dem Letzteren nach Maßgabe des Art. 16 erhobene Klage
der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat
die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers
zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorge-
sehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder
solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch
die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört
würde.

Die im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Verfü-
gungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeich-
neter Erklärung nach dem in den Ausführungsbestimmungen vor-
geschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Fracht-
briefduplicat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn
vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist
nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche
durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen
entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes
Verschulden veranlaßt worden sind.

14. Okt.
1890.

Art. 16.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungs-orte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitz des Duplikats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Art. 17.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 18.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntrans- portes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem andern Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem andern Wege stattfinden kann, ist die Ent-

14. Okt.
1890.

scheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem andern Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplicats, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Art. 19.

Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 20.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge, einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21.

Die Eisenbahn hat für alle im Artikel 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Art. 22.

Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die andern aus dem

14. Okt. Frachtverträge herrührenden Forderungen eingezogen hat, den be-
1890. theiligten Bahnen den ihnen gebührenden Anteil an der Fracht
 und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf hafenden Forderungen ab liefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Current sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehältlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem andern Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines andern Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Art. 24.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandtstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden.

Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

14. Okt.
1890.

Art. 25.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Beteiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandtstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzu finden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Außerdem steht jedem der Beteiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Art. 26.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahn-Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur Derjenige befugt, welchem das Verfügungrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Trans-

14. Okt. portes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis **1890.** zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27, Absatz 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 30.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht

zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leccage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. 14. Okt.
1890.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Art. 19 Anwendung.

Art. 31.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,
für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger, besorgt wird,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

14. Okt. 1890. 4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, innern Verderb, außergewöhnliche Leccage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
 für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere,
 für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
 für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermutet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Art. 32.

In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungs-Bestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden

ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit 14. Okt.
oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. 1890.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Art. 33.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weitern Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art. 14) verzögert.

Art. 34.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelwerth, in dessen Ermanglung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenen Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

14. Okt. In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb
1890. 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut
nach seiner Wahl an den Versandt- oder an den im Frachtbriefe
angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der
ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Art. 37.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Art. 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnismäßig reduziert.

Art. 38.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Art. 34 und beziehungsweise durch den Art. 37 festgesetzten Entschädigung, noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weitern Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Art. 39.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Ver säumung der Lieferfrist (Art. 14) entstanden ist, sofern sie nicht

beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

14. Okt.
1890.

Art. 40.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{1}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{1}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{2}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{2}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{3}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{3}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{4}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{4}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung von längerer Dauer: $\frac{5}{10}$ der Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{1}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{2}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{2}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{4}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{3}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{6}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{4}{10}$ der Lieferfrist:
 $\frac{8}{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarierten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Art. 41.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

14. Okt.
1890.

Art. 42.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehrn gestellt wird.

Art. 43.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Art. 27, Abs. 3, in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Art. 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Art. 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - a. es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Art. 25 bei der

Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht 14. Okt.
werden; 1890.

- b. der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insoweit zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Art. 45.

Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniß der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Art. 44, Nr. 1, in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

14. Okt.

1890.

Art. 46.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47.

Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Anteile der schuldtragenden Bahnen am Schadenersatz nach den Grundsätzen der folgenden Nummer 3 festgesetzt.
3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transport betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transport theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48.

Die Vorschriften des Artikel 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumnis.

14. Okt.
1890.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte beteiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermanglung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

Art. 49.

Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte beteiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50.

Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffsweg in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51.

Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche beteiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52.

Die Verbindung des Rückgriffverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Art. 53.

Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

14. Okt.

1890.

Art. 54.

Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Vor-
aus oder im einzelnen Fall andere Vereinbarungen zu treffen, wird
durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere
Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den
Gesetzen des Prozeßrichters.

Art. 56.

Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Ueber-
einkommens von dem zuständigen Richter in Folge eines kontra-
diktatorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach
den für den urteilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreck-
bar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten
Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes
vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß
eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vor-
läufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwen-
dung, ebenso wenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch
welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer
den Prozeßkosten zu einer weitern Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche
auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht
gefordert werden.

Art. 57.

Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu
erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen
Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten
und einer jeden der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ent-
gegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen
zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Trans-
portwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzu-
stellen und zu veröffentlichen;

3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben; 14. Okt.
1890.
4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;
5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den beteiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amtes, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

Art. 58.

Das im Artikel 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Artikel 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die andern Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamtes.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamte vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder in Folge einer tatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Ueberkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie Seitens des Centralamtes die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzu-

14. Okt. brechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind
1890. jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59.

Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der beteiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Art. 60.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober eintausendacht-hundert und neunzig.

Die übrigen zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr gehörenden Erlasse finden sich in der eidgenössischen Gesetzesammlung.



Bundesbeschuß8. April
1891.

betreffend

Revision der Bundesverfassung.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes
vom 13. Juni 1890,

in Anwendung der Art. 84, 85, Ziff. 14, 118 und 119
der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Artikel. Der dritte Abschnitt der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, handelnd von der Revision der Bundesverfassung, wird abgeändert wie folgt:

Dritter Abschnitt.**Revision der Bundesverfassung.****Art. 118.**

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder theilweise revidirt werden.

Art. 119.

Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie

8. April
1891.

im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmen-den Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volks-anregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenom-men werden.

Die Volksanregung umfaßt das von 50,000 stimmberech-tigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Auf-hebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundes-verfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere ver-schiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede der-selben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räthe mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räthe dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstim-mung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmen-den Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Ent-wurfes gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben

zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehrten der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

8. April
1891.

Art. 122.

Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123.

Die revidirte Bundesverfassung, bezw. der revidirte Theil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.

II. Artikel. Vorstehender Bundesbeschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.

Also beschlossen vom Ständerathe am 17. Dezember 1890 und vom Nationalrathe am 8. April 1891.

Die schweizerische Bundesversammlung

hat am 29. Juli 1891

die vorstehende theilweise Änderung der Bundesverfassung von 1874 als von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen und sofort in Kraft erklärt, sowie den Bundesrath mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung des Bundesbeschlusses beauftragt.



5. Dezember
1891.

B e s c h l uß

betreffend

die Änderung des Namens der Gemeinde Aarmühle in Interlaken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens,
beschließt:

Der Einwohnergemeinde Aarmühle wird gestattet, ihren politischen Ortsnamen in den allgemein gebräuchlichen „Interlaken“ umzuändern.

Das neue Interlaken bleibt eine Gemeinde der Kirchgemeinde Gsteig.

Von dieser Namensänderung haben namentlich auch die Führer der öffentlichen Bücher Notiz zu nehmen und in Zukunft den neuen Namen Interlaken zu gebrauchen.

Bern, den 5. Dezember 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



Vollziehungsverordnung15. Novbr.
1892.

betreffend

**Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der
Gold- und Silberwaaren.****Der schweizerische Bundesrath,**

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 (A. S. n. F. V, 363) betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren;

auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen, Abtheilung eidgenössisches Amt für Gold- und Silberwaaren;

unter Aufhebung folgender Verordnungen und Beschlüsse :

Vollziehungsverordnung betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren, vom 17. Mai 1881 (Eidg. A. S. n. F. V, 386);

Vollziehungsverordnung zum Artikel 11 des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren, vom 17. Mai 1881 (Eidg. A. S. n. F. V, 395);

Reglement über die Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Kontrolamtes für Gold- und Silberwaaren, vom 26. August 1881 (Eidg. A. S. n. F. V, 518);

15. Novbr. Bundesrathsbeschuß betreffend Verlängerung des Terms
 1892. für Stempelung ad hoc der Gold- und Silberwaaren,
 vom 29. November 1881 (Bundesblatt 1881, Bd. IV,
 S. 447);
 Bundesrathsbeschuß betreffend die zur Kontrolirung zu-
 gelassenen Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und
 Silberwaaren, vom 30. Dezember 1884 (Eidg. A. S.
 n. F. VII, 784);
 Bundesrathsbeschuß betreffend Nachprüfung der bestrit-
 tenen Proben, vom 8. Mai 1885 (Bundesblatt 1885,
 Bd. II, S. 881);
 Bundesrathsbeschuß betreffend die Kontrolirung der nach
 Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhr-
 gehäuse, vom 1. April 1887 (Eidg. A. S. n. F. X, 48);
 Bundesrathsbeschuß betreffend die Stempelung der Bügel-
 ringe, vom 24. Dezember 1887 (Eidg. A. S. n. F. X,
 399);
 Bundesrathsbeschuß betreffend die Kontrolirung der nach
 England bestimmten goldenen und silbernen Uhrge-
 häuse, vom 24. Dezember 1887 (Eidg. A. S. n. F. X,
 401);
 Bundesrathsbeschuß betreffend Abänderung des Artikels 3,
 Litt. *a*, des Reglements vom 26. August 1881 über
 Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Kon-
 trolamtes für Gold- und Silberwaaren, vom 28. April
 1891 (Eidg. A. S. n. F. XII, 105),

b e s c h l i e ß t :

A. Erster Theil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Aufsicht des Bundesrates über die Aus-
 führung des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung und
 Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren wird
 von demjenigen seiner Departemente ausgeübt, dem das eid-
 genössische Amt für Gold- und Silberwaaren unterstellt ist.

Art. 2. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaaren bildet eine besondere Abtheilung, welcher die direkte Erledigung der laufenden Geschäfte, die Korrespondenz und die Ausführung der Maßregeln und Weisungen obliegt, die von dem ihm vorgesetzten Departement erlassen werden.

15. Novbr.
1892.

II. Organisation der Kontrolämter.

Art. 3. Die Kantone bestimmen die Art und Weise der Verwaltungsorganisation der Kontrolämter. Für jedes Amt besteht eine Aufsichts- oder Verwaltungskommission. Das eidgenössische Departement hat das Recht, sich in dieser durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Die Kantone müssen dafür sorgen, daß den Kontrolätern passende Räumlichkeiten angewiesen werden, damit die Beamten bequem arbeiten können und das Publikum keinen Zutritt zu den Laboratorien und Büros der Probitirer hat. Das eidgenössische Departement ertheilt den Kantonen die nöthigen Weisungen über die Einrichtungen, Materialien, Register und Formulare, Apparate, Werkzeuge, Chemikalien etc., mit denen die Kontrolämter versehen sein müssen.

Art. 4. Die Kantone dürfen einer Gemeinde, einer Vereinigung von Gemeinden oder von privaten Interessenten die Bewilligung zur Eröffnung eines Kontrolamtes erst ertheilen, nachdem sie sich mit der Bundesbehörde darüber verständigt haben. Diese Bewilligung wird nur dann gewährt, wenn die betreffende Gemeinde oder Vereinigung von Gemeinden oder privaten Interessenten den Beweis geleistet haben, daß sie in der Lage sind, dem Gesetze und den Verordnungen in dieser Sache genau zu entsprechen, und wenn der Kanton sich verpflichtet, einen allfälligen Kostenausfall des Amtes zu tragen.

Die Statuten dieser Aemter unterliegen der Genehmigung der Kantonsbehörde.

15. Novbr. Die Eröffnung eines neuen Kontrolamtes kann immer
1892. verweigert werden, wenn das Bedürfniß eines solchen nicht
 genügend nachgewiesen ist.

Die Bundesbehörde kann die Schließung eines Kontrolamtes anordnen, wenn seine Organisation nicht hinreichende Garantien bietet.

Art. 5. Die Kantone, Gemeinden oder Vereinigungen, welche zu der Unterhaltung und den Lasten der Aemter beizutragen haben, bestimmen nach Gutfinden die Verwendung eines allfällig bei deren Verwaltung entstehenden Ueberschusses, der immerhin in erster Linie zur Verbesserung der Einrichtungen des Amtes, zu Besoldungserhöhungen für die Beamten und Angestellten desselben und zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden ist. Die Verwendung und Vertheilung dieser Ueberschüsse ist jedes Mal zunächst der Genehmigung des eidgenössischen Departements zu unterstellen; dieses hat das Recht, gegen jede Vertheilung von Ueberschüssen, die sich mit den Anforderungen des Dienstes nicht vertrüge, Einspruch zu erheben.

Art. 6. Die Kontrolämter übersenden jedes Vierteljahr dem eidgenössischen Departement auf einem von diesem gelieferten Formular einen Bericht über die Anzahl der kontrollirten Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes, sowie eintretenden Falles über die Art, wie das Gesetz in dem Industriebezirke, für den das Amt hauptsächlich arbeitet, ausgeführt wird.

Art. 7. Das eidgenössische Departement hat das Recht, zu ihm passend erscheinender Zeit entweder durch eine periodische Inspektion oder durch einen aus der Mitte der Aufsichtsbehörde ernannten besondern Abgeordneten von den Voranschlägen, der Buchführung, dem Briefwechsel und allen Theilen der Verwaltung Einsicht nehmen zu lassen.

Die Voranschläge der Amtsverwaltungen unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Departements.

15. Novbr.
1892.

III. Beeidigte Probirer.

Art. 8. Der Titel eines beeidigten Probirers kommt ausschließlich den Probirern zu, die im Besitze des eidgenössischen Diploms sind.

Das eidgenössische Diplom wird nach bestandener Prüfung ertheilt. Ausnahmsweise kann es auch auf andere Beweismittel hin ertheilt werden, nach entsprechendem Berichte der Prüfungskommission.

Das eidgenössische Departement setzt das Reglement und das Programm der Prüfungen fest.

Die Diplome werden im Namen des Departements ausgestellt.

Art. 9. Die Aemter müssen eine hinreichende Anzahl Probirer und anderer Angestellten besitzen, damit der Dienst in passender Weise ausgeübt werden kann und keine Unterbrechungen erfährt. Das eidgenössische Departement bestimmt die allgemeinen Grundsätze, die für die Zusammensetzung und Besoldung des Beamtenpersonals und für die durch die Umstände geforderten Besoldungsaufbesserungen zu gelten haben.

Die Ernennung der Probirer und andern Beamten findet nach den durch den Kanton festgesetzten Regeln statt, und zwar nach getroffenem Einverständniß mit der Bundesbehörde. Diese hat das Recht, sich der Ernennung von Probirern oder andern Beamten zu widersetzen, die ihrer Ansicht nach nicht alle Eigenschaften besitzen, welche für die Ausübung dieser sehr gewissenhaft zu besorgenden Verrichtungen erforderlich sind. Ebenso kann die Absetzung eines Probirers erst dann ausgesprochen werden, wenn das Departement in

15. Novbr. den Fall gesetzt worden ist, die Gründe dieser Maßregel zu
1892. beurtheilen.

Der Kanton bestimmt nach getroffener Verständigung mit dem eidgenössischen Departement die Besoldung der Probirer und Angestellten, die von ihnen zu leistende Bürgschaft und die ihnen zukommenden Verpflichtungen in Bezug auf Dauer und Vertheilung der Arbeit.

Hinsichtlich der genauen Befolgung des Gesetzes, der Verordnung oder der damit im Zusammenhang stehenden Instruktionen sind die Probirer ausschließlich der Bundesbehörde unterstellt (Art. 3 des Gesetzes, Absatz 2).

Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden soll in der Regel nicht mehr als acht betragen. Für jedes Amt wird von den Aufsichtskommissionen eine besondere Verordnung aufgestellt und der Genehmigung des eidgenössischen Departements unterbreitet.

Wenn ein Kontrolamt die Anstellung eines Probirerlehrlings für angezeigt erachtet, so hat es das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaaren davon in Kenntniß zu setzen, und dieses entscheidet nach Prüfung der Frage, ob das Gesuch ohne Nachtheil gewährt werden kann. Die Berufung an's Departement bleibt vorbehalten.

Die Probirer und Angestellten des Kontrolamtes dürfen auf keinen Fall Handel mit Waaren oder Materialien aus Gold und Silber treiben.

Das Departement kann die Amtseinstellung oder Absetzung eines Probirers oder eines Angestellten verlangen, der seine Verrichtungen nicht ordnungsmäßig ausübt. Falls ein beeidigter Probirer sich grober Nachlässigkeit schuldig macht oder, um einen Gewerbetreibenden zu begünstigen, Uhrgehäuse oder andere Gegenstände, die nicht den gesetzlichen Feingehalt haben, zur Stempelung annimmt, so hat das Departement die Befugniß, ihm sein Diplom zu entziehen, unter Vorbehalt eines Rekurses an den Bundesrath.

Art. 10. Es ist den Probirern und Angestellten, sowie den Mitgliedern der Aufsichtskommissionen, ausdrücklich untersagt, von den dem Amte zum Probiren allein oder zum Probiren und Kontroliren eingesandten Waaren Nachzeichnungen, mündliche oder schriftliche Beschreibungen zu nehmen und zu geben, Typen, Dessins und Dekorationen zu kopiren oder kopiren zu lassen.

15. Novbr.
1892.

IV. Eidgenössische Kommission für die Kurse und Prüfungen der beeidigten Probirer.

1. Organisation der Kommission.

Art. 11. Die eidgenössische Kommission verwaltet ihr Amt unter der Aufsicht des eidgenössischen Departements und gemäß den von diesem ertheilten Weisungen.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

- a. einem Abgeordneten des Departements, dem die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Kontrole obliegt, als Präsidenten;
- b. einem Professor der polytechnischen Schule;
- c. einem beeidigten Probirer.

Die beiden letztern Mitglieder werden vom Bundesrathe auf eine Amts dauer von drei Jahren ernannt und sind wieder wählbar.

Art. 12. Die Kommission für die Kurse und Prüfungen der beeidigten Probirer für Gold- und Silberwaaren hat folgende Befugnisse:

- a. theoretische und praktische Unterrichtskurse für die Bewerber um das Diplom eines beeidigten Probirers zu veranstalten;
- b. Prüfungen für die Erlangung des eidgenössischen Diploms abzunehmen;
- c. in streitigen Fällen die Proben der Kontrolämter einer Nachprüfung zu unterziehen.

15. Novbr.
1892.

2. Kurse für Probirer.

Art. 13. Wenn die Bedürfnisse der Kontrolämter es erfordern, wird an der polytechnischen Schule zu einer näher zu bestimmenden Zeit ein theoretischer und praktischer Unterrichtskurs für solche Personen eingerichtet, welche die Prüfung für das Diplom eines eidgenössischen Probirers zu bestehen wünschen. Zu diesen Unterrichtskursen werden nur solche zugelassen, welche vom Departement als genügend erachtete Zeugnisse über theoretische und praktische Studien und ein Leumundszeugniß vorgewiesen haben.

Art. 14. Die Dauer des Kurses, sowie dessen Programm wird auf den Vorschlag der eidgenössischen Kommission vom Departemente festgesetzt.

Art. 15. Dieser Unterricht wird unter die Leitung desjenigen Professors der polytechnischen Schule gestellt, der Mitglied der Kommission ist. Der wissenschaftliche Theil wird diesem Professor und im Bedürfnißfalle einem andern Mitglied der Lehrerschaft der Schule anvertraut, der technische Theil der Probirkunst (Theorie und Praxis) demjenigen Probirer, welcher Mitglied der Kommission ist, oder im Verhinderungsfalle einem andern eidgenössischen Probirer.

Das Departement übt die Oberaufsicht über diese Kurse aus.

Art. 16. Die Besoldung der mit diesen Kursen beauftragten Personen wird vom Bundesrath festgestellt.

Art. 17. Die Schüler bezahlen für diese Kurse ein von der Dauer des Kurses abhängiges Schulgeld, das in die Bundeskasse fällt. Sie tragen außerdem die Kosten der für die Versuche aufgewendeten Materialien und für dabei zerbrochene und beschädigte Gegenstände.

3. Prüfungen von Probirern.

15. Novbr.
1892.

Art. 18. Wenn eine vom Departement als genügend erachtete Zahl von Kandidaten sich einfindet, werden Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms als beeidigter Probirer abgehalten. Im Bedürfnißfalle kann auf das Verlangen eines Kantons und auf seine Kosten eine Prüfung zu einer andern, ebenfalls vom Departemente festgesetzten Zeit stattfinden.

Wenn nach Maßgabe der vorstehenden Art. 13—17 ein Unterrichtskurs stattgefunden hat, werden die Prüfungen am Schlusse desselben abgehalten.

Art. 19. Personen von mindestens 19 Jahren, die sich innerhalb der festgesetzten Frist angemeldet und die vom Departement für genügend erachteten Zeugnisse über theoretische und praktische Studien und ein Leumundszeugniß vorgewiesen haben, werden zu diesen Prüfungen zugelassen, gleichviel ob sie an dem Kurse theilgenommen haben oder nicht.

Art. 20. Sie bezahlen für die Prüfung eine Gebühr von zwanzig Franken, welche in die Bundeskasse fällt.

Art. 21. Die drei Mitglieder der eidgenössischen Kommission werden mit der Anordnung dieser Prüfungen betraut. Sie werden von der Bundeskasse entschädigt.

Das Departement kann sich bei den Prüfungen direkt durch einen aus seinem Personal oder anderwärts genommenen Abgeordneten vertreten lassen.

Art. 22. Nach den Prüfungen sendet die eidgenössische Kommission ihren Bericht an das eidgenössische Departement, welches die Diplome ertheilt.

Art. 23. Die Gebühr für das Diplom beträgt fünfzig Franken, welche in die Bundeskasse fallen.

15. Novbr.
1892.

**4. Nachprüfung der von den Kontrolämtern
gemachten Proben.**

Art. 24. Im Falle einer Streitigkeit über den Feingehalt und auf Verlangen des Interessenten werden die Waaren, auf welche der Streit sich bezieht, dem eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaaren in Bern übersendet.

Das betreffende Kontrolamt sendet diese Waaren unter seinem Siegel in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten an das eidgenössische Amt, das die verlangte Nachprüfung vornehmen läßt.

Das Ergebniß der bei der Nachprüfung vorgenommenen Proben gilt als maßgebend, und es findet keine weitere Berufung statt.

Von den Ergebnissen dieser Nachprüfungsproben wird bei dem Kontrolamt, das die zu prüfende Waare abgesandt hat, in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter Vormerk genommen.

Zur Nachprüfung werden nicht zugelassen: die Bügel (pendants) von Uhrgehäusen, sowie Bijouteriewaaren und abgelöste oder angesetzte Gegenstände und Stücke, die wegen ihrer Herstellungsart oder wegen ihres geringen Gewichtes bei der Bestimmung des Feingehaltes als Ganzes gebraucht werden müssen. Ebenso verhält es sich mit den goldenen Uhrgehäusen, die als ganze Stücke geschmolzen worden sind.

Art. 25. Schon kontrolirte Waaren oder solche, die auf den zurückgewiesenen oder zerschnittenen Stücken mit dem aufgedrückten Zeichen (Art. 34, 2. Alinea hienach) versehen sind, müssen, wenn sie auf den Kontrolämtern zur Nachprüfung vorgewiesen werden, ebenfalls an das eidgenössische Amt nach Bern geschickt werden.

Art. 26. Die Gebühr für diese Proben wird von dem Rekurrenten bezahlt, wenn die Berufung nicht begründet war, im entgegengesetzten Falle von dem betheiligten Amte.

15. Novbr.
1892.

5. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Professors oder des Probirers gibt ihnen das Departement Stellvertreter, und wenn ihre Amtstätigkeit es erfordert, bestellt es für sie Assistenten.

Art. 28. Abgesehen von den Befugnissen, die der eidgenössischen Kommission durch Art. 11 dieser Verordnung übertragen werden, kann dieselbe von dem Departement zur Berathung über alle die Kontrole betreffenden Fragen einvernommen werden.

Art. 29. Die Honorare und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sind die durch Bundesrathsbeschuß vom 26. November 1878 für Kommissionsmitglieder festgesetzten. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Gegenstand erscheinen im Voranschlag des Departements.

Art. 30. Das eidgenössische Departement erläßt die weiteren sachbezüglichen Weisungen.

B. Zweiter Theil.

I. Proben und Stempelungen.

Art. 31. Die Stempelzeichen für die Kontrolirung der verschiedenen Feingehalte sind folgende:

15. Novbr.
1892.

Gold.

18 Karat oder
750 Tausendstel und darüber.



Höhe des Stempels: 2 mm.
Breite des Stempels: 1½ mm.

14 Karat oder
583 Tausendstel und darüber.



Höhe des Stempels: 2 mm.
Breite des Stempels: 1½ mm.

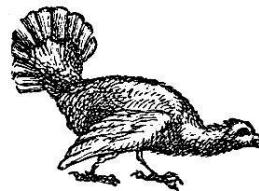
Silber.

875 Tausendstel und darüber.



Höhe des Stempels: 2¾ mm.
Breite des Stempels: 1¾ mm.

800 Tausendstel.



Höhe des Stempels: 2 mm.
Breite des Stempels: 3 mm.

Außerdem ist das Departement ermächtigt, erforderlichen Falls einen Ursprungsstempel einzuführen, der auf die goldenen und silbernen Gehäuse auswärtiger Herkunft beizusetzen wäre.

Art. 32. Die einem Kontrolamte zum Probiren und Kontroliren eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten werden. Die Uhrgehäuse müssen vollständig geöffnet in den sie umschließenden Fächern in die Kontrolämter gebracht werden; aber es steht den Fabrikanten oder Schalenmachern frei, alle gleichartigen Stücke zusammenzulegen: Deckel (fonds), Staubdeckel (cuvettes), Ränder (carrures), Deckelringe (lunettes) und Bügelringe (anneaux). Jede Partie muß

15. Novbr.
1892.

von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, sowie den Feingehalt und die Nummern, die in der Regel vom Kontrolamt sofort zu verifiziren sind, angibt. Dieses trägt alle Nummern der Stücke oder der Serien in sein Register ein. In der Regel müssen die Nummern auf die Deckel und die Staubdeckel aufgedrückt sein; die Deckel (couvercles) der Doppelschalen müssen wenigstens die zwei letzten Ziffern derselben tragen.

Bijouteriewaaren, Goldschmidarbeiten (orfèvrerie), Uhrgehäuse und alle nicht nummerirten Stücke müssen behufs Kontrolirung die Marke des Fabrikanten oder ein vom Kontrolamte anerkanntes Kennzeichen tragen. Die Nummer, unter welcher diese Marke auf der in Art. 67 hienach vorgeschriebenen Metallplatte eingezzeichnet ist, wird im Bordereaux-Register des Amtes verzeichnet.

Wenn die Stücke an Stelle der Nummern die Marke des Produzenten tragen, so muß diese überall da, wo sonst die Nummern erforderlich sind, aufgedrückt sein.

Gegenstände in Silber von 0,800 Feingehalt können gestempelt werden, wenn dieser Feingehalt nachgewiesen wird und wenn sie die entsprechende Bezeichnung tragen.

Art. 33. Die zur Kontrolirung eingereichten Gold- oder Silberwaaren werden in allen ihren Theilen probirt. Um eine Beschädigung durch die Entnahme der Probe zu vermeiden, müssen sie vollständig montirt, nicht ganz fertig, aber so weit in der Fabrikation vorgerückt eingereicht werden, daß beim Fertigstellen die aufgedrückten Marken, sowie die Waaren keine Aenderung erfahren können.

Eine besondere Verordnung des Departements wird, soweit nöthig und mit Berücksichtigung der verschiedenen Klassen von Waaren, diese Vorschrift noch mehr in's Einzelne ausführen.

15. Novbr.
1892.

Art. 34. Keiner der eine Gold- oder Silberwaare zusammensetzenden Theile darf geringern Feingehalt haben, als angegeben und aufgedrückt worden ist, welches auch die Farbe der für seine Herstellung oder Verzierung angewendeten Legirungen sei. Ausgenommen sind die äußerlich angebrachten Einlagen und Verzierungen aus Platin und Silber, die Scharniere an silbernen Uhrgehäusen und das nach der Kontrolirung der Uhrgehäuse angelöthete Stößerrohr (canons de poussettes), immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 46 hienach.

Es ist den Kontrolämtern untersagt, solche Theile von zur Kontrolirung vorgewiesenen Waaren, deren Feingehalt geringer befunden wurde, als er darauf angegeben war, dem Produzenten unverändert zurückzuerstatten, wenn dieser vorgibt, er werde die Feingehaltsangabe ändern und die Waare dann als solche von geringem Feingehalt verwenden. Die zur Kontrolirung vorgewiesenen, mit einer Feingehaltsangabe versehenen Waaren müssen von den Kontrolämtern entweder in gestempeltem oder in zerschnittenem Zustand zurückerstattet werden; im letztern Falle wird auf die zerschnittenen Stücke eine Contremarke aufgedrückt, die dem betreffenden Kontrolamte als Eigenthum zugehört.

Der ganze Vorrath der zerschnittenen Stücke wird ihrem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurückgestellt, sobald dieser durch Beisetzung seiner Unterschrift auf der Souche des Registers bezeugt hat, daß er den Entscheid des Kontrolamtes annehme.

Die auswärtigen Einsender werden durch das Amt von dem Ergebniß der Proben, die bestritten werden könnten, in Kenntniß gesetzt; sie können brieflich ihre Zustimmung erklären; bis dahin bleibt der ganze Vorrath zerschnittener Stücke im Kontrolamte aufbewahrt.

Art. 35. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Theilen der Waare angebracht, nämlich:

15. Novbr.
1892.

Bei den Uhrgehäusen:

- a. auf den Deckeln (fonds);
- b. auf dem Staubdeckel (cuvette);
- c. auf dem Rand (carrure);
- d. auf dem Bügel (pendant).

Eine Anleitung des Departements bestimmt genau den Ort, wo der Stempel auf jedem dieser Stücke anzubringen ist, und die Weise, wie Uhrgehäuse von besonderer Art (wie Doppelglasgehäuse [boîtes contours], Gehäuse für Uhren in Spazierstockknöpfen und für Armbanduhren, Gehäuse von kleinem Umfang, Phantasiegehäuse und ähnliche Modeerzeugnisse) zu stempeln sind.

Auf dahingehendes Verlangen kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden, vorausgesetzt, daß

- a. derselbe massiv ist, und
- b. die Marke des Fabrikanten trägt.

Stempel mit dem gleichen Bilde wie die vorhin genannten, aber kleiner, dienen zur Stempelung von Bijouteriewaaren, Goldschmidarbeiten (orfèvrerie), Rändern und Bügeln von Uhrgehäusen etc.

Wenn der Staubdeckel aus einem andern Metall als dem durch den Stempel bezeichneten besteht, so muß er entweder den voll ausgeschriebenen genauen Namen dieses Metalls oder auch nur das gut sichtbare Wort „Metall“ (métal) tragen.

Ebenso verhält es sich mit den metallenen Staubdeckeln für Gehäuse, die nicht amtlich kontrolirt werden können (Gehäuse mit geringem Feingehalt), wenn diese Gehäuse die Angabe ihres Feingehaltes tragen (Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880).

Bei den Goldschmidarbeiten (orfèvrerie) und Bijouteriewaaren wird der Stempel auf dem Haupttheil der Waare angebracht. Dies geschieht an dem Orte, der am passendsten und solidesten ist, um den Eindruck des Stempels zu er-

15. Novbr. tragen. Das Departement wird die nöthigen Anleitungen
1892. hierüber erlassen.

Zusätze zur Angabe des Feingehaltes von 18 Karat für Gold oder 0,875 für Silber von erstem Feingehalt: „first silver“, „first gold“, „premier titre“, und gleichbedeutende Uebersetzungen in andere Sprachen sind bei der eidgenössischen Stempelung zulässig.

Art. 36. Um zur Kontrolirung zugelassen zu werden, müssen die Bezeichnungen des auf Gold- und Silberwaaren angegebenen Feingehaltes in Dezimalbrüchen ausgedrückt sein.

Jedoch sind für Gold folgende Bezeichnungen zulässig:

„18 Karat“ (18 k. oder k. 18) oder „ $\frac{72}{18}$ “ für den Feingehalt von 0,750;

„18 c.“ für den Feingehalt 0,755;

„14 Karat“ (14 k. oder k. 14) oder „ $\frac{56}{14}$ “ für den Feingehalt von 0,583.

Art. 37. Die den Feingehalt bezeichnenden Ziffern müssen eingerahmt sein, sofern sich die Einrahmung nicht aus der Anordnung der Worte, welche die Ziffern umgeben, ergibt.

Art. 38. Die Ziffern müssen für die Uhren über 12 Linien mindestens eine Höhe von einem Millimeter haben; für diejenigen unter 12 Linien darf diese bis auf einen halben Millimeter hinuntergehen.

Art. 39. Jede private Marke oder Bezeichnung, die zu einer Verwechslung mit den amtlichen Feingehaltsbezeichnungen oder Kontrolstempeln führen könnte, ist untersagt (Art. 8 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880).

Art. 40. Eine Anleitung des Departements wird die verschiedenen Bedingungen, unter welchen die Marken für die Feingehaltsbezeichnungen zur Stempelung zugelassen

werden, und die Stellen, wo sie aufgedrückt werden müssen, näher bestimmen.

15. Novbr.
1892.

Art. 41. Die mit Gold oder Silber plattirten Waaren dürfen die Bezeichnung „mit Gold plattirt“ (plaqué or) oder „mit Silber plattirt“ (plaqué argent) tragen; aber außer diesen Worten darf keinerlei Zusatz, der den Käufer zum Irrthum über den Feingehalt oder den Werth des Metalls verleiten könnte, aufgedrückt werden. Diese Waaren sollen also nicht Bezeichnungen, wie „plattirt mit Gold 18 Karat“ (plaqué or 18 karats), „plattirt mit Gold 18 Karat Metall“ (plaqué or 18 karats métal), „plattirt mit Gold 14 Karat“ (plaqué or 14 karats) oder „plattirt mit Silber 0,800“ (plaqué argent 0,800), tragen, da die Bezeichnungen „18 Karat“, „14 Karat“ und „0,800“, oder jede andere derartige gemäß den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Kontrolirung nur denjenigen Waaren zukommen, die durchwegs aus Gold oder Silber bestehen und für welche die Anbringung des amtlichen Stempels obligatorisch ist.

Art. 42. Wenn Gold- oder Silberwaaren äußerlich oder innerlich Theile von geringerem Feingehalt, als dem in der Deklaration oder den aufgedrückten Zeichen angegebenen, enthalten, so werden diese Theile nach gehöriger Feststellung der Thatsache von dem beeidigten Probirer zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Art. 43. Als täuschungsweise ausgefüllt werden diejenigen Gold- und Silberwaaren erklärt, welche inwendig Theile von geringem Feingehalt, ein Uebermaß von Lot, oder Metalle, Legirungen und andere Substanzen, die von den die Hauptmasse der Waare bildenden verschieden sind, enthalten. Ausgenommen sind die Bijouteriewaaren, von denen in besondern Anleitungen des Departements die Rede sein wird.

Ein Uebermaß von Lot ist jedesmal dann vorhanden, wenn goldene Uhrgehäuse von 7 Gramm und darüber, wenn sie als Ganzes geschmolzen werden, mehr

15. Novbr. als 10 Tausendstel verlieren und diejenigen unter 7
 1892. Gramm mehr als 15 Tausendstel, auf den vollen Fein-
 gehalt berechnet. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach
 Deutschland bestimmten Uhrgehäuse.

Art. 44. Die für täuschungsweise ausgefüllt erkannten Gegenstände werden von dem beeidigten Probirer zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Art. 45. Nachdem eine Waare die Kontrole passirt hat, ist es unter Androhung der gesetzlichen Strafen durchaus untersagt, ihr irgend etwas, sei es Lot oder Stücke von geringem Feingehalt, zuzusetzen, oder auch irgendwelche neue Zeichen darauf zu drücken.

Art. 46. Wenn die der Stempelung unterstellten Waaren für ein Land bestimmt sind, welches verlangt, daß die Feingehalte voll oder ein wenig höher seien als die durch das Bundesgesetz bestimmten, oder welches die in Art. 34, erster Absatz, vorgesehenen Ausnahmen nicht zuläßt, so ist es Sache des Produzenten, die in dieser Beziehung nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Das schweizerische Kontrolamt übernimmt keine Veantwortlichkeit, wenn, nachdem es das eidgenössische Stempelzeichen unter Berücksichtigung der gesetzmäßigen Fehlergrenze oder der in Art. 34 vorgesehenen Ausnahmen angebracht hat, die fraglichen Waaren später von einem auswärtigen Kontrolamt zerschnitten oder zurückgewiesen werden.

Art. 47. Der Tarif für die Stempelung wird festgesetzt wie folgt:

1. für Uhren:

- a. für ein goldenes Uhrgehäuse mit Glas . Fr. —. 15
- b. für ein goldenes Uhrgehäuse mit Doppelschale „ —. 20
- c. für ein silbernes Uhrgehäuse mit Glas . „ —. 05
- d. für ein silbernes Uhrgehäuse mit Doppelschale „ —. 10
- e. für einen goldenen Bügelring „ —. 05
- f. für einen silbernen Bügelring „ —. 02^{1/2}

Die sogenannten Ringdeckelgehäuse (boîtes guichet), bei denen der volle Durchmesser des Deckels in seiner größten Breite 9 Millimeter oder 48 Zwölftel mißt, werden als Gehäuse mit Doppelschalen betrachtet und als solche behandelt, gleichviel ob sie einen innern Deckelring haben oder nicht.

15. Novbr.
1892.

Für die Stempelung der in ganz fertigem Zustande vorgelegten Uhrgehäuse wird die doppelte Taxe berechnet.

2. für Bijouteriewaaren:

- g.* für ein Stück bis zu 10 Gramm . . . Fr. —. 05
- h.* für ein Stück von 10 Gramm und darüber „ —. 15

3. für Goldschmidarbeiten (orfèvrerie):

- i.* für ein Stück bis zu 150 Gramm . . . Fr. —. 05
- j.* für ein Stück von 150 bis 300 Gramm . „ —. 15
- k.* für ein Stück von 300 Gramm und darüber „ —. 50

Diese Taxen müssen genau beobachtet werden. Die Rücksendung der Waaren muß ohne Verpackungskosten stattfinden und kann portofrei erfolgen.

Für die dem Amte vorgelegten Gegenstände, die nicht gestempelt werden können, weil der eine oder andere ihrer Theile nicht den auf dem Begleitschein angegebenen Feingehalt der Hauptmasse der Waare erreicht, hat der Fehlbare die doppelte Taxe als Buße zu bezahlen und ist gehalten, die fehlerhaften Theile, welche nach der in Art. 42 vorgeschriebenen Weise zerschnitten worden sind, zuersetzen. Wenn diese Gegenstände nochmals probirt werden, haben sie, falls sie dann den verlangten Feingehalt besitzen, die reglementarische Taxe zu bezahlen.

Art. 48. Jeder Stempel hat ein besonderes Zeichen, woraus man erkennen kann, in welchem Kontrolamt die Gegenstände gestempelt worden sind.

Art. 49. Die Stempel werden außer Gebrauch gesetzt, sobald das Unterscheidungszeichen nicht mehr genau sicht-

15 Novbr. bar ist; sie sind dem Departement zurückzustellen, welches
1892. sie auf Kosten der Kontrolämter durch andere ersetzt.

Das Departement lässt, so oft es dies für gut findet, eine Inspektion der eidgenössischen Stempel in den Kontrolämtern vornehmen.

II. Besondere Vorschriften über die Kontrolirung der nach Deutschland bestimmten Uhrgehäuse und über die Kontrolirung der goldenen Gehäuse „0,585“ im Allgemeinen.

Art. 50. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 0,585 tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

Art. 51. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, die nach Deutschland bestimmt sind und eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen in Tausendsteln tragen, nämlich:

für Gold	0,585
	0,750 und darüber,
für Silber	0,800
	0,875 und darüber,

können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die vorgenommene Probe bewiesen hat, daß sie sowohl in ihrem Ganzen als in ihren einzelnen Theilen dem angegebenen Vollgehalte wirklich entsprechen. Für das Gold ist eine Fehlergrenze von 5 Tausendsteln, für das Silber eine solche von 8 Tausendsteln, auf dem Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen, gestattet.

Die Feingehaltsangaben müssen mit Umrahmung versehen sein.

Art. 52. Der Fabrikant oder Schalenmacher, welcher zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat diese Bestimmung in der durch Art. 32 vorgeschriebenen Erklärung ausdrücklich zu erwähnen.

Er hat außerdem, gemäß Ziffer 4 der deutschen Bekanntmachung vom 7. Januar 1886, die erwähnten Gehäuse mit seiner Fabrikmarke zu versehen.

Art. 53. Die Stempelung der in Art. 51 angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen.

15. Novbr.
1892.

Für den Feingehalt Gold 0,585: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, das „große Eichhorn“, über, das andere, das „kleine Eichhorn“, unter der Feingehaltsbezeichnung.

Für den Feingehalt Gold 0,750 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, die „große Helvetia“, über, das andere, die „kleine Helvetia“, unter der Feingehaltsbezeichnung.

Für den Feingehalt Silber 0,800: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „große Auerhahn“, über, das andere, der „kleine Auerhahn“, unter der Feingehaltsbezeichnung.

Für den Feingehalt Silber 0,875 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „große Bär“, über, das andere, der „kleine Bär“, unter der Feingehaltsbezeichnung.

Diese Stempelzeichen müssen auf den Deckeln und den Staubdeckeln angebracht werden. Es ist auch, je nach dem verfügbaren Platze, gestattet, sie rechts und links von der Feingehaltsbezeichnung anzubringen.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften in Art. 35 der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren.

Eine besondere Anleitung des Departements wird zu den Art. 50, 51, 52 und 53 genauere Bestimmungen treffen.

Art. 54. Wenn goldene oder silberne Uhrgehäuse, die zur Kontrolirung vorgelegt wurden, dem angegebenen Feingehalt nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

Art. 55. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf goldene und silberne Uhrgehäuse anwendbar, die zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmt sind, gleichviel, ob die-

15. Novbr. selben mit dem deutschen Stempel (Kaiserkrone) versehen
1892. seien oder nicht.

Art. 56. Die nach andern Ländern bestimmten goldenen Uhrgehäuse mit 0,585 Feingehalt werden hinsichtlich des Feingehalts, der Stempelungsweise und der Fabrikmarken ganz gleich behandelt, wie wenn sie nach Deutschland bestimmt wären.

III. Besondere Vorschriften über die Kontrolirung der nach England bestimmten Uhrgehäuse.

Art. 57. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 18 c. oder 0,755 oder beide zusammen tragen, und für silberne Uhrgehäuse mit der Feingehaltsbezeichnung 0,935 oder Sterling silver 0,935 ist die Kontrolirung obligatorisch.

Die Feingehaltsbezeichnungen müssen mit Umrahmung versehen sein.

Art. 58. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach England bestimmt sind und eine der oben erwähnten Feingehaltsbezeichnungen tragen, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die vorgenommene Probe ergeben hat, daß sowohl das Gehäuse als Ganzes, wie auch dessen einzelne und angelöthete Theile, mit Inbegriff der Staubdeckel, dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen, unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Fehlergrenze (siehe Art. 61 hienach) und der Bestimmungen in Art. 34 betreffend die äußerlich angebrachten Einlagen, die Verzierungen und Scharniere der silbernen Uhrgehäuse.

Die Stempelung der Bügelringe ist obligatorisch.

Art. 59. Der Fabrikant, welcher nach England bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies in der durch Art. 32 vorgeschriebenen Deklaration ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 60. Die Stempelung der in Artikel 58 angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

Für den Feingehalt Gold 18 c. oder 0,755: 15. Novbr.
 durch zwei Abdrücke des Stempels „große Helvetia“
 und einen Abdruck des Stempels „kleine Helvetia“;

für den Feingehalt Silber 0,935 durch zwei
 Abdrücke des Stempels „großer Bär“ und einen Abdruck
 des Stempels „kleiner Bär“.

Diese Stempelzeichen sind auf den Deckeln und Staubdeckeln anzubringen. Eine Anleitung des Departements wird näher bestimmen, wie die Feingehaltsbezeichnungen und die Stempelabdrücke anzubringen sind, um eine regelmäßige und einheitliche Anordnung zu bilden.

Die für die Gehäuse zu 0,755 bestimmten goldenen Bügelringe sollen zwei Abdrücke des Stempels „kleine Helvetia“ und die für die Gehäuse zu 0,935 bestimmten silbernen Bügelringe zwei Abdrücke des Stempels „kleiner Bär“ erhalten.

Die Bügelringe müssen außerdem nach Maßgabe der in Artikel 35, vierter Absatz, der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften die Marke des Fabrikanten tragen.

Bezüglich der Stempelung der übrigen Theile des Gehäuses wird an den andern geltenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 61. Wenn die zur Kontrolle vorgewiesenen goldenen oder silbernen Gehäuse dem angegebenen Feingehalt, unter Berücksichtigung der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880 für die Proben eingeräumten Fehlergrenze, nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

C. Dritter Theil.

I. Gesetzesübertretungen.

Art. 62. Das Departement bezeichnet einen Spezialkommissär zur Untersuchung von Gesetzesübertretungen und erlässt die weitern sachbezüglichen Weisungen.

15. Novbr. Art. 63. Die Gesetzesübertretungen, welche ihrer
1892. Natur nach den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung
 bilden müssen, werden entweder durch die Aufsichtskom-
 missionen oder durch die Kontrolämter selbst sofort dem in
 Art. 62 erwähnten Kommissär zur Kenntniß gebracht.

Art. 64. Der Kommissär setzt sich sogleich mit dem
 eidgenössischen Amt in Verbindung behufs der gegenüber
 jeder Uebertretung zu treffenden Maßregeln.

II. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 65. Die goldenen oder silbernen Uhrgehäuse, die
 eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen tragen, für
 welche die eidgenössische Kontrolirung obligatorisch ist, sind
 auch dann von der Stempelung nicht befreit, wenn sie ein
 amtliches Kontrolstempelzeichen eines andern Staates tragen.
 Die schweizerische Kontrolirung ist folglich für diese Art
 Waaren ebenfalls obligatorisch. Dagegen können die mit
 einem ausländischen amtlichen Stempel versehenen Uhrge-
 häuse, welche keine andere besondere Feingehaltsbezeichnung
 tragen, nicht zur eidgenössischen Kontrolirung zugelassen
 werden.

Art. 66. Die Kontrolämter haben darauf zu achten,
 daß die eidgenössischen Stempel an einem sichern Ort (einem
 Geldschrank oder andern fest verschlossenen Schrank) auf-
 bewahrt und gegen Feuchtigkeit und Säuren geschützt werden.
 So oft als nötig sind diese Stempel zu reinigen und ein-
 zuölern.

Die Aemter haben ein Kontrolheft (Inventar) über die
 in ihrem Besitz befindlichen Stempel zu führen. Dieses Heft
 wird ihnen vom Departement verabfolgt und bei jeder
 Stempelinspektion verifizirt und visirt.

Art. 67. In jedem Kontrolamt liegt eine Metallplatte
 auf, welche die Bestimmung hat, nach einer Ordnungsnummer
 den Abdruck der Marken oder Zeichen der in den Bezirk
 dieses Amtes gehörenden Produzenten von Gold- und Silber-

waaren zu empfangen (Artikel 2 des Gesetzes). Das Departement wird die Umstände näher bezeichnen, unter welchen diese Marken zugelassen werden.

15. Novbr.
1892.

Jeder zur Deponirung seiner Marke eingeladene Produzent ist gehalten, zugleich seinen Wohnort und seinen Industriezweig anzugeben. Diese Angabe wird in ein speziell dazu bestimmtes Register eingetragen, das auch die Ordnungsnummer des Abdrucks enthält. Der Produzent hat gleichfalls zu erklären, dass die deponirte Marke diejenige ist, welche er nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Kontrolirung zur Bezeichnung seiner Erzeugnisse gewählt hat.

Art. 68. Die Kontrolämter können sich mit Handelsproben (von Gold- und Silberbarren u. dgl.) und im Allgemeinen auch mit dem Probiren und Einschmelzen von Edelmetallen befassen; aber es darf daraus kein Verzug für das Probiren und Stempeln der Gold- und Silberwaaren entstehen. Eine Anleitung des Departements wird, auf den Bericht der Aufsichtskommissionen hin, in gleichförmiger Weise den Tarif für diese Proben festsetzen.

III. Schlußbestimmung.

Art. 69. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft und wird in die eidg. Gesetzsammlung aufgenommen.

Art. 70. Die verschiedenen, in der Einleitung zu dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen und Beschlüsse sind aufgehoben.

Bern, den 15. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



2. Dezember
1892.

I. Nachtrag

zum

Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.*)

(Vom Bundesrathe genehmigt den 2. Dezember 1892.)

Gültig vom 1. Januar 1893 an.

Mit 1. Januar 1893 tritt das internationale Ueber-einkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 in Kraft (siehe Eidg. A. S. n. F. XII, 152).

Dasselbe findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund des in diesem Uebereinkommen vorgeschriebenen durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche in der dem Uebereinkommen beigefügten Liste verzeichnet sind.

Dabei ist jedoch verstanden, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Auch finden die Bestimmungen des internationalen Ueber-einkommens keine Anwendung, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem

*) Bernische Gesetzsammlung n. F. Band XXX, Seite 312, Jahr-gang 1891.

2. Dezember
1892.

Grenzbahnhöfe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt, es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des andern Staates.

Gütersendungen nach Stationen einer der in der Liste zum Uebereinkommen genannten ausländischen Eisenbahnstrecken müssen mit dem vorgeschriebenen internationalen Frachtbriefe (Anlage zum internationalen Uebereinkommen) begleitet sein; will sich der Versender dieser Vorschrift nicht unterziehen, so wird das Gut nur dann angenommen, wenn ihm vom Versender ein an eine Mittelperson auf der schweizerischen Grenzstation lautender interner Frachtbrief beigegeben wird.

Für die Gütersendungen, welche dem internationalen Uebereinkommen unterstellt sind, gelten in erster Linie die Vorschriften dieses Uebereinkommens, die Ausführungsbestimmungen zu demselben, sowie die auf Grund desselben aufgestellten und gehörig publizirten Reglemente. Die Bestimmungen des schweizerischen Transportreglementes finden auf solche Sendungen nur insoweit Anwendung, als sie mit den vorgenannten Vorschriften nicht im Widerspruch stehen.

Für alle andern Gütertransporte bleiben bis auf Weiteres die Bestimmungen des Transportreglementes in Kraft.

A n m e r k u n g. Diesem I. Nachtrag ist auch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (siehe Seite 450—476 hievor) beigegeben.



10. Dezember
1892.

Zusatzerklärung

zur

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. Dezember 1880 betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern behufs Unter- drückung der Fischereivergehen.

Abgeschlossen am 30. Juli 1891.

Ratifizirt von der Schweiz am 7. September 1891.

" von Frankreich am 26. November 1892.

In Kraft seit 1. Januar 1893.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. aml. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, diejenigen ihrer Angehörigen, welche auf Gebiet des andern Staates eines der in der schweizerisch-französischen Uebereinkunft vom 28. Dezember 1880 vorgesehenen Vergehen begangen haben sollten, unter Anwendung der in der Gesetzgebung des eigenen Landes vorgesehenen Strafen, in gleicher Weise gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten.

Es hat jedoch keine Strafverfolgung einzutreten, wenn der Delinquent den Nachweis leistet, daß er in demjenigen Lande, in dem das Vergehen stattgefunden, endgültig abgeurtheilt, und im Falle der Verurtheilung, daß die Strafe vollzogen oder verjährt, oder daß er begnadigt worden sei.

Art. 2. Die Uebermittlung der Verbalprozesse erfolgt durch die von den zwei Regierungen gemäß obgenannter Uebereinkunft vom 28. Dezember 1880 bezeichneten Kommissäre. Letztere machen, jeder in seinem Land, die Vergehen bei den kompetenten Behörden anhängig und theilen ihrem Kollegen das Ergebniß der Strafverfolgung mit.

Art. 3. Derjenige Staat, in welchem die Strafverfolgung durchgeführt wird, bezieht allein die Buße und die Kosten, vorbehalten den Bußantheil, auf welchen der verleidende Agent Anspruchsrecht hat. 10. Dezember
1892.

Die von den beeidigten Aufsehern vorschriftgemäß gefertigten Verbalprozesse sind bis zur Erbringung des Gegenbeweises vor den Gerichten des andern Landes beweiskräftig.

Die beschlagnahmten Geräthe oder Fische verbleiben im Lande des verzeigenden Beamten.

Art. 4. Die Fischereiaufseher jedes Landes sind befugt, die Delinquenten innerhalb eines Rayons von fünf Kilometern über die Grenze des eigenen Landes hinaus zu verfolgen und verbotene Geräthe und Fische zu konfiszieren.

Sie dürfen jedoch nicht in Häuser, Gebäude, Höfe und Einfriedungen eindringen ohne Begleitung eines Beamten der Lokalpolizei, dem selbst diese Befugniß zusteht.

Die Beamten der Lokalpolizei sind ohne besondere Ermächtigung einer vorgesetzten Behörde verpflichtet, die Aufseher des fremden Staates in ihren Nachforschungen zu unterstützen.

Die beiden Regierungen bringen sich gegenseitig die Namen der Fischereiaufseher zur Kenntniß.

Art. 5. Gegenwärtige Zusatzübereinkunft ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind thunlichst bald auszuwechseln. Sie bleibt so lange in Kraft wie die schweizerisch-französische Uebereinkunft über Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern, vom 28. Dezember 1880, und kann nur gleichzeitig und in gleicher Weise mit jener Uebereinkunft gekündigt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am 30. Juli 1891.

Droz.

Emmanuel Arago.

Die Ratifikationen der vorstehenden Zusatzübereinkunft sind am 10. Dezember 1892 in Bern ausgetauscht worden. Dieselbe tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.



15. Dezember
1892.

Bundesratsbeschuß

betreffend

**die Aufnahme der Schweinepest unter die als
gemeingefährlich erkannten ansteckenden Thier-
krankheiten.**

(Zusatz zu Art. 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 *) zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht, daß die unter dem Namen „Schweinepest“ bekannte Krankheit ansteckender Natur ist, daß dieselbe in verschiedenen schweizerischen Landestheilen aufgetreten und geeignet ist, einen gemeingefährlichen Charakter anzunehmen;

in Anwendung von Artikel 1, Alinea 3, des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 (Eidg. A. S. Band X, 1029);

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Schweinepest ist als Krankheit kontagiöser und infektiöser Natur und gemeingefährlichen Charakters für die Thiere des Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechts als Ziffer 11 in das im Artikel 24 der Voll-

*) Bernische Gesetzsammlung n. F. Bd. XXVI, Seite 116, Jahrgang 1887.

ziehungsverordnung betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, 15. Dezember
vom 14. Oktober 1887, enthaltene Verzeichniß der gemein- 1892.
gefährlichen Thierkrankheiten aufgenommen.

Art. 2. Zur Bekämpfung der Schweinepest sind diejenigen sanitätspolizeilichen Maßregeln anzuwenden, welche zur Bekämpfung des Rothlaufs vorgeschrieben sind.

Art. 3. Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



24. Dezember
1892.

Verordnung Nr. 2

zum

Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.

Reglement über den von den kantonalen Aufsichtsbehörden zu führenden Titel und über die Einreichung der Beschwerden.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 15, Absatz 3, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889 *),

beschließt:

1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs haben sich in allen den Fällen, in denen sie als solche handeln, auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen, sei es, daß sie den Titel einer „Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons . . .“ annehmen, sei es, daß sie ihrem sonstigen Amtstitel den Zusatz beifügen: „als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs“.

2. Wird eine Beschwerde bei einer dem Grade nach nicht zuständigen Aufsichtsinstanz, z. B. bei der kantonalen, statt bei der untern Aufsichtsbehörde, angebracht, so ist sie von Amtes wegen an die richtige Instanz überzuleiten.

*) Siehe Bernische Gesetzsammlung, n. F., Band XXX, Seite 107, Jahrgang 1891.

Das Datum der Einreichung der Beschwerde bei der 24. Dezember
irrthümlich angegangenen Instanz gilt als Datum der Be- 1892.
schwerdeführung.

3. Beschwerden an den Bundesrat sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheid sie ergriffen werden, einzureichen. Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Datum der Beschwerdeführung fest und übermittelt die Beschwerdeschrift dem Bundesrat mit den bei ihr liegenden Akten, nebst ihrer Vernehmlassung, wenn sie eine solche für nöthig erachtet, und der Vernehmlassnung der Gegenpartei, falls ausnahmsweise die Einholung einer solchen geboten erscheint.

4. Von dem Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde ist mindestens das Dispositiv den Parteien schriftlich mitzutheilen. Ist der Entscheid motivirt, so soll gleichzeitig mitgetheilt werden, bei welcher Amtsstelle von den Motiven Einsicht genommen werden kann, und daß bei dieser Amtsstelle Abschriften des ganzen Entscheides zum Preise von 30 Rp. per Folioseite (Tarif Ziff. 5) erhältlich sind.

Für den Beginn des Fristenlaufs ist das Datum der Zustellung der schriftlichen Mittheilung des Dispositivs maßgebend.

Bern, den 24. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Hauser,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



20. August
1892.

Instruktion
für die
Aufsichtskommissionen
der
Bernischen Rettungsanstalten.

Erlass der Armendirektion
gestützt auf den Beschluss des Regierungsraths
vom 25. Januar 1865.

Art. 1. Die Aufsichtskommission für jede dieser Anstalten besteht aus einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern, welche von der Direktion des Armenwesens auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Art. 2. Die Kommission hat die Aufsicht sowohl über die Anstalt im Allgemeinen, als auch über die Amtsführung des Vorstehers und der übrigen Beamten und Angestellten in allen Zweigen ihrer Thätigkeit.

Art. 3. Dieselbe hat das Recht des unverbindlichen Vorschlags zur Wahl des Anstaltvorstehers und der Hülfslehrer, zu welchem Zwecke die Direktion des Armenwesens ihr jeweilen die Bewerberliste mittheilen wird.

Art. 4. Sie genehmigt oder verweigert die Anstellung oder Entlassung der Dienstboten und andern Angestellten der Anstalt nach Anhörung des Berichts des Vorstehers und bestimmt die Lohnung derselben.

Art. 5. Der Vorsteher der Anstalt ist gehalten, Fragen von wesentlicher finanzieller Tragweite, welche die Land- und Hauswirthschaft betreffen, der Berathung der Kommission zu unterstellen.

Art. 6. Der Kommission und speziell jedem Mitgliede derselben steht das Recht der Einsicht in alle Bücher und Kontrollen der Anstalt zu jeder Zeit offen. Auch kann die Kommission eine Untersuchung der Kasse anordnen, so oft sie es angemessen findet.

20. August
1892.

Art. 7. Die Monatsrechnungen des Anstaltvorstehers unterliegen der Prüfung der Kommission oder ihres Präsidenten und werden mit ihrem Befunde der Direktion des Armenwesens übermittelt.

Art. 8. Der Anstaltvorsteher hat der Kommission sogleich nach Schluß des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über den Gang der Anstalt in Unterricht, Erziehung und Stand der Haus- und Landwirthschaft mit Kostenberechnung per Zögling vorzulegen. Die Kommission prüft denselben und übermittelt ihn mit ihrem Gutachten der Armendirektion.

Art. 9. Allfällige Klagen, welche die Anstalt oder deren Vorsteherschaft betreffen, unterliegen der Kommission. Kann sie dieselben nicht von sich aus erledigen, so hat sie darüber der Direktion des Armenwesens Bericht und Anträge zu stellen.

Art. 10. Die Kommission ist befugt, besondere Zweige ihrer Thätigkeit an einzelne Mitglieder zu übertragen.

Art. 11. Sie hat das Recht und die Pflicht, bei der Direktion des Armenwesens die geeigneten Anträge auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung der Anstalt zu stellen.

Diese Instruktion tritt auf 1. September 1892 in Kraft.
Durch dieselbe wird die bisherige aufgehoben.

Bern, den 20. August 1892.

Der Direktor des Armenwesens
Rätz.



15. Novbr.
1892.

Berichtigung

der

Verordnung vom 15. November 1892*)

betreffend

**die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei
der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genuß-
mitteln und Gebrauchsgegenständen.**

Der Eingang dieser Verordnung soll lauten wie folgt:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziff. 1 und 5, des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hornung 1888, u. s. w., u. s. w.

*) Siehe Seite 437 hievor.

4. April
1892.

D e k r e t

betreffend

**Anerkennung der „Kantonsschule“ in Pruntrut
als juristische Person.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Erziehungsdirektion, daß dieser Schule die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit ertheilt werden möchte,

in Betrachtung, daß es im öffentlichen Interesse liegt,
den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt zu sichern,

4. April
1892.

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener
Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die „Kantonsschule“ in Pruntrut ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die Statuten der Schulanstalt sind, sofern dieß nicht bereits geschehen, dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Einwilligung desselben nicht abgeändert werden.

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission der „Kantonsschule“ übergeben. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatsschreiber
Kistler.



31. Dezember
1892.

Nachtrag zum Beschuß

vom 17. September 1878 *)

über

die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiete gehörenden Theile des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gemäß Art. 2 des obengenannten Beschlusses,
auf den Antrag der Forstdirektion,
beschließt:

Die Waldungen der hienach bezeichneten Gemeinden
werden in das Schutzwaldgebiet eingezogen:

- a. im Amtsbezirke Seftigen: Rüeggisberg,
- b. " " Schwarzenburg: Wahlern,
- c. " " Konolfingen: Wyl mit Oberhünigen, Niederhünigen, Stalden, Häutlingen, Herbligen (östlich der Kiesen) und Brenzikofen.

Aus der Schutzwaldzone dagegen wird entlassen die
Gemeinde Oppligen im Amtsbezirk Konolfingen.

Bern, den 31. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

*) Gesetzband n. F. Band XVII., Seite 287, Jahrgang 1878.
